

Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland.

Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung

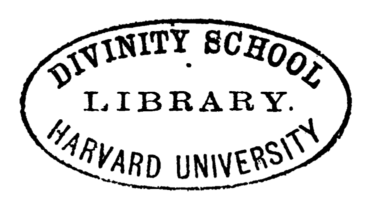
in

Deutschland.

Von

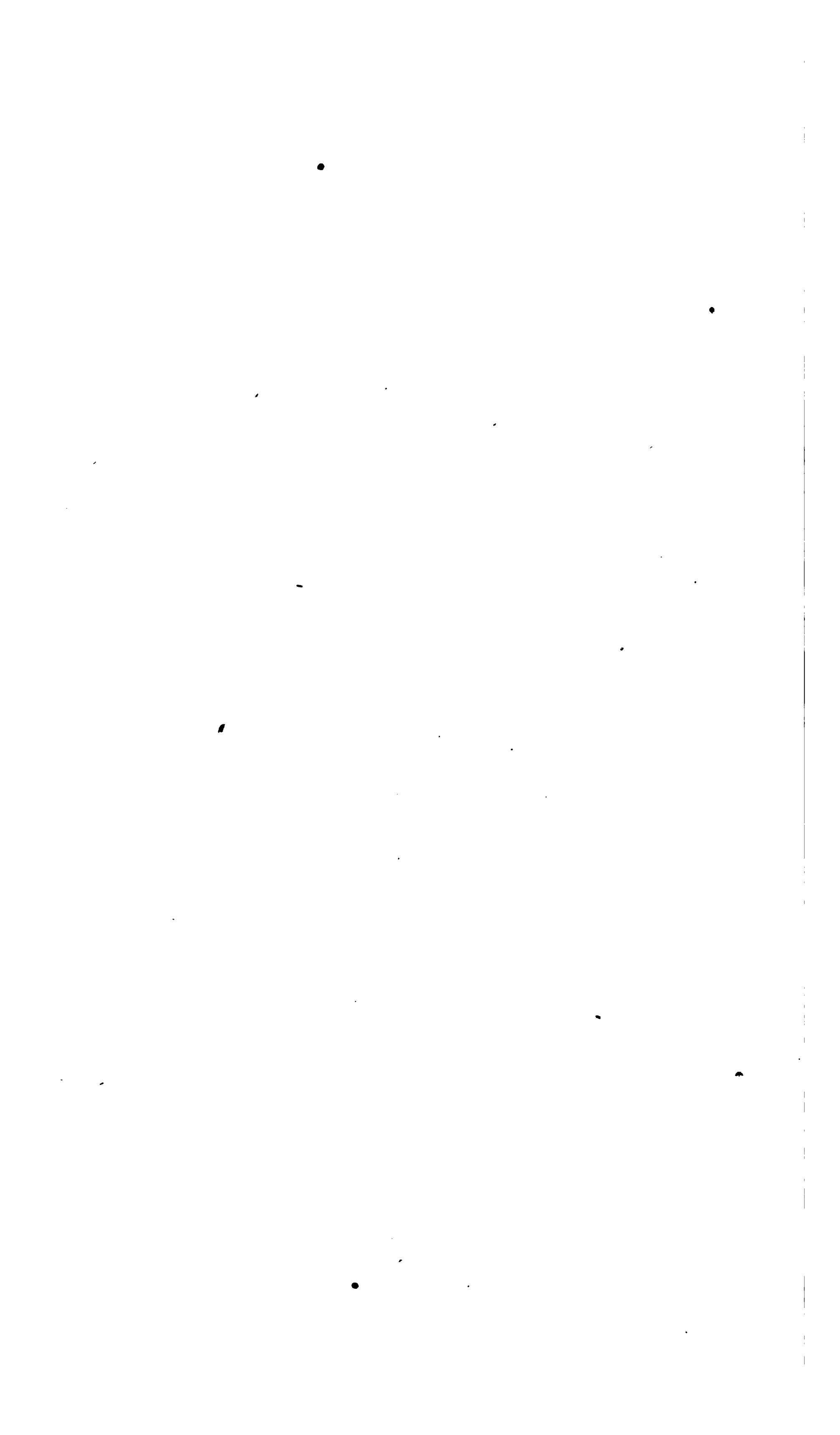
Dr. Ludwig Richter,

ord. Professor der Rechte und Mitglied des evangelischen
Ober-Kirchenrathes zu Berlin.



Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Leipzig 1851.



Karl Friedrich Eichhorn,

dem Meister des Kirchenrechts,

zur Vorfeier

des achtzehnten September 1851

als Zeichen tiefgefühlten Dankes

gewidmet.

Vorwort.

Die Geschichte der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche ist bis jetzt noch nicht im Zusammenhange bearbeitet worden. Dies ist ein Mangel, welcher besonders in den neuesten Debatten über die Verfassungsfrage schmerzlich empfunden worden ist, und um so weniger werde ich daher einer Rechtfertigung dafür bedürfen, daß ich eine alte Schuld der Kirchenrechtswissenschaft nach dem Maaße meines Vermögens abtragen zu helfen versucht habe.

Ueber den Standpunct, von welchem aus dies geschehen ist, darf ich mich jeder Andeutung enthalten. Wohl aber bin ich den Lesern die Bemerkung schuldig, daß die Ungleichheit, welche in Beziehung auf den Umfang zwischen dem ersten, die Verfassungsbildungen des sechszehnten Jahrhunderts darstellenden, und dem zweiten Buche obwaltet, ihren guten Grund hat. Es ist neuerdings üblich geworden, die Verfassungslehre einseitig aus der Dogmatik des siebzehnten Jahrhunderts zu begründen, und es erschien mithin zur Vermeidung der falschen Auffassungen, welche die Frucht dieser Methode sein müssen, als doppelt nothwendig, die Geschichte der Verfassung auf ihren Anfang zurückzuführen. In gleicher Weise ist die skizzenhafte Behandlung der neueren und neuesten Verfassungsgeschichte das Ergebniß reiflicher Erwägung. Was ich gegeben

habe, wird ausreichen, um die gegenwärtige Lage der Verhältnisse deutlich erkennen zu lassen, und eine größere Ausführlichkeit würde mithin mein Büchlein gegen meinen Wunsch nur nutzlos erweitert haben.

Dagegen hätte ich gern mit einer Uebersicht über den Rechtsstand sämmtlicher landeskirchlicher Kreise geschlossen. Allein auch diese Zugabe habe ich mir versagen zu müssen geglaubt, weil sie zur Zeit des Unfertigen und Lückenhaften allzuvieles hätte bringen müssen. Findet mein Versuch Theilnahme und Nachsicht, so wird eine künftige neue Ausgabe mich zu jeder Vervollständigung und Verbesserung bereit finden, welche die Sachverständigen für nöthig oder erwünscht halten möchten.

Homburg v. d. Höhe am 7. August 1851.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebiete der schweizerischen Reformation.

anschauungen Calvins. Die Kirche unter der Obrigkeit evangelischen Glaubens. Genfer Ordonnanzen. — Die Kirchen unter dem Kreuz. Synodal- und Presbyterialverfassung. Lasky und die Verfassung in Ostfriesland. Londoner Kirchenordnung. Uebergang nach Deutschland. Frankfurt. Der Convent in Wesel und die Emdensche Synode. Verhältniß zur christlichen Obrigkeit. Consistorialverfassung in der reformirten Pfalz.)

§. 13. Die Mischform. (Hessische Kirchenverfassung. — Schlußbetrachtung. Vergleichung beider Kirchen in Beziehung auf die Verfassung.)

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

§. 14. Geschichte der Verfassungslehre. (Die älteren Theologen und Juristen. (Gerhard. Reinkingk.) Steigende Ansprüche des Lehrstandes. Allgemeiner Charakter der Kirche im 17. Jahrhundert. Spener und der Pietismus. Die Staatslehre der Juristen. Conflict derselben mit der theologischen Anschauung. (Thomasius. Carpzov.) Das allgemeine Priesterthum als Verfassungsgrundlage. Die Vertragstheorie.)

§. 15. Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung. (Bedeutung der drei Systeme. Das Episkopalsystem. Der aufkeimende Territorialismus. Die Rechtsansicht im Reiche. Das Episkopalrecht lutherischer oder reformirter Fürsten über reformirte oder lutherische Unterthanen. Combinirte Consistorien. Vereinigung des Episkopalrechts mit der Synodal- und Presbyterialverfassung. Cleve-Märkische reformirte und lutherische Kirche. Das Episkopalrecht katholischer Fürsten. Die Mediatconsistorien.)

§. 16. Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung. Fortsetzung. (Allgemeiner Charakter des Regiments. Beschränkung der kirchlichen Regierung in Württemberg. Verfall der Zucht und des Einspruchsrechts der Gemeinden. Die absolute Regierungsgewalt in der preußischen Kirche: Unionsbestrebungen. Versuch der Einführung der englischen Verfassung. Gutachten von Jablonski über die Wiederherstellung des Episkopats. Die reformirte Kirchenverfassung. Das lutherische Ober-Consistorium. Aufhören der geistlichen Jurisdiction. Die Pfarrexemtionen. — Der Rationalismus. Einwirkung der collegialistischen Lehre. Aufhebung der Consistorien in Preußen. Versuche der Wiederherstellung der Verfassung. Die Vereinigung der beiden Verfassungsformen in Baden, Bayern und den

westlichen Provinzen Preußens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preußen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preußischen Synoden. Das preußische Ober-Consistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. Schluß.)

Einleitung.

Die Verfassungslehre der evangelischen Kirche hat seit längerer Zeit das Bild eines Kampfes unversöhnlicher Gegensätze dargeboten. Auf der einen Seite wurde mit einer Sicherheit, welche keinen Widerspruch duldete, die Einführung der Synodal- und Presbyterialverfassung gefordert, weil das bestehende Regiment nicht nur in der Uebung, sondern im Princip das Recht und die Freiheit der Kirche und ihrer Glieder verletze. Auf der andern regte sich aber auch, zuerst nur schüchtern und vereinzelt, dann immer stärker der erhaltende Standpunct, und zuletzt gedieh der Widerspruch gegen den mit steigender Heftigkeit hervortretenden Angriff auf die geschichtliche Entwicklung in einzelnen Vertretern bis zu dem Puncte, auf welchem die Verfassung als ein Theil der Lehre betrachtet wird, so daß sich Thesis und Antithesis in demselben romanisirenden Irrthume schließlich begegneten. In diesem Widerstreit der Ansichten über die Verfassung ist wenigstens in der Gegenwart ein, freilich sich selbst nicht besonders klar gewordener, dogmatischer Gegensatz nicht zu verkennen. Allein eben so sehr sind es politische Gegensätze, welche sich hier bekämpfen, wie denn überhaupt der Angriff auf die bestehende Verfassung vorzugsweise aus dem Gebiete der politischen Anschauung erfolgt ist. Um dieses zu beweisen, bedarf es nur der Hindeutung auf die collegialistische Lehre, welche sich lange Zeit hindurch der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft bemächtigt hatte. Ursprünglich suchte und fand dieselbe in dem Evangelium ihre Grundlage, insofern sie von der Idee des allgemeinen Priesterthums ausging. Schon nach kurzer Zeit aber entlehnte sie ihre Voraussetzungen aus einer Staatslehre, deren Folgen die Gegenwart als eines der schwersten göttlichen Strafgerichte empfunden hat. Die Kirche galt

nun nicht mehr als die von dem Herrn gestiftete Gemeinschaft des Glaubens und Lebens, sondern sie wurde gefaßt als das Product der souveränen Macht der einzelnen Glieder, das einen so verschiedenen Inhalt haben konnte, als das Belieben der tausend und aber tausend Kirchenfürsten selbst verschieden war. So ging diese Lehre zunächst neben dem lebendigen Rechte in den Schriften der Juristen und Theologen her, während sie in die Gesetzgebung entweder nicht, oder, wie in das preußische Landrecht, gleichsam als eine theoretische Verzierung Eingang fand. Sie hat indessen die Entfremdung von den positiven Einrichtungen der Kirche redlich genährt, ja es widerfährt ihr kein Unrecht, wenn man behauptet, daß auch sie nach ihrem Theile dazu beigetragen hat, die Bewegung auf dem Boden des Staates vorzubereiten, welche das neueste, und wahrlich dunkelste Blatt unserer Geschichte bildet. Als nun diese mit furchtbarer Schnelligkeit eintrat, war es nur natürlich, daß auch das, was auf dem Boden der Kirche vergeblich nach Geltung gerungen hatte, sich endlich das vermeinte Recht zu schaffen suchte. Darum war nun die freie Kirchenverfassung das Losungswort der Zeit. Freiheit von dem mißliebigen landesherrlichen Kirchenregimente, Freiheit von den beengenden Fesseln des Bekenntnisses, unbeschränkte Freiheit der Lehre für die Geistlichen, freie Selbstbestimmung der Gemeinden gegenüber der Kirche, ein freies Regiment in immerwährend sich erneuernden Synoden, dies waren die Forderungen, in denen sich die Boten des neuen Evangeliums begegneten. Daß nun die Freunde der Kirche diese Summa gesetzgeberischer Weisheit verwarfen, und daß sie für eine solche Erwerbung nicht vertauschen wollten was sie besaßen, daran hatten sie recht. Auch sie sind jedoch im Irrthume, wir fürchten, nicht blos im Irrthume, sondern in einer Ungerechtigkeit befangen, welche durch die Heftigkeit des Gegensatzes wohl erklärt, nicht aber ganz entschuldigt werden kann. Indem sie nämlich zunächst das Verlangen nach einer Betheiligung der Gemeinden und der Kirche an der Ordnung ihres Lebens, die Presbyterien und Synoden allzumal als demokratisch verurtheilen, so daß schon einiger Muth dazu gehört dafür zu streiten, um nicht mit dem gemeinen demokratischen Haufen zusammengeworfen und verworfen zu werden, verwechseln sie, gerade wie ihre Gegner, das

Urbild mit der Caricatur, und vergessen, daß die wahre Presbyterialverfassung als Aequivalent der Freiheit die Unterwerfung unter das Bekenntniß und die Zucht vor allen anderen fordert. Indem sie ferner die Consistorialverfassung als einen Canon ansehen, tragen sie ihr Ideal hinein und verkennen es gänzlich, daß die Wirklichkeit nur zu oft dasselbe schmerzlich Lügen gestraft hat. Vor allem aber und zumal verstoßen sie gegen einen Grundsatz, den Keiner opfern darf, der die evangelische Kirche wahrhaft lieb hat, gegen den Satz: daß es keine Verfassung geben kann, welche mit göttlicher Nothwendigkeit geboten wäre.

In der That, es ist Vieles krank bei uns, und wir müssen Gott anflehen, daß er uns gesund mache, denn die Kirche bedarf der Kraft gegen die Widersacher, die ihr in ihrem Innern und von Außen her entstanden sind. Sollen wir aber genesen, so ist zunächst das erforderlich, daß wir aus den Banden idealer Anschauungen und selbstgemachter Voraussetzungen heraustreten in den Kreis der Geschichte, und in diesem das Verständniß suchen, dessen wir bisher so sehr zur Benachtheiligung unseres Friedens entbehrt haben. Hierzu soll die folgende Arbeit die Hand reichen. Vielleicht, daß sie etliche zugängliche Herzen findet, und daß sie ihnen hilft, die Wahrheit von dem Irrthume zu scheiden.

Wir beginnen die evangelische Verfassungsgeschichte mit einem

Rückblick auf die römische Kirche.

„Die Einigkeit der heiligen, katholischen und apostolischen „Kirche zu glauben und zu bekennen, ist für männiglich eine „Pflicht des Gewissens, und wir glauben sie festiglich und be„kennen sie ohne Rückhalt, weil außer ihr kein Heil ist und keine „Vergebung der Sünden, wie der Prophet im hohen Liede ver„kündigt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, Eine ist ihrer „Mutter die liebste, und die Auserwählte ihrer Mutter; die „Kirche, welche den Einigen mystischen Leib darstellt, dessen Haupt „ist Christus, Christi aber der Herr; die Kirche, in der Ein Herr „ist, Ein Glaube, Eine Taufe. Einig nämlich war zur Zeit der „Sündfluth, vorbedeutend die Einige Kirche, die Arche Noäh, „welche vollendet in Einem Fenster, Einem Steuermann und „Lenker, dem Noah, gehorchte, und außerhalb deren, was da Leben

„hatte, dem Tode anheim fiel. Diese Kirche verehren wir auch „als die Einzige... Dieß ist jenes nathlose Gewand des Herrn, „welches nicht zerrissen worden ist... diese Einige und Einzige „Kirche hat Einen Leib, und Ein Haupt Christum, und Christi „Stellvertreter Petrum und den Nachfolger Petri". Mit diesen Worten beginnt eine Decretale[1]), in der sich der Stolz des römischen Bewußtseins in seiner ganzen Schärfe ausgesprochen hat. Die Geschichtskundigen wissen jedoch, daß das Leben niemals der ganze und volle Ausdruck der Idee gewesen ist, und daß die Kirche, die Eine fromme Taube, die Einige Arche Noäh, das nathlose Gewand, von jeher auch viel des Widerspruchs und des Unfriedens in ihrem Schooße getragen hat. Es ist für die gegenwärtige Aufgabe weder von unmittelbarem Interesse, die Kämpfe des funfzehnten Jahrhunderts zu schildern, in denen sich der Gedanke der im Episkopat repräsentirten Einheit der päpstlichen Machtvollkommenheit ohne Erfolg gegenüber stellte, noch ist es nöthig, auf die Bestrebungen einzugehen, durch welche die zu Constanz und Basel versammelten Väter die bis in den innersten Lebenskeim hinabreichenden Schäden des kirchlichen Leibes durch äußere Mittel vergeblich zu heilen versuchten. Wohl aber ist es erforderlich, einer anderen Bewegung zu gedenken, in welcher sich der Gedanke, der zuletzt in der Reformation zu einer neuen Form des kirchlichen Lebens auf dem Boden des Evangeliums geführt hat, wie eine freudige Ahnung ankündigt. Es ist dies die Opposition nicht gegen einzelne Verfassungseinrichtungen, sondern gegen die empirische Erscheinung der Kirche überhaupt, der Kampf, in welchem das so heilsbedürftige und doch so unbefriedigte Menschenherz sich sein unmittelbares Verhältniß zu dem Einigen Herrn und Mittler wieder zu gewinnen strebte. Mit Uebergehung der unendlichen Mannichfaltigkeit ketzerischer Richtungen, welche im Mittelalter hervortritt, darf sich unsere Darstellung auf die Waldensische Ketzerei um so mehr beschränken, als gerade zwischen dieser und der evangelischen Kirche ein unmittelbarer, nicht blos bis auf das Princip, sondern selbst bis auf die Einzelheiten der Verfassung reichender Zusammenhang behauptet worden ist.

1) c. 1. de maj. et ob. in Extr. comm. I. 8.

Leider ist ungeachtet der trefflichen Leistungen von Hahn[2]), Herzog[3]) u. A. nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Lehre der Waldenser noch immer Vieles dunkel. Für den gegenwärtigen Zweck reicht aber die Gewißheit vollkommen aus, daß die Waldenser die Berechtigung der äußerlichen Kirche bestritten, und daß sie ihrerseits die Rückkehr zu dem apostolischen Christenthume vollzogen zu haben behaupteten. Darum hielten sie sich für die rechte Kirche, von der sie meinten, daß sie während all' des Verderbnisses, von dem sie seit Constantin dem Großen umgeben worden, sich doch in einem Häuflein gottesfürchtiger und gerechtfertigter Menschen stets erhalten habe. Wie sie daher einerseits das heilvermittelnde Priesterthum, die Heiligenanbetung, die Tradition und die äußern Ceremonien, und überhaupt alles Unevangelische verwarfen, so fanden sie andererseits in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, und in der Zucht das Heilmittel für die erkrankte Kirche. Daß in diesen negativen und positiven Anschauungen eine Verwandtschaft mit der evangelischen Reformation deutlich hervortritt, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wenn indessen in der neueren Zeit zuweilen sogar die Presbyterialverfassung einzelner evangelischer Landeskirchen an die Waldenser angeknüpft worden ist, so ist dies ein Fehler, den wie es scheint das Bestreben, für diese Verfassung eine alte Grundlage zu finden, veranlaßt hat. Es ist nämlich gewiß, daß die Waldenser es zu einer ausgebildeten Verfassung, welche einen geschichtlichen Anknüpfungspunct hätte darbieten können, nicht gebracht haben, ein Punct, auf welchen wir später bei der Geschichte der Homberger Synode (§. 5) zurückkommen.

Der Grundton, welcher in der waldensischen Ketzerei angeschlagen war, klingt auch später ununterbrochen wieder, wobei dann auch andere verwandte Töne bald lauter, bald leiser mitklingen. So tritt die Sehnsucht nach einem neuen Heilswege in der Mystik[4]) hervor, welche, indem sie sich vor der Dürre der herrschenden Kirchenlehre und der Zerrissenheit des Lebens in das Heiligthum des Herzens flüchtete, wesentlich dazu beige-

2) Geschichte der Waldenser, Stuttg. 1847.

3) De origine et pristino statu Waldensium, Hal. 1848.

4) Niedner, Kirchengeschichte S. 519 f. und die dort Angeff.

tragen hat, dem Principe der evangelischen Kirche seine Wege zu bereiten. An sie lehnt sich, bald mehr, bald minder, eine neue Richtung, in welcher die theologische Wissenschaft sich des Grundes und der Bedingungen des Heils bewußt zu werden suchte. Wie die Waldenser einst das göttliche Recht der äußerlichen Kirche bestritten, so ging Huß[5]) in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, daß die katholische Kirche nur die Gemeinschaft der wahren Glieder des Leibes Christi umfasse. So ist sie von der römischen Kirche verschieden, welche nur ein Theil, und selbst dies nur dann ist, wenn sie heilig ist. Die christliche Lehre ist in der Schrift beschlossen, an der alle Schriften der Väter und alle Bullen der Päpste gemessen werden müssen. Endlich das Recht, alle Sacramente zu spenden, und zu binden und zu lösen, haben die recht ordinirten Priester insgemein von Christus selbst, nicht von dem Nachfolger Petri, jedoch sowohl eingeschränkter als bedingter Weise, insofern alles Binden und Lösen auf die Macht Gottes und Christi als einige Ursache zurückführt, und sie selbst dem Irrthume und der Sünde unterliegen.

Noch deutlicher offenbart sich das, was bei den Waldensern nur eine Ahnung gewesen war, bei Johann von Goch, Johann von Wesel, und bei Wessel[6]). Insbesondere finden sich bei dem letzteren in voller Klarheit alle die Sätze, auf denen später ein neues Kirchenleben sich errichtet hat, der Begriff der Kirche als der Gemeinschaft der Heiligen im Gegensatze zu der empirischen Kirche, das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen gegenüber dem heilvermittelnden priesterlichen Stande, die alleinige Geltung der Schrift im Gegensatze zu der Tradition und den Aussprüchen der Päpste, Väter und Concilien. Luther selbst hat erklärt, Wessels Schriften nicht gekannt zu haben, als er dieselben Lehren verkündigte[7]). Aber er hat dankbar anerkannt,

---

5) Niedner, a. a. O. S. 528 f.

6) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. 2 Bde.

7) In der Vorrede zu Wessels Farrago rerum theol., Bas. 1522: „Prodit en Vuesselus, quem Basilium dicunt, Phrisius Groningensis, vir admirabilis ingenii, rari et magni spiritus, quem et ipsum apparet esse vere theodidactum; neque enim ex hominibus accepisse judicari potest; sicut nec ego. Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Vuesselo hausisse, adeo spiritus utriusque conspirat in unum. Mihi vero et gaudium et robur augescit, jamque nihil dubito me recta docuisse, quando tam constanti sensu paene-

in den Forschungen des eben so tiefen als frommen Geistes Kräftigung und Bestätigung gefunden zu haben.

Wenn die zuletzt geschilderten Bestrebungen nach ihrer Natur zunächst das Volk nur mittelbar berührt haben, so ist dagegen auf dasselbe von einer anderen Seite her ein unmittelbarer Einfluß geübt worden, welcher nicht nur der Reformation überhaupt, sondern auch einem wesentlichen Verfassungsgrundsatze vorgearbeitet hat. Die Klagen über das sittliche Verderbniß der Clerisei gehen in ununterbrochener Reihenfolge durch die Geschichte des Mittelalters[8]). Wie in Arnold von Brescia und seinen Anhängern regte sich der sittliche Unwille darüber in den Waldensern, und wie bei den Troubadours kehrt dasselbe Thema bei den deutschen Dichtern wieder. Gewiß hat die Kirche an Versuchen, die Ehrbarkeit in ihren Dienern wiederherzustellen, es nicht fehlen lassen. Durch das Gebot der Ehelosigkeit, mittelst dessen sie den Clerus von der Welt losriß, hatte sie aber sich selbst die Hoffnung auf Erfolg für diese Versuche vereitelt, insofern sie den Kampf mit der unüberwindlichen Menschennatur selbst begonnen hatte, und als die Zeit der schweren Prüfung, das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert mit der Gefangenschaft in Avignon und der Kirchenspaltung, über sie hereinbrach, vermochte sie selbst nicht die äußerliche Zucht aufrecht zu erhalten, welche einst unzählige Concilien und Verordnungen erstrebt hatten. Der unendliche Widerspruch zwischen der Forderung unbedingter Unterwerfung unter die mit göttlicher Vollmacht bekleidete priesterliche Gewalt und der nackten Wirklichkeit des Lebens kam somit dem Volke selbst zum Bewußtsein, und immer tiefer und tiefer befestigte sich die Ueberzeugung, daß auch diejenigen, welche die Schlüssel zum Himmelreiche in der Hand hielten, doch nur sündige, doppelt sündige Menschen seien.

Hierzu trat unterstützend noch ein anderes Moment. Die Waldenser hatten einst die Rückkehr zur apostolischen Einfachheit und Armuth als die Bedingung der Heiligung bezeichnet, weil den Armen das Himmelreich verheißen ist. Sie verglichen nun

---

que iisdem verbis, tam diverso tempore, aliis coelo et terra, alioque casu, sic ille mihi per omnia consentit.."

8) Gieseler, Kirchengeschichte, Bd. II. §. 139. und die angeff. Beweisstellen.

die Gebote, welche einst der Herr vor seinem Abscheiden den Aposteln gegeben hatte, mit dem verweltlichten Zustande des Clerus ihrer Zeit, und kamen besonders auch auf diesem Wege dahin, die sichtbare Kirche als verderbt zu verwerfen. Dieselbe Klage über die Habsucht und Ueppigkeit des Clerus kehrt, obschon weniger als Ausdruck eines schriftmäßigen Bewußtseins, als der auf dem Volke lastenden leiblichen Noth, später in immer stärkeren Tönen wieder, und in der That hat auch sie wesentlich dazu beigetragen, die Heerde von ihren Hirten zu entfremden und den reformatorischen Gedanken, denen wir bald begegnen werden, die Wege zu bereiten. Namentlich ist es von besonderem Interesse, des Zustandes der geistlichen Pflege in den niedersten Kreisen der Kirche zu gedenken. Im Anschlusse an die natürliche Bildung auf dem Gebiete des Volkslebens hatte sich das Institut der Pfarreien entwickelt. Das spätere Mittelalter zerstörte jedoch dasselbe durch die sog. Incorporationen, durch welche bekanntlich die Pfarrechte auf Stifter und Klöster übertragen wurden. Die letzteren bezogen also die Einkünfte, während sie die Seelsorge meist durch Vicare verwalten ließen, welche sie nach Belieben, ohne Mitwirkung der bischöflichen Autorität, einsetzten und entfernten. Besonders durch diesen Mißstand, den später das Concilium von Trient zwar nicht ganz zu beseitigen, aber doch zu mildern bemüht war, wurde die Stimmung des Volkes gegen den Clerus genährt. So lange Zehnten und Zinsen an die Pfarrer gegeben werden mußten, mochten sie zwar drückend sein, immerhin aber war ein Grund der Leistung vorhanden und in der geistlichen Wirksamkeit täglich fühlbar. Seit jedoch an die Stelle der ursprünglichen Empfänger die Klöster und Stifter getreten waren, welche nicht den Leistenden und wenigstens nach dem Anschein nicht der Kirche, sondern nur sich selbst dienten, entstand von selbst der Anlaß zu Mißbehagen und Zweifeln, die denn auch später in zahllosen Flugschriften deutlich genug hervortraten. Der hauptsächliche Nachtheil aber bestand in der Beschädigung des kirchlichen Lebens selbst, welche darin lag, daß die kirchlichen Kreise, anstatt ihre ständigen Mittelpuncte zu besitzen, durch Miethlinge verwaltet wurden, welche des Bewußtseins, das der eigne Beruf verleiht, entbehrten und das

Gefühl der Zusammengehörigkeit weder selbst in sich trugen, noch in den Gemeinden erweckten. Verfolgt man diese Thatsachen mit unverwandtem Blicke, so wird man in ihnen den Schlüssel zum Verständniß der Erscheinung finden, daß die Verfassung der evangelischen Kirche sich zuerst auf dem Begriffe der Gemeinde und des Lehramtes aufzubauen suchte.

Die bisherige Darstellung hatte den Zweck, im Allgemeinen die Verhältnisse aufzuzeigen, in denen der verfassungsbildende Gedanke der Reformation Förderung und Nahrung gefunden hat, und es ist dabei mit Absicht auf specielle Gebrechen der römischen Kirche, welche der Reformation der Anlaß zu neuen individuellen Gestaltungen gewesen sind, auf den Verfall der Zucht und der Rechtspflege, nicht eingegangen worden, vielmehr bleibt es vorbehalten, derselben im Zusammenhange mit ihren Gegensätzen zu gedenken.

Dagegen ist es schließlich noch erforderlich, eine Frage in Erwägung zu stellen, deren Bedeutung für die Geschichte der Entwicklungen auf evangelischem Boden bisher oft zur Ungebühr übersehen worden ist: die Frage nach dem Verhältniß der Kirche zu dem Staate vor dem Anbruch der Reformation.

Nach einem bekannten Ausspruche des größten Papstes der mittelalterlichen Zeit[9]) hat der Herr zwei Leuchten an dem Firmament errichtet: eine große, welche den Tag, eine kleinere, welche die Nacht erhellt, beide groß, aber die eine größer als die andere. Ihnen gleichen die päpstliche und die königliche Gewalt, die Lenkerinnen der himmlischen und der irdischen Beziehungen des Lebens, die Sonne und der Mond am himmlischen Firmament, d. i. am Firmament der Kirche. Die weltliche Ordnung wird hiernach zwar auch als eine Ordnung Gottes angesehen, aber sie hat ein berechtigtes Dasein nur durch die Anerkennung und Weihe der Kirche, während sie ohne diese nur ein Product der Willkür und der Sünde ist. Die practischen Folgen dieser Auffassung ergeben sich von selbst. Die geistliche Autorität waltet mit Freiheit, hütend, abwehrend und bessernd auch über den irdischen Dingen; dagegen die weltliche greift ihrerseits nur dann in das Gebiet der äußerlichen Beziehungen der Kirche ein,

9) c. 6. X. de maj. et obed. I. 33.

wenn sie als Dienerin gerufen wird. Auch hier ist jedoch das Leben hinter der vorauseilenden Idee zurückgeblieben, und vielfältige Zeugnisse beurkunden, daß die Kirche von dem Einflusse des weltlichen Elementes sich selbst in der Zeit nicht hat frei halten können, in der, um mit dem Dichter zu reden[10]), die Sonne, die den Weg der Welt verklärte,

> — verlöscht ward von der andern Scheine
> Und Schwerdt und Hirtenstab von Einer Hand
> Gefaßt in übelpassendem Vereine.

Zunächst findet sich dies in den Städten, in denen der Clerus oft genug vor der freien bürgerlichen Verfassung nicht die erhabene Stellung zu erlangen vermochte, welche die Kirche für ihn in Anspruch nahm. Aber allgemach ermannte sich auch der zu seinen Jahren gekommene Mündel gegen die schwachgewordene Vormünderin, und während die päpstliche Gewalt, die Trägerin der göttlichen Einheit, in die Periode ihrer tiefsten Erniedrigung eintrat, erstarkte die fürstliche Gewalt und zog zwischen sich und der Kirche Grenzen. Als Beispiel dienen dafür die Bestimmungen, durch welche die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Dingen beschränkt und der Clerus der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theil wieder unterworfen wurde, und die Anordnungen, in denen sich das Amortisationsrecht und das Recht des Placet gegenüber den Erlassen des Papstes entwickelten[11]). Aber auch ein positives Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Kirche ist nicht selten erkennbar, und fand nicht nur in Concessionen der schwach und hülflos gewordenen geistlichen Regierung[12]), sondern selbst auf dem Boden der Verfassung, in der Vogtei, der Stellung der landsässigen Bischöfe, sowie in dem Patronat seine Begründung. So wurde von den Landesfürsten insbesondere durch ihre maaßgebende Theilnahme an der Besetzung der bischöflichen Stühle und durch die Verleihung zahlloser geistlicher Aemter ein Ein-

10) Dante XVI. 109 ff.

11) Vergl. z. B. die Landesordn. Herzog Wilhelms III. v. Sachsen v. 1446. bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 808. — Reinhard, De jure principum circa sacra ante reformationis tempora exercito, Hal. 1717, de Wolzogen (de Ludewig), De principum S. R. I. potestate in sacris, Hal. 1738 u. A.

12) Wie z. B. in Cleve, Jacobson, Gesch. der Quellen des W. K. R. in Rheinland u. Westph., Bd. I. S. 10 ff. Das Sprüchwort: Dux Cliviae est Papa in suis terris wurde auch für andre Länder angewendet.

fluß auf die Kirche ausgeübt[13]), der je nach der besondern kirchlichen Richtung und Gesinnung sich zu der Sorge für das religiöse Leben selbst steigern konnte. Wenn, um von tausend Beispielen eins anzuführen, der brandenburgische Kurfürst im Jahre 1431 für ein Pfarramt einen wissenschaftlich gebildeten Theologen berufen wissen wollte, damit die Pfaffheit zu Lernung und der Schrift Verständniß zu begreifen etwas Ursach habe, und dem Volke desto minder gebreche die Speise des göttlichen Wortes[14]), so war dies gewiß nicht mehr blos die Sorge um die fleischlichen Dinge, auf welche einst Innocenz III. in der oben angeführten Decretale die weltliche Gewalt beschränkt hatte. Es ist also gewiß nur ein Irrthum, wenn die wirkliche Stellung der Fürsten zu der Kirche nach den Bestimmungen des canonischen Rechts bemessen wird, vielmehr wird man nicht verkennen dürfen, daß durch das funfzehnte Jahrhundert ein Zug hindurchgeht, welcher zu einem neuen Verhältnisse zwischen der aufstrebenden Gewalt der Fürsten und der Kirche hindrängte. An diese Bemerkung wird sich später die Entwicklung eines Theiles der evangelischen Kirchenverfassung anzuknüpfen haben. Damit es jedoch an den Gliedern nicht fehle, welche die alte und die neue Zeit verbinden, mag es zuletzt noch vergönnt sein, auf zwei Thatsachen zu verweisen, aus welchen die Steigerung erkannt werden kann, welche das Bewußtsein der weltlichen Gewalt zur Zeit des Anbruches der Reformation erfahren hatte: Zunächst auf die hundert Beschwerden, in welchen die Stände deutscher Nation das, was seit langer Zeit gefordert worden war, zu einer großen Anklageschrift vereinigt hatten[15]). Sie schließen zunächst mit einer vertrauensvollen Bitte an den Vater der Christenheit und dem Erbieten der Treue und des Gehorsams; dann aber mit der Erklärung, daß, wenn jenes Vertrauen getäuscht, jene Bitte nicht erfüllt werden sollte, die Stände der päpstlichen Heiligkeit nicht verhalten wollten, daß sie jene drückenden und unerträglichen Beschwerden nicht länger ertragen wollten und könnten, und daß sie darum sich durch die Noth der

13) S. z. B. v. Mühler, Geschichte der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg, Weim. 1846. S. 17 ff.

14) v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. T. I. p. 153.

15) Gaertner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. u. ö. — Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. II. S. 60.

Thatsachen gedrungen sehen würden, nach ihrem eignen Vermögen auf Mittel zu denken, durch welche die alte Freiheit wieder hergestellt werden könne. Die zweite Thatsache, welche wir anzuführen haben, ist die im J. 1523 von dem Reichsregiment in einem denkwürdigen Gutachten ausgesprochne Forderung: daß auf dem zu berufenden Concilio auch den Weltlichen Sitz und Stimme zustehen müsse[16]). Darin klingt ein damals schon in vielen Gemüthern mächtig gewordener Gedanke der Reformation wieder. Allein eben so gewiß regte sich in diesem Verlangen dasselbe Bewußtsein, welches im funfzehnten Jahrhundert die Fürsten leitete, als sie zur Hebung der über die Kirche gekommenen Noth die helfende Hand boten, und das im folgenden Jahrhundert in der evangelischen Reformation sich bethätigte.

---

16) Waß der Ausschuß zu pepstlicher Heiligkeit Antwurdt den lutherischen Handell betreffen verordnet derhalb gerathschlagt hat, Frankf. Samml. der Reichsabsch. Bd. 38. Bl. 99. — Ranke a. a. O., S. 55 ff.

Erstes Buch.

Die Entwicklung der Kirchenverfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die Gebiete der deutschen Reformation.

§. 1.

Die reformatorische Idee in Luthers ältesten Schriften.

(Allgemeines Priesterthum. Die Gemeinde. Das Lehramt. Der Diaconat. Die Schule. Die Obrigkeit.)

Die Zurückführung alles christlichen Lebens auf seinen Anfang, die Oeffnung des Weges zum Heil durch den Glauben, ist in Luther wie eine neue Offenbarung über einen Theil der christlichen Welt gekommen. Das Gesetz wich dem Evangelium, das Mittleramt des Clerus, welches sich zwischen das gläubige Menschenherz und seinen Erlöser gestellt hatte, dem allgemeinen Priesterthum, und an die Stelle der äußerlichen Kirche trat die heilige allgemeine christliche Kirche, die von Anfang an in den gläubigen Menschen vorhanden gewesen ist.

Diese Ideen haben auf den überlieferten Bestand der Kirche zunächst von der negativen Seite durch die Befreiung der Gewissen von dem Zwange des Gesetzes eingewirkt. Die ersten Früchte ihrer schöpferischen Kraft aber sind die Ordnung des Gottesdienstes, in welcher sich das allgemeine Priesterthum sein Recht suchte, und das evangelische Lehramt [1]).

In dem Evangelium war der Schatz der Kirche wiedergefunden: das Amt, welches aus diesem Schatze die göttliche Wahrheit fördert und in die Gemüther einprägt, war daher die Institution, in der alle Verfassungsgedanken vorerst ihren Abschluß fanden. Damit steht scheinbar die Idee des allgemeinen

---

1) Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erlang. 1851. S. 36 ff. der 2. Aufl.

Priesterthumes der Gläubigen im Widerspruch. Allein so weit war Luther davon entfernt, in dem allgemeinen priesterlichen Berufe das geistliche Amt aufgehen zu lassen, daß er vielmehr in einer großartigen Gedankenverkettung aus ihm die Nothwendigkeit des besondern Amtes ableitete. Darüber sagt er schon in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche (**1520**): „Darum soll ein Jeder, der ein Christ sein will, gewiß „sein und bei sich wohl erwägen, daß wir Alle zugleich Priester „sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und „einem jeden Sacramente haben. Doch gebühre es einem Jeden, „sich demselben nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung „der Gemeine oder Beruf der Oberen. Denn was Allen in ge„mein ist, kann niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu „berufen wird. Und so darum das Sacrament der Weihung „etwas ist, so mag es doch nichts anderes sein, denn ein gewöhn„licher Gebrauch, Jemand zu berufen in den Dienst der Kirche[2]."

Ganz in derselben Weise spricht er sich in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation (**1520**), und in der Auslegung des **110.** Psalmen aus[3]): „Siehe, also hat und „übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das „ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und „treibet; dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in „der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten, so „schicket sichs auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen, „und das Sacrament zu reichen. Darum muß man Etliche dazu „auserwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in „der Schrift sich üben, die das Lehramt führen und dieselbe ver„theidigen können, item also die Sacramente von wegen der Ge„meinde handeln, damit man wisse wer da getauft worden sei, „und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche „werden oder bestellt werden, wenn ein jeglicher Nachbar dem „anderen predigte oder alle untereinander Alles thäten. Solches „ist aber nicht das Priesterthum an ihm selbst, sondern ein ge„mein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. h. Christen „sind." Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen, welche in reicher Anzahl vorliegen, geht folgende Auffassung hervor: Die Güter

2) Die reformatorischen Schriften Luthers, Ausg. von Zimmermann, Bd. II. S. 149.

3) Walch, Bd. V. S. 1509.

des Heils, die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Gewalt zu binden und zu lösen, sind nicht, wie nach der römischen Lehre, einem besonderen Stande, noch besonderen Personen von Gott anvertraut, sondern sie sind allen Gläubigen insgemein befohlen. Aber das, was ein Gemeingut ist, soll rechtlich nur geübt werden im Namen der Gemeinschaft; nicht also der Einzelne soll aus eigner Macht predigen, taufen, binden und lösen, sondern dazu bedarf es für ihn des Amtes, also des besonderen Berufes, durch welchen das, was Gott der Gemeinschaft befohlen hat, in stetiger Wirksamkeit und Ordnung erhalten wird. So hat das Predigtamt eine göttliche und eine menschliche Seite, die erste als Trägerin der göttlichen Vollmacht, die andere als ein Amt der Ordnung. In der Oscillation dieser Seiten liegt die Geschichte, in der Bestimmung des richtigen Verhältnisses beider das Geheimniß der Verfassung.

Das Amt, dessen Bedeutung somit festgestellt ist, entfaltet sich in den örtlichen Gemeinden, in welchen das Evangelium sich seine Stätte bereitet hat, und durch welche es als Ausfluß des allgemeinen Priesterthums übertragen wird, denn[4]) „das „erfordert der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der „Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welcher „anstatt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht „haben, verbringe diese Aemter öffentlich, auf daß nicht eine „scheußliche Unordnung geschehe in dem Volke Gottes und aus „der Kirche werde ein Babylon, in welcher doch alle Dinge ehr„barlich und ordentlich sollen zugehen. Es ist zweierlei, daß „Einer ein gemein Recht durch der Gemeinde Befehl ausübt, „oder daß einer sich desselben Rechts in der Noth gebraucht. In „einer Gemeinde, da Jedem das Recht frei ist, soll sich desselbi„gen Niemand annehmen, ohne der ganzen Gemeinde Willen „und Erwählung." Uebereinstimmend hiermit heißt es anderwärts[5]): „Ja, ein Christ hat so viel Macht, daß er auch mit„ten unter den Christen unberufen durch Menschen mag und soll „auftreten und lehren, wo er siehet, daß der Lehrer daselbst feh-

4) Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag. (De inst. eccl. min. ad Sen. Prag.)

5) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christl. Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. 1523. Walch, Bd. X. S. 1797 ff.

„let, so doch, daß es sittig und züchtig zugehe (1 Cor. XIV., 30. „31. 39. 40.). Wenn durch solche Sprüche Jeder insonderheit „berufen wird, ohne der Menschen Berufen, um wie viel weniger „ist zu zweifeln, daß die Gemeinde, die das Evangelium hat, „möge und solle unter sich selbst erwählen und berufen, der an „ihrer Statt das Wort lehre?" Gegenüber diesen Stellen ist indessen die Erinnerung nicht überflüssig, daß sie einen evangelischen Kirchenorganismus, zu welchem sich damals Luthers Anschauungen noch nicht erhoben hatten, nicht vor Augen haben. Wenn das Evangelium seinen freien Lauf haben sollte, verstand es sich von selbst, daß die Bestellung seiner Diener nicht von den Autoritäten einer Kirche, welche unter dem Gesetz gefangen war, sondern nur von der Gemeinde selbst erfolgen konnte. Wie dagegen ein evangelisches Kirchenregiment sich zu der Besetzung der Predigtämter zu verhalten habe, welche Berechtigung dabei ihm zufalle, wie das Recht der Gemeinde mit dem Rechte der Kirche zu versöhnen sei, war damit nicht entschieden, so daß es mithin eben nur ein Irrthum ist, wenn in der neueren Zeit die Forderung des freien Wahlrechts der Gemeinden sich auf die Aeußerungen Luthers berufen hat, um für sich die Autorität seines Namens zu gewinnen. Um indessen diesem Verlangen, welches in unseren Tagen so oft hervorgetreten ist, zuverlässigere geschichtliche Präcedenzen zu geben, mag bemerkt sein, daß schon lange vor Luther das Wahlrecht als ein aus Vertrag hervorgehendes Recht der Gemeinden von Wessel[6]) betrachtet worden war, und daß, noch ehe dasselbe Verlangen in den, demnächst zu erwähnenden Artikeln der Bauerschaft mit so großem Ungestüm hervortrat, Eberlin von Günzburg[7]) das Wahlrecht nicht als ein Nothrecht gegen die römische Hierarchie, wie Luther, sondern als ein der Gemeinde an sich zustehendes angesehen hatte.

Eine zweite Gestaltung, welche Luther andeutet, fällt in das Gebiet der christlichen Liebespflege. Leibliche Noth und sittliche Verkommenheit hafteten damals schwer auf dem Volke, und wie in einer viel späteren Zeit, hatten drohende Zeichen den Gewalten in Staat und Kirche ein Unwetter verkündigt,

---

6) Ullmann, im Leben Wessels a. a. O.

7) Im 5. Bundesgenossen von Reformirung des Predigtstuhls, bei Hagen, Deutschland im Zeitalter der Reformation, Bd. II. S. 304.

das nur zu bald hereinbrechen sollte. Darum mahnte Luther an die Pflicht der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen, welche er nicht blos als freie That der Barmherzigen, sondern als einen Theil der organisirten Thätigkeiten in den Kreis der Kirche stellte, „weil kein größerer Gottesdienst, denn christliche Liebe, die den „Dürftigen hilft und dienet." Zu diesem Zwecke forderte er[8]) theils die Wiederherstellung des Diaconats im apostolischen Sinne, mithin so, daß er „nicht ein Dienst sei, das Evangelium oder „die Epistel zu lesen, wie heut zu Tage gebräuchlich, sondern die „Kirchengüter den Armen auszutheilen.. Denn mit diesem Rath, „wie wir Act. VI. lesen, sind die Diaconen gestiftet worden," theils die Vereinigung aller kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten, daraus man nach christlicher Liebe gebe und „leihe Allen, die es im Lande bedürftig sind[9])."

Endlich ist es die christliche Erziehung der „armen, elenden, verlassenen" Jugend, zu welcher Luther aus der Tiefe der Ueberzeugung und in sichtbarer Beängstigung durch das Verderbniß der Zeit und die schwärmerische, alles gelehrte Wissen verachtende Richtung Carlstadts und seiner Anhänger seine Mahnungen ergehen läßt[10]). Hierbei wendet er sich im Interesse des bürgerlichen Wesens wie der Kirche an die weltliche Obrigkeit.

Diese Forderung leitet uns von selbst zu der wichtigen Aufgabe, die Ansichten Luthers von dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zu der Kirche[11]) zu erörtern, welche in neuerer Zeit so oft Gegenstand der Besprechung und der Anklage gewesen sind. Es wird sich hierbei allerdings ergeben, daß Luthers Auffassungen selbst im Zeitraume weniger Jahre gewechselt haben. Um jedoch gerecht zu sein, werden wir wohl thun uns zu erinnern, daß es sich hier um eine Frage handelt, welche seit mehr als tausend Jahren die christliche Welt bewegt hatte und welche noch gegenwärtig ein Problem ist, um dessen Lösung das Leben und die Wissenschaft sich vergeblich bemühen.

---

8) Von der babylon. Gefangenschaft, Zimmermann, Bd. II. S. 150.

9) Vorrede zur Ordnung eines gemeinen Kastens, Zimmermann, Bd. II. S. 447 ff.

10) Schrift an die Bürgermeister und Rathsherren, Zimmermann, Bd. II. S. 514 ff.

11) Schenkel, Ueber das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evang. Protestantismus, in den Studien u. Kritiken 1850. H. 1. 2.

Die älteste Anschauung Luthers, wie sie besonders in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation hervortritt, ist der unmittelbare Gegensatz zu der römischen Auffassung, deren bereits in der Einleitung gedacht worden ist. Die römische Kirche hatte sich selbst mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgeben, während sie die weltliche Ordnung an sich als ein Erzeugniß der Willkür auffaßte. Dagegen zog Luther die christliche Obrigkeit in die Kirche hinein, weil auch sie nun „Mit„christen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen „Dingen[12]." Hieraus folgert er, daß „Laie, Priester, Fürsten, „Bischöfe, und, wie sie sagen, Geistliche und Weltliche, keinen „andern Unterschied im Grund wahrlich haben, denn des Amts „oder Werks halben, und nicht des Standes halben. Denn sie „sind alle geistlichen Standes, wahrhaftige Priester, Bischöfe und „Päpste." In dieser Auffassung verschwindet der Dualismus der römischen Lehre und an seine Stelle tritt die Idee der Einheit alles christlichen Lebens. Die Wirklichkeit zerstörte jedoch das Ideal schnell genug, und als Luther sich nicht zu verhehlen vermochte, daß das Evangelium in den Trägern der weltlichen Macht nicht seine gläubigen Diener, sondern seine Widersacher habe, als das neue Testament, welches er dem dürstenden Volke aufgeschlossen hatte, in Meißen, Bayern und der Mark verboten wurde, suchte er Hülfe bei einem Extrem, wie er dies bekanntlich zu thun gewohnt war. Nun scheidet er die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen unter dem Evangelium von der Welt unter dem Gesetze. „Aufs erste[13]) ist zu merken, daß die „zwei Theile Adams Kinder, deren eins in Gottes Reich unter „Christo, das andere in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, „zweierlei Gesetze haben; denn ein jedes Reich muß seine Gesetze „und Rechte haben, und ohne Gesetz kein Reich noch Regiment „bestehen kann.. Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich „nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußer„lich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott „Niemand regieren lassen, denn sich selbst allein. Darum wo „weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetz zu geben, da

12) An den christl. Adel deutscher Nation, Zimmermann, Bd. I. S. 475 ff.

13) Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Walch, Bd. X. S. 425 ff.

„greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet „nur die Seelen. Darum muß man diese beiden Regimenter „mit Fleiß scheiden, und beides bleiben lassen, eins, das fromm „macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft und bösen „Werken wehret." Während er also früher das Ideal einer in allen ihren Gliederungen von dem Evangelium durchdrungenen Lebenseinheit festhielt, erscheint ihm nun die weltliche Ordnung zwar auch als eine Ordnung Gottes, aber doch außer Beziehung zu dem Evangelium, und die Kirche als ein Reich besonderen Lebens, nur daß dieses sich nicht, wie nach der römischen Lehre, in dem Organismus, sondern in den Sacramenten und dem Evangelium darstellt, welche „der Christen Wahrzeichen und „Losung" sind. Auf diese Anschauung werden wir später zurückkommen, während hier es an der Bemerkung genügt, daß der Gegensatz zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Gebiete, in welchen sich Luther zur Abwehr der Verfolgungen gegen das Evangelium geflüchtet hatte, unter der Noth der Thatsachen bald genug verschwand, und daß Luther selbst ihn fallen ließ, als nicht von römischer Seite her, sondern unter dem Scheine des Evangeliums sich der Aufruhr erhob, und die Grundfesten der menschlichen Lebensordnung erschütterte.

In diesen Ereignissen — in dem Bauernkriege und der wiedertäuferischen Bewegung — liegt einer der bedeutendsten Wendepuncte in der Entwicklung der Verfassungslehre und der Verfassung selbst, welcher demnächst in Erwägung zu stellen sein wird. Zuvörderst aber möge hier noch der Ansätze der Verfassungsbildung gedacht werden, welche auf dem Grunde des frischen reformatorischen Gedankens hervorgetreten sind.

§. 2.

Erste Ansätze der Verfassung.

(Wittenberg. Die Leisniger Kastenordnung. Magdeburg. Die Reden der Wendelstein'schen Bauern.)

In einem seltenen Blatte ist uns zunächst die von Carlstadt in **Wittenberg** während Luthers Aufenthalte auf der Wartburg errichtete Ordnung [1]) erhalten. Bekanntlich ist die-

1) Ain lobliche ordnung der fürstlichen stat Wittemberg. 1522. Richter, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Bd. II. S. 484.

selbe von Luther selbst alsbald wieder aufgehoben worden. Sie bleibt jedoch immerhin merkwürdig, weil sie das, was Luther im folgenden Jahre selbst empfahl, die Vereinigung der kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten," schon vollständig enthält, und weil sie überhaupt von dem Standpuncte einer gänzlichen Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen Wesens zu einem christlichen Gemeinwesen ausgeht.

Dieselbe Richtung zeigt sich in der Ordnung eines gemeinen Kastens für das Städtchen Leisnig (1523), nur in viel deutlicherer Prägung[2]). Hier vereinigt sich die Gemeinde, Männer und Frauen, zu dem Gelöbnisse christlichen Lebens und christlicher Zucht, welche sie handhaben will mit Hülfe der Obrigkeit zu würdiger Strafe und seliger Besserung. Mit Berufung, Erwählung, Setzung und Einsetzung des Seelsorgers, der ihnen die Sacramente mittheilen und das göttliche Wort verkündigen soll, wollen sie sich halten nach der Schrift, und damit das Predigtamt und die christliche Schule erhalten und die Pflicht der Liebe an den gebrechlichen und alten armen Menschen geübt werden könne, richten sie einen gemeinen Kasten auf, der von zehn erwählten Vormündern oder Vorstehern, den Tüchtigsten aus dem ganzen Haufen, verwaltet werden soll. Zuletzt verordnen sie, daß jährlich dreimal die Gemeinde sich versammeln solle, um wegen Einnahme und Ausgabe und sonst allenthalben zu rathschlagen und endlich zu beschließen. In dieser Ordnung liegt entschieden der volle und treue Ausdruck der Luther'schen Anschauung vor, der Versuch, die Idee des allgemeinen Priesterthums zu lebendiger Erscheinung zu bringen, und um so weniger nimmt es Wunder, daß Luther selbst sie als ein „gemein Exempel" empfohlen und bei dem Kurfürsten ihre Bestätigung erbeten hat[3]). Ob er selbst bei ihrer Abfassung mehr als mittelbar betheiligt gewesen sei, ist zweifelhaft. Gewiß aber ist, daß es bei dem Versuche blieb, entweder weil in der Gemeinde selbst Widerspruch entstanden, oder weil der äußere Bruch mit der römischen Kirche noch nicht vollzogen war, vielleicht auch weil die drohenden Zeichen der Zeit, die schon damals begonnene Gährung unreiner Elemente, die Anerkennung des begonnenen Werkes hinderten.

---

2) Ordnung eyns gemeinen kastens, Ev. K.-O., Bd. I. S. 10.

3) Briefe, Ausg. von de Wette, Bd. II. S. 379 ff.

Günstiger war der Erfolg in Magdeburg. Dort waren schon im J. 1524 durch die Verordneten der Gemeinde und den Rath eigene Pfarrherren „nach Wittembergischer Art" gesetzt worden, und der Rath hatte angelobt, über das Wort Gottes einhelliglich und mit Fleiß zu halten, denn, wie ein gleichzeitiger Berichterstatter sagt, die von der Gemeinde wollten das Regiment nicht mehr allein haben, „besundern haben in die Raths„herren gedrungen, daß in gleicher Pfarrei vier oder zween des „Radts, darnach die Pfarren, groß sein, ihnen zu Hülffe sein „gekoren zu jrem evangelischen Regiment[4]." Schon damals also war das Organ für die Leitung der Kirche bestellt, die Aeltesten aus dem Rath, die Verordneten (der Ausschuß) aus der Gemeinde, wie wir es später finden. Zu den Rechten dieses Organes wurde namentlich die Wahl der Prediger gerechnet. Dies zeigt eine der von den evangelischen Predigern im August desselben Jahres aufgestellten Thesen, welche mit Luthers Worten behauptet[5]), daß „ein christlich Gemeyn odder Versammlung „hat Recht und Macht, alle Lere und Lerer zu urtheilen, und „Diener des Wortes Gottes zu erwälen nach Ynnhalt der „Schrifft, und nicht alleyn die Bischoff, Gelerten und Concilia, „wye sie sich rühmen," ein Zusatz, der zugleich zur Bestätigung dessen dienen mag, was über das Wahlrecht in Luthers Sinne oben (§. 1.) gesagt worden ist. Endlich Hand in Hand ging mit der Ordnung des Kirchenwesens die Einrichtung eines gemeinen Kastens[6]) und der Armenpflege, ganz so, wie wir dies so eben in der Leisniger Ordnung gefunden haben.

Schließlich finde hier noch eine Thatsache eine Stelle, welche, wenn sie ganz verbürgt wäre, auf die Weise, in der Luthers Anschauungen von dem Lehramte in das Volksbewußtsein übergegangen, ein helles Licht werfen würde. Es giebt ein angeblich dem Jahre 1524 angehörendes Flugblatt, welches zwei Anreden enthält, die von dem Dorfmeister und der Gemeinde zu Wendelstein bei Schwabach an die Amtleute und einen von dem Markgrafen bestellten Pfarrer gehalten worden sein sollen[7]). In der

4) Funk, Mittheilungen aus der Geschichte des evangel. Kirchenwesens in Magdeburg, Magd. 1842. S. 210.

5) Funk, a. a. O. S. 10.

6) Ordnung der gemeynen Kasten, 1524. Ev. K.-O. Bd. I. S. 17.

7) Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Bd. II. S. 333.

ersten heißt es u. A., daß es „einer Christenlichen Gemain, „nach Anzaygung der h. geschrifft gebürt vnd zu gehört, Gott „den herren zu bitten, daß er arbeyter in sein Ernde schick, „vnd dann also macht haben einhellig in sich in die Gemain „zugreyffen, Nach einem Erbarn vnuerleumbten man, der jnen „das wort gotes, nach der warhayt schneyde, als ein getrewer „Diener Jhesu Christi, vnd ein gut exempel vortrag, Welchen „auch dieselbig Gemain macht hat, widerumb abzuschaffen, und „ein andern an sein stat auffzustellen." Dies Recht sei jedoch der Gemeinde durch den Antichrist entzogen, und man wolle es deshalb Gott befehlen, in der Hoffnung, daß der christliche Fürst einen treuen Diener senden werde. Zu dem letzteren aber sagt die Gemeinde namentlich: „Erstlich so werden wir dich „für kain herren, sunder allein für ein knecht vnd diener der „Gemaind, erkennen, das du nit vns, sunder wir dir zu gebieten „haben, vnd beuelhen dir demnach, das du vnns, das Euangelion, „vnd wort gotes, lauter vnd klar nach der warhait (mit menschen „lere vnuerhenckt vnd vnbefleckt) trewlich vorsagest.... So du „aber das widerspil halten wöltest, dich für ein herren für„geben, deins gefallens leben, soltu wissen, das wir dich nit „allain, fur ein vngetrewen Diener erkennen werden, sunder als „einen reissenden wolff, bis ins netz verfolgen, vnd dich kains „wegs bey vnns gedulden." In der That unterliegt jedoch die Aechtheit dieser merkwürdigen Anrede großen Zweifeln. Sie trägt die Jahrzahl 1542, und würde mithin, wenn hierin kein Fehler läge, einer Zeit angehören, in der in dem fränkisch-brandenburgischen Gebiete die evangelische Kirchenverfassung schon fest begründet war, mithin eine solche Regung schwerlich als möglich gedacht werden kann. Man müßte also annehmen, daß in der Jahrzahl ein Satzfehler liege, wie denn wirklich für das Jahr 1524 vermuthet worden ist[8]). Allein auch dies ist nicht wohl thunlich, weil die Rede an den Pfarrer Anklänge an die Artikel der Bauerschaft enthält, die spätern Ursprungs sind, ganz abgesehen davon, daß von der Einführung der evangelischen Predigt in dem gedachten Orte im J. 1524 nichts bekannt ist. So wird denn die Frage, ob hier nicht eine

8) Niederer a. a. O.

Erdichtung vorliege, wohl gerechtfertigt sein, und das Blatt selbst mag uns nur als der Führer zu einer Darstellung dienen, in welcher uns die an dem Evangelium ihr Recht suchende Gemeinde entgegentreten wird.

§. 3.

Die Wendepuncte.

(Die wiedertäuferische Bewegung. Der Bauernkrieg.)

Die sog. wiedertäuferische Bewegung und der Bauernkrieg sind, obschon sie beide sich äußerlich berühren, dennoch von sehr verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen.

Bekanntlich finden sich unter den Wiedertäufern [1]) im Einzelnen sehr verschiedene Auffassungen. Als Gemeinsames kann jedoch hier mit Bezugnahme auf unsere besondere Aufgabe das bezeichnet werden, daß sie in Folge der ihnen angeblich zu Theil gewordenen besondern Begnadigung und Erleuchtung das Lehramt verachteten, und als freigewordene Kinder des Evangeliums das Gesetz und dessen Trägerin, die Obrigkeit, verwarfen. Während also Luther das Predigtamt und die Obrigkeit als die Säulen der christlichen Lebensordnung ansah, erwarteten sie die Rettung vor Verderbniß und den Eintritt des nahenden göttlichen Reiches nur von der fort und fort sich erneuernden Einwirkung des Geistes Christi.

In dieser Auffassung lag der Keim zur Auflösung nicht nur der geschichtlichen Ordnung des bürgerlichen Wesens, sondern auch die absolute Verneinung der Grundlagen, auf welchen sich nach Luthers Vorstellung die Verfassung der Kirche vollziehen sollte. Am letzten Ziele würde mit ihr die Bewegung zusammengetroffen sein, welche in dem Bauernkriege zum Ausbruche kam [2]).

---

1) Erbkam, Geschichte der protestantischen Secten im Zeitalter der Reformation, Hamb. 1848.

2) Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäb.-fränk. Grenzlanden, Heilbr. 1830., Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erl. 1840., Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, Stuttg. 1841 ff., Ranke a. a. O. Bd. II. S. 184 ff.

Schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatte das leibliche Elend des Volkes zu einzelnen gewaltsamen Ausbrüchen der Unzufriedenheit geführt [3]). Es gelang damals, sie durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Der Haß aber blieb in den Herzen zurück, und kam endlich, großgezogen in geheimen Bündnissen und geschürt durch tausend mit wunderbarer Schnelligkeit verbreitete Flugblätter, im Anfange d. J. 1525 zum Ausbruche. Die Forderungen der „Bauern" sind in den bekannten zwölf Artikeln enthalten, welche sich im März von Oberschwaben aus über einen großen Theil von Deutschland verbreiteten und gewissermaßen ein gemeinsames politisches und religiöses Bekenntniß bildeten [4]). Was sie in Beziehung auf das Verhältniß zu der Kirche enthalten, die Forderungen in Betreff der Zehnten, ist nur der neue Ausdruck einer alten Klage. Dagegen tritt jetzt das Verlangen nach der lautern, klaren Predigt des göttlichen Wortes und das Begehren, die Prediger selbst wählen und entsetzen zu dürfen, an die Spitze.

„Zum ersten" (so heißt es in der ursprünglichen Fassung) „ist vnser demietig bitt vnd beger, auch vnser aller will vnd „meinung, das wir nun furohin gewalt vnd macht wöllen haben, „ein gantze gemeyn soll ein Pfarher selbs erweelen vnd kyesen. „Awch gewalt haben, den selbigen wieder zu entsetzen, wann er „sich vngebürlich hyelt. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das „heylig Euangeli lauter vnd clar predigen one allen menschlichen „zusatz, leer vnd gebot. Dann vns den waren glauben stetz „predigen; geyt vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns „den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. „Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben „wir stetigs fleyschs vnd blut, das dann nichts nutz ist, wie klärlich in der geschrifft stat, das wir allein durch den wahren „glauben zu Gott kommen kinden. Vnnd allein durch sein barmhertzikeyt selig miessen werden. Darumb ist vns ein solcher „vorgeher vnd Pfarrher von nötten vnd in diser gestalt in der „geschrifft gegrundt." Aehnlich sagen die Artikel der Bauern im

3) Zimmermann a. a. O. Bd. I.

4) „Die grüntlichen Vnd rechten haupt artickel aller Bauerschafft vnd hynderseffen der Geystlichen Oberkeyten," Oechsle, S. 245 ff., Zimmermann, Bd. II. S. 98 ff. — Vgl. auch den Heilbronner Entwurf der Reichsverfassung bei Bensen a. a. O. S. 552.

Innthale [5]): „Ist unsere unterthänigste Bitte — daß wir allent„halben bey unseren Kirchen mögen uns selber gottesfürchtige „Männer setzen, die uns sollich heilig göttliches wahres Wort „Gottes lauter, klar, unvermischt und mit keiner anderen Lehre „verkündigen, dann deren Lehre, so derselben anhängig, gleich„förmig und gemäß sind, alles zu der Lieb Gott und des Nächsten, „auch zu Gehorsam uns von Gott eingesetzten Obrigkeit, zu „Stillung dieser Aufruhren, auch zu Strafung der gemeinen „Laster in allen Ständen."

Diese Forderung stimmt mit dem, was Luther nur zwei Jahre vorher vertreten hatte, äußerlich überein, und ist im Munde der Bauern die unmittelbare Reaction gegen den Curatclerus und gegen das Verderbniß der Seelsorge, dessen bereits gedacht worden ist. Dennoch war zwischen ihr und der Auffassung Luthers ein wesentlicher Unterschied. Als Luther das freie Wahlrecht vertheidigte, hatte er die durch Gottes Gnade von dem Evangelium ergriffenen, im Glauben und der Liebe vereinigten Christenmenschen vor Augen, nicht dagegen die hellen Haufen, welche nach dem Kirchengute die begierigen Hände ausstreckten, in den Kellern der Klöster ihre Orgien hielten und die Ritter durch die Spieße jagten. So wird es erklärlich, daß er, durch die Thatsachen gedrängt, seine eigene Anschauung näher bestimmte und begränzte. Zwar erklärte er in der „Verlegung der zwölf Artikel" die Forderung der Bauern noch für recht, aber nur dann, wenn sie christlich fürgenommen würde, und dies werde, setzt er hinzu, der Fall sein, wenn die Gemeinde von der Obrigkeit, von der die Güter kommen, den Pfarrherrn demüthiglich erbitte, und erst im Falle der Verweigerung wähle, und von ihren eigenen Gütern erhalte.

Wiederum bot die Wahrnehmung, daß in der Erfüllung des Verlangens zugleich die Zerstörung der Kirche liegen müsse, einen Grund des Widerstandes für die katholischen Fürsten. Endlich aber war das Verlangen der Predigerwahl auch von den übrigen Forderungen überhaupt nicht loszureißen; es fanden mithin selbst diejenigen Fürsten und Herren, welche der evangelischen Lehre an sich geneigt waren, Anlaß, ihm zu widerstreben,

---

5) Oechsle a. a. O. S. 494 ff.

ganz abgesehen davon, daß es das Patronatrecht, welches sich so oft in ihren Händen befand, unmittelbar bedrohte. Deshalb wurde, als das Wort zur That überging, und der christliche Haufen in Weinsberg seine Racheopfer feierte, mit den übrigen Forderungen auch die des freien Wahlrechts in einem blutigen Gerichte zum Schweigen gebracht.

Im Vorstehenden sind nun die Einwirkungen, welche der Bauernkrieg und die wiedertäuferische Bewegung geäußert haben, schon mittelbar angedeutet. Im Gegensatze zu beiden wurde nämlich das göttliche Recht der Obrigkeit mit besonderem Nachdrucke nicht nur im Allgemeinen, sondern namentlich auch mit Beziehung auf die Einführung der evangelischen Predigt und die Obhut über das evangelische Leben selbst vertheidigt. Hiernächst trat die Idee des allgemeinen Priesterthums, die Luthers erste Schriften wie ein Frühlingswehen durchdringt, zurück, so daß sie, man darf wohl sagen, später nur unbewußt noch Früchte getrieben hat. Darum war es nun nicht mehr der Gedanke der durch das Band des lebendigen Glaubens an den Erlöser zu jeder christlichen That verbundenen Gemeinde, welcher die Entwicklung bestimmte, sondern die Verfassung stellte sich auf den Standpunct zurück, auf welchem die Gemeinde als das Object der Erziehung durch Lehre und Zucht gedacht wird. Wir erinnern uns hier an ein Wort von Luther, das uns wie eine wehmüthige Erinnerung entgegen klingt. „Aber die dritte Weise," schreibt er in der deutschen Messe [6], „so die rechte Art der „evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich „auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, „so mit Ernst Christen wollten sein, und das Evangelium mit „Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen, „und etwa in einem Hause allein sich versammeln, zum Gebet, „zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfahen, und andere „christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, „so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen, „oder in den Bann thun .. Hier könnte man auch ein gemein „Almosen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und „austheilte unter die Armen .. Kürzlich wenn man die Leute und

6) Ev. K.=O. Bd. I. S. 36.

„Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die „Ordnung und Weise wären bald gemacht. Aber ich kann und „mag noch nicht eine solche Gemeine oder Versammlung ordnen „oder anrichten, denn ich habe noch nicht Leute und Personen „dazu; so sehe ich auch nicht viele, die dazu dringen."

Die unmittelbare Folge dieser veränderten Auffassung war eine Veränderung in der Stellung des Lehramtes. Während nämlich das allgemeine Priesterthum sich zurückzog, trat das Lehramt in den Vordergrund der kirchlichen Institutionen, so daß es zu Zeiten selbst in einen Sinn gefaßt werden konnte, in dem es von dem Priesterthume der römischen Kirche nicht allzusehr verschieden war. Hieran knüpft sich weiter die Erscheinung, daß die Träger dieses neuen Priesterthumes sich zu einem Lehrstande zusammenschlossen, der als solcher eine bestimmte ausgezeichnete Berechtigung in der kirchlichen Lebensordnung, zuweilen sogar die Kirchengewalt selbst in Anspruch nahm. Endlich, und dies ist von besonderer Wichtigkeit gewesen, milderte sich auch der Gegensatz zu der römischen Kirche, nicht zwar in Betreff der Lehre, wohl aber im Gebiete der äußerlichen Dinge, auf welchem jetzt die Scheu, mit der ganzen geschichtlichen Ueberlieferung zu brechen, wie es auf dem Grunde der ursprünglichen Anschauung hätte geschehen müssen, sich deutlich kundgab.

Es wird die Aufgabe der folgenden Darstellung sein, das, was hier in den allgemeinsten Umrissen angedeutet worden ist, näher nachzuweisen, und zwar wendet sich unsere Darstellung zunächst zu der Entstehung der landeskirchlichen Kreise, in denen die Reformation sich fortan vollzog.

§. 4.

Der Rechtsgrund der Reformation und der Kirchengewalt.

(R.-A. von Speyer. Anschauungen von Brenz und Luther. Brandenburg-Ansbach'sches Mandat. Lüneburger Artikel. Ausschreiben des Herzogs von Liegnitz.)

Es ist bereits bemerkt worden, daß in den Bewegungen des 14. und 15. Jahrhunderts der Einfluß, welchen einst die Kirchengewalt auch auf das weltliche Gebiet ausgeübt hatte, mannichfach erschüttert worden war, und daß sich nicht nur das Majestätsrecht über die Kirche zu entwickeln begann, sondern

daß die weltliche Gewalt selbst auf die inneren Beziehungen des kirchlichen Lebens vielfältigen Einfluß ausübte. Die Richtung, welche hierdurch angedeutet war, fand in den Gebrechen der Kirche, in dem Verfalle der Zucht und in dem Drucke, welchen eine dem Volke so gut wie unverständlich gewordene Kirchengewalt ausübte, immer neue Nahrung, und war im J. 1522 bereits bis zu dem Puncte gediehen, auf dem die weltlichen Stände die Ausübung der Selbsthülfe in drohende Aussicht stellen konnten. Hierin lag der Beweis, daß das Bewußtsein der Einheit nicht nur der Kirche, sondern auch des Reiches selbst verloren gegangen war, und als im J. 1526 der Reichstag zu Speyer[1]) den Beschluß faßte, „daß sich in den Sachen, so das „Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also „zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein „Jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und ver„traue zu verantworten," war dies nur die äußerliche Vollziehung eines Gegensatzes, der innerlich bereits vorhanden war. Mit ihm traten die der evangelischen Lehre geneigten Stände sowohl dem Papste, als dem kaiserlichen Schutzherrn der Kirche gegenüber. Zugleich aber lag darin der Keim einer neuen Entwicklung in dem Innern der Kreise, in denen die Predigt des Evangeliums ihren Boden gefunden hatte. Der Zwiespalt, welcher auf dem religiösen Gebiete eingetreten war, konnte durch eine gemeinsame That der Stände des Reiches nicht mehr gehoben werden, weil er die letzteren selbst ergriffen hatte. Es war mithin das einzige Mittel der Hülfe gegen die drohende Zerrüttung aller Verhältnisse des Lebens, daß das, was von Reichswegen nicht geschehen konnte, den einzelnen Ständen anheimgegeben wurde. Mit diesem Beschlusse war dem Gedanken einer äußerlich darstellbaren Einheit der evangelischen Kirche der Weg versperrt, und die Verfassungsbildung den besonderen Kreisen überlassen, in denen sie nunmehr in naturgemäßem Gange sich an die politische Verfassung anschloß. Es ist in neuerer Zeit öfter behauptet worden, daß die Berechtigung, welche somit den einzelnen Landesherren zugestanden war, zwar wohl auf die Abschaffung der dem Evangelium widerstreitenden Einrichtungen,

1) Ranke a. a. O. S. 447 ff. — Ueber den Nürnberger Abschied und das auf ihn gegründete Mandat s. das. S. 145 ff.

nicht dagegen auch auf die Ordnung und Leitung der auf dem Boden der neuen Lehre begründeten Verhältnisse sich bezogen habe. Indessen hat das Bewußtsein der damaligen Zeit eine solche Scheidung nicht vollzogen, vielmehr läßt sich ohne Mühe nachweisen, daß schon damals ein Recht und eine Pflicht auch in letzterem Bezuge behauptet und geübt wurde.

Einen Beleg giebt hierfür der erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene Entwurf einer Reformation für die Stadt Hall[2]), einen Beleg, der für die Geschichte der Verfassungslehre um so merkwürdiger ist, als er sich noch nicht an den positiven Rechtssatz anknüpfen konnte, welcher noch in demselben Jahre durch den Reichstag zu Speyer festgestellt wurde. Der Verfasser, der später durch seine reformatorische Wirksamkeit einen berühmten Namen erlangt hat, Johann Brenz[3]), gründet zunächst den Beruf der christlichen Obrigkeit zur Abschaffung der Messe und anderer Mißbräuche auf das göttliche Recht im alten Testament und auf das Beispiel der jüdischen Könige, indem er zugleich auf den Bauernkrieg hinweist, der gerade die Stadt Hall vielfach berührt hatte. Im Allgemeinen aber faßt er die Stellung der christlichen Obrigkeit in folgender Weise auf: „Es sein „allein zwey Ding vnd wesentliche stuck gotlichs Dinsts einem „igklichen Christen notig, Nemlich glauben vnd lieben. Glauben „gegen got, liben gegen dem nechsten. Die zwey stuck seyn also „nottig zur sel seligkait, das ein Crist schuldig ist, Sie zu halten, „wann er mitten in der Turckey wonete. Aber dieweil got vnser „seligmacher den Cristen ein solch gnade bewissen, das sie aigen „Land, Stet vnd Fleckern in weltlichem gewalt Inhaben vnd be„sitzen. So ist die Oberkeit als Cristenliche glider vnd mitgenos„sen der Kindtschafft Gottes bei Ir sel selikait vnd ampte halben „zu furdern schuldig anzurichten zu ordiniren Iren vnderthonen „(weltlichem gewalt nach)[4]) vnd Irn mit brudern Cristo nach, „dan sie auch der ewigen miterben mit Inen sein, zu gut vnd „fromen alles was Cristus in einer Cristenlichen versamlung zu „thon beuolhen. Nu hat Cristus fürnemlich drew stuck beuolhen

2) Ev. K.-O. Bd. I. S. 40.

3) Hartmann und Jäger, Johann Brenz, 2 Bde. Hamburg 1840.

4) Schenkel a. a. O. S. 227 hat den Gegensatz, welcher hier vorliegt, übersehen; es ist nicht von einer in der weltlichen Gewalt liegenden Gränze die Rede.

„in seiner versamlung der Cristen auffzurichten, Nemlich Predigen „das Euangelion, Tauffen vnd das Nachtmal Cristi nach seinem „vffsatz zu halten, by denen genanten stucken, So sie ordenlich „vnd der institution der einsatzung Cristi des Rechten maisters „gemeß gehalten werden, mag man nennen vnd erkennen ein „Cristenliche kirchen." Endlich erklärt er ausdrücklich: „Vnd ob „etwas andres in der kirchen ausserthalb der gemeinen ordnung „zu thon were, solt es vorhin an die bestimpten von der Oberkait „gelangen, von den selbigen ainer gantzen Oberkait furgebracht „werden. Welche so es nutzlich fur die kirchen wurd angesehen „approbirt oder so es fur vntuglich geacht verwurffe. Darmit „nit einer Jtliche sonderliche person Jrs gefallens in der kirchen „ordnung zu stoltziern vnd leben gestat wurd."

Vergleichen wir diese Aeußerungen mit den ersten Ansichten Luthers, welche oben mitgetheilt sind, so werden wir sofort zwischen beiden eine wesentliche Uebereinstimmung erkennen. Inzwischen hatte aber Luther im Gegensatze gegen die der römischen Kirche anhängenden weltlichen Gewalten sich auf einen anderen Standpunct gestellt, von welchem aus er das Recht der weltlichen Obrigkeit auf das weltliche Gebiet beschränkte. So stand er denn offenbar in einem Conflicte, insofern er das Elend der Zeit, die Nothwendigkeit der Hülfe täglich erkannte, während die letztere doch nur da zu finden war, wo sie nach seiner Vorstellung nicht gesucht und gewährt werden konnte. Dieser Widerstreit tritt denn auch bei ihm öfter hervor, ja es ist zu erweisen, daß er in derselben Zeit nach der einen Seite hin dem Fürsten seines Landes die Anordnung einer Visitation zur Gewissenspflicht machte, und nach der andern das Regiment der Kirche den weltlichen Regierern versagte. Zuletzt aber überwog in ihm die Sorge um das Evangelium und schon im J. 1526 konnte er die Hülfe des Kurfürsten in folgenden Worten anrufen[5]): „Nu aber in E. K. F. G. Fürstenthum päpstlich und „geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und aller Klöster und „Stift E. K. F. G. als dem obersten Haupt in die Hände fallen, „kommen zugleich auch mit die Pflicht und Beschwerde, solches „Ding zu ordnen, denn sichs sonst niemand annimmt noch an-

5) de Wette, Briefe, Bd. II. S. 493.

„nehmen kann und soll. Derhalbenn will es von nöthen sein,
„aufs förderlichst von E. K. F. G., als die Gott in solchem Fall
„dazu gefodert und mit der That befället, von vier Personen
„lassen das Land visitiren, zween die auf die Zinse und Güter,
„zween die auf die Lehre und Person verständig sind, daß dieselben
„selben E. K. F. G. Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth
„ist, anrichten heißen und versorgen." In ähnlicher Weise drückt
sich die Vorrede zu dem sächsischen Visitationsbuche aus, wenn
sie sagt[6]): „Demnach, so vns itzt das Euangelion durch vnaus-
„sprechliche gnade Gottes barmhertziglich wider komen, oder wol
„auch zu erst auffgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die
„Christenheit verwirret, zurstrewet vnd zurissen ist, hetten wir
„auch dasselbige recht Bischoflich vnd besucheampt, als auffs höhest
„von nöten, gerne widder angericht gesehen, Aber weil vnser
„keiner dazu beruffen odder gewissen befelh hatte, vnd S. Petrus
„nicht wil yn der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey
„denn gewis, das Gottes gescheftt sey, hat sichs keiner für dem
„andern thüren vnterwinden, Da haben wir des gewissen wollen
„spielen, vnd zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein vnd
„gepoten) vns gehalten, vnd demügtiglich mit bitten angelangt,
„den durchlauchtigisten . . Fürsten vnd Herren, Herren Johans,
„Hertzog zu Sachssen . . als den lands Fürsten, vnd vnser ge-
„wisse weltliche öberkeit, von Gott verordnet. Das S. K. F. G.
„aus Christlicher liebe, (denn sie nach weltlicher öberkeit nicht
„schuldig sind) vnd vmb Gottes willen, dem Euangelio zu gut
„vnd den elenden Christen ynn S. K. F. G. landen, zu nutz vnd
„heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt
„foddern vnd ordnen." Eben so heißt es später da, wo von dem
Widerstreben wilder, eigensinniger Köpfe gegen die neue Ord-
nung die Rede ist: „Ob wol S. K. F. G. zu leren vnd geistlich
„zu regirn nicht befolhen ist, So sind sie doch schüldig, als welt-
„liche öberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten vnd
„auffrhur sich vnter den vnderthanen erheben, wie auch der Kaiser
„Constantinus die Bischoue gen Nicea foddert, da er nicht leiden
„wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte vnter den Christen . .
„angericht, vnd hielt sie zu eintrechtiger lere vnd glauben."

6) Ev. K.-O. Bd. I. S. 83.

In diesen Aeußerungen ist die Einwirkung der oben schon dargestellten Ereignisse nicht zu verkennen. Die reformatorischen Ideen Luthers hätten zu einer neuen Kirchenschöpfung führen müssen. Allein die erste Begeisterung war durch die Noth der Thatsachen erkältet, und der Blick wandte sich auf die geschichtliche Ueberlieferung zurück, die nicht ganz aus dem Buche des Lebens zu streichen, sondern, wenn möglich, zu versöhnen nun die Absicht war. Während also Brenz das Recht der Obrigkeit in der Kirche als ein unbedingtes auffaßte, erscheint dasselbe bei Luther und Melanchthon jetzt nur noch als ein bedingtes, das nur eintreten soll, weil und so lange es an einer andern besser berechtigten Autorität fehle. Diese zu schaffen, war ein Gedanke, den das Visitationsbuch ausdrücklich ablehnt. Sie war also nur in der geschichtlichen Ordnung der Kirche zu finden, und in der That ist dies auch der Sinn der reichsgesetzlichen Bestimmung, welche aller Reformation durch die Landesfürsten nur bis zu einem freien christlichen Concilio Raum gegeben hatte. Jemehr sich jedoch das Princip der Reformation herausbildete und befestigte, jemehr sich der unversöhnliche Gegensatz zu dem Principe der römischen Kirche offenbarte, destomehr verlor sich der irenische Gedanke in das Gebiet des Ideals, und destomehr wurde die Vorstellung von dem unbedingten Berufe der christlichen Obrigkeit, wie wir sie so eben bei Brenz gefunden haben, zu einem maaßgebenden Grundsatze der Verfassung.

Wirklich ist dieselbe gleichzeitig auch von andern Seiten her hervorgetreten. Wir wollen hier nicht daran erinnern, daß der Markgraf Casimir von Brandenburg-Anspach, der im Jahre 1526 in der Kirche seines Landes eine Anzahl von Reformen in ziemlich territorialistischem Sinne anordnete[7]), schon während des Bauernkrieges an den Convent zu Langenzenn schrieb[8]): „Wir halten auch gar nicht dafür, daß Ihr pflichtig oder schuldig „seid, nach des Bischofs Gefallen Kittel anzulegen, oder abzu„ziehen, noch andere dergleichen Dinge, daran eines Christen„menschen Seeligkeit nicht gelegen ist, von seines Gebotes wegen

7) Vergl. den Abschied in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 50. Derselbe hat später auch in anderen Ländern, z. B. in Cleve und Nassau (1532) für den Versuch einer vermittelnden Reform als Grundlage gedient. Ev. K.-O. a. a. O. S. 160. 173.

8) Bensen a. a. O. S. 371.

„zu thun, oder zu lassen, sondern Ihr seid uns, als Eurer von „Gott verordneten Obrigkeit, in dem und anderem dergleichen „mehr zu gehorsamen schuldig, denn dem Bischof zu Würzburg", und daß er die Ordensbrüder anwies, ihren Bischof an den Markgrafen zu verweisen, dem, als ihrer von Gott geordneten Obrigkeit und Schutz- und Schirmherrn, sie gehorchen würden. Wohl aber beziehen wir uns zum Beweise zunächst auf die Artikel[9]), welche die Lüneburgische Geistlichkeit dem Herzog Ernst dem Bekenner im Jahre 1527 übergab, und in denen sie ausdrücklich die Pflicht des Fürsten behauptete, Ordnung zu schaffen und zu handhaben, „dat der gestalt ynn der gemenheit rouwe „und einheit lyfflick, frede vnd froüde, geistlick mögen erholden „werden", und weiter auf ein sehr merkwürdiges Ausschreiben des Herzogs Friedrichs II. von Liegnitz von demselben Jahre, aus welchem wir folgende Stelle hervorheben[10]): „Inn deme „haben etzliche vnserer underthanen furtragen lassen, wie sie durch „die Euangelische warheit befunden, das sie und ire vorwanthen, „durch vngeschickte prediger, die auch zum teil eines beruchten „bösen lebens weren, vnnd sonst mit vill aufffsetzen zu vorstrickung „irer gewissen, wider gottis wort vnd seinen willen, greifflich vor„furt wurden, mit hochsten ermanen vnd bietten, sie in demselbi„gen auch christlich vnd gnediglich zu bedenken, ynen prediger zu „vorgonnen, die eines fromen erbaren wandels wern, vnd die „das reine lautter wort gottis, an allen menschlichen zusatz, ane „fremde lere vnd widerwertige opinion, zu irer seelen heil vnd „selikeit, furtrugenn, da durch mann dises, ßo dem worte gottis „vnnd seiner göthlichen ehre, entkegen, christlicher vnd gebürlicher „weiß, konstig abstellen, Vnnd do gegen den warhafftigen gottis „dienst, so im götlichen worte, vnd Biblischer schrifft gegrundet, „aufrichten mochte. Als wir aber solchs alles zu hertzen genohmen, „auch mit vnsern prelaten, des manchfaldigen misbrauchs halben, „viel vnderredung gehaltenn, ßein wir dornoch durch heilige „schrifft gelernt vnd vnderweist worden, das wir bei vormeidung „götliches zornns, in deme, ßo der seelen heil belangt, schuldig „weren einsehen zuhaben, Ja allen vleiss furzuwenden, auff das „vnser vnderthone mit dem reinen claren wort des heiligen

9) Ev. K.-O. Bd. I. S. 70. 10) Daselbst S. 72.

„Euangelij alls mit der eynigen speysse vnßer seelen, zur ehr „gottis vnnd vorbrengung seines gotlichen willens, gelert, zum „ewigen leben erhaltenn, vnd also christlich nach dem beuelh „vnsers herrn Jesu christi versorget wurden.“

Schließlich ist hier noch die Thatsache anzuführen, daß der Rechtsstand, wie ihn der Speyer'sche Reichsabschied begründet hatte, in einzelnen Territorien auch durch Verträge zwischen den Fürsten und der geistlichen Gewalt anerkannt und bestätigt wurde. So geschah es namentlich zwischen Kursachsen und Hessen und dem Kurfürsten von Maynz, wie der zu Hitzkirchen am **11.** Juni **1528** abgeschlossene Vergleich [11]) darthut, in welchem Folgendes bestimmt wurde: „Dwyll sich aber ytzo neben dem der geist-„lickeit vnd Jurisdiction halb in den beyden Chur vnd fur-„stenthumben Sachßen vnd Hessen Irrungen zugedragen So „haben wir alls gutliche vnderhendeller vnd deidigungs leutt „zwuschen Iren allerseits Chur vnd furstlichen gnaden in der „gutt abgerett, welicher auch vnser genediger her von Hessen in „namen wie obsteet dergleichen die Meintzischen verordendten an „stadt vnsers gnedigsten herrn von Meintze bewilligt vnd ange-„nomen haben Also das hochgemelte Chur vnd fursten von „Sachßen vnd Hessen sich der vorgemelten geistlickeit vnd Juris-„diction halb in Iren Chur vnd furstenthumern vermug des Ab-„scheyds vff Jüngstem Reichstag zu Spyer bewilligt Nemlich „wie Ire Chur vnd furstliche gnaden es gegen Gott vnd Keys. „Majestät verdrawen zu verandwurtten hallten, auch in dem „besytze so derhalb Ire Chur vnd furstliche gnaden diesser zeit „haben Rugig bleiben vnd vnser gnedigster her von Meintze vnd „seiner Churfurstlichen gnaden Dhumcappittel jrer Chur und „furstlichen gnaden kein verhinderung thun sollen. Doch das den „geistlichen in obbestimpten Chur vnd Furstenthumben sachßen „vnd Hessen Irer jerlichen Renten zins zehenden gulten durch „die Amptlut zu bezalung oder wo es nit sein wollt zu gepurli-„chem Rechten verholffen werden soll. Alles so lang vnd bis „durch Römische Keys. Maj. vnd ein gemein frey Cristlich Con-„cilium In sollichem andere ordenunge vnd determination be-„schließlich furgenomen vnd gesatzt werden. Dem sich allsdan

11) Kopp, Nachr. von der Verf. der geistl. und Civil-Gerichte in Hessen, Beil. zu Stück II. Nr. 46.

„alle Ihre Chur vnd furstliche gnaden gegen einander alls Crist-
„liche vnd gehorsame Chur vnd fursten des heilligen Reichs halten
„vnd geleben sollen vnd wollen alle Dinge an geuerde.“

§. 5.

Positive Gestaltungen.

(Verschiedenheit der Verhältnisse in den Territorien und Städten. I. Die preussische Kirche. Die Homberger Reformation in Hessen. Kursächsische Visitation. Die Superintendenten. II. Stralsund. Braunschweig. Hamburg. — Kirchenordnung für Hall in Schwaben.)

In der vorstehenden Erörterung ist der Rechtsgrund, auf welchen sich die Stellung der evangelischen Obrigkeit zur Kirche stützte, dargelegt worden, und es ist nunmehr die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse selbst zu schildern. Diese hat sich mit Nothwendigkeit an die politischen Verhältnisse der einzelnen Kreise angeschlossen, und hat durch sie ihre bestimmte Färbung empfangen. In den Städten, wo die bürgerliche Freiheit der Gemeinde eine größere Betheiligung an dem gemeinen Wesen gestattete, ist sie eben deshalb auch eine andere als in den fürstlichen Gebieten. Während also dort ein Element kirchlicher Gemeinde-Verfassung sich offenbarte, in welchem, wenn auch verhüllt, die Idee der Reformation noch wieder gefunden werden konnte, fehlte es hier an jedem Puncte, an welchem eine freie Bethätigung von Gemeinderechten sich hätte anknüpfen können. Die Verfassung bildete sich mithin nur nach oben und zwar in sichtbarer Anlehnung an die weltliche Regierung aus. Dagegen nach unten hin bewendete es bei der Einsetzung evangelischer Prediger, während im weiteren das Princip der Kirche auf die rechtlichen Gestaltungen nur noch vereinzelte Einwirkungen äußerte. Die Idee der **Gemeinde** war verloren gegangen, und man begnügte sich mit dem überlieferten Begriffe der **Parochie**, deren Insassen die kirchlichen Lasten trugen und dafür geistlich erzogen wurden.

Besonders in zwei Gebieten schien indessen die Verfassung einen anderen Gang nehmen zu wollen. Zunächst nach oben hin im Herzogthume Preußen, wo die Bischöfe sich der Reformation angeschlossen hatten, mithin die Versöhnung mit der ge-

schichtlichen Ueberlieferung bereits vollzogen war, bis zu welcher die Reformatoren die christliche Obrigkeit zum Regiment der Kirche aufgerufen hatten. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch sogleich, daß auch dieser Kreis der allgemeinen Rechtsentwicklung sich nicht entzogen hat, und daß der Landesfürst auch hier in dem Bewußtsein eines Rechtes, aber auch einer Pflicht an die Spitze der Kirche trat, obschon in dieser die Bischöfe sich erhalten hatten. Wir behalten uns vor, auf dieses Verhältniß im Zusammenhange später wieder zurückzukommen, indem wir jetzt nur noch folgende Stelle aus der Vorrede zur Kirchenordnung von 1530 herausheben[1]): „Cum videremus, „multas graves causas in ecclesiis nostri ducatus negligentius „curari ab iis, quorum intererat illas cognoscere, dijudicare „et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemad- „modum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus alienum „officium, hoc est episcopale, in nos sumere, ut quantum „fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in „meliorem formam et statum dirigerentur.“ Dagegen dürfen wir an dieser Stelle nicht übergehen, daß in der ersten preußischen Kirchenordnung vom J. 1525 die Zucht als ein Recht der Gemeinde bezeichnet, und in der Landesordnung[2]) von demselben Jahr eine wesentliche Mitwirkung der letzteren bei der Besetzung der geistlichen Aemter, ein Zusammenwirken derselben mit den Patronen angeordnet ward[3]).

Einen abweichenden Ansatz nahm hiernächst die Verfassung in dem hessischen Gebiete, wo der reformatorische Gedanke in den Beschlüssen der Homberger Synode seinen Ausdruck fand. Es ist üblich geworden, mit dieser sogenannten Homberger Reformation, welche der Entwurf einer unmittelbar an das Evangelium angeknüpften freien Verfassung für die hessische, dann aber auch für eine allgemeine evangelische Kirche ist, die Geschichte der Synodal- und Presbyterial-Verfassung zu beginnen, und dies ist richtig, wenn damit nichts anderes gesagt sein soll, als daß beide auf verwandten Grundlagen ruhen. Dagegen liegt darin ein Verstoß gegen die Wahrheit, wenn zwischen

1) Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsb. 1839. S. 53.
2) Ev. K.-O. Bd. I. S. 31.
3) Daselbst S. 33.

der Homberger Synode und der späteren Synodal- und Presbyterial-Verfassung irgend ein geschichtlicher Zusammenhang angenommen wird. Dieser ist nicht erweisbar, ja wir werden demnächst darthun können, daß der Homberger Entwurf in keinem Theile in das Leben übergegangen ist, und daß auch die presbyterialen Elemente, welche die hessische Kirchenverfassung später in sich aufnahm, mit ihm nicht in unmittelbarer Verwandtschaft stehen. Er ist mithin durchaus nur ein isolirter Versuch zur Verwirklichung der Idee des allgemeinen Priesterthumes, wie sie von Luther verkündigt worden war, und darf deshalb um so mehr hier ausführlicher erwähnt werden, als er zugleich Veranlassung darbietet, Luthers Stellung zu seinem eigenen Gedanken noch einmal genau zu bezeichnen.

Die Berufung einer Synode zur Ordnung der kirchlichen Zustände war der erste Schritt, welcher von dem Landgrafen Philipp auf dem Grunde des zu Speyer gefaßten Beschlusses gethan wurde. Das zu diesem Zwecke erlassene Ausschreiben (v. 6. Oct. 1526) richtete sich nicht an die Geistlichen allein, sondern es wurden auch weltliche Abgeordnete vom Adel und den Städten berufen. Das reformatorische Element aber vertrat der von Sturm in Strasburg empfohlene Franz Lambert aus Avignon[4]), der seit seinem Austritt aus dem Franziskanerorden, zuerst in der Schweiz, dann aber auch in Wittenberg von der Idee der Reformation durchdrungen worden war. Die Ansichten, welche er in seinen zum Theil sehr selten gewordenen Schriften[5]), zuletzt noch in den der Homberger Synode[6]) vorgelegten Paradoxen[7]) vertheidigt hatte, sind zusammengefaßt und auf die Verfassung angewendet in der „Reformation"[8]), deren Inhalt, soweit er hierher gehört, sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt:

„Alle Lehre und Regierung der Kirche steht unter der

4) v. Rommel, Philipp d. Großmüthige, Bd. I. S. 151 ff., Bd. II. S. 108 ff. — Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßb. 1840.

5) Comm. de sacro conjugio, Norimb. 1525., Farrago rerum theol., 1525.

6) Franc. Lamb. Ep. ad Colonienses, Erf. 1527. 12. Ed. Draudius, Giess. 1730. — Lauze's Leben Philippi Magnanimi, Kassel 1841. Bd. I. S. 123 ff.

7) Quae Lambertus Aven. apud sanctam Hessorum synodum .. disputanda .. proposuit, Erf. 1527. Sculteti Annales Dec. II. p. 14 sqq.

8) Reformatio ecclesiarum Hassiac, Ev. K.-O. Bd. I. S. 56 ff.

Herrschaft allein des göttlichen Wortes, und alle, die da anders lehren, sollen abgesetzt und excommunicirt werden. Das canonische Recht soll gänzlich abgeschafft sein.

Den Gläubigen steht das Recht zu, die Zucht durch den Bann zu üben, die Geistlichen zu wählen und abzusetzen, und über die Lehre zu urtheilen. Zu diesem Zwecke versammeln sich in jeder Kirche (= Pfarrei) die Gläubigen und Erlösten sonntäglich, um mit ihrem Bischof (= Pfarrer) zu berathen und zu beschließen. Damit aber die rechten und die falschen Brüder von einander geschieden werden, sind Alle, die durch Laster und falsche Lehre Aergerniß geben, zur Besserung binnen funfzehen Tagen aufzufordern und, wenn sie nicht in sich gehen, zu excommuniciren. Es ist jedoch nöthig, daß die Kirche sich auf dem Glaubensgrunde erbaue, bevor sie sich äußerlich darstellt. Darum soll vor jener Scheidung zwischen den Heiligen und Unheiligen eine Zeit lang die evangelische Predigt walten, und alsdann erst sollen diejenigen, welche unter die Heiligen gezählt sein wollen, von dem Bischof verhört und eingeschrieben werden.

Für die Leitung der Gemeine, die Lehre und die Armenpflege bestehen die apostolischen Aemter der Bischöfe, Aeltesten und Diaconen, das letztere in doppelter Bedeutung als geistliches Hülfsamt und als Amt der Pflege. Aber jeder, der im göttlichen Wort geübt ist, kann predigen, weil ihn Gott innerlich berufen hat.

Alle Arbeiter am Wort sind Dienende, und sollen also nicht Herren, Fürsten und Herrscher sein. Sie werden von der Gemeinde in dem Convent gewählt und empfangen durch die Handauflegung nach apostolischem Gebrauche die Weihe, die Bischöfe von dreien Amtsgenossen, die Diaconen von ihrem Bischof oder von zwei Aeltesten.

Das Regiment stellt sich dar in der Synode, welche aus sämmtlichen Bischöfen (Pfarrern) und aus je einem Abgeordneten jeder Pfarrei besteht. Die Leitung der Synode und die Erledigung dringlicher Geschäfte in der Zwischenzeit geschieht durch einen Ausschuß von dreizehen Personen, bei deren Wahl der Landesfürst und die Grafen und Herren stimmberechtigt ind. Die Berathungen dieses Ausschusses sind geheim, doch teht den Fürsten und den Grafen der Zutritt offen.

Daneben stehen drei Visitatoren, deren Beruf es ist, die Kirchen zu besuchen und darüber an die Synode zu berichten, die gewählten Bischöfe ꝛc. zu prüfen, und die Unwürdigen zu verwerfen, die Würdigen zu bestätigen. Bei Erledigung dringender Angelegenheiten treten sie mit dem Ausschusse zusammen.

Die Visitatoren wählt die Synode. Für das erste Jahr und bis zu besserer Befestigung des Evangeliums werden sie aber durch den Landesfürsten ernannt, von welchem bis zu demselben Zeitpuncte auch die bischöflichen Aemter bestellt werden."

Die Frage, wo der geschichtliche Anknüpfungspunct für diese durchaus idealistische „Reformation" zu suchen sei, ist neuerdings zu Gunsten der Waldenser[9]) beantwortet worden, deren Lehre und Leben Lambert in seiner Heimath kennen gelernt haben soll. Indessen wird diese Ansicht zunächst durch die Schriften und Zustände der Waldenser nicht genügend gerechtfertigt. Allerdings heißt es in der Schrift: De la potesta dona a li vicaris de Xrist[10]), die geistliche Gewalt sei eine doppelte, die potesta de l'orden, welche sich auf die Verwaltung der Sacramente beziehe, und die potesta comuna „laqual ha tot Xristian „en exercitar las obras de misericordia en si et en li autre. „De liqual recorda aquest vercz: Ensegua, conselha, castiga, „consola, perdona, comporta e ora. Cant quanti receo- „pron Xrist per fe forma, done a lor potesta esser fait filh „de Dio, que la convegna endreiczar lor, e li lor fraires en „la via del lor paire Xrist corregent caritativement. Coma „es manifest en Matthieu 18.: Si lo teo fraire peccare en „tu, corregicz lui entre tu et lui meseyme"; es ist also hier derselbe Gedanke angedeutet, auf welchem sich später die Zucht besonders in den Gebieten der schweizerischen Reformation entwickelt hat. Ferner sagt der Tractat über die Disciplin[11]): „Entre las autras potestàs, Dio donnè à li seo serf compe- „tent, quille eslegissan regidors del poble, et preires en „lors officis, segond la diversità de l'obrament, en l'unità de

9) Z. B. von Bickell in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bd. I. (Kassel 1837.) S. 51. 64., und Göbel, in der Kirchl. Vierteljahres-Schrift, Berl. 1845. S. 15.

10) Bei Hahn, Geschichte der Waldenser, S. 612.

11) Leger, Histoire des églises evang. des Vallées de Piemont, T. I. p. 190.

„Christ . . . und: Regidors son eslegi del poble et preyre, „segond la diversità de l'obrament en l'unità de Christ . . ." Endlich ist es verbürgt, daß die Barben der Waldenser sich einmal jährlich zu einem Generalconcilium versammelten, und daß diese Einrichtung noch im sechszehnten Jahrhundert in Uebung war. Gerade die Urkunde[12]), in welcher dies bezeugt wird (sie stimmt oft wörtlich mit dem Tractat über die Disciplin überein), gedenkt indessen der Aeltesten nicht mehr, und es muß daher angenommen werden, daß von einem solchen Institut damals nicht mehr die Rede gewesen, und daß dasselbe erst später in die Verfassung der Waldenser aus der Schweizerischen Verfassung wieder aufgenommen worden sei. Aber auch in den eignen Schriften des Lambertus findet sich nirgends eine Erwähnung der Waldenser, sondern sie berufen sich stets auf die Schrift, so wie, soviel den Diaconat anlangt, auf das Vorbild deutscher Städte. So wird es denn wohl gerechtfertigt sein, wenn wir die Homberger Verfassung nicht als eine Nachahmung jener, ohnehin sehr wenig aufgeklärten, Waldensischen Einrichtung, sondern als den eigenthümlichen Versuch einer schriftmäßigen Verfassung ansehen. Das Princip aber ist nach der Einen Seite hin ohne Zweifel von Luther entlehnt, aus dessen deutscher Messe[13]) Lambert auch den seltsamen juristischen Proceß zur Herstellung der sichtbaren Gemeinde der Heiligen in seiner Weise herübergenommen hat. Inwiefern nicht auch der spiritualistische Zug, der durch den Franziskanerorden geht, auf seine Anschauungen eingewirkt habe, ist eine Frage, die hier nur angedeutet sein möge.

Wenn aber hiernach der hessische Reformversuch im letzten Ziel auf Luther zurückführt, so ist zugleich in Luther auch der Grund zu suchen, weshalb er spurlos vorüberging. Als nämlich der Landgraf Luthers Gutachten forderte, antwortete derselbe abmahnend in folgender Weise[14]):

„Gnad vnd Fride ynn Christo Durchlauchtiger hochgeborner „Fürst gnediger Herr Auff die ordnung, so mir E. F. G. zuge-

12) Das Schreiben der Waldensischen Abgeordneten an Oecolampad v. J. 1530. bei Scultetus Annal. Dec. II. p. 395.

13) Vergl. die oben §. 3. a. E. mitgetheilte Stelle.

14) Röhrs Krit. Pred.-Bibl. Bd. XIII. S. 362 ff., und bei Zimmermann, im Anh. zu Bd. IV.

„schickt vnd meine Meinung drauff begerd, antwort ich zwar nicht
„gerne weil vns zu Wittenberg viel schuld geben, als wolten wir
„niemand vor vns lassen etwas gelten so wir doch das weis
„Gott wol wundschen das yderman on vns das allerbeste thett,
„Aber E. F. G. zu Dienst vnd weil solch ordnung möcht mit dem
„geschrey ausgehen als were mein rad auch dazu komen ist das
„mein trewer vnd vndertheniger rad, das E. F. G. nicht gestatte,
„noch zur zeit diese ordnung auszulassen durch den Druck, denn
„ich bisher vnd kann auch noch nicht so küne sein, so ein hauffen
„gesetze mit so mechtigen worten bey vns furzunehmen Das were
„meine meinung, wie Mose mit seinen gesetzen gethan hat, welche
„er fast das mehrere teil, als schon ym brauch ganghafftig vnter
„dem volck von alters vorkomen, hat genomen, auffgeschrieben
„vnd geordenet, Also auch E. F. G. zuerst die pharen vnd schulen
„mit guten Personen versorgt Vnd versucht zuuor mit mundlichen
„befelh odder auff zedel gezeichnet vnd das Alles auffs kurzest
„vnd wenigst was sie thun solten Vnd welches noch viel besser
„were, das die pharhern zuerst einer drey, sechs, neune vnter=
„einander anfiengen eine eintrechtige weise ynn einem odder drey,
„funff, sechs stucke bis ynn vbung vnd schwangk keme, Vnd dar=
„nach weiter vnd mehr wie sich sache wol selbst werde geben vnd
„zwingen bis so lange alle pfarrer hinach folgenn alsdann kund
„mans ynn ein klein buchlin fassen, dann ich wol weis, habs
„auch wol erfaren, das wenn gesetze zu frue fur dem brauch vnd
„vbung gestellten werden, sellten wol geraten, die leute sind nicht
„darnach geschickt, wie die meinen so da sitzen bey sich selbs vnd
„malens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solte, Fur=
„schreiben vnd nachthun ist weyt von einander Vnd die erfarung
„wirds geben, das dieser ordnung viel stuck würden sich andern
„müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben, Wenn aber ettliche
„stuck ynn schwangk vnd brauch komen, so ist dann leicht dazu=
„thun vnd sie ordenen Es ist furwar gesetz machen ein gros,
„herlich, weitleufftig ding vnd on Gotts geist wird nichts gutts
„draus Darumb ist mit furcht vnd demut fur Gott zu zufarn
„Vnd diese mas zu halten kurz vnd gut wenig vnd wol sachte
„vnd ymer an, darnach wenn sie einwurtzlen wird des zuthuns
„selbs mehr volgen, Denn von noten ist, wie Mosi, Christo, den
„Romern, dem Bapst vnd allen gesetzgebern gangen ist. Solches

„ist meine meinung mich damit zu verwarn denn E. F. G. vnd „der Prediger ynn E. F. G. Lande wil ich hiemit wedder zil noch „mas stecken sondern sie Gottes geist befelhen E. F. G. zu dienen „bin ich schuldig vnd willig, Zu Wittenberg, Montag nach „Epiphan. 1527."

Die Befürchtung, welche Luther im Anfange dieses Briefes ausspricht, ist, wenn nicht damals, doch gewiß in neuester Zeit in Erfüllung gegangen, denn wiederholt ist ihm seine Stellung zu der Homberger Reformation zum Vorwurfe gemacht, und die Vernichtung eines Stückes evangelischen Lebens als schwere Schuld angerechnet worden. Der unbefangenen Betrachtung kann es indessen schwerlich entgehen, daß gegenüber einer solchen Ordnung die Erinnerung an die zerrissenen Zustände der Gegenwart und die Sorge um die Zukunft ein gutes Recht hatten. Dieser Einsicht entzog sich auch der Landgraf nicht, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß er Luthers Rath von dem „büchlein" dadurch befolgte, daß er den sächsischen Unterricht der Visitatoren, dessen gleich näher gedacht werden wird, in seinen Landen einführte. Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Homberger Reformation ganz zurückgelegt war, denn das einfache Büchlein ist in seiner großen Einfachheit und Zurückhaltung der unmittelbare Gegensatz zu Lamberts volltönender und weitgreifender Ordnung. Hiernächst läßt die Ernennung von sechs Superintendenten im J. 1531 deutlich erkennen, daß von den Homberger Beschlüssen nicht mehr die Rede war[15]). Den vollsten Beweis liefert aber eine erst neuerdings bekannt gewordene, auf einer Synode zu Homberg beschlossene Ordnung v. J. 1532, in der das Ideal des Lambert gänzlich verschwunden ist[16]). Allerdings hat die hessische Kirche, abweichend von den anderen deutschen Landeskirchen, schon im J. 1539 ein Element gemeindlicher Verfassung in sich aufgenommen, welches sie, ein theures Erbtheil, noch jetzt besitzt. Dieses können jedoch nur diejenigen aus der Homberger Reformation ableiten, denen der Zusammenhang zwischen der Hessischen Kirche und der Schweizerischen und Straßburgischen Richtung unbekannt ist. Am

15) Bickell in der Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte, Bd. I. (Kassel) 1837. S. 67 ff.

16) Ordnung der Christl. kirchen im Furstenthumb Hessen, Ev. K.-O. Bd. I. S. 162 ff.

allerwenigsten kann die Behauptung, daß die Homberger Reformation in das Leben eingetreten sei, durch die Thatsache begründet werden[17]), daß um Pfingsten d. J. wirklich die Bestellung von Visitatoren erfolgte, denn diese sind nicht die Visitatoren, wie sie der Homberger Entwurf als Theile des Organismus der Kirche voraussetzt, sondern sie haben ihr Vorbild in dem, was anderwärts bereits geschehen, und in Sachsen schon zu jener Zeit vorbereitet war.

Der Grund der evangelischen Kirchenverfassung in Sachsen wurde im Jahre 1528 durch die Visitation gelegt, welche Luther in einem schon oben (S. 30) erwähnten Schreiben bei dem Kurfürsten mit sehr beweglichen Worten nachgesucht hatte. „Da wollen," heißt es u. A., „die Bauern schlechts nichts mehr geben, und ist „solcher Undank unter den Leuten für das heilige Gottes Wort, „daß ohne Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott, „und wenn ich's mit gutem Gewissen zu thun wüßte, möchte ich „wohl dazu helfen, daß sie keinen Pfarrer oder Prediger hätten, „und lebten wie die Säue als sie doch thun. Da ist keine Furcht „Gottes noch Zucht mehr, weil des Papstes Bann ist abgegangen, und thut Jederman was er nur will." Diese Bitte fand bei dem Kurfürsten Gehör, und in der „Instruction vnd Befelch dorauf die Visitatores abgefertiget sein" (1527) ihre Erfüllung[18]). An diese, erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene, für die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung sehr wichtige Urkunde schloß sich im Jahre 1528 der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn[19]), welcher im Wesentlichen von Melanchthon[20]) herrührt. Der Inhalt beider läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

Damit das Wort, welches Gott wiederum klar hat scheinen lassen, nicht aufs Neue verdunkelt werde, soll vor Allem die Lehre, die Fähigkeit und der Wandel der Prediger und Lehrer einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Diejenigen, welche noch dem alten Irrthume anhängen, sind mit Entschädigung oder Pension zu beurlauben, und sittlich Anstößige zu ent-

---

17) So z. B. von Bach in der Geschichte der Kurhess. Kirchenverf. (Marb. 1832.) S. 36.

18) Ev. K.-O. Bd. I. S. 77 ff.

19) Daselbst S. 82 ff.

20) Ueber Luthers Antheil s. das Bedenken bei de Wette, Bd. III. S. 285.

setzen, in beiden Fällen aber sind geschickte und gelehrte Personen anzustellen. Kein Geistlicher soll sich in Predigt und Spendung der Sacramente anders halten denn nach dem göttlichen Wort, und in der Einfalt wie dieses „von uns und den Unseren" angenommen ist, wäre aber einer der darin Beschwerung hätte, oder meinte, daß in diesem oder jenem Stücke anders gelehrt werden solle, so soll er, wenn er sich nicht weisen lassen will, sein Predigtamt auflassen, und aus dem Fürstenthume weichen, denn, wiewohl niemand in seinem Glauben genöthigt werden soll, sollen doch keine Secten noch Trennungen gestattet werden, worüber zu halten auch den Gerichten befohlen ist. Dieselbe Untersuchung erstreckt sich auch auf die Unterthanen, unter denen wegen der Sacramente allerlei Secten einwurzeln. Die Irrigen sollen ermahnt, die Hartnäckigen aber gedrungen werden, ihr Gut zu verkaufen und von dannen zu ziehen.

Die Gleichförmigkeit, welche hiernach in der Lehre gehalten werden soll, wird auch für die Ceremonien, so viel es bequemlich geschehen kann, empfohlen. Damit ferner das Volk desto gründlicher unterwiesen werden könne, werden die Visitatoren angewiesen, da, wo die Pfarreien durch die Incorporationen zu umfangsreich geworden, mit der Trennung, da aber, wo die Gelegenheit es gestatte, mit der Union vorzugehen.

Besondere Sorgfalt wendet die Instruction zunächst auf das Kirchengut und den Unterhalt der Seelsorge, in welcher Beziehung die Verwendung der Einkünfte der Klöster angeordnet, die pünktliche Leistung und Beitreibung der hergebrachten Pfarrabgaben eingeschärft, und da, wo beide nicht reichen, auf die von dem Pfarrvolke zu leistende Hülfe verwiesen wird.

Auf daß aber das Kirchenwesen in Ordnung erhalten werde, sollen in einigen der vornehmsten Städte die Pfarrer zu Superintendenten verordnet und denselben befohlen werden, über die Lehre, die Amtführung und den Wandel der Prediger ihrer Kreise Aufsicht zu führen. Ungeschickte Pfarrer sollen die Aufseher ermahnen und zu bessern suchen, alsdann aber an den Kurfürsten berichten. Hiernächst wird über die Ehesachen eine nähere Anordnung getroffen. Es geht aus der Instruction hervor, und wird auch sonst bestätigt, daß die Ehesachen, nach der eingetretenen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiction, sich

in den Händen der Pfarrer befanden, in denen sie nicht sonderlich berathen waren. Deshalb wurden jetzt die Geistlichen an die Entscheidung der Superintendenten gewiesen. In schwierigeren Fällen aber, und wo es des Prozesses bedürfte, sollten sie sich an die landesherrlichen Gerichte wenden, welche in Gemeinschaft mit dem Superintendenten und dem Pfarrer, sammt anderen dazu tauglichen Gelehrten so wie einigen Mitgliedern des Rathes, unter welchem die Parteien gesessen, das Verhör anstellen, und die Entscheidung fassen, in schwierigeren Fällen aber an den Kurfürsten Bericht erstatten sollten.

Ueber die Kirchenzucht enthält die Instruction keine Bestimmung, vielmehr steht sie in den Puncten, welche gegen den unsittlichen Lebenswandel des Volkes gerichtet sind, durchaus auf dem Standpuncte weltlicher Polizei. Diese Lücke wird ergänzt durch das Visitationsbuch, in welchem sich folgende hieher gehörende Bestimmung findet: „Es wer auch gut, das man die „straffe des rechten vnd Christlichen banns, dauon geschrieben „stehet Matth. XVIII. nicht liesse abgehen. Darümb welche ynn „offentlichen lastern, als ehebruch, teglicher füllerey, vnd der „gleichen ligen, vnd dauon nicht lassen wöllen, sollen nicht zu „dem h. Sacrament zugelassen werden. Doch sollen sie etliche „mal zuuor vermanet werden, das sie sich bessern. Darnach, so „sie sich nicht bessern, mag man sie ynn Bann verkündigen. „Diese straffe sol auch nicht veracht werden, Denn weil sie ein „fluch ist von Got geboten vber die sunder, so sol mans nicht „gering achten, Denn solcher fluch ist nicht vergeblich."

Eben so wenig bietet die Instruction, abgesehen davon, daß sie das Patronatrecht überall anerkennt, eine Bestimmung über die Besetzung der geistlichen Aemter. Wohl aber heißt es im Visitationsbuche: „Es ist auch für gut angesehen vnd geordnet, „ob künfftiglich der Pfarher oder Prediger einer auff dem Lande „seiner refir, mit tod abgehen, oder sonst sich von dannen wenden, „vnd andere an yhre stat, durch yhre lehenherrn genomen würden, „der oder die selbigen sollen zuuor, ehr sie mit den Pfarhen belehent, odder zu Prediger auffgenomen werden, dem Superattendenten fürgestellet werden, Der sol verhören vnd examiniren, wie sie ynn yhrer lere vnd leben geschickt, ob das volck mit „yhnen genugsam versehen sey, Auff das durch Gottes hülffe

„mit vleis verhütet werde, das kein vngelerter oder vngeschickter,
„zu verfürung des armen volcks, auffgenomen werde..."

Ueberblicken wir diese Bestimmungen, so ergiebt sich zunächst als unzweifelhaft, daß es der Kurfürst für seine Pflicht hielt, das Evangelium nicht nur einzuführen, sondern auch durch dauernde Institutionen zu befestigen, als deren Spitze er sich selbst betrachtete, ohne daß dabei, wenigstens in der Instruction, irgend eine bedingte Berechtigung angenommen wird. Vor allem war die Ordnung des geistlichen Amtes das Bedürfniß, welches seine Befriedigung verlangte. Dagegen davon, daß die Gemeinde ein lebendiges Glied des kirchlichen Organismus sein solle, von einer Berechtigung der Gemeinde zu selbstthätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eigenen Lebens, findet sich auch nicht eine leise Spur, sondern die Gemeinde wird gedacht als das Pfarrvolk, das, wie ein „Befel an die Pauren[21]" sagt, verpflichtet ist: „1. Gottes wort treulich zu horen, 2. In gutem „gehorsam der Obrickeit erb vnd Lehen Herren zu leben, 3. Den „Pfarrern jr erndte vnd zinse wol gut auff ein benanten tag zu „reichen, vnd Jnen nicht das ergiste zu geben, 4. Etlich zu be= „stellen, die den pfarrern jr einkummen einmanen vnd geben . . „5. Die zulage, wo sie den pfarrern Jrer armut halber verordneth, „vngewegert zu geben, 6. Die pfarr vnd kyrchner heuser in bew= „lichem wesen zu erhalten."

Wir haben die Begründung der evang. Kirchenverfassung im Kurfürstenthume Sachsen deshalb ausführlicher dargelegt, weil durch die Sächsischen Vorgänge die Entwicklung in weiten Kreisen gerichtet und bestimmt worden ist, und weil mithin auf sie die Erscheinung zurückgeführt werden muß, daß in der Bildung der Verfassung, besonders der norddeutschen Landeskirchen, das Gemeinde=Element fast ganz verschwindet. Bevor wir aber weiter gehen, ist es nöthig, noch einen allgemeinen Irrthum zu berichtigen. Es ist üblich, das Amt der Superintendenten, welches später ein Gemeingut der evangelischen Kirche geworden ist, auf dem Boden der sächsischen Kirche entstehen zu lassen. Dies ist jedoch nur die Folge einer mangelhaften Kenntniß der Geschichte, welche jetzt durch die Bemerkung berichtigt sein mag,

21) Kursächs. Visitationsabschied in den Ev. K.=O. Bd. I. S. 103.

daß sich das Amt, mit welchem die Organisation der evangelischen Landeskirchen begonnen hat, zuerst im J. 1525, also drei Jahre früher als in Sachsen, in der von Aepinus verfaßten Stralsunder Kirchenordnung findet[22].

Die Letztere, welche uns zur Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse in den Städten hinüber leitet, gründet die Verfassung auf den einfachen Satz, daß das Christenthum in zwei Stücken bestehe: daß man Gottes Wort höre und ihm glaube, und seinen Nächsten liebe. Zu dem ersten dient das christliche Predigtamt, an dessen Spitze ein geistlicher Aufseher gestellt ist; zu dem andern der gemeine Schatz der Kirche. Ueber Beiden steht die weltliche Obrigkeit, deren Pflicht es ist, christliches Leben und Einträchtigkeit zu erhalten. Daneben tritt aber auch eine Theilnahme der Gemeinde insofern hervor, als die Vorsteher des Schatzes auch aus dieser gewählt werden. Noch mehr ausgebildet ist die Verfassung der Stadt Braunschweig, wie sie durch die von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung 1528 bestimmt wurde[23]. Auch hier ist es die Versorgung der Gemeinden mit treuen Dienern am Wort, welche als die erste Aufgabe bezeichnet wird. Hiernächst erscheint, wie in Stralsund und dann in Sachsen, als ein wesentlicher Theil des Organismus, das Amt des Superintendenten, besonders mit der Bestimmung, die Einheit in der Predigt des göttlichen Wortes zu erhalten. Zugleich findet sich über die Theilnahme dieses ersten Geistlichen an der Eherechtspflege eine Bestimmung, welche im Wesentlichen mit der bereits erwähnten sächsischen Einrichtung übereinstimmt. Daneben bethätigt sich aber auch das weltliche Element in mancherlei Weise: zunächst helfend und dienend im Armendiaconate, dann mitregierend und beschließend im Rathe und den Schatzkasten-Diaconen. Diese sind von dem Rathe und den Gemeinde-Verordneten gewählt, und haben nicht nur die Einkünfte der Kirchen und den Sold der Geistlichen zu versorgen, sondern sie haben auch Macht von der Gemeinde, mit Zuthun des Rathes die Prädicanten anzunehmen und abzusetzen. In gleicher Weise wird der Superintendent durch den Rath mit

22) Ev. K.-O. Bd. I. S. 22 ff.

23) Daselbst, S. 106 ff. — Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhistorie, Bd. III. S. 1 ff. — Lenz, Braunschw. Kirchenreformation, 1828.

der Gemeinde berufen. Hat hierin die Theilnahme der Gemeinde ihre rechtliche Form, so tritt andererseits auch das geistliche Element schon organisirt hervor, indem in Sachen, die Gottes Wort betreffen, der Superintendent, der ihm beigegebene Gehülfe und die übrigen nicht betheiligten Geistlichen zusammentreten. Die Handhabung der Zucht gegen offenbare Ehebrecher, Trunkenbolde, Gotteslästerer wird den Prädicanten zugewiesen. Denn „dat is dat ordel vnde richte der predicanten ouer sulke „die sick nicht willen beteren, dat moet gelden im himmele, also „Christus secht, wente id geschuet vnde nach Gades woerde." Doch wird zugleich hinzugefügt, daß der Bann ergehe im Namen der Gemeinde, worin unwillkürlich wieder sich die Erinnerung an den reformatorischen Grundgedanken bezeugt.

Auf demselben Standpuncte, wie die Braunschweiger, steht die erste Hamburgische Kirchenordnung (1529), welche ebenfalls von Bugenhagen verfaßt ist[24]). Auch in ihr geht die Verfassung der Kirche in die des bürgerlichen Gemeinwesens ein, und die Freiheit der bürgerlichen Verfassung trägt sich über auf das kirchliche Wesen. Es giebt jedoch auch Versuche, die Verfassung der Kirche, unabhängig von der politischen Umgebung, auf dem eigenen Grunde zu gestalten. Einer der ältesten und denkwürdigsten ist der Brenz'sche Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall[25]), dessen schon früher gedacht wurde. Zwar ist es nicht entschieden, ob derselbe in das Gebiet des Lebens eingetreten sei. Immerhin aber ist er es werth, hier nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden, weil er, ganz vereinzelt in seiner Zeit, zuerst es versucht, das evangelische Princip mit der Geschichte zu versöhnen. Der Abschnitt, welcher hier in Frage kommt, betrifft die Uebung der Zucht, über welche er sich in folgender Weise ausspricht: „Auff das ein gantzer „erberer Hauff Christen, auch der gantz Christenlich nam nit „geschendt vnd glestert wurde durch ein vnzuchtig etlicher bosser „cristen leben. Dartzu das nit der gut Crist durch des bossen „leben geergert vnd auch zu fal gereytzt wurde Vnd aber in der „ersten kirchen die Cristen kein Beuelh des weltlichen Schwertes

---

24) Ev. K.-O. Bd. I. S. 127. — Krabbe, Eccl. evang. Hamb. instaur. historia, p. 90 sqq. — Mönckeberg in der Zeitschr. des Vereins für hamb. Geschichte, Bd. I. S. 201 ff.

25) Ev. K.-O. Bd. I. S. 40 ff.

„gehapt welches dan zumal in der Hayden vnd Juden Handt
„stund darumb vil ergerliche sund vngestraft pliben vnd doch
„Inen nit geburt auff aigem gewalt ein bossen nach dem welt-
„lichem oder mosischem gesatz zu straffen auch dieweyl das welt-
„lich schwert allein ein eusserlich weltlich ordnung ist dero die
„rechten cristen Ir selbs halb nicht bedorffen. Als paulus sagt
„Dem gerechten ist kein gesatz gesetzt So hat Cristus vnser
„erlosser fur die bossen cristen so sich vnwirdiglich des Cristenlichen
„namens annehmen vnd demselbigen vngemess auch nachtailich
„lebten ain solche ordnung furgehalten vnd auffgericht Wie sie
„geschrieben ist Matth. 18. So dein Bruder wider dich sundet
„gehe hin straff In zwuschen dir vnd Ime allein volgt er dir so
„hastu dein bruder gewonnen Volgt er dir nit nim noch ein oder
„zwen auff das die that bestehe auff dem sagen zweyer oder
„dreyer zeugknus Volgt er Inen auch nit sag es der kirchen Wil
„er auch der kirchen nit volgen So sey er dir als ein Haid vnd
„publican Warlich sag Ich euch Was Ir bindet auff erden das
„ist gebunden im himel vnd was Ir aufflosst auf erden das ist
„auffgelost Im Himel.

„Eine solche weys das vbel zu straffen hat paulus geubt
„vnd den Corinthern beuolhen .... Vnd wiewol die ordnung
„das vbell in der kirchen zu straffen hiemit wurt antzaigt so
„were es doch vnordenlich so ein ytweder auff aignem Furnemen
„sich vnderstünd die ordnung zu uolstrecken Es were ye vnformlich
„gehandelt das ein ietweder seins geuallens in der versamlung
„der kirchen auffstunde antzaigent Wie der oder Ihenner Im nit
„wolt volgen vnd sich nit bessern Darumb hat es die Hailigen
„der ersten kirchen fur gut angesehen ein solche weys vnd ord-
„nung in der euangelischen straff zu halten. Nemlich auß der
„versamlung des gantzen Cristenlichen Volcks an einem ordt
„wonend das wir ytzund ein pfarei haissen Sein erwelt worden
„etlich alt gestanden dapfer redlich menner denen beuolhen ward
„auff die kirchen fleyssig acht zu haben Irn nutz mit dem wort
„gottes vnd Sacrament furdern Irn gebrechen abzustellen so
„mangel am wort oder sacrament were Auch so vnder dem Hauffen
„etlich ergerlich dem Cristenlichen namen nachtailig lebten zu
„ermanen oder wo ermanen nit wolt helffen In ban zu thon.
„Vnder diesen erwelten ist der ainer so den beuelh das wort zu

„uerkundigen vnd in zufallenden kirchen gescheften zusamen be-
„ruffen gewalt gehapt Episcopus das ist ein auffseher ein wechter
„oder hirt genent worden die andern sein gehaissen von alters
„wegen presbiterj das ist Ratzmenner die man sunst in weltlichen
„sachen zu latein nennet Senatores a senio zu teutsch Ratz Herren.

„Wan nu die erwelten menner presbiterj samt dem Bischoff
„kirchen Hendel aufzurichten zusamen versamlet wurden hat man
„es vff greckisch ein Synod zu teutsch ein versamlung genent So
„aber zusamen der Kirchen sach halben versamlet wurden nit
„allein die erwelten ains ainigen fleckens oder pfarkirchen sonder
„viler flecken Ist es genent worden zu latein ein Concilium zu
„teutsch ein versamelter Rat. Gleych so ein weltliche Oberkait
„ains sonderlichen orts in weltlichen sachen zusamen kumpt nent
„man es ein Ratstag So aber auff viln Flecken Oberkait sich
„versamlet heisst man es ein Stet oder Reichstag."

Auf diesem Grunde wird nun die Weise der Zucht näher entwickelt, und nachdem noch das Gebiet derselben dahin begränzt worden, daß sie sich besonders gegen das öffentliche Aergerniß in der Gemeine, gegen Gotteslästerer, Ehebrecher, Hurer, Spieler, Trunkenbolde rc. richten soll, heißt es weiter:
„Dissen sunden so sunst vngestrafft oder auff das wennigst
„vngebessert bleyben zu weren Wurt es fur gut angesehen das
„ein Oberkait der ordnung von Cristo angezaigt vnd der ersten
„kirchen geprauch nach zu dem Pfarer vnd predigern etlich redlich
„person auff der Burgerschafft wie biffhieher in eesachen geschehen
„bestimpte vnd verordnete die als dan so es die not erhaischt ein
„Sinod das ist ein versamlung hielten Vnd auff die vorgeschribene
„weys von Cristo verordnet den uncristen ermanen liessen von
„seinem ergerlichen leben abzusteen etc. Es wurde darumb auff
„der Stat kein closter Sonder ein zuchtige Burgerschaft. Es
„glaupt kein mensch was guts vnd erberkeit auff disser ordnung
„entstehen wurd. Cristus ist freylich nit truncken gewesen da er
„sie hat aufgesetzt So ist es auff den alten Historien gewiss das
„die Cristen nie kein hailiger redlicher leben gefurt haben dan da
„noch solche weys vnd ordnung den sunden so sunst vngestraft
„pliben zu begegnen gehalten ward Dan dieweyl der weltlich
„gewalt sich etlicher sund nicht annimpt zu straffen muss es doch
„gewert werden Damit nit die hailigen Sacrament für die Hund

„wurden geworffen vnd die fromen erbarn Cristen nit geergert „wurden. Der Bischofflich Ban vnd Sinod solt solichs biss-„hieher geton haben So ist er schier mer ein erlaubung der sund „gewesen dan ein straff. Darumb ist es von notten fur den „vnnutzen Bischofflichen Synod den nutzlichen cristenlichen auff-„zurichten.“

§. 6.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und den Schriften der Reformatoren.

(Die Kirche. Das Lehramt. Die Ordination. Die Gemeinde in ihrer Stellung zum Lehramt und der Kirche. Mitwirkung der Gemeinde bei der Zucht und der Besetzung der geistlichen Aemter. Der Lehrstand. Recht der Entscheidung über falsche Lehre. Aufrichtung der Gottesdienstordnungen.)

Die vorstehende Ausführung hat uns gezeigt, daß schon in dem ersten Jahrzehnt der Reformation die Bildung der Kirchenverfassung sich in die nationalen Lebenskreise zurückgezogen, und in diesen an der christlichen Obrigkeit ihren Haltpunct gefunden hatte. Als ein unveräußerliches Element erscheint schon vom Beginn das Predigtamt, in welchem Wort und Sacrament ihr Organ haben. Dagegen tritt das Element der Gemeinde entweder nicht, oder in den Formen des bürgerlichen Lebens hervor. Ueberall aber ist es mehr nur das practische Bewußtsein, durch welches die Entwicklung gerichtet und bestimmt wird. Wie daher die Kirche als eine von dem bürgerlichen Wesen unterschiedene Lebensordnung sich darstellen, wie das Verhältniß des Lehramtes zur Obrigkeit, und beider zu den Gemeinden sich gestalten solle, dies waren Fragen, die vorerst fast nur eine thatsächliche, nicht eine bewußte Lösung fanden.

Die Ereignisse führten jedoch von selbst zur Ergänzung dieser Lücke. Als nämlich, nach der Aufhebung des Speyer'schen Reichsschlusses (1529) die evangelischen Stände zu Augsburg den Ausdruck des evangelischen Bewußtseins dargelegt hatten und gegenüber der römischen Kirche eine durch das Bekenntniß verbundene Glaubensgemeinschaft entstanden war, ergab sich zugleich die Nothwendigkeit, die Verfassung weiter auf dem Grunde des Bekenntnisses auszubilden, und ihr Recht und ihren Inhalt wissenschaftlich zu begründen. Indem wir nun die Ergebnisse nach beiden Richtungen hin darstellen, lassen wir zunächst die Verfassungs-

anschauungen der Reformatoren, angeknüpft an die Bekenntnisse, vorangehen [1]).

Kein Begriff hat mehr Anlaß zu Anfechtungen und Mißverständnissen gegeben, als der Begriff der Kirche, wie er von den Reformatoren gefaßt worden ist. Auf denselben einzugehen liegt nicht im Kreise unserer Aufgabe, wohl aber müssen wir hier die falsche Folgerung ablehnen, welche man aus ihm für das Gebiet der Verfassung gezogen hat. Es ist nämlich oft und mit großer Zuversicht behauptet worden, daß gerade der Begriff der unsichtbaren Kirche die Schuld an der mangelhaften Entwicklung der Verfassung trage, weil er mit Nothwendigkeit eine Gleichgültigkeit gegen jede positive Kirchengestaltung im Gefolge gehabt habe. Erwägt man aber, wie die Reformatoren ihr ganzes ruhmwürdiges Leben der Begründung einer besseren sichtbaren Kirche gewidmet haben, so wird man für die Thatsache, daß die Kirchenverfassung sich oft genug nur mangelhaft gestaltet hat, die Erklärung wohl an einem anderen Orte suchen müssen. Das Richtige und Wahre ist vielmehr, daß die Reformatoren in der Idee der wahren Kirche, wie sie sich an die Schrift anknüpft und im apostolischen Symbolum bekannt wird, einerseits die Rechtfertigung gegenüber der römischen Kirche, und andererseits das Vorbild und die Kräftigung für ihre Bemühungen um die Verbesserung des kirchlichen Lebens gefunden haben. Damit war zunächst jeder Verfassung, welche sich als nothwendig zur Seligkeit hätte behaupten wollen, die Anerkennung im Voraus versagt. Ferner aber war von der positiven Seite das als Ziel aufgestellt, daß der Glaube in den Herzen wachse und fest werde, und dadurch die Kirche sich immer mehr ihrem göttlichen Vorbilde nähere. Es ist völlig bezeichnend, daß der erste Artikel der Confession, welcher die Verfassung betrifft [2]), der Artikel vom Predigtamte ist, welches Gott eingesetzt hat, solchen Glauben zu erlangen.

---

1) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840. — Meine Abh. Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahl'schen Verfassungslehre. In der Zeitschr. für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. IV. S. 1 ff.

2) Art. V. Vom Predigtamt, Symbol. Bücher. Ausg. von Müller. (Stuttg. 1848.) S. 38.

„Dem Predigtamte[3]) steht laut des Evangeliums die Ge„walt und der Befehl Gottes zu, das Evangelium zu predigen, „die Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sacramente zu „reichen und zu handeln, und die Gottlosen, deren Wesen offen„bar ist, aus christlicher Gemeine auszuschließen, ohne menschliche „Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort[4])." Darin besteht das Kirchenregiment, von dem gelehrt wird, daß „niemand in „der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament „reichen soll, ohne ordentlichen Beruf[5])." Unter denen, die solchergestalt berufen sind, kann es kraft menschlicher Ordnung verschiedene Grade geben, der Beruf aber ist für Alle derselbe, mögen sie pastores oder presbyteri oder Bischöfe genannt werden[6]).

Es ist nun von wesentlichem Interesse, das Verhältniß dieser Auffassungen zu der römischen Lehre zu untersuchen. Die Confession theilt den Trägern des Lehramtes die potestas ecclesiastica zu, und begründet dieselbe aus den göttlichen Rechten. Es ist also das die Frage, wo die Differenz zwischen ihr und dem canonischen Rechte zu finden sei, welches die Kirchengewalt des Clerus ja ebenfalls auf den göttlichen Befehl gründet. In der That wird man nicht läugnen können, daß später in der Vorstellung der Theologen nicht selten die Gränzen zwischen beiden sehr unsicher geworden sind, und daß es Zeiten gegeben hat, in denen die Geistlichkeit weniger in der treuen Predigt des göttlichen Wortes, als in der Aneignung unevangelischer Vorstellungen ihre Ehre suchte. Die Bekenntnisse gewähren jedoch für diese Richtung nicht den Rechtstitel, den die Einseitigkeit in ihnen zu finden vermeint hat. Wahr ist es allerdings, daß die Idee des allgemeinen Priesterthumes, von der Luther so ganz erfüllt war, in ihnen nicht in gleicher Stärke wiederklingt, und daß überall die Rechtfertigung aus göttlicher Gnade durch den Glauben, aus der das allgemeine Priesterthum hervorgeht, in den Vordergrund gestellt ist. Dennoch ist sie nicht aufgegeben, wie denn dies nicht hätte geschehen können, ohne die Reformation selbst zu vernichten. Die Rechtfertigung ohne

3) Höfling a. a. O. S. 35 ff.
4) Art. XXVIII., Müller, S. 64.
5) Art. XIV., Müller, S 42.
6) Art. Schmalc. De pot. episc., Müller, p. 340 sq.

das allgemeine Priesterthum wäre eine Pflanze ohne Blüthe, das allgemeine Priesterthum ohne die Rechtfertigung eine Pflanze ohne Wurzel gewesen; so sehr hängen beide an einander. Der Unterschied ist aber der, daß das allgemeine Priesterthum in den Bekenntnissen nicht mehr, wie einst bei Luther, als ein Titel für die unmittelbare Bethätigung der Individuen erscheint. So lange das Evangelium nur in einzelnen Kreisen, und unter dem Kreuze seine Bekenner sammelte, war eben das das priesterliche Recht der Gläubigen, daß sie den ihnen kund gewordenen Befehl auf das Lehramt übertrugen. Als sich jedoch an dem Gegensatze der Begriff der auf das Evangelium gegründeten Kirche entwickelte, verstand es sich von selbst, daß der göttliche Befehl auch dieser Kirche beigelegt werden mußte. Darum heißt es in den schmalkaldischen Artikeln [7]: „Denn wo die Kirche ist, „da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum „müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener „fordern, wählen, und ordiniren, und solche Gewalt ist ein Ge„schenk welches den Kirchen eigentlich von Gott gegeben, und „von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen „werden, wie St. Paulus zeuget Eph. 4. ... Darum folget, „wo eine rechte Kirche ist, daß da auch die Macht sei, Kirchen„diener zu wählen, und ordiniren. Wie denn in der Noth auch „ein schlechter Laie einen andern absolviren und sein Pfarrherr „werden kann, wie St. Augustin ein Historien schreibet, daß „zween Christen in einem Schiff beisammen gewesen, der einer „den andern getauft, und darnach von ihm absolvirt sei. Hier„her gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel „nicht etlichen, sondern Personen gegeben sind, wie der Text „sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, „bin ich mitten unter ihnen u. s. w. zum letzten wird solches „auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er spricht: Ihr seid „das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich „die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priesterthum hat, „muß sie auch Macht haben Kirchendiener zu wählen, und „ordiniren."

Hiernach ist also der göttliche Befehl der Kirche unmittelbar

---

7) De pot episc., Müller, p. 341.

anvertraut, von welcher er auf das Amt übertragen wird, das ihn zwar in Gottes Namen, aber abgeleiteter Weise und anstatt der Kirche verwaltet. Und so wenig wollen damit die Bekenntnisse eine Herrschaft setzen, daß sie, wenn das gesammte Ministerium von dem Evangelium absiele, das allgemeine Priesterthum wieder für berufen erachten, sich durch die Bestellung eines neuen Lehramtes, in welchem es sich wiederfinden kann, zu bethätigen.

Die Differenz zwischen der Auffassung der Bekenntnisse und der römischen Lehre ergiebt sich hieraus von selbst. Während nach der letztern der göttliche Befehl einem bestimmten Kreise von Personen anvertraut ist, welcher, der unfehlbare Träger aller göttlichen Wahrheit, die Herrschaft übt, so daß der Zusammenhang mit ihm zugleich der Zusammenhang mit der Erlösung ist: war die Kirche wieder in ihr Recht eingesetzt, und dem Lehramte, in welchem dieses Recht zur concreten Anschauung kommt, eine Stellung angewiesen, in der es in Grund und Wesen von der römischen Institution verschieden ist. Nach der evangelischen Lehre schafft die Kirche das Amt, nach der römischen schafft das Amt die Kirche.

Hiermit stand nun auch die Veränderung des Begriffs der Ordination in unmittelbarer Verbindung. Nach der Lehre der römischen Kirche[8]) überträgt die Weihe in übernatürlicher Weise eine allgemeine göttliche Befähigung, die alsdann im Amte den Kreis ihrer Bethätigung findet. Dagegen die evangelischen Bekenntnisse fassen die Ordination durchaus nur als die Uebertragung des der Kirche anvertrauten göttlichen Befehls auf, und zwar mit Beziehung auf das bestimmte Amt, und nirgends geben sie der Vorstellung Raum, daß dadurch eine neue Gabe in wunderbarer Weise erworben werde. Die Ordination ist ihnen vielmehr nur der Act, in welchem die vorhandene Gabe anerkannt und gestärkt, und in den Kreis des rechtlichen Berufes versetzt wird: eine Bestätigung, comprobatio[9]), von Seiten der Kirche. So ist sie zugleich, obschon sie sich in liturgischen

---

8) Der Gegensatz des Protestantismus u. Katholicismus in Betreff der Lehre von der Ordination, in Harleß Zeitschr. für Prot. u. Kirche, 1838. S. 24 ff.

9) Art. Schmalc. De pot. episc. Müller, p. 342.

Formen vollzieht, ein Act des Regiments, während sie nach canonischem Rechte ein Act der Weihe ist, und wenn die Apologie[10]) nichtsdestoweniger geneigt war, sie als ein Sacrament anzuerkennen, so ist dies nur so zu verstehen, daß nicht sie an sich selbst, sondern das Wort, welches öffentlich zu predigen dem Ordinirten befohlen wird, die göttliche Gnade vermittelt.

Das Lehramt hat den Kreis seines unmittelbaren Wirkens in der Gemeinde, an der zunächst sein Recht und seine Pflicht sich bethätigt. Hier also ist der Boden, in welchen durch die Predigt der Glaube gepflanzt wird, und hier entfalten sich die Heilsmittel, welche der Kirche anvertraut sind, und die Zucht, durch welche diejenigen, welche in öffentlichen Lastern befunden werden, ausgeschlossen werden aus der Gemeinschaft der Kirche. Wie aber verhalten sich Lehramt und Gemeinde? Hat die Reformation die Gemeinde so gefaßt, daß sie nur das Object ist, das zu einem wohlgefälligen Opfer bereitet werden soll, wie nach der römischen Lehre, oder hat sie die Gemeinden nicht auch zu thätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eignen Lebens für berufen geachtet? Auf diese Frage geben die Bekenntnisse keine Antwort, und es ist deshalb ihr Stillschweigen öfter als eine Verneinung ausgelegt worden, besonders in der letzten Zeit, in der es fast für einen Verrath gegen das Bekenntniß und als eine Accommodation an die demokratischen Tendenzen angesehen wird, den Gemeinden etwas andres beilegen zu wollen als die gläubige Unterwerfung. Wie wenig aber diese Auffassung berechtigt sei, können mehrfache Aeußerungen Melanchthons beweisen, auf den wir uns hier beziehen, obschon er in manchen Kreisen nicht mehr als ein zuverlässiger Zeuge angesehen wird, so wenig als Luther selbst, dessen frühere Auffassungen allzumal nicht als lutherisch gelten, etwa so, wie Tertullian in zwei Menschen, einen rechtgläubigen und einen montanistischen, getheilt worden ist.

Es war zuletzt bemerkt worden, daß die Bekenntnisse den Pastoren oder Bischöfen das Recht des Bannes beilegen. Dieses Attribut gründen sie auf die Schrift. Zugleich aber fordert Melanchthon unter Berufung auf dieselbe Autorität die

---

10) Müller, p. 203.

Mitwirkung der Gemeinde. Darum sagt er in der Schrift: De abusibus emendandis (1540) ausdrücklich[11]: „Nec „liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine „ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus „viris ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, „ita plures sunt adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis „est inimica ecclesiae", und an einer anderen gleichzeitigen Stelle drückt er dies noch concreter so aus[12]: „Restituatur et „excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profana„rum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium „senioribus ex qualibet ecclesia." Allerdings giebt es auch andere Aeußerungen, in denen der Auftrag allein auf die Pastoren bezogen wird, wie z. B. in den Regensburger Artikeln vom J. 1541, in denen sich folgende Aeußerung findet[13]: „Habent pastores mandatum Christi non solum, ut doceant „evangelium et sacramenta administrent, sed etiam ut „palam contumaces in ecclesia puniant excommunicatione, „videlicet eos, qui vel contra sanam doctrinam pravas opi„niones serunt, aut malos mores emendare nolunt, debetur „enim jure divino obedientia pastoribus in hac conver„satione disciplinae." Allein hierin liegt nicht eine Verläugnung des so eben angedeuteten Principes, sondern nur die nicht zu bestreitende Wahrheit, daß der Spruch, durch welchen die Sacramente versagt werden, nur von der Stelle ausgehen könne, welche dieselben zu reichen hat, wobei denn andrerseits weder die Wahrheit, daß die Tyrannei eine Feindin der Kirche ist, noch die Vorschrift des Evangeliums Matth. XVIII, 17. berührt wird.

Ein zweites Verhältniß, in welchem nach den Ansichten der Reformatoren die Mitwirkung der Gemeinde sich bethätigen soll, ist die Besetzung der geistlichen Aemter. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Aeußerungen Luthers über das Recht der Gemeinden zur Erwählung evangelischer Geistlichen lediglich den Gegensatz zu dem Rechte der römischen Kirchengewalt bilden. So wenig sie aber der Forderung

11) Corp. Reform. ed. Bretschneider, T. IV. p. 542 sqq.

12) Corp. Ref. T. III. p. 965.

13) Corp. Ref. T. IV. p. 368. — Luthers Werke, Ausg. v. Walch, Bd. XVII. S. 798

des freien Wahlrechts für die Gegenwart zur Unterstützung dienen, so sehr muß auf der andern Seite zugestanden werden, daß die Reformatoren auch eine gänzliche Ausschließung der Gemeinden, wie sie wohl auch für gut gehalten worden ist, nicht durch ihre Autorität unterstützen. Sie erkennen vielmehr die doppelte Beziehung des Amtes auf die Kirche und auf die Gemeinde wohl, und während sie der ersten ihr Recht widerfahren lassen, wollen sie auch der letzteren ihren Ausdruck nicht versagt wissen. Dafür können zwei Zeugnisse Melanchthons angeführt werden, zunächst ein Bedenken vom J. 1536, in welchem es heißt[14]: „Zum andern, das ist wahr, „daß sich kein Mensch des öffentlichen Predigtamts ohne einen „öffentlichen Beruf und Vocation unterstehen soll, und dieser „Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung „der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen „wird," und dann die Schrift De abusibus emendandis, welche dieselbe Ansicht auch für den Fall ausspricht, daß das bischöfliche Regiment der Kirche erhalten werden sollte[15]: „Ceterum in eligendis pastoribus etsi jus patronis nolle„mus adimi, tamen nec patroni praeficiant pastores non „prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est „honestiorum hominum in eo coetu, cui commendatur „pastor. Et liceat ecclesiae rejicere impios aut idoneos, „aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episco„porum sustinent gubernationem ecclesiarum."

Schon die Reformatoren haben aber das Lehramt nicht blos in seiner Beziehung auf die einzelnen Gemeinden aufgefaßt, sondern sie legen auch der Gesammtheit seiner Glieder eine bestimmte Berechtigung bei. So geschieht es schon in der Confession, welche das Urtheil über die Lehre und die Verwerfung der Lehre, so dem Evangelio entgegen[16], als ein Attribut jener Gesammtheit bezeichnet, und dieselbe Ansicht findet sich auch später in großer Mannichfaltigkeit wieder. Besonders an diese Aeußerungen hat sich in neuerer Zeit die Behauptung angeknüpft, daß die Kirchengewalt schon in den Bekenntnissen dem Lehrstande beigelegt worden sei, und mit je größerer Sicherheit

14) Corp. Ref. T. III. p. 184.
15) Ib. T. IV. p. 544.
16) Art. XXVIII., Müller, S. 64.

dies geschehen ist, desto mehr ist es erforderlich, ihren Grund an diesem Orte in nähere Betrachtung zu stellen, wobei wiederum die römische Auffassung zum Ausgangspuncte zu nehmen sein wird.

Nach dieser ist die Kirchengewalt dem geistlichen Stande anvertraut, durch welchen mit göttlicher Macht das Leben der Kirche beherrscht wird. In seinen Händen ruhen die göttlichen Gnadenmittel und durch ihn wird die Schrift in unfehlbarer Weise ausgelegt, vermöge der in ihm bis an das Ende sich forterbenden Gaben des heiligen Geistes. Daß nun die Reformatoren einen Beruf des Lehrstandes in diesem Sinne nicht anerkannt haben, dies ist eine Behauptung, die beweisen zu wollen fast einem Frevel gleichkommt. Sie hatten ja die Rechtfertigung ihres ganzen Werkes darin gefunden, daß die Kirche ein von dem Evangelium abgefallenes Lehramt abzusetzen und ein neues zu wählen berechtigt sein müsse, und können mithin nicht dem Lehrstande einen göttlichen Beruf beigelegt haben, dem gegenüber die Kirche niemals ein Recht, sondern nur die Pflicht der Unterwerfung haben könnte. Sie hatten im Gegensatze zu der römischen Kirche das Evangelium als ein Gemeingut aufgeschlossen, und dürfen also nicht mit dem Vorwurfe belastet werden, dasselbe in römischer Weise in die Hände eines göttlich privilegirten Organs gelegt zu haben.

Zum Ueberflusse wird denn auch die Folgerung, welche aus den angeführten Stellen die Scheidung der Kirche in einen regierenden und gehorchenden Stand abzuleiten versucht hat, durch ausdrückliche Zeugnisse widerlegt, und zwar sowohl im Allgemeinen, in dem Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln, als in besondrer Beziehung auf die Auslegung der Schrift und das Urtheil über falsche Lehre. Die bereits angeführten Regensburger Artikel sagen hierüber [17]: „Tribuenda „est auctoritas verae ecclesiae, quod penes eam est verus „intellectus seu interpretatio scripturae. Ita est quidem „donum interpretationis penes veram ecclesiam, sed non „est certis personis aut locis alligatum... Porro omnia, „quae dicta sunt de vero intellectu et dono interpretationis, „pertinent ad eos solos, qui sunt viva membra ecclesiae...

17) Corp. Ref. T. IV. p. 349 sq.

„Tertio tribuenda est ecclesiae auctoritas constituendi ju-„dicia de doctrina."

Also die Auslegung der Schrift und die Verwerfung der irrigen Lehre ist nicht einem bestimmten Stande überlassen, sondern sie gebührt allen denen, die lebendige Glieder der Kirche sind. Es versteht sich mithin auch ganz von selbst, daß die Synoden, in denen die Kirche nach der Ansicht der Reformatoren das Gericht über die Lehre üben soll, nicht blos aus den Gliedern eines regierenden Standes bestehen, sondern daß sie die wahrhafte Darstellung der von dem göttlichen Geiste erfüllten Kirche sein sollen. Darum sagt Melanchthon [18]: „Quia non semper constat quae opiniones „sint blasphemae seu impiae, ideo debet praecedere aliud „judicium, videlicet cognitio de doctrina. Haec autem „pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam „h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos „idoneos ad judicandum... Siquidem synodi sunt judicia „ecclesiae, et cum errant episcopi, laici habent mandatum, „ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a Pseudoprophe-„tis... Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo „loco de doctrina ex verbo Dei judicent... Neque enim „in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod opor-„teat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu „quae decreverint episcopi," und an einer andern Stelle [19]: „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum „constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideo-„que promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, „et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi „judices non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed „et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eru-„ditionem censentur idonei." Ganz in ähnlicher Weise äußerten sich noch später die evangelischen Fürsten und Stände in ihrer Erklärung wegen eines Conciliums dahin, daß „auf „ein General-Concilium gehören nicht allein die Geistlichen, „sondern auch die Weltlichen und Laien, als Kaiser, Könige „u. s. w. Soviel aber die anderen Laien, so nicht fürstmäßiges,

18) Ibid. T. IV. p. 468. T. I. p. 528.
19) Pezel, Consil. Melanchth.

„sondern geringeres Standes sind, belanget, da sollen dieselben, „wenn sie sonst qualificirt, auch nicht ausgeschlossen werden"[20]).

Durch diese Anführungen ist, wie wir hoffen, genügend dargethan, daß den Bekenntnissen und den Reformatoren, obschon sie den Geistlichen das jus cognoscendi de doctrina beigelegt haben, dennoch der Gedanke eines jure divino regierenden geistlichen Standes noch fremd ist. Auf der anderen Seite wird jedoch auch das nicht geläugnet werden können und dürfen, daß überall, wo die Kirche als solche zu handeln hat, also besonders im Gebiete der Lehrentscheidung, die Träger des Lehramtes wesentlich mitzuwirken berufen sind, und dies in Abrede zu stellen ist gerade so sehr ein Irrthum, als es irrig ist, die Entscheidung allein in die Hände des Lehrstandes zu legen. Der Unterschied ist aber der, daß alle solche Mitwirkung, sowie der Beruf der Geistlichen zur Wirksamkeit in der Regierung der Kirche überhaupt, ihren Titel nicht in einem göttlichen Standesprivilegium findet, sondern daß sich in ihr lediglich ein Gesetz der menschlichen Ordnung vollzieht, nach welchem alles Regiment durch die höchste Einsicht und Erfahrung getragen sein soll. Es verstand sich also von selbst, daß, da das Amt den Mittelpunct alles kirchlichen Lebens bildet, auch in der Regierung, durch welche die Einheit des kirchlichen Lebens erhalten wird, die Träger des Amtes eine vorzügliche Stelle finden mußten. So faßte auch Melanchthon das Verhältniß auf, wenn er erklärte[21]): „Cum „autem nominamus ecclesiam, complectimur non solum „ministros, sed et alios pios et doctos, ita tamen ut ministri, „qui sunt praecipuus gradus, non excludantur. Absur„dum est enim, cogitare ecclesiam sine ministerio."

In neuerer Zeit ist jedoch auch der Beruf des Lehrstandes zur Regierung der Kirche noch von einer anderen Seite her aus den Bekenntnissen abgeleitet worden. Die Confession hat nämlich das Recht, Gottesdienstordnungen aufzurichten, den Bischöfen zugestanden[22]), woraus denn die bezeichnete Folgerung sich von selbst ergeben soll. In der That ist jedoch dieses

20) Stattliche Ausführung der Ursachen, darumb die Chur, vnd Fürsten, auch andre Stende der Augspurg. Confession des Babst Pii IV. ausgeschrieben vermeint Concilium .. nit besuchen können, 1564.

21) bei Pezel, l. c. p. 528.

22) Art. XXVIII., Müller, S. 65.

Argument nicht besonders glücklich gewählt, weil es übersieht, daß hier nicht von einem normativen Verfassungsgrundsatze, sondern von einem Zugeständnisse, und zwar von einem bedingten, die Rede ist, insofern es lediglich darauf ankam, die Gränze zu bestimmen, bis zu welcher das christliche Gewissen sich den ceremoniellen Anordnungen der Bischöfe zu fügen habe. Dagegen ist von einem ausschließenden Privilegium des evangelischen Lehrstandes in der Confession auch nach dieser Richtung hin nicht die Rede, weshalb denn auf den Versuch, durch sie dem Anspruch der Pastoren auf die **Kirchengewalt** ein bekenntnißmäßiges Fundament zu schaffen, wohl zu verzichten sein wird. In dieser Auffassung stehen uns auch die Ansichten der Reformatoren über das Kirchenregiment zur Seite, welche nunmehr darzulegen sind.

§. 7.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und nach den Schriften der Reformatoren.

Fortsetzung.

(Das Regiment. Anfang desselben. Die Ehesachen. Irenische Tendenzen. Die Bischöfe. Die Wittenberger Reformation. Die christliche Obrigkeit. Die Consistorien. Wittenberger Gutachten von 1538. Die Consistorien unter den Bischöfen. Rückblick auf Luther.)

Die Aufgabe, welcher wir uns somit zuwenden, bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar, weil in den Aussprüchen der Reformatoren über das Regiment Bedingtes und Unbedingtes, irenische Auffassungen und gestaltende Grundsätze, canonische Terminologie und specifisch evangelische Begriffe in der buntesten Mannichfaltigkeit durcheinander laufen. Dieser Thatsache sind die bisherigen Bearbeiter der Verfassungsgeschichte nicht immer eingedenk gewesen, woher es denn kommt, daß sie, je nach ihren besonderen Standpuncten, zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Um so mehr wird es jetzt Pflicht sein, zur Vermittelung eines klaren Urtheils die Ansichten der Reformatoren in das Licht ihrer Beziehungen zu stellen. Zuvörderst aber ist es nöthig, das Gebiet selbst näher zu bestimmen und zu begränzen.

Hier scheidet zunächst die potestas ecclesiastica, wie sie

schon von der Confession gefaßt wird, gänzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus, da sie, wie bereits bemerkt, die auf den göttlichen Befehl der Kirche sich gründenden Attribute des Lehramts, die Predigt, die Spendung der Sacramente und die Verwaltung des Amtes der Schlüssel begreift, die vom Standpuncte der evangelischen Kirche aus nur uneigentlich und nur in Folge der Angewöhnung an den Sprachgebrauch der Canonisten und Theologen mit dem Ausdrucke „Kirchengewalt" bezeichnet werden kann. Das Gebiet, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist vielmehr das der rechtlichen Autorität, welche über den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens ordnend und sichernd waltet.

Für dieses findet sich in den Bekenntnissen nur eine allgemeine negative Bestimmung [1]), welche das bürgerliche Gebiet gegen die Eingriffe, welche es von Seiten der römischen Kirche zu erleiden gehabt hatte, und das Gebiet der Kirche gegen die Verweltlichung sicherstellt. Indem aber das Letztere allein auf die Predigt, die Spendung der Sacramente und das Amt der Schlüssel beschränkt wird, könnte daraus leicht die Folgerung gezogen werden, daß den Reformatoren der Begriff eines kirchlichen Organismus überhaupt fern gelegen habe. In der That haben sie jedoch eine spiritualistische Auffassung dieser Art nicht gehegt, wie schon aus den Bekenntnissen selbst zur Genüge hervorgeht. Die Verwerfung falscher Lehre, die Aufrichtung gottesdienstlicher Ordnungen und die Ordination, deren wiederholt gedacht wird, sind nämlich an sich schon Acte einer über dem Lehramte und den Kreisen seines Wirkens hinaus liegenden Kirchengewalt, welche wiederum einen Organismus mit Nothwendigkeit voraussetzt. Immerhin muß jedoch das Princip, daß es nicht statthaft sei, „die zwei Regiment, das geistliche und das weltliche, in einander zu mengen und zu werfen," auch hier als maaßgebend im Sinne der Reformatoren betrachtet und jede über die individuellen Lebensbeziehungen hinausgreifende Gewalt der Kirche, wie sie die römische Hierarchie ausübte, als unevangelisch verworfen werden. Die Gränzen haben hier allerdings sehr geschwankt. Allein wenn noch im J. 1528 im

1) „Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen": A. C. Art. XXVIII., das. S. 62 ff.

Schwabacher Visitationsconvent ausgesprochen werden konnte[2]): „Der Kirchenn gewalt ist allein Diener zu welen, vnd den „Christlichen bann zu brauchenn, vnd Ordnung zemachen, das „die Durfftigen mit dem Almusen versehen werden. Allenn an„dern gewalt hat eintweder Christus Im himel, oder weltliche „obrigkeit auf erdenn," so erweitert sich später das Gebiet, welches für die Kirche in Anspruch genommen wurde, immer mehr.

Diese allmälige Klärung und Feststellung der Ansichten ist besonders an den Ehesachen deutlich nachzuweisen. Zunächst hatte Luther in einer bekannten Stelle in der Schrift „von Ehesachen"[3]) die Gerichtsbarkeit über die Ehe der weltlichen Obrigkeit überhaupt zugewiesen, denn: „Es kann ja niemand leugnen, „daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und „Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie „das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellt. So „finde ich auch kein Exempel im N. T., daß sich Christus und „die Apostel hätten solcher Sachen angenommen." Daß er indessen damit weit davon entfernt war, der Ehe selbst ihren religiösen Character zu entziehen, wird denen, welche seine Schriften näher kennen, nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Der wahre Sinn ist also, daß Luther damals noch den Proceß den weltlichen Gerichten zugewiesen sehen wollte, während er die Geistlichen auf die Pflege der Gewissensseite beschränkte. So faßt z. B. auch die Bremer Kirchenordnung von 1534[4]) das Verhältniß auf, indem sie die vorstehende Aeußerung Luthers wörtlich wiedergiebt: „Von Ehesaken schollen de Predicanten, eynes yüweliken „Conscientien, de des von nöden hefft, vnderrichten, Is de „Casus tho swer, so werden se wol wyder fragen by dem Su„perattendenten, Ouerst wenn ydt haber saken werden, edder „ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sonder tho „der Ouericheit wysen, der de Eesaken (alse ein vthwendich „wentlick Dinck) vnderworpen syn, alse dat bewisen, so vele „Keyserlike rechte, dar auer gestelt." Wie wir aber gesehen haben, war schon früher in Sachsen eine Theilnahme der Superintendenten auch an den Proceßverhandlungen über die Ehe

2) Bei v. d. Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1733. S. 247 ff.

3) Walch Bd. X. S. 892.

4) Ev. K.-O. Bd. I. S. 242.

und der Entscheidung angeordnet worden, und hierin werden wir leicht das Bestreben Luthers erkennen, der Kirche ihren Antheil an der Ehe zu sichern, ohne nach römischer Weise dem Staate ein Verhältniß zu entziehen, in welchem er selbst seine Wurzel hat. Später hat sich jedoch auch dieser Standpunct wieder geändert. Es mußte anerkannt bleiben, daß die Jurisdiction principaliter der weltlichen Obrigkeit gebühre, und daß sie an die Kirche nur kraft menschlichen Rechts gekommen sei. Allein eben dieses Recht in den Händen der Kirche zu erhalten, lag, wie wir bald sehen werden, die dringendste Veranlassung vor, und die Reformatoren konnten nach diesem Ziele um so mehr streben, als schon damals von ihnen der Beruf der christlichen Obrigkeit zur Ordnung des äußern kirchlichen Lebens anerkannt, also der Widerspruch gehoben war, in welchem der Anspruch der römischen Kirche auf die ausschließliche Jurisdiction in Ehesachen mit dem Anrechte der Staatsordnung sich befand. In dieser Weise ist die folgende Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln aufzufassen, in der die Ehegerichtsbarkeit als ein Recht der Obrigkeit bezeichnet und doch die Errichtung von kirchlichen Ehegerichten gefordert wird[5]: „Darnach ist ein jurisdictio in den Sachen, welche nach päpstlichen Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht „gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischofe auch nur aus menschlicher Ordnung „an sich bracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex „codice und novellis Justiniani siehet, daß die Ehesachen dazumal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist weltliche Oberkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besondern, „wo die Bischofe unrecht richten oder nachläßig sind, wie auch „die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction „halb den Bischofen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie „etliche unbillige Satzung von Ehesachen gemacht, und in Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Oberkeit auch „dieser Ursach halb schuldig, solche Gericht anders zu bestellen.... Weil denn nu die Bischofe, so dem Papst sind „zugethan, gottlose Lehre und falsche Gottesdienst mit Gewalt

5) De pot. episc., Müller p. 343.

„vertheidigen ..., zum letzten weil sie auch in Ehesachen so un-„billig und unrecht handeln: haben die Kirchen großer und „nothwendiger Ursach genug, daß sie solche nicht als Bischofe „erkennen sollen. Sie aber, die Bischofe, sollen bedenken, daß „ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, daß sie „der Kirchen dienen und ihr Amt desto stattlicher ausrichten „mögen. Darum können sie solch Almosen mit gutem Gewissen „nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solche „Güter darf zu Unterhaltung der Kirchendiener ... und sonder-„lich zu Bestellung der Ehegerichte. Denn da tragen sich so „mancherlei und seltsame Fälle zu, daß es wohl eines eigen „Gerichts dörfte, solchs kann aber ohne Hülf Derselben Güter „nicht bestellet werden."

Haben wir somit das Ergebniß gewonnen, daß die Reformatoren außer den Attributen des Lehramtes, welche sie unter den Begriff der potestas ecclesiastica stellen, auch eine Regierungsgewalt im eigentlichen Sinne oder, um den canonischen Ausdruck zu brauchen, eine potestas jurisdictionis voraussetzen, so handelt es sich weiter darum, ihre Ansichten von dem Organ dieser Gewalt näher nachzuweisen, eine Aufgabe, deren Lösung niemals gelingen wird, wenn nicht das, was schon im Eingange der gegenwärtigen Erörterung bemerkt worden ist, in treuem Gedächtnisse bewahrt bleibt. Durch alle Aeußerungen der Reformatoren geht nämlich eine zwiefache Richtung hindurch. Wir haben gesehen, wie schon früh in ihnen der Gedanke der Erhaltung des Zusammenhanges mit der geschichtlichen Ordnung wiederum lebendig wurde. Diesen haben sie besonders gegenüber dem Kaiser und den katholischen Ständen bezeugt. Retten und halten wollten sie das Evangelium um jeden Preis, aber auch heilen den Riß, welcher durch die Christenheit ging, und die Hand zum Frieden reichen, falls er nur geschlossen werden könnte, ohne das Evangelium zu gefährden. Daneben aber wurden sie nicht müde, das Heilmittel für die Noth der Zeit in der Begründung einer evangelischen Kirchenverfassung zu suchen, sichtbar in dem Bewußtsein, daß die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung in eine täglich sich erweiternde Ferne gerückt sei. So erklären sich alle die Widersprüche, deren sie beschuldigt worden sind, von selbst, und es

wird offenbar, warum sie bald den Bischöfen das Regiment zugestehen, bald die Landesherrn für berufen halten. Dies sind die beiden Puncte, welche gegenwärtig näher in das Auge zu fassen sind.

Das bischöfliche Amt fassen die symbolischen Schriften, wie bekannt, in doppelter Bedeutung auf. Zunächst ist ihnen dasselbe identisch mit dem Lehramte, sie bezeichnen also als Bischöfe die Pastoren, ein Sprachgebrauch, der zu Zeiten Ansprüchen zur Unterlage gedient hat, welche in dem Geiste der Bekenntnisse, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Unterstützung finden. Hiernächst ist aber auch das bischöfliche Amt ein Amt der menschlichen Ordnung für die Regierung der Kirche, dem die Reformatoren die Prüfung, Ordination und Beaufsichtigung der Pastoren, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und den Bann, so wie die Visitation zuzugestehen geneigt waren. In diesem Sinne, welcher hier allein in Frage kommt, sprach sich schon im Jahre **1530** ein von Melanchthon verfaßtes Bedenken[6]) der Wittenberger Theologen dahin aus, daß man den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregiment zustellen könne: „als mit ordiniren, so sie unsere Lehre nicht verfolgen „und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden „verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die „Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel „viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des „Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch „nicht möglich, dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe „ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch „gebührt uns nicht diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester „sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große „und dringende Ursach zerreißen. Denn es ist auch vor Gott „fährlich Politien ändern und zerreißen ... Zum dritten mag „den Bischöfen ihre Jurisdiction zugestellt werden, als in Ehe„sachen, item der Bann zu Straff öffentlicher Sünden." In demselben Sinne ist ein andres gleichzeitiges Gutachten gefaßt, in welchem es heißt[7]): „Quod si episcopi nostrae doctrinae

---

6) Corp. Ref. T. II. p. 280. 7) Ibid. T. II. p. 373.

„concionatores et ecclesiae ministros confirmare recusa-
„verunt, se ipsos jurisdictione illa privabunt. Si vero
„jurisdictionem in causis matrimonialibus urserunt, non
„repugnandum judicamus quo minus de illis decidant ac
„dijudicent, praesertim si non aperte cum verbo ac man-
„dato Dei pugnent. Jurisdictio enim et obedientia sacer-
„dotum tantum sunt res politicae, quae episcopis consue-
„tudine et ordinatione humana debentur. Igitur merito
„reverentia et honor aliquis illis fuit exhibitus," so wie das
consilium de moderandis controversiis ad Gallos vom Jahre
1534 [8]), dasselbe, in welchem Melanchthon auch die päpstliche
Gewalt „zur Erhaltung der Lehreinheit unter vielen Völkern"
seinerseits noch für nützlich erklärte: „Concedunt nostri po-
„litiam ecclesiasticam rem licitam esse.. Opus est enim
„in ecclesia gubernatoribus, qui vocatos ad ministeria ec-
„clesiastica explorent et ordinent, et judicia ecclesiastica
„exerceant et inspiciant doctrinam sacerdotum.. Et ut
„maxime nulli essent episcopi, tamen creari tales opor-
„teret."

In der That bezeugt sich in diesen Aeußerungen, welche in unendlicher Mannichfaltigkeit vorhanden sind, deutlich das Bewußtsein, daß es einer ordnenden Hand in der Kirche bedürfe, und der Wille, diese auf dem geschichtlichen Boden der Kirche zu suchen. Daneben geht aber immer zugleich auch die Verwahrung, daß es sich nicht um einen Artikel zur Seligkeit, sondern um ein „äußerliches Ding", ein „Mittelding", eine „res adiaphora" handle, also um ein Gebiet, in welchem sich die Kirche mit Freiheit entschließe. In diesem Sinne erklärten die Evangelischen in Augsburg [9]): „Wenn allein die Lehre von „dem bäbstischen Theil geliten, auch nit nottig gemacht wollt „werden, das Gott nit zwinglich oder nottig zu Vorstrickung „und Fahung der Gewissen haben wollt; was sie alsdann in „äußerlichen Dingen thun sollten und konnten, das ohne Vor„legung der Lehre und des Glaubens zu Ainigkeit dienstlich, „des an ihnen kein Mangel sein sollt, alles zu tragen und zu

8) Ibid. T. II. p. 743.
9) Vergl. d. sächs. Kanzlers Brück Geschichte des Augsb. Reichstages bei Förstemann, Archiv für die Gesch. der Reformation (Halle 1831.) S. 96.

„dulden, op es wol nit nottig, noch sie dasselb schuldig wären, „allein um Lieb und Eintracht willen." Dieselben Worte hat die Apologie wiederholt, und auch später werden namentlich auch die bischöfliche Gewalt, die Jurisdiction, Visitation und Ordination immer in das adiaphoristische Gebiet verwiesen. So z. B. in einem Bedenken der Wittenberger Theologen an die Nürnberger vom Jahre **1540**, in der Consultation, „ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen, oder was und in wiefern man im Streit der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht" von demselben Jahre [10]) u. ö.

Somit war, es steht dahin ob mit ausreichender Sicherheit, das evangelische Princip, daß die Verfassung nicht zur Seligkeit gehöre, den irenischen Anerbietungen als Correctiv beigefügt. Dasselbe geschah aber auch noch in andrer Weise, nämlich in Betreff der Verfassung selbst, wie sie für den Fall der Ausgleichung mit der geschichtlichen Gewalt gedacht wurde.

Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß der Ansicht, welche den Lehrstand zum Subjecte der Kirchengewalt machen will, die Autorität der Reformatoren selbst entgegensteht, insofern diese nicht nur bei der Handhabung des Bannes, sondern auch bei dem Gerichte über falsche Lehre die Mitwirkung des weltlichen Elements für unbedingt nothwendig erachteten. Derselbe Grundsatz kehrt nun auch in den Aeußerungen über das bischöfliche Regiment wieder. Insbesondere gehört hierher folgende Stelle in Melanchthons Schrift De abusibus emendandis vom Jahre **1541**. [11]): „Maximus et universalis abusus „est, quod non exercentur judicia ecclesiastica, nec de „doctrina, nec de moribus sacerdotum aut populi. Episcopi „habent officiales, ut vocant, quibus controversiae de contractibus sponsalium et aliae quaedam inquisitiones com- „missae sunt. Hi nec intelligunt officium suum nec fa- „ciunt.. Non possumus sine magno dolore commemorare „ecclesiae calamitates. Nos in Germania titulos habemus „episcoporum, episcopos, qui suum officium faciunt, non „habemus. Quum enim quatuor sint episcopi officia, do-

10) Corp. Ref. T. III. p. 966. 943. 11) Ibid. T. IV. p. 542.

„cere et gubernare doctrinam, ordinare et explorare ordi-
„nandos, praeesse judiciis ecclesiasticis et visitare eccle-
„sias, nostri episcopi in Germania vix umbram et cere-
„moniam unius muneris retinent videlicet, ordinationem sine
„exploratione. Interim tenent amplas dioeceses.. quas si
„volunt retinere, non enim impedimus, deliberetur de certis,
„qui vere regant ecclesias, et ut supra dictum est oportere
„in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui prae-
„sint ordinationi et explorationi ordinandorum, ita sint seu
„iidem seu alii, qui praesint judiciis ecclesiasticis et visi-
„tent ecclesias. Fungatur igitur vero munere episcopi seu
„unus aliquis certo loco, seu haec decuria judicum. Ne-
„cesse est enim in ecclesia esse aliquos idoneos guberna-
„tores doctrinae et ordinationis, necesse est judicia exer-
„ceri de doctrina et de controversiis sponsalium, de di-
„vortiis. Necesse est restitui excommunicationem man-
„datam in evangelio. Hunc episcopi vicarium, seu hanc
„decuriam judicum tueatur ille, qui titulum tenet episcopi.
„Iam si collegia haberent viros doctos et exercitatos, ex-
„peditissimum esset legere hos judices ex collegiis. Sed
„addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici. His
„decuriis judicum commendanda est visitatio ecclesiarum,
„ubi de doctrina pastorum fiat inquisitio.. Inspiciant
„etiam visitatores rationes aerarii in ecclesiis..."

Diese Stelle läßt den Standpunct Melanchthons deutlich erkennen. Gewiß offenbart sie sowohl das Bewußtsein, daß die Kirche eines Regiments bedarf, als die Bereitwilligkeit, dasselbe den Bischöfen zu überlassen; aber so weit ist sie von dem Anerkenntnisse entfernt, daß die Kirche mit Nothwendigkeit von den Bischöfen regiert werden müsse, daß sie auch die Uebertragung des Regiments auf ein Collegium, und zwar ein aus Geistlichen und Laien gemischtes für angemessen erachtet, während sie den Bischöfen ihren Titel ruhig belassen will. Es leuchtet von selbst ein, daß die Idee des Bischofs, der kraft eines ihm zu Theil gewordenen göttlichen Auftrags seine Heerde weidet, hiermit nichts gemein hat.

Es würde zulässig sein, die Erörterung der vorliegenden Frage hiermit abzuschließen, wenn es nicht noch erforderlich

wäre, einer Urkunde näher zu gedenken, welche oft als eines der wichtigsten Zeugnisse für das bischöfliche Regiment angeführt worden ist. Es ist dies die von Melanchthon verfaßte Wittenberger Reformation v. J. 1545[12]), in welcher die Reformatoren „die wahre Ordnung in der Kirche, als auf der von Gott geoffenbarten Lehre und damit verbundenen Einsetzung des Predigtamtes ruhend", dargelegt haben sollen[13]). Eine eingehendere Betrachtung wird indessen darthun, daß es sich in andrer Weise verhält.

Bekanntlich hatte der Kaiser zu Speyer eine christliche Reformation verheißen und den protestantischen Ständen freigestellt, auch ihrerseits Entwürfe einzubringen, damit über jene und diese auf freundliche christliche Vergleichung gehandelt werden könne. Hierauf erließ der Kurfürst von Sachsen an Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und Major den Befehl, einen Rathschlag zu stellen, wie und welchergestalt sie meinten, daß „solcher Vergleichung und Reformation halben „von einem streitigen Artikel zum anderen zu Erhaltung unserer „Augsburgischen zu handeln, auch worauf endlich zu verharren „sein sollte[14])." Die Theologen entsprachen diesem Befehle, und überreichten die von Melanchthon erst deutsch abgefaßte, dann in lateinisches Gewand gekleidete Reformationsformel. In dieser entwickeln sie zunächst den Begriff des evangelischen Lehramtes als einer auf dem göttlichen Willen beruhenden und von der politia episcoporum in Grund und Wesen verschiedenen Institution der Kirche. Hiernächst gehen sie über zu der Nothwendigkeit einer äußeren Ordnung der Kirche, und damit diese erhalten und dem Einbrechen der Barbarei und Zerstörung gewehrt werde, wollen sie das bischöfliche Regiment anerkennen: „sobald die Bischöfe ablassen von Verfolgung christlicher Lehre, „und sind nicht Verfolger und Mörder unserer armen Priester, „sondern fahen an zu pflanzen reine Lehre des Evangelii und

---

12) Ibid. T. V. p. 579 sqq., Ev. K.-O. Bd. II. S. 81 ff., Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 341 ff.

13) So z. B. Funk, Hauptpuncte des evang.-prot. K.-Regim. (Lüb. 1843.) S. 112., v. Weber im Sächs. K.-R. Bd. I. S. 53. hält die Reform.-Formel sogar für eine Kirchenordnung. — Eine Beleuchtung ders. von Butzer s. bei Neudecker, Urk. aus der Reform.-Zeit S. 723 ff.

14) Corp. Ref. T. V. p. 533.

„christliche Reichung des Sacrament und helfen solches hand-„haben." Unter solcher Bedingung gestehen sie den Bischöfen zu die Bestellung des Lehramts und die rechten christlichen Ceremonien, die Ordination nach vorgängiger Prüfung und Unterweisung der Ordinanden, die Berufung der Synoden, die Aufsicht über die Geistlichen, die Universitäten und Schulen, die Visitation und die Jurisdiction und Disciplin, die letzteren jedoch mit der näheren Maaßgabe, daß die Errichtung von Kirchengerichten erfolge. „Doch sollen in alle Weg die Sachen „vorhin gehört und mit ordentlicher Weise geurtheilt werden, „zu welcher Verhör nicht allein die Priester zu ziehen, sondern „auch gottfürchtige gelehrte Personen aus den weltlichen Stän-„den als fürnehme Gliedmaß der Kirchen, denn da unser Hei-„land Christus spricht: „„Saget es der Kirchen"" und thuet „mit diesen Worten Befehl, daß die Kirch' der hohest Richter „sein soll, folget, dass nicht allein ein Stand, nämlich die Bi-„schöfe, sondern auch andre gottfürchtige Gelehrte aus allen „Ständen als Richter zu setzen sind, und voces decisivas ha-„ben sollen." In Wahrheit ergiebt sich schon aus diesem kurzen Umrisse, daß die Reformatoren auch hier allein das Lehramt als das Unbedingte und Bleibende, die bischöfliche Verfassung dagegen als das Bedingte und Bewegliche aufgefaßt haben. Damit jedoch auch nicht eine Spur von Zweifel übrig bleibe, mögen noch aus den Verhandlungen über die Reformationsformel die folgenden Mittheilungen hier eine Stelle finden. Zunächst hatte der Kurfürst schwere Zweifel an der Angemessenheit der Vorschläge seiner Theologen. „Belangende „die Ministeria der Kirchen", äußerte er u. A. [15]), „daß die „Bischöfe dieselbigen sollen ihres Gefallens in unsern und „anderen Landen zu bestellen haben, ist wohl zu bedenken. „Doch wenn sie die reine Lehre annehmen, so wär's so viel „minder beschwerlich, sofern daß die weltlichen Oberkeiten mit „Aufsehens haben mögen, daß sie, die Bischöfe, diesfalls nicht „könnten handeln, wie hiebevor im Papstthum beschehen ist. „Der geistlichen Gericht halben müßte in allewege die Vor-„sehung sein, daß in solchem Consistorio säßen fromme Leut die

15) Ibid. T. V. p. 673., Luthers Werke, Walch Bd. XVII. S. 1457.

„auf Gott sehen, und nach dem göttlichen Wort und Evan„gelio zu allen Sachen Bescheid geben. Denn daß die Geist„lichen allein, welche dermaßen nicht geschaffen und gethan „wären, sollten solcher Gewalt haben, das wäre aus trefflichen „Ursachen zum Höchsten bedenklich." Ganz ähnlich sprach sich später der Landgraf von Hessen dahin aus[16]): „Daß man „aber den Bischoffen so viel soll einräumen, daß sie die Ordi„nation thun sollen, das ist wahrlich, wie E. L. Theologen auch „anzeigen, Etwas und ein Schweres, und wir haben desselben „ein großes Bedenken. Da es aber geschehen soll, so deucht „uns gut, und will auch vonnöthen sein, daß man diesen Ar„tikel hinzusetze, nämlich: so man befinden werde, daß die Bi„schoffe die Ordination nicht vornehmen nach dem rechten Ver„stand und Inhalt des Evangelii, und daran säumig, und „wiederum Menschenlehre directe vel indirecte einführen wol„len, daß dann die weltliche Oberkeit darin sollt zu reden „haben. Desgleichen haben wir auch groß Bedenken, daß „man den Bischoffen die Ehesachen sollt befehlen.. Wenn „aber die Stände solches Alles mit für gut ansehen, so wollen „wirs auch zufrieden sein." Die Theologen aber antworteten ihrem Fürsten nicht wie die, welche die wahre Ordnung der Kirche auf dem Grunde des göttlichen Wortes dargelegt hatten, sondern bedenklich und zaghaft[17]). „Wir bedenken selb, so „die Bischoffe die Ordination bestellen sollen, es werde wenig „Fleiß, Treue und Ernst darin fürgewendt. Dieweil aber wir „etwas wollen nachgeben, so muß dennoch dasselbig einen Na„men haben, und ist zu Einigkeit das Allerbequemste, daß ihnen „dieses Werk, das sie allezeit für das einig bischoffliche Werk „gehalten, nämlich die Ordinatio, zugestellt werde." Und ganz in gleichem Sinne und Tone: „Wahr ists, daß es sehr sorglich „ist, die Bischoffe also wiederum auf den Richterstuhl zu setzen, „und darum ihre Gewalt wiederum stärken und erhöhen. So „man aber von Vergleichungen reden soll, müssen wir etwas „anbiethen. Und ist unser Erbiethen nicht ein bloßer Schein, „sondern dem bischöflichen Regiment wären unsere Vorschläge

16) Corp. Ref. T. V. p. 731., v. Rommel, Philipp der Großm. Bd. III. S. 109.
17) Corp. Ref. T. V. p. 689.

„sehr annehmlich, so sie sich recht bedenken wollen. Nun geben „wir ihnen die Ehegerichte, denn sie haben doch Güter dazu, „und könnten sie recht bestellen, wenn sie wollten. So auch „eine ziemliche Vergleichung ins Werk bracht würde, müßte „dennoch die Oberkeit, als die schuldig ist, daß die Zucht er„halten werde, ein Aufsehen haben, daß man die Ehegerichte „christlich hielte."

Nach diesen Anführungen wird es hoffentlich klar sein, daß die Reformationsformel, wie interessant sie auch für die Geschichte der Reformation sein mag, dennoch nicht als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung, sondern nur als die Frucht der Sehnsucht nach Frieden aufgefaßt werden darf. Ob auch einer ganz klaren Erwägung? Dies ist eine Frage, die schwerlich ganz wird bejaht werden können. Zunächst trug die Bedingung, daß die Bischöfe von der Stelle, welche sie in dem Organismus ihrer Kirche nach göttlichem Befehle einnehmen, in das bescheidene Gebiet der äußerlichen Mitteldinge herabsteigen würden, an sich schon keine Hoffnung auf Erfüllung in sich. Ferner aber lag auch jenen Vorschlägen zum Frieden eine durchaus äußerliche Auffassung der bischöflichen Verfassung, welche man in der evangelischen Kirche beizubehalten geneigt war, zum Grunde. Diese war mit dem Dogma der Kirche untrennbar verwachsen, ja sie war selbst ein Theil desselben, und es mag darum wohl der Zweifel ausgesprochen werden, ob es möglich gewesen sein möchte, sie mit *dieser* Erinnerung ohne Gefahr auf den Boden des evangelischen Lebens zu verpflanzen.

Wollte man aber annehmen, daß die Reformationsformel und die ihr verwandten Urkunden nicht blos auf die Ausgleichung mit den Bischöfen der *römischen* Kirche zu beziehen, sondern als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung der evangelischen Kirche überhaupt zu betrachten seien, so würde den Reformatoren ein Gedanke geliehen sein, den sie nicht gehabt haben. Sie hatten in der Vorrede zum Visitationsbuche die Aufrichtung eines neuen Bisthums aus der Mitte der evangelischen Gemeinschaft, als über ihren Auftrag hinausgehend, abgelehnt, und auch später ist dieselbe nicht von ihnen beantragt worden. Alle Versuche, das Verlangen einer bischöflichen Kir-

chenverfassung in diesem Sinne durch die Aeußerungen der Reformatoren zu begründen, erledigen sich mithin von selbst.

Endlich ist hier noch auf einen Umstand hinzudeuten, der nicht selten außer Acht gelassen worden ist, nämlich darauf, daß die Reformatoren, indem sie auf der einen Seite das bischöfliche Regiment anzuerkennen sich erboten, auf der anderen der fürstlichen Gewalt einen Einfluß auf die Kirche zugestehen zu müssen glaubten, der den Gedanken einer bischöflichen Regierung wesentlich modificirt haben würde. Bevor aber dies näher dargelegt werden kann, ist es nöthig, die Erörterung über die Stellung der christlichen Obrigkeit zur Kirche wieder aufzunehmen, und an das, was früher schon dargelegt worden ist, die späteren Anschauungen der Reformatoren [18]) anzuknüpfen. Wir hatten gesehen, daß der Beruf zur Ordnung des kirchlichen Lebens der christlichen Obrigkeit bedingterweise zuerkannt worden war, und werden nunmehr finden, daß diese Bedingung in der Vorstellung der Reformatoren mehr und mehr zurück tritt.

Zuvörderst aber ist es nöthig, daß wir uns mit dem bekannten Satze der Confession, daß geistliche und weltliche Gewalt nicht gemischt werden dürfen [19]), näher auseinandersetzen. Es ist nämlich gerade diese Stelle benutzt worden, das innere Recht der Verfassungsgestaltungen zu bestreiten, und die Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie demnächst in den Thatsachen nachgewiesen werden wird, als ein auf der Kirche lastendes Unrecht zu verurtheilen. Diese Auffassung ist jedoch eben nur die Frucht einer, in der Gegenwart freilich nicht seltenen, oberflächlichen Betrachtungsweise. Erinnert man sich zunächst, daß dieselben evangelischen Fürsten, welche in ihren Gebieten die Reformation eingeführt und die Kirche zu gestalten begonnen hatten, auch die Confession überreichten, so wird man es schon deshalb unmöglich finden, daß sie ihr eignes Werk selbst durch jenen Grundsatz hätten vernichten können. Ferner aber war zu einem Ausspruche, welcher das Verhältniß zwischen der christlichen Obrigkeit und der evangelischen Kirche hätte abgränzen sollen, gegenüber dem Kaiser und dem Reich eine denkbare Veranlassung nicht vorhanden, sondern darauf kam es an,

18) Schenkel in den Studien und Kritiken 1850. S. 232 ff.

19) Art. XXVIII., Müller S. 62.

das evangelische Bewußtsein gegenüber den Mißbräuchen der römischen Kirche zu bekunden, wie denn der Satz auch nicht in den Lehrartikeln, sondern in den Artikeln von „den Mißbräuchen" zu finden ist. Hier hat er denn auch seine gute Stelle, insofern er die Erweiterung der geistlichen Gewalt auf das bürgerliche Gebiet, die Umgestaltung der Kirche zu einem Reiche weltlicher Beherrschung, als unevangelisch zu verwerfen die dringendste Veranlassung hatte. Nur Dies und nichts Anderes ist in ihm zu finden, und namentlich enthält er selbst nicht eine entfernte Andeutung, aus welcher ein leitender Grundsatz für die innere Verfassungsbildung und, was wohl zu beachten ist, eine Vernichtung des Speyer'schen Reichsschlusses abgeleitet werden könnte, in welchem damals das ganze Recht der Reformation gegenüber dem Kaiser und dem Reich begründet war. Daß das Leben der evangelischen Kirche in sich selbst allerhand mißbräuchliche Anwendungen der Gewalt der Obrigkeit erfahren, und daß das Regiment der Kirche auch, nur in anderem Sinne, der Verweltlichung unterlegen hat, ist freilich nicht zu leugnen und wird später deutlich genug erwiesen werden. Allein wenn es ein unveräußerliches Recht der evangelischen Kirche ist, nicht ein Stück des Reiches weltlicher Herrschaft zu sein, so ist damit nicht auch das schon entschieden, daß das Regiment der Kirche durch die Obrigkeit, wenn es nur im rechten Geiste geführt wird, an sich ein Unrecht sei, wie dies oft genug unter Berufung auf den Artikel der Confession von der Kirchengewalt und zwar gerade von denen behauptet wird, die sich sonst eben nicht sehr auf die Bekenntnisse zu berufen pflegen. Endlich, und dies ist völlig beweisend, handelt der Artikel der Confession von der Kirchengewalt in einem ganz anderen Sinne, als er hier in Frage steht, nämlich von der Vollmacht, das Wort zu predigen, die Sacramente zu reichen und das Amt der Schlüssel zu verwalten, die von der Obrigkeit unseres Wissens noch niemals in Anspruch genommen worden ist. In der That hat denn auch der Verfasser der Confession, ohne zu befürchten, daß er damit einen Grundsatz aufheben werde, den er selbst in der feierlichsten Weise ausgesprochen hatte, kein Bedenken getragen, die Einwirkung der Obrigkeit nicht nur zu fordern, sondern auch auf seine Weise zu rechtfertigen.

Die Gründe, deren er sich zum Beweise bedient, entlehnt er bald aus dem canonischen Rechte, bald aus dem Naturrechte und den Geboten des Alten Testaments, bald aus der thatsächlichen Stellung der Fürsten innerhalb der Kirche.

In ersterer Beziehung sucht er besonders in dem Patronat und der Vogtei, sowie in der Devolution die Anhaltepuncte. So z. B. in einer Rechtfertigungsschrift, welche er im Jahre **1530** für den Kurfürsten von Sachsen verfaßte. Hier treten beide Motive in folgender Weise hervor[20]): „Mein gnädigster „Herr hat den Bischöfen keine Jurisdiction oder Oberkeit ge„nommen, sondern, nachdem als die Leut die geistliche Gericht „nicht mehr haben suchen wollen, und die Geistlichen an viel „Orten ihr Gericht und den Bann haben gemißbraucht, hat „mein gnädigster Herr aus fürstlicher Oberkeit die Sachen, so „an sein churfürstlich Gnad gelanget, hören und annehmen „müssen, wie denn auch geistliche Rechte zu lassen dem Ober„herrn, solche Sachen zu handeln, so die Geistlichen ihre Ju„risdiction mißbrauchen... zum Dritten, so ist mein gnädigster „Herr nit schuldig gewesen, den Bischöfen zu helfen die Prister „anzugreifen, so ehelich worden und damit ihren Gehorsam zu „erhalten .... überdas ist vielmehr jeglicher Patron schuldig „nach geistlichen Rechten, de jure patronatus, seine Kirchen „darin zu schützen wider unrechte Gewalt der geistlichen Prä„laten, sonderlich so der Patron nicht denselbigen Prälaten „unterthan ist, denn es hat auch der Patron Macht, einen „tüchtigen Prister auf eine Pfarr zu setzen wider des Prälaten „Willen, der ihm einen untüchtigen gesetzt hat, c. decernimus „**16**. qu. 7. ... zum Vierten, so wird in geistlichen Gerichten „in vielen Ehesachen übel gesprochen, daß die Noth foddert, „andere Gericht zu suchen.“ Von demselben Standpuncte erklärte er noch im Jahre **1537**[21]), daß die Fürsten als Patrone und Schutzherrn die Verwaltung der Kirchengüter anzunehmen schuldig seien. Dieser Beweis deutet, so weit er sich auf ein Recht der Devolution bezieht, gewiß nicht auf eine sonderliche Ergründung der Bestimmungen des canonischen Rechts, ob-

20) Corp. Ref. T. II. p. 994.
21) Ibid. T. IV. p. 1042., Neudecker Urk. aus der Reform.-Zeit S. 310.

schon er deshalb merkwürdig ist, weil er zeigt, daß die Devolutions-Lehre nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, eine Erfindung der spätern Juristen ist. Dagegen hatte Melanchthon, indem er auf das Patronat und die Vogtei hinwies, gerade diejenigen Verhältnisse getroffen, welche für die Entwicklung der Reformation und den Einfluß der Landesherren auf dieselbe von großer Bedeutung gewesen sind. Aber ein Rechtstitel der Kirche gegenüber konnte aus ihnen sicher nicht abgeleitet werden, weshalb denn auch bald genug nach einem tieferen Grunde gesucht wurde.

Einen solchen bot die Anschauung von der Einheit des menschlichen Lebens, welche sich äußerlich in der christlichen Obrigkeit vermittelt. Dem Lehramt ist das Evangelium anvertraut, aber die Obrigkeit hat das Gesetz zu handhaben, nicht blos so weit es das gegenseitige Verhalten der Menschen zu einander, sondern auch so weit es die Beziehungen des Menschen zu Gott im Gebiete des äußerlichen Verhaltens bestimmt. Hieraus leitet Melanchthon die Pflicht der christlichen Obrigkeit ab, nicht nur durch die Abhaltung und Bestrafung der Irrlehrer für den Frieden der Kirche zu sorgen, damit in ihm das Predigtamt sich frei entfalten könne, sondern auch die Kirche selbst mit frommen Lehrern zu versehen. Den Befehl aber zu solcher Thätigkeit findet er unmittelbar in dem göttlichen Rechte, indem er besonders häufig auf den 82. Psalm Vers 6: „Ich habe wohl gesagt: Ihr „seid Götter und allzumal Kinder des Höchsten" und auf Jesaias 49, 23. hinweist: „Und die Könige sollen Deine Pfle„ger, und ihre Fürstinnen Deine Säugammen sein." „Debet „igitur magistratus", so drückt er sich im J. 1537 aus[22]), „qui gladium gerit prohibere etiam haereses, hoc est impia „dogmata, et punire haereticos, hoc est impiorum dogma„tum auctores. Sed in rebus dubiis praecedat ecclesiae „cognitio. Atque ita proprie servit magistratus gloriae Dei, „et fit ejus functio cultus Dei, quum studet tueri, propa„gare et ornare veram doctrinam, et contra prohibere impia „dogmata, quia ita facit principale officium, quod proprie „ad gloriam Dei pertinet et quod proprie meretur illum

22) Corp. Ref. T. III. p. 470.

„titulum, quo ornantur magistratus in Psalmo: Ego dixi, „Dii estis, scilicet quia et officium habent divinitus constitutum et impertiri debent res divinas, religionem, justitiam, „disciplinam, pacem etc. Et ob hanc causam vocantur ab „Esaia nutritores ecclesiae, qui nutrire et tueri debent pios „doctores.“ Und anderwärts[23]): „Et magistratus custos „esse debet non solum secundae tabulae, sed etiam primae, „quod ad externam disciplinam pertinet... Quare non „dubium est, quin debeat magistratus prohibere falsam „doctrinam et impios cultus.“

Wiederum einen anderen Titel findet er nicht in dem allgemeinen Berufe der Fürsten, sondern in ihrer besonderen Stellung als vornehmste Glieder, membra praecipua, der Kirche[24]). Man wird denen, welche in der neuesten Zeit so sehr gegen das Resultat der geschichtlichen Entwicklung angekämpft haben, zugestehen können, daß dies an und für sich nur ein zufälliger Umstand ist. Auf der anderen Seite muß man sich aber daran erinnern, daß es sich in dieser Beweisführung nicht um ein Recht zur Herrschaft handelt, sondern nur um die Pflicht der Fürsten, die Autorität, welche ihrer Stellung inwohnt, zur Ehre Gottes für die Kirche zu verwenden, in welcher sie selbst stehen. Es wird mithin die Thätigkeit der Fürsten in der Kirche nicht wie eine Beherrschung im weltlichen Sinne, sondern als ein Dienst aufgefaßt, wodurch die Vorstellung, welche hier in Frage steht, ihren guten Sinn gewinnt[25]). Dagegen muß um der Gerechtigkeit willen auch das zugestanden werden, daß der Gedanke bei Melanchthon noch vielfach mit Unklarheit behaftet und zu einem bestimmten

---

23) Ibid. T. III. p. 224.

24) Art. Schmalc. De pot. episc. p. 339., Corp. Ref. T. III. p. 199.

25) Eine andere, bedenklichere Weise der Begründung hat Capito in d. Resp. de missa, matrimonio et jure magistratus in religionem. Er sagt hier geradezu: „Princeps ecclesiasticos non recte obeuntes „partes officii sui monet, exhortatur, impellit, male meritis mulctam imponit, tollitque pertinaces supplicio, quia qui princeps „est idem pastor est, idem pater, „idem caput ecclesiae in terris externum. Causam hujus hanc damus. Christus verum et naturale „ecclesiae caput est, qui ascendit „ad coelum ut hic adimpleret „omnia. Is dono gubernandi principes pios affudit, conferendo pie „gubernandi prudentiam, quos „ob id in terris capita quemque „suae ecclesiae esse voluit.“ Dies ist der Territorialismus in seiner vollen Blüthe, die also nicht erst in Thomasius aufgegangen ist.

Bewußtsein von den Gränzen des Dienstes, welchen die Fürsten der Kirche zu leisten für schuldig erklärt wurden, nicht herausgearbeitet ist. In der That war ihm das nicht zweifelhaft, daß die Gewalt der Fürsten nicht in den Glauben der Unterthanen hineinreichen dürfe, und andrerseits lehrt er immer, daß Obrigkeit und Predigtamt nicht mit einander vermengt, sondern als unterschiedliche Aemter geführt werden sollen[26]), und daß die Obrigkeit nur in dem Gebiete der äußeren Disciplin wirksam zu werden habe, denn „non miscemus officia, „sed habet magistratus suam functionem pertinentem ad „externam disciplinam, habet aliam functionem ecclesiae „minister, ut proponat evangelii doctrinam, qua spiritus „sanctus est efficax[27])." Allein zwischen der Predigt und der Handhabung der äußeren Zucht liegt noch vielerlei, worüber diese Sätze keinen Aufschluß geben, und beide entwickeln sich auf einem gemeinsamen Grunde, dem des Bekenntnisses, und haben darin ihren Maaßstab. Gerade hiermit ist der Punct angedeutet, an welchem eine Gefahr drohen konnte, die nicht geringer gewesen wäre als die, der man eben erst entgangen war. Darum sah sich denn auch Melanchthon genöthigt, ein Correctiv zu suchen, und dieses vermeinte er in dem Lehrstande zu finden, ein Standpunct, der namentlich in einem Gutachten über die Frage, ob Bonifaz VIII. mit Recht die Gewalt beider Schwerdter in Anspruch genommen habe, hervortritt. Hier kommt er auch auf die Frage, wem das Recht über die Lehre zu entscheiden zustehe, und beantwortet sie durch die Hinweisung auf die Synoden, die Gerichte der Kirche. Auf den Synoden aber stimmen nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Fürsten, welche beide die Kirche repräsentiren[28]): „Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrina per„tinere ad ecclesiam, i. e. ad presbyteros et principes." Am Schlusse fügt er jedoch noch hinzu: „Animadverti potest, „quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter dis„ciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor „est ecclesiae in sua familia. Omnes enim debemus obe„dire ministerio vero: sic magistratus in republica minister

26) Corp. Ref. ib. p. 30.
27) Corp. Ref. ib. p. 250.
28) Ibid, T. III. p. 469.

„et executor est ecclesiae. Debet enim et ipse obedire „ministerio verbi et id venerari tanquam divinum juxta „illud: Aperite portas, principes, vestras;“ er faßt also die Geistlichen als die Kirche und die Fürsten als ihre Diener. Der Eindruck, den diese Deduction zu machen nicht verfehlen kann, wird freilich dadurch gemildert, daß zugleich noch erinnert wird, daß es eine Tyrannei sein würde, die Laien den Beschlüssen der Bischöfe unbedingt zu unterwerfen [29]), auch muß erwogen werden, daß es sich in dem Gutachten nicht um constitutive Grundsätze für die evangelischen Landeskirchen, sondern um die Frage nach der Zusammensetzung einer allgemeinen Synode auf dem Grunde des bestehenden Rechts handelt, in welcher bekanntlich die römischen Bischöfe den Fürsten keine ebenbürtige Stelle einräumen wollten. Immerhin aber wird der unendliche Abstand zwischen der ersten hellen Begeisterung Luthers und diesen offenbar von dem evangelischen Gedanken ab- und zur römischen Anschauung zurückgewendeten Aeußerungen nicht verkannt werden können. Die Idee des allgemeinen Priesterthumes ist hier wie verloren und ein neues Priesterthum tritt hervor. Hierin liegt der Wendepunct der Geschichte des evangelischen Lebens. Es war nicht anders, die Kirche mit dem Priesterthum der Geistlichen und Theologen mußte das ganze Gewicht auf die reine Lehre legen, welche wir von dem Bekenntnisse wohl zu unterscheiden haben. Dagegen in der Entwicklung auf dem Grunde des allgemeinen Priesterthums würde der Nachdruck nicht auf die Lehre, sondern auf das durch den Glauben getragene und geheiligte Leben gefallen sein. Die reine Lehre wäre sonach ein Mittel gewesen, während sie von jenem Standpuncte aus ein Ziel ist, so sehr, daß man zu gewissen Zeiten die oberste Function des Kirchenregiments in der Entscheidung der Lehrstreitigkeiten hat suchen können. Es wird sich zeigen, daß in dieser Auffassung der Grund eines Schadens liegt, den die Kirche niemals verschmerzt hat, und der Quell der Verirrungen, in denen ein seit langer Zeit niedergehaltenes Element der Kirche sich geltend zu machen bemüht gewesen ist.

---

29) Vergl. die oben Anm. 17. zu §. 6. angeführte Stelle.

Wie sehr nun schon die Zeit abgewichen war von ihrem Anfange, zeigen auch die Ansichten der Reformatoren von der concreten Gestaltung der einzelnen Landeskirchen.

Es ist bereits früher angeführt worden, daß die Schmalkaldischen Artikel besonders die Errichtung von Ehegerichten der Kirche forderten, und die Erfahrungen, welche man in Sachsen gesammelt hatte, seit dort die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Richtern übertragen worden war, mochten dazu hinreichenden Grund dargeboten haben. Aber auch außerdem war das Bedürfniß einer festen Ordnung und Gestaltung der noch schwankenden und schwebenden Verhältnisse zu Tage getreten; insbesondere ergab es sich, daß die Visitatoren, welche bis hierher die Stelle einer oberen Aufsichtsbehörde vertreten hatten, diesem Berufe nicht zu genügen vermochten. Endlich sind die Schriften der Zeitgenossen voll von Klagen über die Zuchtlosigkeit des Volkes, der die Geistlichen, auch wenn sie nicht derselben Krankheit verfallen waren, durch den ihnen ohne Halt und Regel überlassenen Bann nicht zu steuern im Stande waren. So gab es denn der Gründe genug, an die Ordnung Hand anzulegen, damit über der mehr und mehr schwindenden Hoffnung einer Ausgleichung mit den Autoritäten der römischen Kirche nicht das Leben selbst verloren würde. Die Wittenberger Theologen gaben denn auch dieser Ueberzeugung in einem Gutachten [30]), welches von Justus Jonas verfaßt ist, ihren Ausdruck. Da dasselbe zunächst eine deutliche Anschauung der Sächsischen Zustände gewährt, und da es als Grundlage der Wittenberger Consistorial-Ordnung gedient hat, welche wiederum das Vorbild der Verfassung für die norddeutschen Landeskirchen geworden ist, so nimmt es unter den Urkunden zur Verfassungsgeschichte eine sehr bedeutende Stelle ein, und es erscheint um so mehr als gerechtfertigt, wenn wir es hier vollständig folgen lassen.

Bedencken der Consistorien halben.

Nach dem bey vnnserm genedigsten Herrn, dem Churfurstenn zw Sachssen rc.: Durch den verordenten grossen ausschus der Landt-

30) Zuerst vollständig aus dem Weimar. Archive in meiner angef. Abhandlung S. 62 ff.

schafft, so nechst vorschienen Sontags Exaudj Anno 37 zw Torgaw versamlet geweßen, auß not dringendenn wichtigen bewegendenn Vrsachen, Vnterthanige ansuchen gescheen, Das s. Churfl. gn. gnedigklich, In Iren Landen, vier Consistorien, wolten auffrichtenn lassen, do hin alle Ecclesiasticä causä, predigampt, kirchenn pfarrer Ir defension contra Iniurias, Ir Wandel vnnd Leben belangend ꝛc. Vnnd sonderlich auch die Ehesachenn, (wilcher zu Hoff mann doch nitt bequemlich abwartten kan, sich auch ane geburlich proceß ordentlich Registration etlicher Hendell, nitt wollenn lassen außrichten) mochten geweyset werdenn, Und nun etlichenn aus denn gelertten, Alhier In der Schuell zw Wittembergk, von vnserm gnedigsten Herrn ernach befolen, Dor Inne, wie, vnnd waßer gestallt, die Consistorien mochten auffgerichtet werden, vnnser bedenken, ettwa In schriefften zu fassenn, vnnd In vorzeichnis zu bringen, Wilches volgend wan es von dem Herrn Doctor Martinn vnnd dem Herrn Cantzler Doctor Brucken Auch bewagen, Hochgedachtem vnserm gnedigstenn Herrn nach gelegenheyt, vffs erst mocht furgetragenn, vnnd Also dis nötigs wercks bestellung, der kirchen hendel, vnd ehesachen föderlich mocht (so viell muglich) entlich beratschlagt, vnnd vf bequeme bestendige wege, gericht vnnd beschlossen werdenn,

So wyr vnns dan, zu allem vnterthenigem gehorsam schuldig erkennen, Jegen Hochgedachten vnserm gn. Herrn, Ist in diessen kirchen sachen wilche erhaltung, der rechten waren Religion warhafftigenn Rechtschaffen gottes Diennst Christlichenn gehorsam vnd Zucht, vorhutung vieler grossen ergernis belangend, disses volgennd Unnser vnterthanig bedencken.

Erstlich nach dem meins gnedigsten Herrn Lande, vnnd Furstentumb, In die Zehen oder Zwölff bistumb, mit den diocesen, berurt haben, (Wilche woll Namhafftig zumachen) Mentz, Magdeburgk, Meyßenn, Praga, Zeitz, Halberstadt, Merßeburgk, Wirtzborgk, Bambergk, Brandennburgk, Hafelburgk, Lebus, ꝛc. Habenn dieselbigenn gar ein merckliche groß antzall, von Thumprebsten, Dechanen, Commissarien, Ertzpriestern, Archidiaconen, der selbigen befelhabern, Notarien, Vnnd Andern vnter sich gehabt, wilche alle (wiewol Ir etliche Ires Ampts allein zu geld gesuch mißbraucht) befelh vnnd Empter In kirchenn sachenn gehabtt,

So nun ettliche mißbreuch, disser Zeitt abgestellet vnnd durch die Christliche leere nidergelegt, dornebenn Auch Vbung ettlicher disser Empter gefallen, An stadt aber derselbigenn noch keyne Ander bestellung gemacht, Ist zubesorgenn, das des leichtlicher ergernis furfallen, Viel vntugennd vnd mutwille, von vngezogenn groben Lewten, mit vorachtung, lesterung der Religion, mit ehebruch vnzucht ꝛc. wirdet furgenhomen, so sie der vorigenn getzwengnis vnnd straff ledig, itzund nymer der gebrawten, Vnnd In rechtenn Auffgelegtenn straffe, Viel weniger der Excution, schew oder be-

farung tragen, sonderlich so kein new gewisse bestellung ader Consistoria gemacht, Do die ehehendel matrimonial andern sachenn, In gedechtnis vnd Registration behalden werdenn, Wie dan da von viell klage beyde gein Hoff, vnnd an die Visitatores gelangen, die teglich erfarung gibt Auch, das kyrchen hendel priester, pfarrer, Ir Ampt Wandell vnd leben belanngt, Item die Ehesachen 2c. Der gleichenn woll ein eygen richter vnnd Forum bedorffenn Vnd nach dem die Visitatores nitt konnen all Zeitt, beynander sein, die von Adel auß Verhinderung nit alltzeit vorhanden, Ir etlich auch mit Schuel vnd vniuer... arbeyt, beladenn, Vnnd die Amptlewt Schosser mit teglichen furfallenden Amptssachen vorhindertt wordenn stupra adulteria, ander Laster vnd muttwill 2c. (wo nitt diese bestellung gemacht) ye lenger ye mehr auffwachsenn, allerley vnrichtigkeyt, scandala vnnd ergernis ervolgenn, so sicht man auch vor augenn das itzund, so noch kein bestellung gemacht, etliche Hendell In vnordenung hangenn, Vnd die laster, sunde allerley vorbrechung also vngestrafft bleibt, Do durch wenig ehre ader rhum des Euangelij ader gottlichs namens erwechst, Vnnd wird der gemeyn man, teglich wilder vnnd vngezogner.

Der halben In kirchen sachen, ehe hendelnn, vnnd Anderun, diße gewisse Consistoria, aufzurichten, (do mit die selbigen matrimonial, geburlichenn proces, vnd Registration habenn mugen) erfordertt aus hir nachuolgenden Vrsachenn, die notturfft,

Erstlich ist eins solichen Ampts Hoch von noten, wilches nitt anders thue, vnd allein, vff diesse kirchenn sache vleis furwende, domitt die pfarrer vnnd Diener des Euangelij, dem heiligen gottlichenn Wortt gemeß, vnnd auch eintrechtigklich, gleichformig leren, das sie vleissig, die heilig schriefft studierenn, Vnnd die reynen Christlichenn lere, dem volck trewlich furtragenn, aller rotten secten, vordechtiger Bucher, vnd lere sich enthalden, Dan der Teuffell ist itzund sonderlich verflissen, dem heiligen Euangelio zuhinderung rotten vnnd secten anzurichten,

Weitter, Nach dem es bey dem gemeinen man, vnnd den vnerfarnen, Viel vnrichtigkeit vrsachett, so die eusserlichen kirchenordnung, gottesdinste Ceremonien, nitt mit reuerentz ordentlich vnnd gleichformig gehalden werden, Vnnd etliche pfarrer offte mit vleis do Inne vngleichheytt furnemen, Ist woll nott Vleyssigk einsehen zu habenn, Item domit die pryester, pfarrer prediger, Seelsorger, Diacon, kyrchendiener, Custor, mit vnstrefflichem Christlichenn lebenn, neben der lere sich erzeigenn 2c., nicht In ergerlicher vneynickeit, neyd, Haß, Zanck, vnter sich selbs nicht, mit Dipstall, Ehebruch, Schwelgerej andern Lastern sich beruchtiget finden lassenn, ist (wie die erfarung gibt) hohenotig dieselbigenn vnter eyner Jurisdiction (wilche dar vff warte allein) zu habenn,

So auch itzund (wie offte an die Visitatores klage gelanngt)

selben ein Dorff ader Stadt fundenn, wirdt, do der pfarrer mit seinem Custer oder Andern mit Dienern, In gutter Eynigkeit, Ader mit den pfarlewten, In gutem freuntlichen willen stehen, Wilches alles dem Heiligenn Euangelio hochergerlich, Were nott vnnd nutzlich dem ergernis Auch zubejegenn, gemelte Consystoria auff zurichtenn,

Nach dem auch den pfarrern vnnd priestern offte vonn Iren pfarkindern vndanckbarkeytt muttwillige zumotigung allerley beschwerung bejegendt, Wie dan itzund der Satan gerne zwiespaldt zwischen denen anricht, vnnd man solcher klage zu Hoffe nit alle Zeit bequemlich abwarttenn kan, Were wol nott, das die pfarrer bey gewissem ordentlichen befelhabern an benenneten orten, schutz vnnd schirm zw suchenn wusten, als dan werden auch etliche ein Schew habenn Ir priester zu beleidigen,

Zu dem wan sunst nichts were, gibt die erfarung das allerley gantz beschwerliche Vnrichtickeit mit ehegelubden, ehe scheiden, Diuortijs, Item mit Jungfer schendenn, Ehebruchen In Dorffern, Stedten ꝛc. vnd den Matrimonial sachenn, sich teglich zu tragenn, Der halben muttwillenn des gemeine Volcks zu weren, vnnd die Ehesachen durch geburlich proces zu ortern, erfodert die hohe nott einsehen zu haben.

So auch etliche trewe vleyssige pfarrer vnnd Seelsorger, offte mit gantz hefftiger klagenn, an die Visitatores gelangt, Das In dorffern vnnd Steten, vfm Lande, etliche vom Adell, Burger, Bawern, menlichs, weiblich geschlechts befundenn werden, Wilche gantz kaldt und saumlich sich, In sachenn so gottes Dienst Religion vnnd kirche belangen erzeigen, etliche In vier funff sontag, Ja offt Im halben Jar kaum ein mall das Euangelium horenn Etliche In funff sechs Jaren nit begerenn das heilige Sacrament zu empfahenn, gebenn also, ein gantz boeß schedlich Exempell der armen Jugendt, dor aus entlich ein gentzlich vorgessenn, erkaldung, vorachtung gottes, vnnd aller religion, Vnnd gar Heydenisch, vnnd greulich teuffelisch vorherttung ervolgen wolt, Weren die Consistoria auch dor zw dienlich, das solche offenntlich rohe lewte, vorechter der predigt, kirchgangs vnnd Sacrament citirt, vnnd furgefodert werdenn, Als dan worden sie doch vor Innert vnnd vorwarnett, sich deß geburlichenn gehorsams iegen pfarrer vnnd superattendenten zu haldenn, Vnnd musten eynn Schew habenn, der straffe, do durch sie zu bekerung vnnd besserung geweysset, vnnd worden abgeschreckt, In so rohem Wildenn gottlosem Wandel, wesen zuuorharrenn,

Vnnd ob Jemands hier dis bedencken hette, das diese sachenn solten durch die superattendenten vnd pfarrer In furnemsten Steten zum teill durch die Visitatores vorhörett vnnd außgericht werdenn, Ists gantz vnmoglich das die pfarrer, prediger solten zw gleich, mit rechtem vleis Ir kyrchen, Seelsorge, predigt vnnd lere Ampts vnnd

Irs studierens warten, vnd auch diese Hendell (wilche viel Zeit nemen vnnd groß vorhinderung geben) außrichten, Wie Auch die Apostelñ sagenn, Inn geschichtenn der Aposteln, am vj. Cap.: Es taug nicht das wir das wort gotts vnterlassen, vnnd zw Thische diennen 2c.

Dan was disses vor grossenn schaden brengt, Das Itzund viel pfarrer geringe ermigklich versorgett vnnd mit andern sachenn vfgehaldenn, Irs studirens vnnd Ampts mit vleis zuuorwartten, vorhindert werdenn, Bedencken itzund wenig, aber bey den nachkomen, wird der schade zw spuren sein, Vnd ob gleich ettlich superattendenten derselbigen sachen warten woltenn, So haben doch die andern nitt alle geschicklickeit, noch weill darzw,

Item wan die superattendenten, solten mit den ehesachenn, vnnd obangezaigtenn hendeln beladen sein, So musten sie Ir kirchen Ampt vorseumen vnd hetten doch kein Excution, hettenn Auch kein gewaldt zw Citiren, kein Zugenge, besoldung, ader Rente, Notarien schreibern, botenn zw lonenn 2c.

Der Halben were gantz hoch von noten, solche gewisse Consistoria auffzurichten do die Iudices befelh vnnd gewalt hetten rechtlich zw Citiren durch Vrteil, Straf, vnd buß aufzulegen, vnd entlich execution zuthuen 2c.

Weytter, vnnd zum Andern, Ist hir furnemlich dor von zu redenn, (wilche die principales vnnd furnemst deliberatio ist,) Was für felle vnnd Casus fur diese Consistoria gehoren sollen,

Vnnd ist vnnser bedencken, das diese Iudices, ader Comissarij soltenn In befelh habenn, vleissigk dar auff zusehenn, das hin vnnd widder In kirchenn vnnd pfarren, Ein bestendig, Reyn, gleichformig Christliche lere, Auch so viel muglich gleiche form der Ceremonien gehaldenn worde, dan die rechte reyne Lere, ist der große schatz In der kirchenn, Vnnd den selbigen zuuor warenn, soll aller vleis furgewendt werden, wie Paulus sagt 2 ad Timoth. j. Cap.: Diesenn guten beylagk, ader Schatz, bewar durch den heiligenn geyst, der In vnns wonett 2c.

Das auch gleichformige ordentliche Ceremonien gehalden werdenn, Aber disses ist so gar gnawe nitt zu suchenn, dan es auch vnter Babstumb nitt In allenn kirckenn mitt Ceremonien gleich gehaldenn, sondern das In reichung der Sacrament, in den fornemsten kirchenn brauchen, gleichformickeitt (wilche der Schrieft gemes vnnd zw eynnikeit vnnd friede nutzlich sei) erhaldenn werdenn, Als ein Exempell zw geben, Etliche wollenn die khindlein wider teufenn so die Weiber genottteufet habenn, etliche lassen die kinder 2. 3. tage vngetaufft liegenn, So will nun nott sein, das die Comissarien, drauff sehenn, das etliche die khinder nicht vngetaufft liegenn lassenn, vnnd allentthalben gleichformigkeit dor Inne gehalden werde,

Etliche wolln allein, vf gewisse angesetzte tage In der Wochen

teuffen, vnd sol auch nit geliden werden Etliche tauchen die khinder nit in das Wasser, begissenn sie auch nicht mit Wasser, Sonder streichenn Inen allein, ein tropflin vff den Leip, oder an die Stirn, ist auch mißbreuchlich.

Mit dem heyligenn, hochwirdigenn, Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers Hern Jesu, Christi, halden sich etliche fast ergerlich.

Ist ein zu sehenn zw habenn, das die pfarrer gleichformige brauch vnnd ordenung halden, mitt der beichte, vnd das einem Itz-lichem so seine sunde beklagt sonderlich Christlich absolution mitt geteilet werde ꝛc.

In dissem Artickell fellet groß Vnordnung für, Etliche pfarrer lassenn das volck vngebeicht das Sacrament entpfahen, Etliche lassenn die Jenigen, so morgens zu Comuniciren gedencken in ein Hauffen tretten, Sprechen Inen In der Sacristenn, ein gemein absolution, Wie ein Dorff richter, die samlung der Bawern anredt, Etliche hal-denn aber ander Breuche, wilches bey denn Widersachernn, vnnd den vnsern viell ergernis brenngett,

Die Comissarien sollen auch einsehen haben, das beyderlei ge-stalt, nach der einsetzung Christi gereicht werde, Dan etliche pfarrer vnderstehen sich von eynem altar itzundt (dornach die person es be-geren) Vnam speciem dan ander Zeit vtranque zureichenn,

Auch werdenn ettliche schwache, vnnd zaghaftige gemuett fun-den, Wilche etliche Jar, beider gestallt empfangen haben, Lassenn sich dornach von Tyrannen erschrecken, suchen pfarrer, die Inen wider vnam speciem reichenn, sundigen also grewlich porrigens et sumens, wiliche nitt zw duldenn,

Item auch solln die auff sehen, das die pfarrer das Heilige Sacrament nit In Ciborijs behalden Aber vber die gasse tragenn, nach papistischen Brauche, sonder bey den kranken die Comunion haldenn,

Das auch kein messenn ane Comunicanten gehalden werdenn,

Auch sollenn disse Comissarien aber Archidiaconj mitt allem vleis dor vf achtung gebenn, In Irem Ampt, das die Hohe feste, Ostern, Pfingsten, Weynachten, Sontage vnd ander heilige tage, In der kirchen ordentlich, ehrlich, vnnd mit grossenn Ernst reuerentz als götliche Ampt vnnd gottes dienst gehalldenn werdenn,

Das Auch priester vnnd prediger In der kirchen vnter der Communion Ir kirchen kleidt wie zw Wittemb. Torgaw, nitt..... kleyder brauchen, vnnd sunst zimliche ehrliche kleider tragen vnd auch auf der gassenn, sich nit In leicht ferttiger zurschnitten, aber Iren Stande vngeburlicher kleydung sehen, aber finden lassenn.

Wo sie der Jugendt zu ergernis Inen selb zuuorkleynerung vngeschickt kleyder tragen, das sie darumb gestrafft werdenn,

Es sollenn die Commissarien nach frage thuen, vnd vleyssigk

Irs studierens warten, vnd auch diese Hendell (wilche viel Zeit nemen vnnd groß vorhinderung geben) außrichten, Wie Auch die Aposteln sagenn, Inn geschichtenn der Aposteln, am vj. Cap.: Es taug nicht das wir das wort gotts vnterlassen, vnnd zw Thische diennen ꝛc.

Dan was disses vor grossenn schaden brengt, Das Itzund viel pfarrer geringe ermigklich versorgett vnnd mit andern sachenn vfgehaldenn, Irs studirens vnnd Ampts mit vleis zuuorwartten, vorhindert werdenn, Bedencken itzund wenig, aber bey den nachkomen, wird der schade zw spuren sein, Vnd ob gleich ettlich superattendenten derselbigen sachen warten woltenn, So haben doch die andern nitt alle geschicklickeit, noch weill darzw,

Item wan die superattendenten, solten mit den ehesachenn, vnnd obangezaigtenn hendeln beladen sein, So musten sie Ir kirchen Ampt vorseumen vnd hetten doch kein Excution, hettenn Auch kein gewaldt zw Citiren, kein Zugenge, besoldung, ader Rente, Notarien schreibern, botenn zw lonenn ꝛc.

Der Halben were gantz hoch von noten, solche gewisse Consistoria auffzurichten do die Judices befelh vnnd gewalt hetten rechtlich zw Citiren durch Vrteil, Straf, vnd buß aufzulegen, vnd entlich excution zuthuen ꝛc.

Weytter, vnnd zum Andern, Ist hir furnemlich dor von zu redenn, (wilche die principales vnnd furnemst deliberatio ist,) Was für felle vnnd Casus fur diese Consistoria gehoren sollen,

Vnnd ist vnnser bedencken, das diese Judices, ader Comissarij soltenn In befelh habenn, vleissigk dar auff zusehenn, das hin vnnd widder In kirchenn vnnd pfarren, Ein bestendig, Reyn, gleichformig Christliche lere, Auch so viel muglich gleiche form der Ceremonien gehaldenn worde, dan die rechte reyne Lere, ist der groſze schatz In der kirchenn, Vnnd den selbigen zuuor warenn, soll aller vleis furgewendt werden, wie Paulus sagt 2 ad Timoth. j. Cap.: Diesenn guten beylagk, ader Schatz, bewar durch den heiligenn geyst, der In vnns wonett ꝛc.

Das auch gleichformige ordentliche Ceremonien gehalden werdenn, Aber disses ist so gar gnawe nitt zu suchenn, dan es auch vnter Babstumb nitt In allenn kirckenn mitt Ceremonien gleich gehaldenn, sondern das In reichung der Sacrament, in den fornemsten kirchenn brauchen, gleichformickeitt (wilche der Schrieft gemes vnnd zw eynnikeit vnnd friede nutzlich sei) erhaldenn werdenn, Als ein Exempell zw geben, Etliche wollenn die khindlein wider teufenn so die Weiber genottteufet habenn, etliche lassen die kinder 2. 3. tage vngetaufft liegenn, So will nun nott sein, das die Comissarien, drauff sehenn, das etliche die khinder nicht vngetaufft liegenn lassenn, vnnd allentthalben gleichformigkeit dor Inne gehalden werde,

Etliche wolln allein, vf gewisse angesetzte tage In der Wochen

teuffen, vnd sol auch nit geliden werden Etliche tauchen die khinder nit in das Wasser, begissenn sie auch nicht mit Wasser, Sonder streichenn Inen allein, ein tropflin vff den Leip, oder an die Stirn, ist auch mißbreuchlich.

Mit dem heyligenn, hochwirdigenn, Sacraments des Leibs vnd Bluts vnsers Hern Jesu, Christi, halden sich etliche fast ergerlich.

Ist ein zu sehenn zw habenn, das die pfarrer gleichformige brauch vnnd ordenung halden, mitt der beichte, vnd das einem Itzlichem so seine sunde beklagt sonderlich Christlich absolution mitt geteilet werde 2c.

In dissem Artickell fellet groß Vnordnung für, Etliche pfarrer lassenn das volck vngebeicht das Sacrament entpfahen, Etliche lassenn die Jenigen, so morgens zu Comuniciren gedencken in ein Hauffen tretten, Sprechen Inen In der Sacristenn, ein gemein absolution, Wie ein Dorff richter, die samlung der Bawern anredt, Etliche haldenn aber ander Breuche, wilches bey denn Widersachernn, vnnd den vnsern viell ergernis brenngett,

Die Comissarien sollen auch einsehen haben, das beyderlei gestalt, nach der einsetzung Christi gereicht werde, Dan etliche pfarrer vnderstehen sich von eynem altar itzundt (dornach die person es begeren) Vnam speciem dan ander Zeit vtranque zureichenn,

Auch werdenn ettliche schwache, vnnd zaghaftige gemuett funden, Wilche etliche Jar, beider gestallt empfangen haben, Lassenn sich dornach von Tyrannen erschrecken, suchen pfarrer, die Inen wider vnam speciem reichenn, sundigen also grewlich porrigens et sumens, wiliche nitt zw duldenn,

Item auch solln die auff sehen, das die pfarrer das Heilige Sacrament nit In Ciborijs behalden Ader vber die gasse tragenn, nach papistischen Brauche, sonder bey den kranken die Comunion haldenn,

Das auch kein messenn ane Comunicanten gehalden werdenn,

Auch sollenn disse Comissarien ader Archidiaconj mitt allem vleis dor vf achtung gebenn, In Irem Ampt, das die Hohe feste, Ostern, Pfingsten, Weynachten, Sontage vnd ander heilige tage, In der kirchen ordentlich, ehrlich, vnnd mit grossenn Ernst reuerentz als götliche Ampt vnnd gottes dienst gehalldenn werdenn,

Das Auch priester vnnd prediger In der kirchen vnter der Communion Ir kirchen kleidt wie zw Wittemb. Torgaw, nitt ..... kleyder brauchen, vnnd sunst zimliche ehrliche kleider tragen vnd auch auf der gassenn, sich nit In leicht ferttiger zurschnitten, ader Iren Stande vngeburlicher kleydung sehen, ader finden lassenn.

Wo sie der Jugendt zu ergernis Inen selb zuuorkleynerung vngeschickt kleyder tragen, das sie darumb gestrafft werdenn,

Es sollenn die Commissarien nach frage thuen, vnd vleyssigk

achtung gebenn domit das gemeine Volck, sonderlich Bawers Volck, sich in der kirchen züchtig, eingezogenn, wolgeberig vnd ehrlich erzeigen vnnd Halden Als an dem ortte do gott der Herr durch sein Wortt, vnd Sacrament Jegenwertig ist, Dan auch Heydenn, vnd Türcken, sich in iren Betehewsern vnnd tempeln, stille, vnd mit schulgehorsam (?) haldenn,

In diesem Artickell, klagenn Itzund viel pfarrer vnnd prediger, Das Etliche vom Adell, (wilchs vnchristlich vnnd erger den Turckisch ist) Iren predigerrn, In der kirchen (vngeacht das sie das predigampt zw ehren schuldig) mitt Lautter stim widder sprechenn ꝛc.

Item das sie mitten vnter der predigt mit Iren, Bawern, In eyn Circkell vnnd gesprech tretten vnnd gotts wortt vorechtlich haldenn ꝛc.

Auch habenn Im Dorf Globeck, vnnd Ander mehr Dorffernn, ettliche muttwillige Bawern In der kirchenn, ein ander, kenlein mit Bier gezeigt vnd gebotten vnter der predigt, Vnd Im selbigen dorff habenn auch etliche Bawer knecht vnter den gottlichen Ampten vnnd predigten auf die Jungfern, Frawen, das ander volck Iren Harm gelassen ꝛc. Solch groß muttwill dörff einsehens vnnd Ernster straff, Aber Gott wird alzw hardt straffenn,

Item das auch die pfarrer vnnd prediger, nit wie an etlichenn orten Ires gefallens auß eigen furnehmen, newe feste, aber newe Ceremonien Anrichten vber die feste, so itzund in vnnsern kirchenn Inn Brauch,

Das sie Auch das volck recht grundtlich, vnd nach notturfft vnterrichten, von Christlicher, Freyheitt, vnnd wo zw die eusserlichen gotts dienste, nutzlich, Dan etlich nehmen Inen zu viel freiheitt, vnnd dewten die Christliche freiheit nach Irem muttwillen,

Zum Dritten der furnemsten Artickel vnnd Casus eyner, so fur die Consistorien gehorenn sollenn, Ist diser, das die Comissarien vleissigk solln sehen, vf der Seelsorger, pfarrer prediger Diacon, kirchendiener, Schulmeyster, Wandell vnnd leben, Als Nemlich so ein pfarrer seinem Ampt nit vleissig fur stehet, aber beruchtiget ist, das er ein Ehebrecher, Hadderer, seuffer Wucherer, spieler sey, Diepstalles, vnerlicher, Schändlicher hanttierung vordechtig ꝛc.

In solichen fellen, ab man denn pfarrer, solle ein zeittlang ab officio suspendiren aber gentzlich absetzen aber sunst in Leichter vnd geburlich straffe nemen, disses zubedencken, vnnd zu deliberirn soll bei denn Comissaren stehenn ꝛc.

Zum Vierden, Weiter, ist der notigst Artickell, das die pfarrer, seelsorger, vnnd prediger, schutz vnnd Schirm wider vberlast, vnnd vnrecht bey diesen Comissarien zusuchen haben, Dan nach dem beide Adel, Burger, vnnd Baurschafft wissen, das Jurisdiction der Bischofe nit mehr zu forchten ist, vnnd das vor vntzeliger menige der gescheffl zu hofe, man auch offte der sachen nitt kan abwartten, So sind

etliche vnter Inen die jegenn pfarrer vnnd prediger, sich gantz vnfreuntlich erzeigen, vnd sie vielfaltig vnnd mancherley weise beschweren,

Dorumb, soltenn die Verordenten Comissarien der Consistoria zw Citiren, zuuorhoren, Auch geburlich zustraffen, macht haben, die Jenigen wilche die pfarrer, prediger mit worten ader Wercken vnbillich beleidigeten, sie weren Edel ader Vnedele, Es belangt der pfarrer einkommen, Ader Andere sachenn,

Vonn form vnnd Weyse aber, wie die Straffe sollt furgenhomen werden, Ist ernach zureden,

Zum Funfften, Solten die Ehesachen für die Consistorien gehorenn, als nemlich diesse Artickell,

1. Wilches ein recht bündig ehegelubd sej, ader nicht,
2. Wilche gnugsame vrsach sind, die ehe zw scheiden diuortia zu machen ader nitt ꝛc.
3. Item wie zu straffen seuitia maritor. Wie dan teglich klage, vor die visitatores fur gelangt, das der Teuffel viel vnlust, dem zu erwirkung allerley ergernis, vnd dem Euangelio zw hindernis anricht,
4. Item was fur einsehen zuhaben, Wan ehelewtt In teglichem zang mit eynander leben, allerley ergernis anrichten, vnd sich nit wolln vorsünen lassen,

Auch ist zu beratschlachen, wie es itzund diesser Zeitt, In den Landen, vnnd Furstenthumen sol gehalden werdenn, Wilche das Euangelium angenomen haben ꝛc. Wan felle vnnd Casus furkommen do Jus Canonicum, ader des Babsts recht, vnnd die schriffte Doctoris Martinj, Ader ander nitt zusammen stimmen,

1. Als von den heymlichen ehegelubden,
2. Von den Diuortijs vnnd Vrsachen derselbigen,
3. Von der priester ehe.
4. Von den vorbottenen gradenn ꝛc. von der pfarrer, prediger, priester, weyben kindern, Erben, Sohnen vnnd Thochtern, Die selbigen zu schutzen wider die Collaterales angeborn freunde, so papisten sein möchten vnnd der priester ehe anfechten, Von diesenn Artickel, Wo man nit viel thausent Weyssen vnnd Wittwen wil betruben lassen, Ist hohenotig durch furstlich oberkeytt ein prouincial statut, vnnd legem Außgehen lassenn,

Zum Sechsten vnter andern furnemen Artickeln bedencken Wir, Das den Comissarien muß mit befolen werdenn, In Stedten, Dorffern vfm Lande, bey allen stenden, Ehebruch, Jungfer schwechen, offentlich Wucher ꝛc. Ander laster zu strafen, Dan es nemen diese sunde vnnd vorbrechung groß vber handt, vnnd solt entlich schrecklich gotloß weßen daraus erwachsenn, nach dem itzund, burger noch Baurn ader ander (die doch vor Christen sich rhumen) Ires Wandels ader

lebens halbenn, fur keynen Magistratt eynige Zeit des Jarß werden angeredt, Wan der Bawer sein zinß geben hatt, mag er darnach ane forcht einicher forforderung ader straf leben, wie er will, vnnd wirdt der Jares seines wandels, vnnd lebenns halben nitt ein mall angeredt, Do er ettwa offte ein Jhar v. vj. mall Cittirtt, rc.

Auch so ist vff denn Dorffern, ein new mißbrauch furgefallenn, vnnd (wo Jme nit fur kome) worde er einreißen, das die Bawerß-leutt sich vnterstehenn In vorbotten graden zu freien, nitt allein In 3. ader 4. graden, sondern auch In secundo, Item wollen auch Irer eigenn eheweiber schwester nemen,

Disses alles gelanngt ane Zweifel wol teglich gein Hof, vnd auch fur die Visitatores, vnd ane zweysel bey Ir Rethe zw Hoff, vnnd auch etlich gottfurchtige vleyssig amptlewte, sehen disses alles woll, tragenn das auch In Iren gewissenn beschwerung, zw Hofe sind der gescheefft so gar viell, das diese sachenn nit konnen zeit vnnd weil haben, So habenn von anfang der Christlichenn kirchen die kirchen sachen Ehesachenn, Conscientz vnnd gewissenn sachen allezeit eigene Consistoria gehabt, vnnd Ihr eigenn Ecclesiasticos Canones der heiligen schrifte gemeß, Do durch man In solchen Dingen gerathen hatt Ob es woll, (wie alle Ding In disser weldt sterblich vnnd vorenderung haben) er nach zw mißbrauch gerathen, ist

Darumb Ist gantz hoch von noten dieser ferlichen Zeitt (wie doch die offentliche erfarung Inn Dörffern, Steten gibtt) solche grosse ergernis abzuwenndenn,

Zum Siebenden, solt denn Comissaren befolen werdenn, Gott dem Herrn, vnnd dem Heiligenn Euangelio zw eheren, an etlichen trotzigenn, freihen, wilden, leicht fertigen lewten, die große vnerhortt Vorachtung der heiligenn Religion, zu straffen, Do etliche vom Adell Burger, Baurn, etliche viel sontage nitt zwr kirchenn gehenn, geraten also In ein gantz rohe, heidnisch lebenn, etliche stellen sich In der kirchenn, als sessenn sie In der Zeche rc. das es sunde vnnd schannde ist, Vnd ane große strafe nit wird abgehenn, Item etliche redenn, vnnd schreyenn, vnter der predigt, Wie dan bey etlichen lewten, durch mißvorstand, vnnd mißbrauch der freiheit, des Euangelij, alle reuerentz iegen der Religion erlöschenn,

Zum Achten, Ist auch zubefelenn den Commissaren das sie In dorffern, Steten, die offentlich Zechen, schlemmerey vnnd quaserey vorbieten, sonderlich wilche gehaldenn werden vf die Sontage, vnnd den festen, vnter der heiligen Communion Ader vnter der predigtt rc.

Zum Neunden, sollenn auch die Commissaren einsehen haben, das es ordentlich gehaldenn werde, vnnd gleichförmigk Ceremonien, mit den Sepulturen, vnnd Christlichen begrebnis Dan es ist erfarenn In etlichenn Dörffern, Das sie ane Vorwissenn, des pfarres vnterstanden, vfm abend ader fruhe, heimlich zubegraben, Dor aus heymlich mordt, allerlej ander Vnratt erfolgenn mocht, zw dem, das nit

allein wider Christlich, sonder auch wider der heyden brauch menschlich leichen wie ein Aß, ader Viehe hin zuschleiffenn,

Zum Zehenden, Es lassenn Hern, Adell, Bürger, bauerschaft An vielenn orten die kirchen In Stedten, Dörffern, baufellig werden, die kirchhoff vnsauber, vnbefridett stehenn, Vnnd was die Vorfarenn gebawet haben, mit großen reichenn Darlehen konnen die nachkomen nitt erhalden, So dan etliche kirchen vnnd hewser sein mussenn, Dor Inne das Volck zusammen komme, das Euangelium zw horen, Ist es billich das die kirche, Ehrlich reynigklich, In bawlichen Weßenn erhaldenn werden, Dan vmb der Jugend willen, Vnnd Auch sunst des ergerliche exempel halben ist es schedlich, das kirchenn vnnd kirchhöffe, so vnsauber vnnd gantz vorechtlich ge haldenn werdenn, Vnnd gottes hewser stehen so zurissenn, Dachloß Fensterloß (wie Auch der prophett klaget) Wie keyner gernne seynen stal ader schewne wolte stehenn lassenn, Das vnnd der gleigleichenn, so es dannoch In Stedten vnd dörffern, augenscheinlich vorhanden, sind nit Zewchen groser Christlicher tugent, ader ernstlicher Andacht zum Euangelio,

In summa die kirchennsachen vnnd Eusserliche kirchenn zwang disciplin vnnd ordenung konnen ane schwere sunde, vor gott, ane großen Vnausprechlichenn schaden, (nemlich das Jung vnnd Altt, alle zaumlos rohe vnnd wilde wirdt) also nit hangen ader vngefasset schweben, So ist von Anfangk der Christennheitt vnnd heiligen kirchen von zeitenn Augustinj Ambrosij her, rc. ein kirchenn zwang erhalden, der Christlich, Loblich vnnd nutzlich geweßenn, Ob woll der Babst vnnd die seynen des heiligen gotlichen namens, vnnd der kirchen titel zu Irem zeitlichenn nutz mißbraucht,

Ob man nun woll bißanher, das schedlich fewer der Bebstlichen Irtumb rc. des leichter zu leschenn hatt mussen mit abbrechen, das sunst hett mugen stehen bleibenn, So wil doch von noten sein Auch widder zu bawen vnnd nutzlich ordenung zu Christlicher Zucht widder Aufzurichtenn, Ist gantz hoch von nothen diessen sachenn weyter nach zu dencken, dan alle selle vnnd Casus solten hieher geweysett werdenn, Wilche vor alders zw der Ecclesiastica Jurisdiction gehorett habenn, Als der noch viel seind, von straf frawen wiliche auß trunckenheitt ader Im Schlaff Ir eigenn khinder erdruckenn, Item von straff der Jenigenn, Wiliche heimlich geselschafft mit Juden, vnnd Jüdyn haben, rc. Item von Bettlern die Ihr khind verkeuffen rc.

Vonn weys vnnd Maße des Proceß rc.

Von Weiß vnnd maße des Proceß, Ist vnser vnterthanig bedencken, Das die Consistoria an vier orten, der Lannde vnnd Furstentumb musten Aufgerichtet werden, Vnd In einem Itzlichen soll ein Commissarius sein, (wie man den nennen wollt) vnnd der selbige

must ein wolgeschickter man sein gelertt In Jure, vnnd Auch In der heiligen schriefft, der selbige soll die Jurisdiction haben, aus befelh ane mittel des Landsfurstenn,

Derselbige oberste Judex aber Commissarius aber Ordinarius In einem itzlichen Consistorio, soll haben tzween wolgeschickte, Notarien, aber Schreiber, Wiliche alle beyde, aber ye eyner aus Inen auch gelertt sey, das die selbigenn zw Zeitenn, die sachen vor horen erwegenn konnen, an stadt des Comissarij ꝛc.

Diesser Judex, muß befelh volkomlich Jurisdiction, gewalt vnnd macht haben, die parten zu Citieren furzwladen die sachenn zu vor horenn, zu straffen vnnd exequiren, Vnnd In schwerenn sachen hette er sich alle Zeit radts bey der Vniuersitet Witteberg aber ander gelerthen Theologis aber Juristen zubelernen,

Nach dem aber diße gantz bestellung worde vorgeblich sein, so kein execution, aber vorfarung mitt geburlicherr straffe, ervolgenn sollt, so ist hoch von noten, disses nottorftigklich zu beratschlachen, wie dis execution maß vnnd weis obangezeigten laster zu straffe soll geordent werdenn,

Die strafenn so In kirchenn sachen zugebrauchen sindt dieße,

Excommunicatio, aber Ban (nitt vmb geldtsachen) sonnder gemeß der heiligenn schriefft,

Strafe am Leybe, so fern wie vor Alders iegen kirchen person gebraucht,

Geldtstrafe, vnnd geburlich gefengnis, was den Ban belangett, soll kein pfarrer, prediger Jemands In irgent eynen falle, zu excommunicirn habenn, ane vorwissen des Judicis Consistorij, Bey demselbigenn soltenn die Vrsachen erwogen vnnd beratschlagt werdenn, vnnd als dan zu der strafe procediret ꝛc.

Ernach aber, soltenn die excommunicatio, aber banne wilchenn der Commissarius hettenn gehen lassen, offentlich in der kirchenn, durch den pfarrer aber prediger vber denn vorbanten vorkundigt werdenn, diesser Artickel (wie zuuormuten) wird woll bey ettlichenn bedencken habenn, Werdenn es do für achten, man wolle den ban, wider auffrichtenn, Was ist aber daß gesagt? Christliche Zucht zuerhaltenn, Ist der recht Christlich ban, gegrundet In der schrifft wie Paulus zw denn Corinther schreibet, Wie D. Martinus auch gedenckt In der Visitation buchlin, der Christliche Ban, auch wilcher nit vmb gelds willn, aber auß leichfertigkeytt sonder der schrieft gemeß, durch bedenckenn vnnd zeitlich radtschlagk wird furgenhomen, Ist nicht abgethan, der Apostel ordenung auch vnnd schriefft hatt kein Creatur abzuthun, Die weldt hatt Ir disse freyheit selbs angenhomen, Ein Christliche kirche aber kan bey einem rohen zaumlosen leben (das wirdt die erfarung gebenn) ꝛc. nitt bestehenn, Von diesem Artickell, Nemlich von form der Excommunication mag man weytter redenn,

Mitt denn excommunicaten, ader Verbanneten soltes also gehaldenn werdenn, Sye soltenn In allerley gemeyn vnnd kirchen, außgeschlossen sein, Vnd nirgendt zugelassenn werdenn, dan allein zu der predigt, Es solt Inen vorsagtt werdenn, das heilig Sacrament, Item bey der Tauff geuatter zustehen, ader so der excommunicandus ein prediger ader priester, die Sacrament taufe zu reichenn, Item er solt nit begraben werden mit gesenge, ader Ceremonien ader vf gemenenn gotts acker, ꝛc. Ader Coemiterio der . : . . . sonder vfs feldt, Zw dem solt der Ban ein burgerlich straff mit sich bringen, als suspensionem ab officio, Item vf ein Zeitlang absonderung vom Radtstuel, Item Vorbietung seines handtwercks seiner narung, Dan der Ban Ist In der kirchenn, alle Zeitt vnter denn Hochsten penen vnd strafen geweßenn, wie die heilig schriefft, 1 Corinth. 5. anzeiget, vnnd die Jenigen, als vor gott vorflucht, zu achten wilche durch beratschlaget vnd beschlossenn vrteil der kirchen, aus genugsamen Vrsachen, Craft gottlichs schrift vnd Worts vorbannet werden, Dorumb sol der Ban ader excommunicatio nitt vor ein gering ding geachtet werden, Der halben solt der Ban auch dorneben ein burgerliche straff, als Vorbietung des handwerks vf ein Zeit ader der gleichen mit sich bringen,

Weytter, ist nott zubedencken, In wilchenn, disse, Commissarien, mit vorgehendem rath, der gelertenn vnnd der andern ꝛc. der excommunication brauchen sollenn ader mugenn,

Erstlich solten dye Jenigen excommunicirt werden, wilche rottische vorfurisch Dogmata vnd lere fureten vnnd dor von sich nitt wollten abweisen lassenn, Doch solt keiner vorbannet werdenn an vorgehende erkentnis vber solche lere, Wo er Dorvber trotziklich vorharret, sol disse strafe stad haben alzeit mit vorbehaltung der appellation an denn Landfursten, vnd s. Churfl. g. Vorordente, Zum Andern solten excommunicirt werden, die Jenigen so nach geschehener vorwarnung In Ehebruch, hurerey, Wucher, zuuorharrenn vnnd sich nit bessern, Vor das drit, die Jenigen solten auch mit dem gedechten ban gestraft werdenn, Wilche Jr vater, mutter schlahen, vnd mit der that vnseligen, Item die Jenige so an Jrer priester, pfarrer, prediger, seelsorger, Diacon, kirchendyner, mit rauffen schlahenn ꝛc. gewaltig hand anlegen wie vor die Visitatores der halben viel klage gelangt ist, Doch solten solch erst vorklagt, vnnd der begangen thatt vber wunden werden, Auch durch sententz Condemnirtt werdenn,

Vor das Vierde alle gottes Lesterer, Item die Jenigen wilche vber wundenn werden, das sie von der Christlichen lere, honisch, vorechtlich ader vnnutzlich gerett haben, solten mit excommunication gestrafft werden doch das sie erst beschuldiget vnd vber wundenn werdenn,

Zum Funften, Die Jenigen, wiliche ettwa vnter der heyligen

Communion, vnter der predigt aber zur Zeit der psalmodey In der kirchen, auß mutwillen, trotz, Leichtfertigkeit getriebenn, den prediger geschmehet, Item, die etliche Wochen, Monatt, ader Jar, auß vorachtung In kein kirchenn ader predigtt ganngen,

Zum Sechsten, Wilche mit Zauberej, vordechtigen segen, vmbgehenn, meineidig vnd Ir Eids pflicht, vorechter befunden, so sie der vberweiset sinnd zuuorbannen,

Es ist In disser bestellung, so rechter Christlicher gehorsam, forcht, vnd Zucht (rohe, frechs wildes wesens zuuor komen) solt wider Aufgericht werden, stadtlich vnd fleissig zu beratschlagen Ob den Commissarien, Eigne Landknechte, vnnd Diener, wilche die Jenigen, so In ob angezeigten lasternn befunden (nach gelegenheit der sachen) In gefengnis furen, soltenn,

Den wan diesse Judices nitt sollen execution habenn, vnnd erst dieselbigenn bey den Amptleutenn suchenn, so wirdt ofte die execution nach bliebenn, wie es gangen ist, mit den superattendentibus vnnd etlich orten mit der visitatorn befelh vnnd von diessem Artickell, Wo mit denn Consistorijs soll ettwas außgericht sein, muß vleissigk geredt werdenn,

So auch vor ein itzlichen Consistorium ein kerkner soll gebawet werden, der kirchenn person, vorbrechunge do mitt zu strafenn, sollen durch die Commissarien dor ein gelegt werdenn, die pfarrer, priester, kirchendiener, wilche Im offentlichenn lastern befundenn, vnnd sonderlich sollen dar ein gelegt werdenn, Ehebrecher, Wucherer ꝛc. Auch zu eyner straff, Wan sie gleich besserung zusagenn, Dan wo sie sich gantz nit bessern, solln sie Excommunicirt werdenn .

Auch sollenn Dorein gelegt werdenn die Jenige so mit vnordentlichem Wesen, mit schlemen rasselen, spielenn, In Zeche hewsern ꝛc. an Auffhorenn boeß Exempel geben, Item die an heiligen nechten, als der Oster, Christabendt, Ane alle reuerentz der religion ader der heiligenn Feste, Ir Sauffen vnd quaffenn treibenn, mit dem banne gestraft werden

So auch ettlich befunden werden die Ir Eldern schlahen, ader vorechtlich vnnd vnwerdt halten, sollenn mit dem kerkner gestraft werden Ader mit dem Banne, Ader Auch mit vorweysung des Lannds, dwrch die weltliche oberkeit ꝛc.

Auch werenn die Jenigen billich ernstlich vnnd hartt zw strafen, durch den Comissarien wilche (offte verwarnet durch die Visitatores) denn pfarner, prediger, aus eynem trotz vnnd vorhartem vngehorsam Jnen Ire geburlich Einkomen nitt gebenn wollenn,

Auch sind die kirchener, vnnd Custor, wilche mit denn Bawern, Ein heimlich Vorstendnis wider Irenn pfarrer machenn, antweder Ires Ampts zu entsetzenn, ader mitt dem kerkener zu straffenn,

Item die priester vnd kirchendiener, wilche Ir weyb vnd kind vbel vnd vnchristlich handelen, Ader In ergerlichenn Zcangk vnnd

Vnwillenn mit Iren Eheweibernn lebenn, vnd Jegen Iren mit vbermachter Tyrannej vnd seuitia sich erzeigenn, sollen Citirt werdenn, vnnd nach gelegenheyt mit suspension ab officio ader In ander Wege gestrafft werdenn,

Weyter so sollenn solch Consistorien Richter sampt dem superattendenten itzlichs ortts, vnnd den gemeynen kasten vorsteher, vf etlich Zeit Im Jare nachfrage thuen, wie es vmb die gemeine kasten gelegenn ist, wie denen wirt mit eynname, außgab ꝛc. furgestanden.

Auch sollenn sie Jerlich die schuelen itzlicher seines ortts Lands, durch die Notarien, vnnd etlich gelerte besuchenn, vnd visitiren lassenn, Achtung dor vf zu gebenn, das In Educatione Juuentutis, aller hochster vleis furgewendet werd,

Vnnd diesser oberster Commissarius des Consistorj Itzlichs ortts, soll mit allem Vleiß sein gezeichnet schreyen, ... vnnd kesten habenn, Wie In eyner ordentlichen Cantzelej, von Jarn zu Jaren, mit gewissen Claren vorzeichnis Anno Dni. die Acta vnd hendel vnnd sachen (es belange leere der pfarner, Ehesachenn strafe) vnd In ordentlicher vnderschiedlicher registration haldenn,

Dan sieder, das die sachen also gehangen vngeregistrirt, Wie vnnd was In sachenn, vnnd auß was Vrsachen gevrteylet vnnd gesprochenn, hatts In ehehendeln Auch sonst oft, viell Confusion bracht.

Item disser Consistorij richter, soll mit ordentlicher Weyse, vnnd Ceremonien, vnnd mit geburlicher reuerentz, mit vorgelegten buch, des Euangelij, vnnd angetzundten kertzen, (wie ein alter vnschedlicher brauch ist) die Jurament vnnd Eyde, In Ehesachenn vnd ander kirchenn sachenn, staben vnd nemen,

Auch soll In Aufrichtung disser Consistorien, deliberirt vnnd beradtschlagt werdenn, von Institution, vnnd einweysung der pfarrer das auch vff ein gewisse forme gedacht werde, Wie den pfarrern die pfarren, sollen geliehen werdenn, Wie sie Confirmirt vnnd bestetiget ꝛc. Vnnd das dor Inne gleichformigk gehalden werde Der Consistorj Richter, soll auch eynsehen haben, das nit leichtlich pfarrer, ader kirchendiener vor endert, werden, Dan es ist dem Volck, vnd eingepfarreten schedlich, Das Auch die Stedte groß ader klein, Adel, Bauerschaft nitt Ires gefallenns pfarrer absetzenn, ane vrsache vnnd ofte aus eynem gefasten wider willen sie entwrleuben

Zu letzt, Belangend die Jerlichenn besoldung ...... Jerlich diese vier Consistorj, vnnd Ir Notarien soltenn besoldet werdenn, Item domit bothen, Schreybern zulonenn, ist, Nach dem vnser gn. Her, gnedigklich den Ausschuß vortrostet Dor auff Jerlich ein tapffer summa aus der sequestration gnediglich volgenn zulassenn,

So ist weytter zuberatschlahenn, disses alles zuordenen, das der andern kosten mochte, mit dem gelde, so zubuessenn, vnnd strafen, Citation gelde, vrtell gelde, gefellett außgericht werden,

Es ist auch D. Doctori Martino, der Theologice vnd Juridice facultati zw Wittembergk, vnnd den furnemsten, gelertesten, Eldesten predigern, vnnd superattendenten, Als D. Spalatino, D. Fridricho Meium, Justo Menio, vnnd kunfftig dergleichenn, Von dem Landsfurstenn vnserm gn. Herrn, zubefelen, Das sie wollen Auffsehen haben, Do mit die Comissarien ader Ir Notarij, Ire Empter, Landen vnd lewten, vnd den kirchenn vnd gemeinden zu nutz außrichten, vnd nitt widder ein kramerey, geitz vnd eigenutzigen gesuchen dor auß machenn, Weitter werdenn dieße sachenn der Her Doctor Martinus vnd der Herr Doctor Bruck wilichen (wie der Außschus der Landtschaft begertt hat) disse schriefft soll vntergebenn werden, notturfftigklich zubedenckenn wissen, Do mit man zu Beschlus disses Wercks, Mitt gottlicher hulfe komen muge

Amen.

Der Wirkungskreis, welcher nach dem vorstehenden Gutachten den neu zu bestellenden Kirchenbehörden, oder (wie man sich in der Erinnerung an einen für die bischöflichen Gerichte in Deutschland allgemein üblichen Namen[31]) ausdrückte) den Consistorien zugewiesen werden sollte, umfaßt die Erhaltung der reinen Lehre und gleichförmigen Gebrauches der Ceremonien, die Zucht, die Aufsicht über die Diener der Kirche mit Einschluß des Rechtes der Entsetzung, den Schutz der Kirche gegen Verletzung ihrer Gerechtsame, die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Erhaltung der Kirchengebäude, endlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Er begreift also die Attribute der bischöflichen Vicarien, während, wie in der canonischen Rechtsordnung, ein anderer Theil des Regimentes ausgeschieden, und wie dort dem Bischof so hier dem Landesherrn vorbehalten ist. Später sprachen aber die Theologen ihre Ansichten theils vollständiger, theils bestimmter aus. Wir besitzen nämlich noch eine zweite Urkunde[32]), welche zwar nach dem Titel des ersten Druckes zuweilen für die Wittenberger Consistorialordnung selbst gehalten worden ist, in Wahrheit aber nur als ein schließliches Bedenken betrachtet werden kann. Hier ist namentlich das Institut der Visitationen weiter entwickelt, und neu zumal ist der Vorschlag, daß zur Visitation auch Vorsteher des ge-

31) Vergl. z. B.: die Beschwerden der deutschen Nation von 1522. Cap. 71. 79. 99.

32) „Constitution vnd Artikel des „Geistlichen Consistorij zu Wittembergk. Durch Georgen Buchholtzer „Probst zu Berlin in den Druck ge„geben. 1563," in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 367 ff.

meinen Kastens in den Städten, und Aelteste aus den Landgemeinden zugezogen werden sollen. Die Verfasser haben jedoch hier nicht an eine Betheiligung der Gemeinden als berechtigter Gliederungen des kirchlichen Körpers gedacht, sondern jene weltlichen Personen sind ihnen lediglich Diener der Kirchenpolizei, wofür ihnen die Sendschöffen sichtbar das Vorbild geliefert haben. Auch der Bann ist ihnen, gerade wie im ersten Bedenken, nicht blos ein kirchliches Zuchtmittel, welches nur secundär auch auf das bürgerliche Leben einwirkt, sondern eine kirchliche und bürgerliche Strafe zugleich; die Idee einer Kirchenzucht, eines unabhängigen kirchlichen Sittengerichtes ist also völlig verwischt, weshalb denn die Consistorien wie im ersten Gutachten auch noch mit einem Kerker bedacht werden.

Die Consistorien erscheinen in dem Vorschlage der Theologen entschieden als landesherrliche Behörden, und nur rücksichtlich des Bannes werden sie als Vertreter der Kirche bezeichnet. Die Reformatoren haben aber dieselbe Institution, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Recht des Landesfürsten, auch unter der Voraussetzung einer Ausgleichung mit den Bischöfen der römischen Kirche für nöthig gehalten. Dies zeigt z. B. schon eine bereits an einer anderen Stelle benutzte Consultation vom Jahre 1540 [33]), wenn sie sagt: „Doch „muß man sich in den Stücken von der Ordination, Juris„diction, Excommunication und Visitation alsdann mit statt„lichem Rath vergleichen, wie fern sich solche Gewalt erstrecken „sollte, daß auch etliche verständige Personen von der welt„lichen Obrigkeit dazu beordert würden.“ Noch deutlicher aber tritt derselbe Standpunct in den Aeußerungen der Reformatoren über die Verfassung, welche den beiden evangelischen Bisthümern in Sachsen gegeben werden sollte, hervor. In einem Gutachten vom Jahre 1541 [34]) sprechen sie sich dafür aus, daß, da die Fürsten die Pfarrer und Schulen wüst werden ließen und ganz kein Kirchenregiment hielten, aber auch wegen des Beispieles, so wie um des Adels willen, das Bisthum und Capitel erhalten werden möchten. Dem Letzteren wollten sie

33) Corp. Ref. T. III. p. 943. 34) Ibid. T. IV. p. 698.

bis zur Bestellung eines Bischofs, der später bekanntlich in Amsdorf gefunden wurde, vier Aemter zugestehen, „nehmlich „das Examen und die Ordinatio der Priester, Consistoria, „Synodos halten, darin von der Lehr zu reden, item die Visi-„tatio, Aufsehung der Pfarren und Schulen." Dann aber setzen sie hinzu: „Und wäre ein sehr nützlich Ding, daß für „den bischöflichen Stuhl ein stattlich Consistorium mit einer rechten „Autorität und Execution aufgerichtet würde, wie dann weiter „darüber zu berathschlagen, daß dennoch der Landesfürst eine „Autorität darüber hätte. So dann Gelegenheit der Zeit als-„dann also sein würde, möchte man ein stattliche Person mit „dem bischöflichen Namen über solch Consistorium ordnen, der „als Director solcher Sachen wäre, und hätte dazu die welt-„liche Regierung im Stift, und wären auch etliche Artikel zu „stellen, wie derselbige dem Landesfürsten sollte verpflichtet sein, „wie er zu wählen u. s. w." Völlig übereinstimmend äußert sich Melanchthon im Jahre 1544 in einem Sendschreiben an den evangelischen Bischof von Merseburg Georg von Anhalt[35]: „De senatu ecclesiae omnino nullum alium senatum vellem „constitui quam consistorium, cui in causis difficilioribus „princeps ex aula et academia viros optimos et eruditissi-„mos adjungere potest."

In der Erörterung, welche wir hiermit abschließen, ist Luthers Name wenig genannt worden, wie denn wirklich auch seine Mitwirkung in den publicistischen Acten und Schriften mehr in den Hintergrund zurückgetreten war. Sein Verhält-niß zu der inzwischen eingetretenen veränderten Auffassung läßt sich indessen aus den Briefen deutlich erkennen. Schon im J. **1530** hatte er in einem bekannten Briefe an Melchior Stiefel[36] die Einmischung der weltlichen Gewalt in das Gebiet der kirchlichen Zucht mit dem Bemerken zurückgewiesen: „Der „Schosser ad haec nihil adhuc faciat, quia non est politica „res", und in demselben Jahre hatte er Melanchthon erinnert[37]: „Primum quum certum sit, duas istas administrationes „esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et poli-„ticam.., nobis hic acriter vigilandum est nec committen-

35) Ibid. T. V. p. 469. S. 538.
36) De Wette, Briefe Bd. III. 37) Daselbst Bd. IV. S. 105.

„dum, ut denuo confundantur, nec ulli cedendum aut con-„sentiendum, ut confundat.“ Zugleich gab er jedoch zu, daß, wenn auch die Personen und das Regiment unvermischt sein sollen, doch idem homo utramque personam gerere possit, wenn nur der Bischof nicht als Bischof, sondern als Fürst befehle. An den ersten Verhandlungen über die Consistorien hatte er, wie es scheint, keinen unmittelbaren Antheil. Doch schrieb er im J. 1539, als in Wittenberg ein Consistorium vorläufig errichtet worden war, an Spalatin[38]: „Nam etsi hic „Wittenbergae consistorium coeperit constitui, tamen, ubi „absolutum fuerit, nihil ad visitatores pertinebit, sed ad „causas matrimoniales (quas hic ferre amplius nec volumus „nec possumus) et ad rusticos cogendos in ordinem ali-„quem disciplinae et ad persolvendos reditus pastoribus, „quod forte et nobilitatem et magistratus passim necessario „attinget“, und Sonntag nach Ulrici desselben Jahres konnte der Kanzler Brück dem Kurfürsten „mit Wahrheit" berichten[39], „das Doctor Martinus an der Handlung des Consistorii zu Wit-„tenbergk Itzt eyn gros gefallen hat." Allein schon im J. 1543 klagte Luther wieder (wie schon früher in einem an Leonhard Beier[40] gerichteten Schreiben) in einem Briefe an Greser[41], wenn es dahin kommen werde, daß die Höfe die Kirchen nach ihrem Gutdünken regieren wollten, dann werde Gott nicht nur keinen Segen hierzu geben, sondern der jetzige Zustand werde noch ein schlimmerer werden als der frühere. Mögen sie, so fährt er fort, Pfarrer werden, predigen, taufen, die Kranken besuchen, die Communion austheilen und alle kirchlichen Verrichtungen vornehmen, oder aufhören die verschiedenen Berufe durch einander zu mischen, ihre Hofgeschäfte besorgen, und die Kirche denen überlassen, die an sie berufen sind und Gott dafür Rechenschaft abzulegen haben. „Satan pergit Satan esse. Sub Papa „miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere „politiam ecclesiae.“ Hierin drückt sich freilich wieder nur die Auffassung des kirchlichen Regimentes aus, wonach dasselbe in dem Lehramte an jeder Kirche beschlossen ist, und man wird

38) a. a. O. S. 329.
39) Aus der Urk. im Archiv zu Weimar.
40) Daselbst Bd. V. S. 8.
41) Daselbst S. 596.

darin nicht eine Absagung von dem Zuge finden können, dem Luther in Betreff der äußeren Ordnung früher selbst gefolgt war. Um so gewisser aber bezeugt sich die Sorge um die Gefahr des Mißbrauchs. Nicht im landesherrlichen Kirchenregiment an sich lag das Uebel, sondern darin, daß es entweder ohne Schranken sich entwickelt hatte, oder die Schranke nicht in der Kirche, sondern in einer zweiten Herrschaft, nämlich in der geistlichen, gefunden worden war.

§. 8.

Der Abschluß der Verfassung.

(Die Kirchenordnungen. Der Beruf der Obrigkeit nach den Gesetzen. Der Religionsfriede und das bischöfliche Recht. Beschränkung der Träger des Episkopalrechts durch das Lehramt. Beschränkung durch die Stände.)

Für die Geschichte der Verfassungsverhältnisse fließt in den Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts eine erst in der neueren Zeit wieder zugänglich gewordene[1]) Quelle von außerordentlichem Reichthum. Unter denselben giebt es einige, welche der Gesetzgebung in weiten Kreisen als Prototype gedient haben und entweder wörtlich wiederholt oder doch nachgebildet worden sind. Von diesen sind zwei, der sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn vom Jahre 1528 und die gleichzeitige braunschweigische Kirchenordnung, welche den Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) als Muster gedient hat, bereits erwähnt worden (§. 5.). Ihnen reiht sich die von Osiander und Brenz für Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet entworfene Kirchenordnung[2]) von 1533 an, welche in liturgischer und dogmatischer Hinsicht besonders wichtig geworden ist, grade so wie in ersterer Beziehung die sächsische Agende[3]) von 1539 große Bedeutung erlangt hat. Dagegen hat auf den Theil des kirchlichen Lebens, welcher hier in Frage steht, die Mecklenburgische Kirchenordnung[4]) von 1552 vor allen anderen maaßgebenden Einfluß

---

1) Durch die schon oft angeführten Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. 2 Bde.

2) Ev. K.-O. Bd. I. S. 176.

3) Daselbst S. 307.

4) Daselbst Bd. II. S. 115.

ausgeübt. Genauere Untersuchungen haben erwiesen, daß sie nicht von Melanchthon, wie man früher angenommen hat[5]), sondern von Aurifaber, Riebling, Rossiophagus und Rathmann verfaßt worden ist[6]). Daß jedoch der Erstere an ihr großen Antheil gehabt habe, geht daraus hervor, daß eine von ihm verfaßte Lehrschrift, das bekannte, fast symbolisch gewordene Examen ordinandorum, in ihr zuerst erscheint, und daß er mit besonderer Vorliebe wiederholt in seinen Briefen auf sie zurückkommt[7]). Ihre Grundlage bildet die Wittenberger Reformationsformel von 1545, der nicht nur die Oekonomie, die Anordnung nach fünf Stücken (Lehre, Lehramt, Ceremonien, Schulen, Kirchengüter), sondern auch der Abschnitt über die Consistorien angehört. Die Thatsache, daß sie im Jahre 1559 als Kirchenordnung: „Wie es mit Christlicher Lere, reichung „der Sakrament, Ordination der Diener des Euangelii ordent„lichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio „vnd Schulen, zu Witteberg, vnd in etlichen Chur vnd Für„stenthum, Herrschaften vnd Stedte der Augsburg. Confession „verwand, gehalten wird", erscheinen konnte[8]), ist ein deutliches Zeichen dafür, daß sie sogleich nach ihrem Erscheinen den besonderen Beifall der Fürsten und Theologen gefunden hatte.

Später hat namentlich der Württembergische „Summarische Begriff", die sogenannte große Kirchenordnung[9]) von 1559, auf den Abschluß der Verfassungsgestaltungen mehrfach eingewirkt. Die Kirchenordnung von 1536 hatte im südlichen Deutschland besonders die Gestaltung des Cultus bestimmt. Nunmehr erstreckte sich aber der Einfluß der Württembergischen Gesetzgebung auch auf das Verfassungsrecht der norddeutschen Landeskirchen, wie z. B. die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, und kursächsische von 1580 zeigen. Die Vermittlung geschah hier durch Jacob Andreä und ging mit dessen Bemühungen um die reine lutherische Lehre, und um die Ab-

5) Z. B. von Osiander, Epit. hist. eccl., Tübing. 1601. p. 614., und von Masch, Beitr. zur Geschichte merkwürdiger Bücher S. 135.

6) Vergl. Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. III. Bd. I. S. 131., Schröder, Evang. Mecklenburg Bd. I. S. 35., Wiggers, Mecklenb. Kirchengesch. S. 126.

7) Corp. Ref. T. VII. p. 1007. 1016. 1032. 1033. T. VIII. p. 32.

8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 222.

9) Daselbst S. 198.

gränzung gegen die Schweizerische Richtung Hand in Hand. Diese Bemerkung führt zugleich die Bedeutung der sächsischen Kirchenordnung von 1580 auf ihr rechtes Maaß zurück, während auf der anderen Seite die große Wichtigkeit der sächsischen Einrichtungen für die Kirchenverfassung der norddeutschen Länder nicht bestritten werden kann und soll. Diese tritt seit dem Jahre 1542 besonders in Beziehung auf die Einrichtung der Consistorien hervor, welcher wir sofort näher gedenken werden, nachdem zuvörderst die allgemeinen Fragen, welche das Regiment der Kirche betreffen, auf dem Grunde der gesetzlichen Thatsachen beantwortet worden sind.

Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der bereits in der Lehre der Reformatoren nachgewiesene Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen ist nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten und Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten. Die Einheit des evangelischen Glaubens war es, von welcher diese Thätigkeit wesentlich abhing, weshalb denn die Fürsten und Obrigkeiten in ihren Ordnungen häufig selbst sich zu der Lehre bekannten, welche zu schützen für ihre Pflicht erachtet wurde. Die Erfindung der späteren Zeit, welche sogar den katholischen Landesherren die Gewalt über die evangelische Kirche beigelegt hat, würde in der Zeit, in welcher sich unsere jetzige Untersuchung bewegt, ohne Zweifel nicht verstanden worden sein.

Hiernächst bezeugen die Kirchenordnungen die Pflicht der christlichen Obrigkeit, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchengerichte einzusetzen und die Zucht zu erhalten, für die Ausstattung der Kirche mit weltlichem Gut zu sorgen u. s. w. In allen diesen Dingen beziehen sie sich auf einen göttlichen Beruf, ganz so wie dies die Reformatoren gelehrt hatten. So geschieht es, um ein Beispiel anzuführen, in der Vorrede zu der großen Württembergischen Kirchenordnung in dem folgenden, durch seine polemische Haltung bemerkenswerthen Satze [10]: „Wie wir vns dann (vngeacht das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit

10) Ev. K.-O. Bd. II. S. 198.

„allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott „schuldig erkennen, vnd wissend vnsers Ampts vnnd Be„ruffs sein, wie auch des Gott der Allmechtig in seinem ge„strengen Vrteil von vns erfordern würdet, vor allen dingen „vnser Vndergebene Landtschafft, mit der reinen Leer des h. „Euangelij, so den rechten Friden des Gewissens bringt, „vnnd die heilsame Waid zum ewigen heil vnnd Leben ist, ver„sorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd Eiser an„nemen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher Regierung, „nützliche Ordnungen vnd Regiment, zu zeitlichem Friden, „Ruh, Ainigkeit vnd Wolfart, wölche auch von Gott dem All„mechtigen, vmb des vorgehenden willen, geben würdet, anzu„stellen vnnd zu erhalten, wie wir dann des in der h. Schrift „A. vnd N. Testaments, Zeügnuß vnd Kundtschafft haben, „dieselb auch dieses vermag vnnd außweißt, zu dem uns „darinnen viel Gottseliger Künig vnd Fürsten Exempla vnd „Ebenbildt fürgestelt." Aehnlich wird der Beruf den Fürsten, „sich der Kirchen auch neben ihrer Kanzlei anzunehmen", in dem Mandat zur Braunschweigischen Kirchenordnung von 1569 begründet [11]).

Neben dieser mehr theologischen Begründung geht aber seit dem J. 1556 noch eine andere, welche juristischer Natur ist. Nachdem nämlich der Augsburgische Religionsfriede [12]) bestimmt hatte, daß „die geistliche Jurisdiction wider die Augs„purgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Be„stellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, so sie ufgericht oder ufrichten möchten, bis zu „endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht „oder geübt werden, — und also — bis zu endlicher Verglei„chung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, einge„stellt und suspendirt seyn und bleiben" solle, trat zu der Berufung auf das göttliche Gebot auch die auf das Gesetz des Reiches. Diese findet sich z. B. schon in den Mandaten zu der Baden'schen Kirchenordnung [13]) von 1556, und der Pom-

11) Daselbst S. 318.

12) Lehmann, Acta de pace religiosa, Frcf. 1707., Ranke a. a. O. Bd. V. S. 367 ff.

13) Ev. K.-O. Bd. II. S. 178.

mer'schen [14]) von 1663, und noch bestimmter in der Hessischen Reformation [15]) von 1572, welche sich ausdrücklich darauf beruft, daß dem Landesfürsten die geistliche Jurisdiction durch den Passauischen Vertrag und den Augsburgischen Reichsabschied wie bekannt übereignet und bekräftigt sei. Beide Weisen der Begründung gingen zunächst noch eine Zeit lang neben einander. Später aber trat die Bezugnahme auf die von Gott übertragene Pflicht, also die theologische Betrachtungsweise, mehr in den Hintergrund zurück, und das Gesetz des Reiches war es, durch welches nunmehr das evangelische Kirchenregiment legitimirt und gegen den Widerspruch gesichert wurde.

Hierdurch fand zugleich der öffentliche Rechtsstand in Beziehung auf das Subject des Regiments seine bis dahin mangelnde nähere Bestimmtheit. Die Reformatoren hatten im Allgemeinen die Aufforderung zur Einführung des evangelischen Bekenntnisses und der ihm entsprechenden Einrichtungen an die christlichen Obrigkeiten gerichtet, ohne das staatsrechtliche Verhältniß der Letzteren in das Auge zu fassen [16]), und es waren deshalb auch von Gliedern des Herrenstandes und von Magistraten landsässiger Städte vielfältig Kirchenordnungen erlassen und Consistorien errichtet worden. Nunmehr aber waren es die Stände Augsburgischer Confession, beziehentlich die reichsunmittelbaren weltlichen Gewalten überhaupt [17]), deren Recht ein gesetzliches Anerkenntniß empfing, und wo dasselbe Befugniß in anderen Händen ruhte, bedurfte es der besonderen Begründung, die entweder in Verträgen mit den Landesherren oder im Besitzstande gefunden wurde.

In Beziehung auf das Recht selbst aber läßt sich die herrschende Vorstellung der Zeit in folgender Weise bezeichnen. In dem Kampfe, welchen der Religionsfriede nicht beendete, sondern vertagte, handelte es sich um die bischöfliche Regierung der Kirche, welche von der einen Seite gebrochen war, und deren Wiederherstellung von der anderen zuletzt noch im Interim erstrebt wurde. Daß dieses Ziel nicht erreicht werden

---

14) Moser, Corp. jur. evang. eccles. T. I. p. 4.
15) Ev. K.-O. Bd. II. S. 349.
16) Vergl. Pütter, Erört. des teutsch. Staatsrechts Bd. II. S. 74 f.
17) Vergl. Art. 14. 26. des Rel.-Friedens; Stahl, Kirchenverfassung S. 134.

könne, war nunmehr offenbar geworden; es blieb also kein andres Mittel zur Herstellung des ersehnten Friedens übrig, als fahren zu lassen was man nicht zu halten vermochte, und das, was bisher in den evangelischen Gebieten geschehen war, zu legalisiren, mithin auf den Speyer'schen Reichsschluß zurückzukehren, dessen Aufhebung im J. 1529 so schwere und blutige Kämpfe verursacht hatte. Wie daher einerseits den Ständen garantirt wurde, daß sie von der Confession und den damit zusammenhängenden Einrichtungen nicht abgedrängt werden sollten, so wurde andrerseits ausgesprochen, daß in soweit die bischöfliche Jurisdiction ruhen solle, bis durch ein allgemeines Concilium eine endliche Vergleichung bewirkt worden sei. Diese Jurisdiction war aber nicht blos die Gerichtsbarkeit im engeren Begriffe, sondern eben die bischöfliche jurisdictio im Sinne des canonischen Rechts. Darum geschah es nunmehr auch nur folgerecht, daß dieses Recht in den Händen der evangelischen Stände die Bezeichnung beibehielt, welche an die ursprünglichen Träger und damit zugleich an den ursprünglichen Inhalt erinnerte. Dies ist die Entstehung des Ausdruckes: „jus episcopale" für die evangelische Kirchengewalt, der später so oft angefeindet worden ist, weil man ihm, anstatt ihn im Zusammenhange mit dem Rechtsstande im Reich aufzufassen, lediglich eine Beziehung auf die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche zu geben wußte, für die er nach keiner Seite hin ein richtiges Verständniß giebt. In der That haben denn auch die Juristen, bei denen er schon gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts technisch ist, grade so wenig als die Berechtigten selbst, in deren Erlassen er seit derselben Zeit[18] so oft vorkommt, daran gedacht, daß er eine bischöfliche Qualität im canonischen Sinne, eine oberpriesterliche Stellung der Fürsten bezeichne, oder daß er über die Weise des evangelischen Kirchenregiments präjudicire. Auch war zu der erstern Ansicht keine unmittelbare Nöthigung vorhanden, da bekanntlich die bischöfliche Jurisdiction an das Bischofthum nicht nothwendig geknüpft ist. Um so gewisser aber lag in dem Ausdrucke das

18) Vergl. die Stelle aus dem Reverse des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an die Wolffenbüttel'schen Stände, bei v. Kamptz, Ueber das bischöfliche Recht in der ev. Kirche, Berlin 1828. S. 55.

wichtige Anerkenntniß, daß das Recht, welches er bezeichnet, ein von dem weltlichen Rechte der Stände unterschiedenes, auf geschichtlichem Wege an dasselbe angeschlossenes sei. Die Rechtsansicht, wie sie sich hiernach jetzt feststellte, war also diese: Die Kirchengewalt ist nicht in der Landeshoheit, beziehentlich der reichsunmittelbaren weltlichen Gewalt an sich enthalten, wohl aber liegt in der letzteren der Erwerbsgrund des außerhalb ihrer, auf dem Boden der Kirche, entstandenen Rechtes.

Diese Auffassung hat sowohl in der Theorie als der Praxis ihre Bestätigung. Im J. 1594[19]) hatte das Ministerium zu Greifswalt den juristischen Facultäten in Wittenberg und Leipzig und dem Schöppenstuhle zu Jena die Frage vorgelegt: „An jure „divino et positivo, quatenus hoc cum illo consentit, omnes „personae ecclesiasticae, ministri ecclesiarum et scholarum „subesse debeant jurisdictioni magistratus inferioris in oppi- „dis aut pagis, an vero jurisdictioni principum aliorumque „ordinum imperii, qui jura episcopalia vigore Pacifi- „cationis administrent“, und es antworteten die Wittenberger darauf wie folgt: „Auff ewre dritte vnd letzte frage, Erachten, „Sprechen, vnd bekennen wir im rechten ergründet, das .. die „Pfarherren in den Stedten in persönlichen klagen für dem „Consistorio ecclesiastico, als welches den Landesfürsten, „vnd der Landsfürste Episcopum oder Metropolitanum re- „praesentiret, vermöge vorgemeltes abscheids vnnd gemeiner „Keyser vnd vblicher Rechte (Wilche ob gleich das exercitium „Jurisdictionis, so viel die Person der Bischoffe belanget, „wider die Stende des Reichs suspendirt, gleichwol dadurch „die Jurisdiction an sich selbsten .. gentzlich nicht auffzuhe- „ben) billig beklaget werden.“ Eben so entschieden sie auf die Frage, ob der Patron einen Geistlichen entsetzen könne, dahin, daß „solche erkentnis nicht den Patronis sondern „dem Bischoff derselben örter oder dem Metropolitano zusteht, „Vnd aber nu mehr biss zu endlicher vergleichung der Religion, „wider die Stende des Römischen Reichs, derselben immediate „vnterworffen, Inhalt des Passawischen vertrags, vnd darauff „Anno 55. erfolgenten und jetzt gemelten abscheidts, die geist-

19) Cramers Pommersche Kirchen-Chronica zum J. 1594.

„liche Jurisdiction eingestellet vnd suspendirt, vnd denselben, „nicht aber jhren Vnterthanen, dem Reich mit mittel zugethan, „dagegen zugelassen, das Ministerium zubestellen, Kirchenge= „breuche, Ordnung vnd Ceremonien auffzurichten vnnd anzu= „ordnen, So haben auch die Stedte in Pommern nicht fug, „jhre Prediger jres gefallens zu dimittiren, Sondern sind schul= „dig .. die erkentnis auff das Consistorium zustellen, welches „auch der Dimission halber an stadt des Landtsfürsten, in= „halts vorgemeltes Reichsabscheides, anzuordnen hat." Aehn= lich äußerte sich der Schöppenstuhl in Jena dahin, daß „die „Prediger vnd Kirchenpersonen der Bischofflichen gewalt, vnd „nun mehr, vermöge des Religionsfriedes, den reformirten „Stenden des h. Römischen Reichs, vnd also auch den Lands „Fürsten in Pommern vnterworffen."

Hiermit stimmt eine die Revision der Kirchenordnung be= treffende Mecklenburgische Resolution[20]) vom J. 1607 genau überein, wenn sie sagt: „E. E. Landschaft würde berichtet „sein, welchergestalt nach eingefallener Aenderung der Reli= „gion und ausgemustertem Papstthum die geistliche Juris= „diction durch den anno 1555. aufgerichteten Religionsfrieden „suspendiret und das jus episcopale und die suprema in- „spectio ecclesiarum in doctrinalibus et ceremonialibus „den Churfürsten und Ständen Augsburgischer Confession ge= „geben und an= und zugeeignet worden ..., repetiren Seren. „Ihre zuvor angeführte Resolution und den dabei angezogenen „Religionsfrieden und die durch denselben auf die Chur= und „Fürsten und Stände Augsb. Conf. und nicht auf die Unter= „thanen transferirte Jurisdiction und höchste Inspection aller „Kirche in heilsamer Lehre und geistlichen Ceremonien, .. das „jus superius, so von den päpstlichen Bischöfen auf die Für= „sten durch den Religionsfrieden gekommen." Aehnlich ist in einer pommer'schen Verordnung[21]) vom J. 1605 von dem jus episcopale die Rede, welches vermöge des Religionsfriedens dem tragenden landesfürstlichen Amt anhängig u. A. m. Da= gegen wird freilich in einer nur wenige Jahre (1616) später

20) Spalding, Mecklenb. Lan= desverhandlungen, Th. I. S. 303 ff.

21) v. Kamptz a. a. O. S. 45.

erlassenen Resolution [22]) des jus episcopale gedacht, „so ein „vornehmes Stück der landesfürstlichen Superiorität und Ho„heit, in dessen ruhigem Besitz S. F. G. vor und nach dem „Passauischen Vertrag und Religionsfrieden unstreitig ge„wesen." Diese Aeußerung wird indessen sofort ihr rechtes Licht gewinnen, wenn wir bemerken, daß sie sich speciell auf die Jurisdiction im eigentlichen Sinne bezieht, welche der Herzog den Patronen und der Disposition der Stände allerdings unter Berufung auf eine ältere Uebung entziehen konnte, wie z. B. aus den Stettin'schen Synodalverhandlungen vom J. 1545 hervorgeht [23]).

In der letztern Bemerkung ist eine Frage angedeutet, welche schon zeitig Anlaß zu Streitigkeiten gab. Bevor jedoch die Beschränkung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie in vielen Ländern aus der Theilnahme der Landstände hervorging, erörtert werden kann, ist es nöthig, eine andere Schranke, welche im Innern der Kirche selbst, in dem geistlichen Elemente bestand, in Betrachtung zu stellen.

Bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse war den Theologen eine sehr bedeutende Wirksamkeit zugefallen. Die Wittenberger insbesondre übten in weiten Kreisen auf die Gestaltung der Verfassung Einfluß, weniger Luther, als Melanchthon und Bugenhagen, dem die Städte Braunschweig, Hamburg, Lübeck, und die Herzogthümer Schleswig und Holstein und Pommern ihre Verfassungen verdankten. Daß diese Thätigkeit nicht unter einen juristischen Begriff gebracht werden kann, daß es unmöglich ist, Melanchthon oder Bugenhagen als die Vertreter des mit der Gewalt betrauten Lehrstandes anzusehen, leuchtet von selbst ein. Um so gewisser aber lag darin von Seiten der Fürsten die Achtung vor den Werkzeugen der Reformation und das Bestreben, für den dogmatischen Grund, auf welchem sich die Verfassung und der Cultus errichteten, ein vollgültiges Zeugniß zu gewinnen: ein Zeugniß sagen wir, denn das war ja eben das Bewußtsein der Zeit, daß es sich nicht um eine neue Lehre, sondern um den alten Lehrschatz handle,

22) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Bd. I. S. 792.

23) Balthasar, Sammlg. einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehöriger Schriften Bd. I. S. 38.

den Gottes Gnade wieder aufgedeckt hatte; es galten mithin weder die Wittenberger Theologen als Gesetzgeber in Sachen der Lehre, noch wollten sich die Fürsten als solche betrachtet wissen (wobei die Frage, ob nicht die hier gezogene außerordentlich feine Gränze zuweilen überschritten worden sei, jetzt füglich bei Seite gestellt werden kann). Aber auch die Verfassungseinrichtungen wurden nicht als etwas Beliebiges angesehen, sondern wie einst das Vorbild und der Rath der apostolischen Kirchen maaßgebend gewesen war, so wandte man sich dorthin, wo die Wiege der Reformation stand, um Rath und Hülfe.

Für diese Auffassung geben die Publicationsmandate zu den Kirchenordnungen häufig die unmittelbare Bestätigung und z. B. das Mandat zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung [24]) von 1542 erklärt über Bugenhagens Mitwirkung ausdrücklich: „Dessuluen Mannes rath vnd vlith hebben wy neuen „vnser Andern Reden yn disser hilligen Ordenung anthorichtende gekruket, ock demsuluen geuolget, Welcher wy allene „der orsake antögen, yp dat nemandt gedenken möge, alse hedde „wy hirynne wreuelick vnde vnbedechtiglick gehandelt, Sonder „na rade so veler vnde gelerter lüde hirynne was nütte vnd „förderlick syn wölde, beschlaten."

Ferner aber beurkunden die Fürsten sehr oft, daß bei der Abfassung der Kirchenordnungen auch die Geistlichen des Landes, „unsere Theologen", „unsere Superintendenten und vornehmsten Prediger" u. s. w. mit Rath und Hülfe thätig gewesen seien. In Wahrheit war nichts entsprechender als solche Theilnahme. Denn da die Lehre den Grund, und das Lehramt den Mittelpunct aller Verfassungen bildete, so war es nur entsprechend, daß Glieder des Standes, welcher berufsmäßig das Lehramt zu verwalten hatte, auf die Verfassungsbildung selbst einwirkten. Luther hatte einst erklärt [25]), es sei in Kirchensachen mit Furcht und Demuth vorzufahren, und in diesem Spruche lag auch für die Fürsten und Obrigkeiten in vollem Maaße die Aufforderung, nicht ihrer eignen Einsicht zu vertrauen, sondern den Rath an der besten Stelle zu suchen. Diese auf dem Gebiete der Kirche doppelt schwer wiegende Wahrheit wurde denn

24) Ev. K.-O. Bd. I. S. 354. Homberger Synode, ob. S. 40.
25) In dem Schreiben über die

auch im sechszehnten Jahrhundert oft und stark betont, z. B. in einem Bedenken der Tübinger Universität[26]) vom Jahre 1583: „Obwohl", so sagt dasselbe, „in gedachten Doctoris „Lutheri und andern vermeldten Schriften recht und wohl zwi„schen denen Articuln in religione, welche das Gewissen und „der Seelen Seligkeit immediate betreffen, (in denen man „nichts nachgeben kan) und den äusserlichen Ceremonien, welche „sua natura adiaphorae seynd, und in denen man aus bewe„genden Ursachen Aenderungen fürnehmen mag, Unterschied „gemacht: so stellet doch weder Luther noch andere angezogene „Scribenten solche Sachen dergestalt allein in der weltlichen „Obrigkeit Macht, daß sie eigenes Gewalts und nach ihrem „eignen Gutdünken (ohne Rath und Vorwissen ihrer reinen „Kirchendiener) in der Kirchen allerley Ordnungen machen „möge. Dann wie D. Luther eyfrig und ernstlich wider das „päbstische Kayserthum gestritten, da nemlich die Geistlichen „allen Gewalt in Religion-Sachen allein zu sich gezogen, und „die weltliche Obrigkeit davon ausgeschlossen haben; also hat „er dagegen auch an vielen Orten in seinen Schriften gestraft „das Kayserliche Papstthum, da nemlich weltliche Obrigkeiten „von Etlichen dahin gewiesen und angereizet werden, daß sie die „Religions- und Kirchensachen allein zu sich ziehen und in „ihre Hand ganz und gar bringen solle. Die christliche Kirche „hat Macht, die äußerliche Ceremonien, welche Mitteldinge „seynd, nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern: Und wann die „Obrigkeit selbst auch ein fürnehm Glied der wahren Kirche „Gottes ist, hat sie Macht, als ein Glied der Kirchen, der„gleichen Ordnungen in Kirchensachen (jedoch mit Rath und „Vorwissen der Kirchendiener, welche auch Glieder der Kirchen „seyn und dazu zu reden haben) fürzunehmen. Hierdurch aber „wird der Obrigkeit nicht ein unendlicher Gewalt in Kirchen„sachen zugelassen. Es haben die fromme und gottselige löb„liche Könige in Juda mehrmalen Reformationem religionis „fürgenommen, haben aber solches mit Rath der Propheten „und anderer hocherleuchteten Kirchendiener gethan. Der Kö„nig Ezechias hat bey sich gehabt den Propheten Esajam ..

26) Sattler, Gesch. der Herzoge zu Würtemberg Bd. V. Beil. S. 52., Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 886.

„Der König Joas hatte bei sich den hohen Priester Jojada ..
„Andere König haben andere Propheten gehabt, deren Rath sie
„in Religionssachen gefolgt, und die Kirchensachen nicht allein zu
„sich gezogen oder für mere politicas res gehalten ... Denn
„obwohl der Obrigkeit zustehet, daß sie nicht allein Custos
„secundae, sondern auch primae tabulae sei, jedoch seynd
„nicht die ecclesiastica negotia res politicae, und werden
„weltliche Händel darum, daß weltliche gottselige Regenten
„dasjenige, dessen sie aus Gottes Wort berichtet werden, ins
„Werk richten, und wissen christliche verständige gutherzige
„Obrigkeiten wohl, was sie jederzeit für ecclesiasticas perso-
„nas in die Deliberation ziehen sollen, da de controversiis,
„reformatione oder exercitio religionis tractirt wird."

Wenn aber auch der hier ausgesprochene Grundsatz meist anerkannt worden ist, so muß man sich doch hüten, in der Theilnahme des geistlichen und theologischen Elementes das Anerkenntniß eines dem Lehrstande zustehenden Antheils an der Kirchengewalt zu suchen, wie es zuweilen geschehen ist. Hierbei wird zunächst nicht erst zu bemerken sein, daß diese Ansicht nur dann einen richtigen Sinn giebt, wenn sie sich nicht auf den Lehrstand, als die ideale Gesammtheit der Geistlichen aller Länder, sondern nur auf die Geistlichkeit der einzelnen Landeskirchen bezieht, denn nur die letztere war ein denkbares Subject eines Rechts. Aber selbst in dieser Beschränkung kann sie doch nicht als Ausdruck eines allgemeinen Verfassungsprincipes gelten.

Gewiß konnte die Landesgeistlichkeit, wenn sie einem Gesetze ihres Fürsten gegenüber sich auf das Bekenntniß und die reine Lehre bezog, eine große Macht in die Wagschale legen, und es war den Fürsten wohl gerathen, daß sie dieser Macht sich versicherten. Aber häufig begnügten sie sich auch nur an der Approbation der Kirchenordnungen durch einzelne, bald inländische, bald ausländische Theologen, zu denen sie durch besondere Neigung oder die Verwandtschaft der geistigen Richtungen gezogen wurden, und es kam dann auf die Verhältnisse an, ob die Landesgeistlichkeit mit Erfolg widersprechen, oder dem Gesetze sich unterwerfen würde.

Um dies zu beweisen, führen wir von vielen zwei That-

sachen an. Im J. 1558 hatte der Herzog Albrecht von Preußen eine Kirchenordnung publicirt, welche von Matthias Vogel verfaßt und von Melanchthon und Brenz als eine christliche, der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession entsprechende Ordnung anerkannt worden war. Allein beide Theologen galten damals nicht mehr als zuverlässige Vertreter; die Geistlichkeit des Landes fand in der Weglassung des Exorcismus aus dem Taufritual eine Spur des Osiandrismus und Calvinismus, und die von dem Landesherrn erlassene Ordnung ging auch deshalb nicht in das Leben über. Umgekehrt überwog in Sachsen die äußere Macht im Bunde mit der Orthodoxie der Hoftheologen. Als Melanchthon gebrochenen Herzens gestorben war, unterlag die von ihm vertretene Richtung der Theologie und es kam die strengere Auffassung zur Herrschaft, welche in der Concordienformel und der Kirchenordnung von 1580 ihren Ausdruck und Abschluß fand. Hierbei war der Württembergische Theolog Jacob Andreä hauptsächlich thätig. Der sächsische Lehrstand aber mußte sich lediglich fügen, und die Pfarrer, welche nur gezwungen unterschrieben, oder, wenn sie dies nicht wollten, mit Weib und Kind von dannen weichen mußten, haben gewiß nicht daran gedacht, in Andreä und seinen Geistesgenossen vertreten zu sein. Hätte man den sächsischen Lehrstand frei entscheiden lassen, so möchte das Ergebniß leicht ein andres geworden sein.

So werden wir denn die Ansicht, welche in der Theilnahme von Theologen an der Abfassung der Kirchenordnungen ein Zeugniß für die Theilnahme des Lehrstandes an der Kirchengewalt sucht, in ihrer Allgemeinheit als eine ungeschichtliche ablehnen müssen.

Dagegen ist es auf der anderen Seite gewiß, daß es Landeskirchen gab, in denen der Lehrstand in synodalischer Organisation nicht nur den Landesherrn in der Gesetzgebung beschränkte, sondern auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete. Von dieser Gestaltung und ihren Schicksalen wird jedoch erst im Zusammenhange mit der Darstellung der Verfassung des Regiments die Rede sein können, während hier schließlich noch nachzuweisen ist, daß eine formelle Schranke der Gesetzgebung in der bürgerlichen Verfassung viel öfter als in dem

Lehrstande gefunden wurde [27]). Es ist zunächst eine beglaubigte Thatsache, daß in Kursachsen die Errichtung der Consistorien auf den Antrag der zu Torgau im J. 1537 versammelten Stände geschah, und daß es sich in ganz gleicher Weise in dem Albertinischen Sachsen verhielt. Dieselbe Einwirkung des ständischen Elements tritt in Sachsen auch in späterer Zeit hervor, und eine lange Reihe kirchlicher Gesetze erging demgemäß mit Zustimmung der Stände, ja die Landtagsreversalien enthielten nicht nur schon seit dem Kurfürsten Moritz die Versicherung, daß ohne die Bewilligung der Stände in Religionssachen nichts was Land und Leuten Schaden und Nachtheil bringen könne, geschehen solle, sondern es giebt sogar kirchliche Gesetze, welche von ständischen Deputationen entworfen worden sind [28]). Andre Beispiele bieten die gesetzlichen Vorgänge in Preußen [29]), die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, die Pommer'sche Kirchenordnung von 1563 und die Agende von 1568, an welcher die Landstände wesentlichen, bis tief in das Innere hineingehenden Antheil genommen haben [30]), die Lüneburgische Kirchenordnung von 1564, die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, die Lauenburgische von 1585, die Hoya'sche von 1581 u. A.

Daß in dieser Mitwirkung der Stände nicht der Gedanke einer rechtlichen Repräsentation der Kirche gesucht werden dürfe, leuchtet den Kundigen ein, und wenn z. B. Herzog Ulrich von Württemberg [31]) im Jahre 1540 es als billig anerkannte, „daß zur Verwaltung der Kirche Oeconomi gewählt würden, die der Kirche, das ist etlich gewehleten von der Landschaft zu jeder Zeit Rechnung thun sollten", so wird man

27) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 74 ff., Pütter, Erörterungen Bd. II. S. 75 ff., Buder, De statuum provincialium consilio et concursu in causis religionem remque sacram concernentibus, in den Amoenitates juris publ. §. 23. p. 48.

28) v. Weber, Sächs. Kirchenrecht Bd. I. S. 143 ff., Weisse, Geschichte der Chursächs. Staaten, Bd. III. S. 228 ff.

29) Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. K.-Rechts der Provinzen Preußen und Posen, S. 51 ff.

30) Vergl. die Synodalverh. bei Balthasar a. a. O. und Dähnert a. a. O. Bd. II. S. 532. Im Allg. s. Tessin, Jus publ. Pomer. Suec. in Ludewig, Reliqu. Manuscr. T. IX.

31) Eisenlohr, Einl. zu der Sammlg. der Württemb. Kirchengesetze (Bd. II.) S. 52 ff.

darin schwerlich den Ausdruck eines klaren Bewußtseins finden. Der Grund lag vielmehr entschieden darin, daß man die religiösen und kirchlichen Interessen überhaupt als Landesinteressen auffaßte und zwar ohne im modernen Sinne die inneren und äußeren Lebensbeziehungen zu scheiden. Hieraus ergab sich eine Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt, welche indessen factisch, je nach den besonderen Anlässen und Richtungen, den Character einer Vertretung des weltlichen Elementes gegen das geistliche (wie in den später zu erwähnenden Verhandlungen über die Kirchenzucht in Pommern[32])), oder auch der Kirche gegenüber der fürstlichen Gewalt annehmen konnte, wie dies z. B. in Mecklenburg[33]) im Jahre 1607 geschah, als die Stände unter Berufung auf die Meinungen der Theologen und Juristen den Herzog an den Grundsatz mahnten, daß jus nominandi pastores penes ecclesiam sein müsse.

Gerade aber aus dieser Richtung erklärt es sich, daß die Fürsten sich der Concurrenz der Stände bei der Abfassung der Kirchenordnungen zu erwehren und denselben Grundsatz geltend zu machen suchten, durch welchen dieselbe schon im J. 1561 vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg abgelehnt worden war[34]). So geschah es z. B. in Mecklenburg[35]) schon im J. 1602, als dort die revidirte Kirchenordnung publicirt werden sollte. Die Landschaft erklärte zwar, daß sie hierin dem Fürsten keine Maaße zu geben habe, deutete aber auf die Angemessenheit der Begutachtung des Entwurfes durch die Wittenberger Theologen hin und reservirte sich ihre Privilegien und Rechte. Später (1606) legte sie, weil die Kirchenordnung ihr nicht nach alter Gewohnheit vorgelegt und mit ihrer Beliebung publicirt worden, förmlichen Protest ein, worauf der Herzog mit der Berufung auf den Religionsfrieden und die durch denselben erfolgte Uebertragung des Episkopalrechts replicirte. Nach langen Verhandlungen, in denen die Stände das summum sublime et regium jus episcopale, imperium et jurisdictio-

---

32) Dähnert, a. a. O.

33) Spalding, a. a. O.

34) vergl. v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. in der Mark Brandenburg, S. 68. und unten §. 9. a. E.

35) Spalding, Mecklenb. Landesverhandlungen a. a. O.

nem ecclesiasticam nicht bestreiten, bei dem Protest aber, soweit er besonders das mit der Jurisdiction nicht zusammenhängende Patronatrecht betreffe, beharren zu wollen erklärten, verblieb es bei der Erklärung: „daß Seren. die Revidirung der Kirchenordnung, so Ihnen vermöge göttlich heiliger Schrift und ausgekündigten, so hoch verpönten Religionsfriedens allein gebühre, Ihrer Landschaft concediren .. sollten, das wären Sie so wenig bedacht, als vermöge der Rechte zu thun schuldig."

§. 9.
Der Abschluß der Verfassung.
Fortsetzung.

(Die Consistorien. Das Consistorium in Wittenberg. Zusammensetzung und Wirkungskreis der Consistorien. Sächsische und Württembergische Verfassung. Der sächsische Kirchenrath. Regiment des Lehrstandes in Pommern. Bischöfliche Verfassung in Preussen und der Mark Brandenburg.)

In der Errichtung der Consistorien fand nicht nur ein von den Reformatoren oft und dringend ausgesprochenes Verlangen, sondern ein damals schon allgemein gewordenes Rechtsbewußtsein seine Befriedigung. Wie wir bereits angeführt haben (§. 7.), waren es zunächst besonders die Ehesachen, für welche ein Gericht der Kirche geschaffen werden sollte, und daneben die Disciplin, deren Ausübung der Ordnung und Regel entbehrte. Zugleich aber gab sich schon in dem Wittenberger Gutachten von 1538 der Gedanke einer, mit der Verwaltung der Kirche überhaupt beauftragten Behörde kund, und in diesem Sinne trat die Consistorialeinrichtung in Sachsen in das Leben.

Hiermit verhielt es sich, wie wir zur Berichtigung von mancherlei ungenauen Angaben[1]) bemerken, in folgender Weise. Nachdem das wiederholt erwähnte Gutachten erstattet worden war, beauftragte der Kurfürst den Verfasser desselben, Justus Jonas, den Johann Eisleben und die Juristen Kilian Goldstein und Basilius Monner (dessen Name im Gebiete der Literatur des Eherechts bekannt ist), mit der Verwaltung

1) Nach Seckendorf, Hist. Luth. beiv. Weber a. a. O. S. 436. und Stahl a. a. O. S. 161., vergl. Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 437 ff.

der Kirchensachen, und zwar in dem, durch das Gutachten bezeichneten Umfange. Ein noch aus dem J. 1538 herrührender Entwurf des Auftrages ist zum Theil noch vorhanden[2]), und wir gönnen ihm hier um so lieber eine Stelle, als er sowohl die thatsächlichen Motive, als die rechtliche Anschauung deutlich erkennen läßt.

„Johansfriderich churfurst ꝛc.

„Vnnsern grus zuuor, Erwirdiger hochgelarten wirdiger „lieben andechtigen vnnd getreuen Nachdem der ausschuß „vnser, vnd auch des hochgebornnen fursten hern Johansernsten „hertzogen zu sachsen ꝛc. vnsers freuntlichen lieben brudern „Landtschafft vorschiener tzeit, vntherdeniglichen bewogenn, das „die hohe vnuormeidliche notturfft erfordern wolt, dieweil der „bischoue vnd des Babstumbs geistliche Jurisdiction, in gemelten „vnsern vnd vnsers lieben brudern landen durch Jr verfolgenn „der gotlichen warheit vnnd seins heilwertigen worths gefallen, „Das zuerhaltung vnnser, vnd vnnser mitverwandten bekandten „gotlicher lehre, auch Christenlichs gehorsams, zucht. wandel, „gueter sitttenn. vnnd erbarigkeit, an stadt berurter bischoffen vnd „geistlichen mißbrauchter Jurisdiction vnnd obrigkeit, etzliche „Consistoria, In berurten vnsernn landen möchten vffgericht, „vnnd gelerte gotförchtige, vnd vleissige personen, zuuorwaltung „derselben Consistoria verordnet. vnd Jnen von vns vnd vnsern „brudern, als der obrigkeit, gewaldt, beuelich vnnd Commission „gegeben werden in den sachenn, der Jnn die kirche ein pillich „vffsehenn habenn soll . gutlich auch rechtlich zuhandeln, ein„sehenns zuthun, zubussenn zustraffenn vnnd anderss das die „notturfft darbei erfordern wolt furtzuwenden Solchs obbe„rurths ausschus vntherdenigs vnd Christenlichs bedencken gne„diglichen vermarckt . vnnd vns dasselbe gnediglichen gefallen „lassen, So habenn wir baldt darnach vnsern furtrefflichsten „der heiligen schrieft, auch der rechten doctorn vnd gelerten „beuolhenn, von den sachenn dar Jnnen dieselben verordenten „zu den consistorien soltenn zuhandeln, zurichten, zuschaffen vnd „zustraffenn habenn, sich zuvntherredenn, vnd Jn vortzaichnus

2) Diese und die folgende Urk. sind dem Verf. aus dem Archiv zu Weimar durch die wohlwollende Vermittlung des Herrn Staatsministers von Watzdorf mitgetheilt worden.

„zubringenn wie dan beschеen, vnnd sie vnns Jr bedencken vnd
„wolmaynung schrieftlich zu hannden gestelt, welchs wir vnns
„zum anfang des thuns also habenn wol gefallen lassenn, vnnd
„Jungst dem hochgelarten vnserem Rath vnd lieben getreuen
„gregorien bruck der Rechten Doctor beuelich gegeben mit eur
„Jedem dauon zureden vnd gnediglichen zubegernn, das Jr
„euch semptlich vnd sonderlich vnsers Consistorij, vnnd berurter
„kirchenhendel In vnserm Churfurstenthumb zu Sachssen, woltet
„beladenn welcher vnns ietzt alhie vntherdeniglichen bericht habt
„das Jr euch gutwillig hierJnn begebenn, Vnnd wiewol wir,
„gneigt gewest weren. Euch ein ordentliche Instruction be-
„rurter hendel vnd sachen halbenn. Auch wie Jr vngeuerlich,
„dar Jnn procediern, vnd handeln sollet. zutzusenden, weil
„solchs aber, vnsers itzigen vfbruchs, vnd abraisenns halben
„ausser landes, dermassen nit habt bescheen mugen, Vnnd wir
„gleichwol gerne wolten das solch Consistorium vnd zum anfang
„In vnserm Churfurstenthumb zu sachssen furderlich möchte fur-
„genomen werden, So verordenen vnd Setzenn wir euch hier-
„mit, zu vnnsern beuelhabern vnnd Commissarien solcher
„kirchenn sachenn wie die in sonderheit durch unsre theologen
„zubewegen fur gut angesehen vnnd Jr die aus bey vorwarter
„vortzaichnus, so sie vnns zugestelt, werdet vornhemen, welche
„Jr auch, vnd sonderlich die so bei der beratslagung nit ge-
„west. wol vnd vleissig wolt einnhemen, vnnd dar Jnn, als
„vnsere von der kirchenn wegenn beuelhaber was sich solcher
„felle befinden zutragenn, ader begeben hetten ader wurden,
„wider meniglichen vnsers Churfurstenthumbs vntherdanen,
„furbeschaidenn verhor haltenn, Christliche pilliche vnnd Erbare
„vnnthersagung vnnd verschaffung auch do es die notturfft
„erfordert, dar Jnn Rechtlich handeln. procedirenn vor-
„farnn. vrteilen erkennen, vnnd vnsern amptleuten Schos-
„sern Vagten Rethenn der Stete die Execucion eur verfugung
„verschaffung ader erkenthnis Crafft dieser vnser Commission
„beuelhenn. denen wir auch furderlich vnnd ernstlich schreibenn
„wollen, sich vff eur gescheft vnseumig zuerzaigen Insonderheit
„aber begernn wir hierbey, was sich solcher, ader dergleichen
„sachenn zutragenn wurdenn. die bey, vnnd vnther euch ein
„bedencken hetten, vnnd weiter Radts bedorffen wurden, das

„Ir doctoris Martinj, Magister Philipssen vnd Hern theologen, „vnd Juristen dar In horen vnd erforschen woltet ...“

Wie es scheint, wurde aber dieser Entwurf nicht vollzogen, denn es liegt eine zweite, dem Jahre 1539 angehörende Urkunde vor, welche in folgender Weise abgefaßt ist:

„Von gots gnaden Johansfriederich hertzog zu Sachssenn
„Churfurst ꝛc. vnd Burggraue zu Magdeburgk,

„Vnnsernn grus zuuor, Erwirdiger, Wirdiger, vnd hochge„lartenn, liebenn Andechtigenn, vnnd getreuen, Vnns hat der „auch hochgelarte, vnnser rath, vnnd Lieber getreuer, Gregorius „Bruck doctor .. berichtet, Welcher gestalt Ir euch, auff seijne „euch vonn vnnsern Wegenn, vnnd aus vnnserm beuell, be„scheene antzaig, vnderthenig erbothenn, mit der arbait, vnnd „Muhe, des Consistoriums, gegenn billicher besoldung, die „euch ausgesatzt, vnnd verordent soll werdenn, guetwillig zu„beladen, Welchs wir vonn euch gnediglichenn vormerckenn, „Vnnd wiewol wir gnaigt gewest, Euch Artickel, vnd punct, „worauff berurt Consistorium, antzustellen, furtzunhemen, Vnnd „Inn das werck zubringenn seynn soltt, Itzo alsbalt zutze„schickenn, damit Ir euch darnach hettet zurichtenn, So haben „wir doch dieser zeitt, anderer, vnser sachen, vnnd gescheffl „halbenn, dartzu nit khommen, noch die Instruction notturff„tiglich bewegen mugen, Aber nichts desterweniger, Ist vnnser „gnedigs begerenn, Ir wellet die kirchenn sachenn, So sich „bishero zugetragenn, vnnd biß auf vnnsernn weyternn be„schaidt zutragenn, Vnnd an euch gelangenn, oder erkundet „werdenn, annhemen, Vnnd dorynnen guetlich oder rechtlich, „vnnd dermassenn handelnn, wie sich nach gelegenhaitt, der„selbenn sachenn, vnd felle, aufs schleunigst, vnnd zur billig„kaitt zuthun geburenn wyll, Vnnd do sich die sachenn, der„massenn, vnnd beschwerlich zutrugenn, Des Erwirdigenn, „vnnd hochgelartenn, vnnsers Liebenn Andechtigen, Ern Martin „Luthers, doctors, vnnd der andernn Theologenn, auch der Juri„stenn Rath, dorynnen brauchenn, Dann schirst wir, vormit„telst gotlicher hilff, wieder Inn vnnser hofflager, gegen Wey„mar khomen, Wollenn, wir die sachen, weiter berathschlaenn, „vnnd erwegenn, Wie vnnd welcher gestalt dieselbenn am „bestenn furtzunhemen, sein wollenn, Auch was fur sachenn,

„allenhalben, fur euch gehorenn sollenn, Vnnd wie es mit sol-
„chem Consistorio zu Wittenbergk gehalten sol werden, Doran
„ertzaigt Ir vnns, zu gnedigem gefallenn, Vnnd habens euch
„dornach zurichtenn, nit wollenn verhaltenn, Dat. zu Creutz-
„burgk freytags nach Dorothee Anno dominj 1539.

Den Erwirdigen wirdigen vnnd Hoch-
gelarten vnsern Lieben Andechtigen
vnd getreuen Ern Justen Jona probst
Magister Johan Eyßlebenn, Kilian
goltstain vnd Basilienn Monner Doc-
tornn zu Wittenbergk.

Hierin haben wir ohne Zweifel den eigentlichen Voll-
machtsbrief vor uns, denn wenn in einer schon früher einmal
angeführten Urkunde (d. d. Sonntag nach Ulrici 1539) der
Kanzler Brück dem Kurfürsten schreibt, daß es Zeit sei, end-
liche Anordnung zu treffen, da schier seit einem halben Jahr
die Wittenberger die Arbeitslast unentgeltlich getragen hätten,
so trifft dies mit dem Datum genau zusammen. Die definitive
Errichtung des Consistoriums erfolgte jedoch ungeachtet des von
Brück ertheilten Rathes nicht sofort, sondern erst im J. 1542,
ein Schritt zum Ausbau der Kirche, den besonders Melanchthon
zur Nachahmung zu empfehlen liebte.

Die Kirchenordnungen enthalten, so viel die Zusammen-
setzung der Consistorien betrifft, allgemein zwei Bestimmungen,
zunächst daß die Leitung einem Rechtsgelehrten zustehen solle,
und ferner, daß nicht blos geistliche, sondern auch fromme und
gelehrte weltliche Personen Sitz und Stimme haben sollen,
wobei sie seltener auf ein Verfassungsprincip der Kirche, nach
welchem auch das weltliche Element sein Recht an der Regie-
rung hat, sondern vorherrschend auf die Natur der Geschäfte
Bezug nehmen, welche die Theilnahme rechtsverständiger Per-
sonen erfordere. Ja zuweilen werden, wie in der Goslar'schen
Consistorialordnung [3]) von 1555, die Geistlichen als die Ver-
treter der Kirche und die weltlichen Beisitzer als Vertreter des
Inhabers der Jurisdiction bezeichnet, und eine ähnliche Auf-
fassung hat der Entwurf der preußischen Consistorialordnung [4])

---

3) Ev. K.-O. Bd. II. S. 163. 4) Daselbst S. 462.

von 1584, wenn er bestimmt, „daß politicae und ecclesiasticae Personen beisammen sitzen, damit weder der magistratus politicus noch das Ministerium zu klagen, daß ein Theil dem andern vorgreifen, und sich ungebührende Händel überwinden wollte."

Dagegen haben sich die practischen Gestaltungen nach der materiellen Seite hin nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, in derselben Uebereinstimmung entwickelt, insofern der Wirkungskreis der Consistorien bald nur die eigentliche Jurisdiction, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, also die Jurisdiction im canonischen Sinne umfaßte. Das Letztere war in Sachsen der Fall, und es darf deshalb gerade die Sächsische Verfassung hier dargestellt werden, weil sie entschieden den allgemeineren Typus darstellt. Hierbei werden wir Gelegenheit haben, eines anderen Landes, in welchem dem Organe der Kirche die eigentliche Gerichtsbarkeit fehlte, zugleich zu gedenken.

Die unterste Stufe in der Ordnung des Regimentes war, wie bemerkt, in Sachsen schon bei der ersten Visitation in dem Amte der Superintendenten errichtet worden. Diese Einrichtung kam jedoch erst nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durch die Generalartikel[5]) von 1557 vollständig zur Vollziehung. Die Superintendenten sind nach dem angeführten Gesetze zunächst die Aufseher über die Lehre, das Leben und die Amtführung der Diener der Kirche; sie überwachen das sittliche Leben und die religiöse Bildung der Gemeinden; sie führen endlich die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen. Als Mittel für diese Thätigkeit dienen ihnen theils die Visitationen, theils die Synoden, zu denen sie jährlich die Pastoren ihrer Bezirke berufen, um sich nach ihrer Lehre und Sitten, sowie nach dem religiösen Zustande ihrer Gemeinden zu erkundigen und vorgefallene Irrungen entweder abzustellen oder zur Entscheidung des Consistoriums zu bringen. Außerdem haben sie wesentlich mitzuwirken bei der Besetzung der geistlichen Aemter, indem an sie die Präsentationen der Patrone erfolgen und von ihnen die Einführung vollzogen wird, nachdem die Prüfung

5 Daselbst S. 178.

und Ordination, sowie die Bestätigung geschehen sind. Die beiden ersten wiesen die Generalartikel noch an die theologischen Facultäten, die letztere aber behielten sie dem Landesherrn vor. Mit der Vollendung der Verfassung durch die Kirchenordnung[6]) von 1580 gingen aber auch diese Functionen an die Consistorien über.

Die letzteren erscheinen nunmehr erst als die Behörden für die höhere Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenwesens in seinem ganzen Umfange und als die Organe der kirchlichen Jurisdiction so, wie dieselbe im Wesentlichen bereits im J. 1542 abgegränzt worden war. Während aber nach der älteren Ordnung in ihnen der kirchliche Organismus sich abschloß, so daß über ihnen der Landesherr selbst stand, findet sich in der Organisation ein Fortschritt zur Herstellung einer größeren kirchlichen Einheit durch die Errichtung einer kirchlichen Centralbehörde. Diesen hat die sächsische Kirche aus dem Süden, aus der württembergischen Kirche entlehnt, mit welcher sie damals durch gleiches theologisches Interesse verbunden war.

In Württemberg[7]) waren, nachdem die Reformation 1546 durch die Kirchenordnung von 1536 begründet worden, die Visitationsräthe das höhere verwaltende Organ der Kirche, während durch die Synodalordnung vom J. 1547 die niederen Kreise eine synodalische Organisation mit den von der Geistlichkeit erwählten Decanen als Mittelpuncten empfingen, die ein durchaus reformirtes Element an sich trägt[8]) (vergl. u. 11.). Die Einführung des Interim ließ, wie es scheint, die letztere Einrichtung nicht zur vollen Wirklichkeit gelangen. Dagegen wurde unter dem Herzog Christoph die Institution der Visitationsräthe weiter fortgebildet, und zwar dergestalt, daß der Rath aus weltlichen und geistlichen Personen bestehen sollte, von denen jene die äußerlichen Angelegenheiten versorgen, diese in den die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffenden Angelegenheiten an der Entscheidung Theil nehmen, die Prüfungen vollziehen, die Lehre überwachen sollten u. s. w. Den Abschluß endlich fand

6) Daselbst S. 401.
7) Vergl. die bereits angeführte Einleitung Eisenlohrs zu der Sammlg. der württemberg. Kirchengesetze (Bd. II.)
8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 93.

die Organisation in der großen Kirchenordnung [9]) vom J. 1559. Nach dieser bilden die Specialsuperintendenten, wie in Sachsen, die untere Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Aufsichtsbezirke schließen sich zu (4) höheren Kreisen zusammen, welchen die Prälaten (Generalsuperintendenten) vorgeordnet sind. Ueber allen steht als Einheitspunct der Kirchenrath, dessen Beruf es ist, die Kirche sowohl nach der geistlichen als der politischen Seite zu verwalten, wobei je nach ihrer Stellung die geistlichen oder weltlichen Beisitzer thätig werden. Für die wichtigeren Angelegenheiten aber, zu denen besonders auch der Kirchenbann gehört, erweitert sich der Kirchenrath durch Zuziehung der Generalsuperintendenten zum Synodus oder Convent, welcher jährlich zweimal zusammen tritt, um über die Ergebnisse der Visitationen zu berathen und zu beschließen, worauf, nachdem auch Seitens der weltlichen Regierung darüber eine Erwägung stattgefunden, die Entschließung des Landesfürsten eingeholt wird. Von einer Jurisdiction im engeren Sinne ist hier nirgends die Rede, namentlich wurden die Ehesachen in Württemberg niemals der Kirche, wie in andern Ländern, zugewiesen, sondern schon in der Eheordnung [10]) von 1537 werden „der geordnete Eherichter und Räthe" errichtet, und später bildete, wie es scheint, dafür das Organ die herzogliche Kanzlei.

Nicht nach dieser Richtung, wohl aber nach der des Regiments hat die Württembergische Verfassung Manches an die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569 und dann an die Sächsische von 1580 abgegeben. Indessen erhielten sich die Generalsuperintendenten (abgesehen von dem Wittenbergischen, der schon 1533 in andrer Bedeutung vorkommt) [11]) in Sachsen nur kurze Zeit, und der Synodus kam als regelmäßige Einrichtung gar nicht zur Ausführung [12]). Dafür bildete sich eine andre Einrichtung aus, welche entschieden nur die Frucht der centralisirenden Tendenz war, welche Andreä aus der Württembergischen Kirche nach Sachsen verpflanzt hatte. Dies war

9) Daselbst S. 198.

10) Daselbst Bd. I. S. 279., Heid, Ulrich Herzog zu Württemberg Bd. III. S. 166 ff., Vergl. auch das Gutachten Melanchthons im Corp. Ref. T. III. p. 194.

11) Wittenberger K.-O., Ev. K.-O. Bd. I. S. 220.

12) v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 158. 162.

der Kirchenrath, der, mit dem Meißnischen Consistorium combinirt, als Centralorgan der Verwaltung bestellt wurde. Vielleicht war es die dem strengen Lutherthum abgeneigte Richtung des Churfürsten Christian I., welche die Wiederaufhebung der eben erst zum Schutze der reinen lutherischen Lehre eingesetzten Behörde im J. 1588 veranlaßte. Schon im J. 1595 beantragten aber die Theologen die Rückkehr zu der Kirchenordnung, die denn auch im J. 1602 durch die Errichtung eines besondren geistlichen Rathes und dann im J. 1606 durch die Wiederherstellung des Kirchenrathes in seiner ursprünglichen Verfassung erfolgte [13]). In dieser Entwicklung ging das synodalische Element der Generalartikel verloren, ja die Versammlungen der Geistlichen wurden von besondrer Genehmigung abhängig gemacht. Ferner aber wurde auch der von den Reformatoren früher aufgestellte Grundsatz, daß den Consistorien die Handhabung des Kirchenbannes zustehen solle, also gerade das Motiv, welches zur Errichtung der Consistorien gedrängt hatte, insofern alterirt, als das Erkenntniß auf den Bann dem Kirchenrathe vorbehalten wurde. Endlich hatte die Kirchenordnung ausdrücklich „den Kurfürsten selbst oder dessen Regierung" als die höchste Instanz über den Kirchenrath bezeichnet.

Diese Verfassung hat, abgesehen von dem Kirchenrathe, in vielen Ländern Nachahmung gefunden. Von einer Kirchengewalt des Lehrstandes enthält sie selbst nicht eine leise Spur, und die Theorie, welche später gerade in Sachsen dieses Losungszeichen aufsteckte, mag vielleicht mit Grund als eine Reaction auch gegen die offenbar sehr bureaukratische Verfassung der Landeskirche betrachtet werden.

Anders wieder verhielt es sich in Pommern, wo längere Zeit hindurch das Regiment im eigentlichsten Sinne in den Händen des Lehrstandes ruhte.

Im Jahre 1541 hatte der Herzog Philipp die Abhaltung von Synoden verordnet [14]), „damit man sich der Lehre, Cere„monien und anderer Stücke, so noch unrichtig, der Schrift „gemäß vereinigen, und vergleichen möchte, und dasjenige ab„schaffen was derselbigen Lehre entgegen, und widrig wäre."

13) v. Weber a. a. O. S. 280.

14) Balthasar, Sammlung einiger Urkunden zur Pommerschen Kirchenhistorie S. 4.

Hiermit war der Vorbehalt verbunden, künftig etliche der fürnehmsten Räthe dazu zu verordnen, damit solch Synodus desto stattlicher und fruchtbarlicher möge vorgenommen und celebrirt werden. Als hierauf die Geistlichen zusammentraten, erklärten sie, es sei von ihnen für gut und nützlich angesehen worden, christliche Synoden zu halten, und nachdem sie verschiedene Beschlüsse gefaßt hatten, baten sie den Herzog, eine zweite Visitation abzuhalten und zu verschaffen, daß sie ihre Jurisdiction und Kirchengerichte ordentlich möchten haben und halten [15]. Später, im Jahre 1543, beschlossen sie jährlich zusammenzukommen, und um der Einwirkung des Fürsten vorzubeugen, vereinigten sie sich dahin [16]: „daß die Gewalt Synodos zu „verschreiben, und unter geistlichen Personen allein zu halten „bei uns sein und bleiben soll, und, daß wenn der Fürst Ge„sandte zur Synode schicken werde, denselben nach gehaltener „Versammlung die Beschlüsse mit dem Ansuchen um die Voll„streckung vorzutragen seien." Die Auffassung, welche schon hier hervortritt, war also diese, daß das Regiment dem Lehrstande in seinen Synoden und unter der Leitung der Superintendenten zustehe, dagegen den Fürsten das Recht und die Pflicht der Execution, also die Vogtei obliege, so wie dieselbe von Alters her über das Bisthum Cammin geübt worden war. In der That bezeichnen auch die Synoden später das geistliche Regiment als ihr ausschließendes Recht, für welches sie den Schutz und die Achtung der Landesherrschaft und der Obrigkeiten in Anspruch nehmen, denn [17] es ist viel daran gelegen, „daß beide Regiment, geistlich und weltlich übereinstimmen und eins über das andere halte, denn sie sind von Gott dazu verordnet, daß eins dem anderen dienen soll, und im Besten Förderung thun." Einen nur scheinbar veränderten Standpunct hielten die Geistlichen bei der Berathung über die Revision der Kirchenordnung fest, welche im J. 1556 durch die Landesherrschaft angeregt war, und längere Zeit hindurch den Anlaß zu großen Streitigkeiten bildete. Namentlich erklärten sie in der Greifswaldischen Synode [18] von 1556: „Wir bitten

15) Daselbst S. 12.
16) Daselbst S. 16.
17) Daselbst S. 86.
18) Daselbst S. 147.

„auch, daß die Prediger und Kirchendiener unter sich in eccle-
„siasticis et communibus civilibus causis, als in hereditati-
„bus mögen ihr eigen Gericht haben, und solches durch die
„Superintendenten und Consistoria verwalten, jedoch also, daß
„unsere gn. Herren die Superintendenten und Consistoria be-
„stellen und das oberste Haupt nächst Christo in diesen Landen
„über die Kirche und Geistlichkeit bleiben. Und gleichwie Ihre
„fürstl. Gn. Land und Leute lassen regieren durch Hauptleute
„und Räthe in Städten, daß also Ihre fürstl. Gn. die Kirchen
„und Geistlichkeit durch Superintendenten, Visitatores und Con-
„sistoria regieren, und gleichwohl das fürnehmste Haupt bleiben.
„So hat der löbliche Kaiser Constantinus seine Lande und
„Kirchen regiert." Sie forderten also auch jetzt noch die geist-
liche Regierung, über und neben der die fürstliche Gewalt als
Hüterin und Erhalterin der Einheit und als Vollstreckerin
stehen sollte. In den weiteren Verhandlungen zeigte es sich
jedoch, daß die Pastoren den Landständen gegenüber den An-
spruch auf das unbeschränkte Regiment nicht behaupten konnten,
obschon die Analogie des Zustandes unter den Bischöfen, beson-
ders von den älteren, herbeigezogen und den Superintendenten
von den Synoden ein bischöfliches Amt beigelegt wurde [19]).
Sie mußten deshalb sich nicht nur zu Concessionen verstehen,
sondern auch es geschehen lassen, daß in der Kirchenordnung,
welche im J. 1563 erschien, mehre Puncte nicht ganz nach
ihrer Ansicht erledigt wurden. Dennoch ging in die Kirchen-
ordnung ein allgemeiner Grundsatz über, in welchem die An-
schauung der Synoden sich ausprägte, denn im ersten Abschnitte
von der Lehre sagt sie [20]): „Hirby scholl ock alle Christlike
„Overicheit vnderrichtet vnde ermanet werden, dat se de Regel
„Christi holde: Geuet dem Keyser wat des Keysers ys vnde
„Gade was Gades ys, Dat se ... dat K e r c k e n r e g i m e n t
„nicht vnderdrücke adder eres gefallens Reformire, Sönder dat
„P r e d i g t a m t ehre, bescherme vnde vorsorge, alse ym Pro-
„pheten Esaia geschreuven steit, Reges erunt nutritores tui.
„Wenn ouerst die Overicheit ychtes was gebüht effte drꝑst, dat
„wedder Gades wort vnde das Predigampt ys, möten die

19) Daselbst S. 192.

20) Ev. K.-O. Bd. II. 232.

„Christen yn der fruchte Gades der Apostel Regel folgen „Oportet Deo magis expedire quam hominibus.“ Das Regiment der Kirche, welches hiernach bei dem Predigtamte ist, entfaltet sich in den Consistorien, den Superintendenten und Synoden. Die ersteren haben die Bestimmung, reine Lehre und Ceremonien, die Disciplin und Gericht zu halten, das Kirchengut zu hüten ꝛc. In ihnen sitzen der von den Fürsten ernannte Superintendent mit zwei Theologen, denen die Fürsten zwei Juristen und einen Notar adjungiren. In wichtigen Rechtssachen aber treten die Consistorialen auf Befehl der Fürsten mit etlichen Hofräthen und Deputirten aus Ritterschaft und Städten am Hoflager zusammen. Den Superintendenten, welche in eines jeden Bischofs Jurisdiction verordnet und denen für bestimmte engere Kreise die Pröpste untergeben sind, steht die Aufsicht über Lehre und Ceremonien, die Ordination und Institution, und die geistliche Jurisdiction im Consistorio zu: „dat se dorch Examina, Synodos, Visitation vnde Con„sistoria Christlicke einicheit, ynn der lehre vnde Ceremonien „vnde Disciplin ynn Kercken vnde Scholen erholden.“ Die Synoden sind doppelter Art: theils particuläre, welche zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung dienen, und mit einem Strafrechte gegen die Pastoren ausgerüstet sind, theils allgemeine, welche die Generalsuperintendenten, wenn es Noth ist, mit Genehmigung der Fürsten versammeln, damit berathen und beschlossen werde: „Wat der Kercken vnde dem Ministerio nütte, „nödich vnde disser vnser Kercken ordeninge nicht tho wedderen „ist.“ Namentlich sollen sie berufen werden, wenn Streit in der Lehre vorfällt, oder Aenderungen in den Ceremonien vorgenommen werden sollen oder wenn gegen den Generalsuperintendenten selbst Klage erhoben wird. Zu solchen Synoden behalten sich die Fürsten die Abordnung einiger Räthe, so wie einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten vor, „vp dat „neuenest reiner lehre vnde eindrechtiger ordeninge vnder allen „vnsen Landstenden, gut vortruwen vnde einicheit desto mehr „erholden .. werde.“

Die Verfassung der Pommer'schen Kirche erhielt sich indessen so, wie sie hier geregelt war, nicht lange Zeit, denn schon seit dem J. 1593 wurden die allgemeinen Synoden nicht

mehr gehalten und im folgenden Jahrhundert ging die Jurisdiction der Generalsuperintendenten an die Consistorien über[21]), es wurde also das Regiment, das nach der Kirchenordnung einen bischöflichen Charakter in sich trug, gleichfalls in die Bahn gelenkt, auf der wir es in Sachsen gefunden haben.

Die Ursache dieser Erscheinung werden wir nicht blos darin zu suchen haben, daß die fürstliche Gewalt sich nur ungern durch das Regiment des Lehrstandes so beschränkt sehen mochte, wie es in der That der Fall war, denn an sich war ihr wenig mehr geblieben, als die Bestätigung und Vollziehung dessen, was der Clerus beschlossen hatte. Vielmehr lag der hauptsächliche Grund offenbar in dem Regimente selbst. Die Pommer'sche Kirche war nämlich seit langen Jahren durch theologische Streitigkeiten bewegt worden, und das theologische Regiment hatte besonders in der Entscheidung solcher Händel seine Aufgabe gefunden. Gerade in dieser Richtung aber lag der Keim seiner Auflösung, welche, wie wir gesehen haben, denn auch bald genug erfolgte. Ueberhaupt ist es eine Thatsache, daß das Regiment des Lehrstandes, wenn und wo es sich entwickelt hatte, stets nur kurze Zeit, und auch dann nur mühsam und unter großen Anfechtungen sein Leben zu fristen im Stande gewesen ist. Diese Erscheinung darf nicht, wie man es wohl auch in unevangelischer Weise versucht hat, durch den Unglauben der Zeit erklärt werden, sondern ihr Grund war der Widerspruch mit dem Principe der Kirche, welchen das Regiment des Lehrstandes in sich trug. In der römischen Kirche ist es ein Artikel des Glaubens, daß die Gewalt durch ein göttliches Privilegium einem bestimmten Stande anvertraut sei, und das Regiment dieses Standes wird bestehen, so lange es gläubige Menschen giebt. In der evangelischen Kirche dagegen hat der Glaube mit dem Regiment des Clerus nichts zu thun, und es hat sich deshalb von jeher die Opposition gegen die Ansprüche des Lehrstandes, sobald sie sich auf das Regiment der Kirche richteten, gerade an den Gegensatz zu der römischen Kirche gehalten und in ihm ihre Stütze gesucht. So geschah es auch in Pommern, und zwar trat hier, früher als unseres

21) **Balthasar**, Jus eccl. pastorale T. I. p. 262. 541.

Wissens in irgend einem anderen Kreise des Lutherthums, eine Opposition hervor, welche dem Lehrstande, aber auch dem Fürsten, die Berufung auf das Recht der Kirche gegenüberstellte [22]. Im J. 1573 hatte der Pastor Cruse in Stralsund eine Anzahl von Thesen veröffentlicht, in denen er die Pommer'sche Kirchenordnung und das ganze Pommer'sche Kirchenregiment für ein unchristlich, papistisch, teuflisch Kirchenregiment erklärte. Er bestritt, daß das Amt der Generalsuperintendenten jure divino bestehe, ja soweit ging er, daß er es mit der Seligkeit unvereinbar fand, dieses Amt zu führen oder sich ihm zu unterwerfen. Das Vocationsrecht nahm er für alle Kirchen, das Ordinationsrecht für alle Pastoren insgemein, das Institutionsrecht für die weltliche Obrigkeit in Anspruch. Die Aufrichtung von Landesconsistorien erklärte er für eine Beraubung an der Freiheit der Kirchen, die Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und in Ehesachen für ein Attribut der Obrigkeit. Endlich hielt er es für eine Abgötterei, zu sagen, daß es Gott wohlgefällig sei, in den Kirchen gleichförmige Ordnung zu halten. Hierzu habe keine Obrigkeit ein Recht und der Landesherr dürfe hier sich nicht höher halten, denn ein andrer gemeiner Christ. Ja, weil Gottes Sohn allein müsse gehört werden, hätten christliche Fürsten ihren Unterthanen in Kirchensachen nichts zu gebieten. Zuletzt provocirt er namentlich auf die Landstände, von denen er Aenderung erwartet. Diese Sätze, in denen sich allerhand Anklänge finden, die man sonst einer viel späteren Zeit erst zuzuschreiben gewöhnt ist, waren den Synoden Anlaß zu ernsten Verhandlungen und Sorgen, und schließlich wurden sie zu Stettin im J. 1583 feierlich verworfen. Es war charakteristisch, daß die Geistlichen hierbei sich nicht auf ihr eignes göttliches Recht bezogen, sondern daß sie die verkehrte Lehre, welche der angeklagte Pastor von den Consistorien, der Visitation und den Ceremonien geführt hatte, als eine Verletzung des Amts und der Gewalt bezeichneten, welche dem christlichen Fürsten und der christlichen Obrigkeit in der Kirche zustehe.

Aehnlich waren die Schicksale der Verfassung in einem

22) Cramers Pommersche Kirchenchronica, Buch III. Cap. 46.

anderen, in seiner dogmatischen Haltung und Richtung von der Pommer'schen Kirche sehr verschiedenen Kreise, nämlich in Hessen, wo eine Zeit lang die Superintendenten in bischöflicher Weise die Kirche regierten. Da jedoch daneben sich Elemente finden, welche aus der Schweizerischen Reformation entlehnt sind, so mag es hier genügen, nur die Thatsache im Allgemeinen anzuführen, und die specielle Darstellung dem Schlusse des ersten Buches vorzubehalten.

Dagegen ist noch derjenigen Länder zu gedenken, in denen Bischöfe sich dem Evangelium zugewendet hatten, und mithin die Verfassung das bischöfliche Amt beibehielt. Wir übergehen hier die Reformation des Kurfürsten Hermann V. von Köln[23]), in welcher Melanchthon, Butzer, Pistorius u. A. den vergeblichen Versuch machten, die Institutionen der katholischen Kirche auf dem Grunde der vermittelnden Melanchthon-Butzer'schen Richtung der Theologie mit dem evangelischen Principe zu versöhnen, und wenden uns zu den Gestaltungen im Herzogthume Preußen und den Brandenburgischen Marken.

In Preußen war die Reformation, abweichend von allen andern Ländern, von der bischöflichen Autorität selbst ergriffen worden. Der Bischof von Samland, Georg von Polenz, bekannte sich selbst zu der evangelischen Lehre, und der neuerwählte Bischof von Pomesanien, Erhard von Queis, folgte ihm hierin im J. 1524[24]). Im Jahre 1525 aber wurde das Ordensgebiet, zu welchem beide Bisthümer gehörten, durch den Herzog Albrecht in ein weltliches Herzogthum verwandelt. So waren mithin für den Fortgang der Reformation Bedingungen vorhanden, wie sie in keinem anderen Gebiete anzutreffen waren: eine fürstliche Gewalt und eine bischöfliche Autorität, welche beide sich zu dem Evangelium bekannten. Zwischen beiden stand zwar als Anstoß noch die weltliche Obrigkeit und Regierung der Bischöfe. Allein schon im Jahre 1525 resignirte der

23) Ev. K.-O. Bd. II. S. 30., Vergl. v. Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runckel u. Wied, Weimar 1826. S. 161 ff., Deckers, Hermann v. Wied, Köln 1840. S. 107 ff. 225 ff., Göbel, Geschichte des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen evang. Kirche, Bd. I. Coblenz 1849. S. 254 ff.

24) Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evang. Kirche, S. 11 ff., Ranke a. a. O. Bd. II. S. 482 ff., Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Preußen und Posen, S. 21 ff.

Bischof von Samland dieselben dem Herzoge, „weil ihm nach dem Evangelium als einem Bischof, der das göttliche Wort zu predigen und zu verkündigen schuldig, nicht gebühre Land und Leute zu regieren, sondern dem wahren und lauteren Worte Gottes anhängig zu sein und dasselbe allein abzuwarten“ [25]). Nach dieser Erklärung (welche auch der Bischof von Pomesanien im J. 1527 abgab), „auf daß er als evangelischer Bischof seinem bischöflichen Amte mit Predigen und Visitiren desto besser vorstehen könne,“ erfolgte die Grundlegung des Kirchenbaues durch ein Mandat des Herzogs, in welchem die Pfarrer angewiesen wurden, das Evangelium lauter und rein, treulich und christlich zu predigen [26]); durch die Kirchenordnung, in welcher die Bischöfe unter Zustimmung des Herzogs und der Stände den Gottesdienst ordneten, und durch die Landesordnung, sämmtlich vom J. 1525 [27]). Hieran schloß sich eine Visitation der Kirchen, welche zuerst von Beauftragten beider Theile, dann aber von den Bischöfen selbst, auf der Grundlage eines herzoglichen Mandates [28]) vollzogen wurde, in welchem zugleich die Eintheilung des Landes in Archipresbyterate und die Abhaltung von Synoden innerhalb derselben angeordnet war. Ein weiterer Schritt war im J. 1530 die Anordnung von Provinzialsynoden [29]), auf denen alle geistliche Gebrechen verhört und gebessert und auch christliche Synodalstatuten publicirt werden sollten. In allen diesen Acten offenbarte sich zunächst, soviel die Stellung und Wirksamkeit der Bischöfe anlangte, nur ein gegenseitiges factisches Verhältniß, ohne ein näheres positives Anerkenntniß der Stellung des bischöflichen Amtes. Dieses erfolgte aber im J. 1542 durch die sogenannte Regimentsnotel [30]), welche bestimmte, daß die von Alters her bestehenden Bisthümer mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten werden sollten. Dennoch scheint es, als ob der Fürst an der ganzen Institution nicht besonderes Gefallen gefunden habe, wenigstens ließ er wiederholt die bischöflichen Stühle unbesetzt und erachtete eine Verwaltung durch

25) Jacobson a. a. O. S. 23. und Urk. Nr. 1.
26) Daselbst S. 24.
27) Ev. K.-O. Bd. I. S. 28 ff.
28) Nicolovius a. a. O. S. 104 ff.
29) Jacobson a. a. O. S. 32.
30) Nicolovius a. a. O. S. 138 ff., Jacobson a. a. O. S. 36 ff.

besondre Abgeordnete für ausreichend. Hieran nahmen aber die Stände, augenscheinlich weniger aus einem kirchlichen als einem politischen Interesse, Anstoß [31]), und selbst die Vermittlung des polnischen Königs wurde für die Erhaltung der alten Ordnung in Anspruch genommen, so daß zuletzt der Herzog nachzugeben sich genöthigt fand. Das Gesetz [32]), welches den Rechtsstand aufs Neue sichern sollte, die sogenannte Bischofswahl (1568), übertrug das Recht, den Bischof zu wählen, den Ständen. Den Bischöfen aber bestätigte es ihr geistliches Regiment und vollkommene Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen dergestalt, „daß sie dieselbige ihre Jurisdiction nach Gottes Wort und üblichem christlichen Gebrauch in Lehren, Predigen, Aufsehung und Bestellung aller nothwendigen Dienste der Kirche, und Execution solcher Lehre und Predigt," gebrauchen und fortsetzen sollten. Zugleich enthielt es nähere Bestimmungen über die Visitation, und über die Abhaltung von Synoden zur Bewahrung einhelliger Lehre, Kirchenordnung und Disciplin. Schon nach kurzer Zeit aber trat der Gedanke, das bischöfliche Amt abzuschaffen und anstatt desselben die Consistorialverfassung [33]) einzuführen, wieder hervor, und als im Jahre 1587 der Bischof Wigand von Pomesanien, welcher bisher auch das Bisthum Samland administrirt hatte, starb, erlag das Bischofthum dem Zuge, welcher die Verfassung der übrigen Landeskirchen bestimmt hatte, auch in Preußen. An die Stelle der Officiale, durch welche die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, traten zwei Consistorien, mit dem Rechte der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehesachen und dem Befugnisse in geistlichen Sachen zu dispensiren [34]).

Einen abweichenden Verlauf und einen gleichen Erfolg hatte die Verfassungsentwicklung in Kurbrandenburg [35]), wo die von Stratner, Buchholtzer, Agricola, vielleicht auch

---

31) Nicolovius a. a. O. S. 152 ff., Jacobson a. a. O. S. 47 ff.

32) Ev. K.-O. Bd. II. S. 297.

33) Den Entwurf der Cons.-Ord. von 1584. s. in der K.-O. Bd. II. S. 462.

34) Jacobson a. a. O. S. 54 ff.

35) v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846., Ranke a. a. O. Bd. IV. S. 146 ff.

von Witzel[36]) verfaßte und mit Zustimmung und Bestätigung des Bischofs von Brandenburg erlassene Kirchenordnung[37]) vom J. 1540 das bischöfliche Regiment sammt einer großen Anzahl alter Uebungen der Kirche mit der evangelischen Lehre, wie sie in der fränkisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 dargestellt war, zu versöhnen suchte. Ueber das bischöfliche Amt enthält sie folgende Bestimmung[38]): „Vnd wiewol „St. Jeronymus an viel ortern aus der h. schrifft erweiset, das „im Anfang der Kirchen, kein vnterschied, vnter den Bischoffen „vnd Priestern gewesen, Solchs auch nach jm etliche Lerer, „Scholastici, vnd Canonici, zeugen, vnter denen Panormitanus „in cap. Quanto de consuet. bekennet, vnd clar sagt, das „auch vor alters die Ordination durch die versamlung der Prie„ster administriret per impositionem manuum, welchs denn „offentlich aus den Actis Ap. vnd der Episteln Pauli ad Tim. „auch erscheinet, demnach so zu jtziger zeit in etlichen Fürsten„thumen, dieweil man on beschwerung der gewissen, die Ordi„nation von den Bisschoffen nicht hat haben mögen, Haben „solchs die priester der örter wieder angefangen, Weil aber „gleichwol die christl. Kirche, als St. Jeronymus zeugt, spal„tung zuuerhüten, vor gut angesehen, das vnter den Priestern „einer erwelet, vnd erhöhet zu der Superattendentz, vnd ein „Bischoff sein solt, dem die Ordination sonderlich vorbehalten, „vnd diese Ordnung der Kirchen fast nutzbar, Damit nicht „jeder seins gefallens sich eins solchen grossen wercks vnter„winde, dadurch mancherley vnschicklikeit, auch verachtung „dieses hohen stands, der Priesterlichen wirdigkeit mocht einge„fürt werden, So wollen wir in vnserm Lande jtzo vngerne, „solche gute Ordnung zerrütten lassen, Vnd nachdem der All„mechtig Gott sein Göttlich gnade verliehen, das Vnser beson„der freund, der Bisschoff von Brandenburg, mit der heilsamen „leer, des h. Euangelij allenthalben (Gott lob) einig, So ist „auch Vnser meinung, das die jenigen, so in Vnsern Landen „zu Kirchen Amptern gebraucht werden sollen, vnd zuuor nicht

36) Vergl. den Brief Luthers bei De Wette Bd. V. S. 233.

37) v. Mühler a. a. O. S. 43 ff., Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg S. 171 ff.

38) Ev. K.-O. Bd. I. S. 331.

„Ordiniret sein, jre Ordination von bemeltem Vnserm freunde „dem Bischoff zu Brandenburg empfahen, Auch von andern „Vnsern Bisschoffen, als fern sie sich dieser vnserer Christl. „Kirchen Ordnung vnd Reformation halten, vnd mit derselbigen „vergleichen werden,“ ... In ähnlicher Weise wird ein zweites der sogenannten vorbehaltenen Weiherechte, die Firmung, den Bischöfen beigelegt, jedoch so, daß dieselben damit die Pfarrer beauftragen können. Endlich in Beziehung auf die Regierungsrechte heißt es: „Wir wollen auch gedachten vnsern „freund, vnd andere denen es gebürt, vnd sich mit dieser christl. „Ordnung vergleichen, bey jrer ordentlichen Jurisdiction, vber „die Priesterschafft, in Ehesachen vnd anderm, wie hergebracht, „vnd allen andern gerechtigkeiten vnd gütern bleiben lassen, sie „dabei schützen vnd handhaben.“ Als Behörde für die Jurisdiction bezeichnet der Abschnitt vom heiligen Ehestande die ordentlichen Consistoria, in denen mit Rath gottesfürchtiger Theologen und Juristen entschieden werden sollte.

Außer dem Bischof von Brandenburg waren aber noch zwei andere Bischöfe, von Havelberg und Lebus, vorhanden, welche die Reformation nicht angenommen hatten, weshalb es für die Gebiete derselben eines Surrogates bedurfte. Dieses bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Consistorium, welches im Jahre 1543, unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes errichtet wurde. Beide Einrichtungen, welche ursprünglich nur als provisorische gedacht worden waren, wurden bald genug definitiv begründet. Es ist noch der Entwurf einer geistlichen Polizei-, Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1561 vorhanden[39]), dessen Vorrede hier um so mehr im Auszuge mitgetheilt zu werden verdient, als sie über die Geschichte der Verfassung eines einflußreichen Kreises der evangelischen Kirche sehr belehrende Aufschlüsse giebt. Nachdem sie der Kirchenordnung von 1540 und der von dem Kaiser erfolgten Bestätigung[40]) derselben gedacht hat, fährt sie in folgender Weise fort: „Weil aber die Bischöfe Unserer Lande „und Kurfürstenthums eines Theils gemeldete Unsere christliche „Kirchenordnung über all Unser Vermahnen und gütlich An-

39) v. Mühler a. a. O. S. 63. 40) Ranke a. a. O. S. 160.

„sinnen die Zeit nicht annehmen noch halten wollen, sondern „straks Gottes Worte befehliche und der evangelischen Warheit „zuwider auf ihrem verführten Wahn der vermeinten päpst„lichen Religion bestanden und verharret, auch darüber die „geistlichen Gerichte für sich selbst nicht besessen, noch durch „ihre Commissarien oder official wie vor Alters bestellen lassen, „Wir auch der Ungleichheit der Religion halben, daß sie mit „Uns darin nicht einig, ihnen die Jurisdiktion in geistlichen „Sachen und Händeln nicht zutrauen dürfen.... Daraus „und in Erwägung obberührter und anderer mehr trefflichen „und dringenden Ursachen und Umstände sind Wir bewogen, „die Zeit uns mit weyland dem Ehrwürdigen.. Herrn Mat„thiasen, Bischofen zu Brandenburg seeligen, als dieses Orts „geistlichen Ordinarien, und der wahren Religion Verwandten, „diese Dinge nothdürftig zu berathschlagen, und ein geistlich „Consistorium allhie zu Cöln an der Spree aufzurichten, und „dasselbe mit tauglichen Personen zu bestellen." Hierauf wird erwähnt, daß die im Jahre **1543** erlassene und **1551** verbesserte Ordnung dieses Consistoriums einer Erneuerung und Vermehrung bedurft habe, und es heißt dann weiter: „Wann „wir uns dann vor allen Dingen Gott dem Allmechtigen zu „gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das hei„lige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes unser lieber Herr „Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott „recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns „auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit, „und wegen Unsers tragenden Amtes gebühret und zustehet, „rebus sic stantibus, nicht allein in weltlichen, sondern auch „in geistlichen Sachen Recht, und Gerechtigkeit männiglichen „in Unserm Kurfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch „geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, „aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer „Landschaft Bewilligung zu requiriren, und zu erfordern, vor„nehmlich da daselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Of„ficialen alleingestanden, in geistlichen Händeln und Sachen „männiglich ungehindert, auch wider alle Unserer Unterthanen „Willen und nach Recht Gebühr zu procediren, und dann die„selbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen,

„so haben Wir danach aus oberzählten trefflichen erheblichen „Ursachen und Bedenken, zuvoraus weil der Geistlichen Jurisdiction dermaßen zerfallen, daß niemands durch ihnen die „gebührliche Justitia administriret werden, diese geistliche Polizei-, Visitations- und Consistorial-Ordnung stellen und „renoviren lassen."

Die endliche Feststellung erfolgte jedoch erst durch die Visitations- und Consistorialordnung[41]) vom J. 1573, nachdem im Jahre vorher die Kirchenordnung in einem Auszuge republicirt worden war, in dessen Abschnitte: „Von Beruffung und Ordination der Kirchendiener, auch Bischofflicher Autoritet vnd „Jurisdiction," die oben wiedergegebene Ausführung über das bischöfliche Amt fehlt, und an die Stelle des Bischofs der „Superintendent" oder „Präsident" gesetzt ist. Die Organe des Regiments sind mithin nunmehr der Generalsuperintendent, unter welchem die Inspectoren stehen, und das Consistorium, dessen Competenz durchaus nach Sächsischem Typus bemessen ist. Wie in den Sächsischen Artikeln von 1557 wird die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen der einzelnen Kreise in der Visitationsordnung befohlen. Zugleich aber wird am Schlusse noch hinzugefügt, daß im Falle streitige Artikel vorfallen sollten, oder es sonst die Noth erfordre, der Kurfürst sich vorbehalte, mit Rath des Generalsuperintendenten, der Mitglieder des Consistoriums und der Universität eine Versammlung aller Geistlichen des Landes anzuordnen.

§. 10.

Der Abschluß der Verfassung.

Fortsetzung.

(Die Gemeinde. Ausübung der Zucht. Die Besetzung der geistlichen Aemter. Die Ordination. Das Kirchengut. Vertretung der Gemeindeinteressen an demselben.)

Nach dieser Darstellung war die Verfassung in den lutherischen Kirchenkreisen am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts, zwar im Einzelnen mit manchen Verschiedenheiten, im Allgemeinen aber auf denselben Grundlagen geordnet. Das

41) Ev. K.-O. Bd. II. S. 358 ff., v. Mühler a. a. O. S. 99 ff.

Regiment, welches in einzelnen Kreisen der Lehrstand geübt hatte, war erlegen und der Schwerpunct ruhte in den Consistorien, über denen der Landesherr mit seinen Räthen die Instanz bildete, in der sich die geistliche Seite des Regiments gerade wie die weltliche abschloß. Es fragt sich nun, wo in diesem Organismus die Idee des allgemeinen Priesterthums, von der einst Luther so ganz erfüllt war, seinen Ausdruck gefunden habe? Hierauf ist es nicht schwer zu antworten. Es ist ein Gemeinsames der lutherischen Kirchenverfassungen, daß sie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, sondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn sie sind eben das rohe Volk, oder, wie eine gleich zu erwähnende Ordnung sich ausdrückt, „der gemeine unverständige unerfahrene Pöbel", der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Wo hätte also der Gedanke einer zu geordneter Theilnahme an ihrem eigenen Haushalte berufenen Gemeinschaft Raum finden können? In der That würde er dem Priesterthume und der geistlichen Polizei unverständlich gewesen sein; es erklärt sich daher leicht, weshalb in den Kirchenordnungen das Recht der Gemeinden entweder verschwindet, oder doch in den Hintergrund gedrängt ist.

Ein Verhältniß, in welchem nach einer uns schon bekannten Ansicht Melanchthons das Recht der Gemeinden sich bethätigen sollte, war zunächst die Zucht, und wirklich hat es lutherische Kreise gegeben, in denen noch ziemlich spät dieser Grundsatz befolgt wurde. Ein Beispiel gewährt hier die Kirchenordnung[1]) des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken vom J. 1557, nach welcher diejenigen Gemeindeglieder, welche in öffentlichen Sünden lebten oder eines Lasters durch Zeugen überwunden werden könnten, durch den Pfarrer mit Rath und Zuthun der von der Gemeinde erwählten Censoren dreimal admonirt und alsdann von dem Abendmahl, der Zeugenschaft bei der Taufe, von der Eheschließung und dem christlichen Begräbniß ausgeschlossen

1) Ev. K.-O. Bd. II. S. 194. — Diese K.-O., welche sich theils an die Mecklenburgische, theils an die Würtembergische Gesetzgebung anschließt, war eine der verbreitetsten und galt z. B. auch in den luther. Gemeinden in Jülich-Berg, Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-Rechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, S. 115.

werden sollten. Diese Einrichtung, in welcher wir später eine Nachwirkung des schweizerischen Elementes kennen lernen werden, hatten sowohl Brenz als Melanchthon gebilligt[2]). Allein daneben wird doch zugleich erinnert, daß sie nur eine provisorische sei, und daß die Schärfe der alten Kirchenzucht und des christlichen Bannes eintreten müsse, sobald das Consistorium errichtet sein werde. Dies ist nur der Ausdruck der damals schon vielfach in das Leben übergegangenen, von uns bereits nachgewiesenen Ansicht, daß die Handhabung der Zucht den Consistorien gehöre, in denen man die Kirche wieder zu finden glaubte, der in Matth. XVIII. der Bann vertraut ist.

Die Durchführung derselben geschah indessen nicht ohne Widerstand von Seiten der Pastoren, und z. B. in Pommern bedurfte es des ganzen Gewichtes der Landstände, um den Grundsatz, daß die öffentliche Buße für öffentliche Sünden von dem Ermessen des Consistoriums abhänge, in die Kirchenordnung zu bringen. Die Pastoren hatten, wie ein Synodalbedenken vom J. 1572[3]) ausführlich erzählt, an den Herzog das Verlangen gerichtet, daß, wie nach bisheriger Gewohnheit und dem Brauch andrer Kirchen, es den Pfarrern überlassen werden möge, offenbare Sünder am Altar und vor der Gemeinde öffentlich zu absolviren, ohne deshalb die Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums suchen zu müssen. Die Landstände aber wollten diese Gewalt den Geistlichen nicht zugestehen, auch „war sonderlich denen von der Ritterschaft und an„dern vornehmen Personen die Ceremonien am Altar zu sitzen „ganz widerlichen.“ Die Pastoren legten dagegen Widerspruch ein. Schließlich gaben sie indessen nach, theils weil es ihnen selbst erwünscht sein müsse, so vieler Gefährlichkeit überhoben zu werden, theils weil die Gemeinde zu Corinth zur Wiederaufnahme der verbannten Blutschänder auch den Rath und die Erklärung des Apostels erfordert habe. Daher wurde in der Kirchenordnung bestimmt, daß nicht nur der Bann dem Consistorio gehöre (was die Geistlichen auf einer Synode zu Greifs-

2) Vergl. Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937.

3) Dähnert, Pommersche Landesurkunden B. II. S. 551.

wald im J. 1556 selbst anerkannt hatten[4]), sondern daß auch die Absolution wegen großer und öffentlicher Sünden, „darumme „der vorbreker sick suluest de facto von der Christlicken Kercken hebbe affgesneden edder vorbannet," nach der Anweisung des Consistoriums erfolge[5]).

Wie nun auf dem Grunde des im Vorstehenden nachgewiesenen Principes die Disciplin sich gestaltete, zeigen wir an der, wahrscheinlich von Chytraeus entworfenen Consistorialordnung[6]) des Herzogthums Mecklenburg von 1570, mit welcher die meisten Ordnungen im Principe übereinstimmen. Die heimlichen Sünden unterliegen der heimlichen Strafe durch den Pfarrer, und es ist nicht statthaft, sie öffentlich von der Kanzel zu rügen, ein Verbot, welches zwar schon früh, in dem Sächsischen Visitationsbuche, vorkommt, von dem Lehrstande aber oft genug als ein Eingriff in sein göttliches Recht beklagt und bekämpft wurde, wie wir dies später anzuführen Gelegenheit haben werden. Dagegen die öffentlichen Sünder müssen öffentlich gestraft werden. Zunächst soll sie der Pastor zu sich fordern und allein oder vor Zeugen (wozu die Kirchenordnungen meist die Kirchväter bestimmen) treulich und ernstlich vermahnen. Verachten sie diese Ermahnung, so sollen sie dem Consistorium angezeigt werden nach dem Befehl Christi: Dic ecclesiae (Matth. XVIII.), denn es nennet Christus „die Kirche oder „Gemein nicht denn gemeinen vnuerstendigenn, vnerfahren „Pöfel, auch nicht einen tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, „viel weiniger öffentliche feinde des Euangelij, Sondern die „fürnembsten Gliedtmassenn, der warenn Kirchen, Nemblich, „Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Mennere vnnd „Eltesten, nicht alleine von Pastorn vnd predigeren, Sondern „auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, „denen die Gemein Gottes der Kirchen gericht befohlen hat, „wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zwen oder drey „versamblet sein, in meinem Namen, da bin ich mitten vnder „jnen." Hierauf wird der Bußfällige vor das Consistorium citirt, und wenn er dort seine Schuld bekennt oder seinen Irr-

4) Balthasar, Samml. einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, Bd. I. S. 138.

5) Ev. K.-O. Bd. II. S. 238.

6) Ev. K.-O. B. II. S. 327.

thum widerruft, wird die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle aber wird die förmliche Excommunication erkannt, und der Spruch von dem Pastor verkündigt.

Einigermaßen, obschon nicht im Principe, anders entwickelten sich die einzelnen Handlungen nach der Pommer'schen Agende [7]) von 1568. Wie sonst war auch hier erst eine geheime Ermahnung, dann eine Admonition vor den Diakonen oder anderen christlichen Personen vorgeschrieben, welche nach dem bereits angeführten Synodalbedenken nicht bloße Urkundspersonen waren, sondern wesentlich auch die Bestimmung hatten, ihren Rath zu ertheilen, damit die Pastoren „nicht allein für ihren Kopf procediren möchten." Wenn nun auch diese ohne Erfolg blieb, so wurde der Fall der Gemeinde öffentlich vorgetragen, damit auch sie den Bußfälligen ermahne, und zuletzt wurde nach nochmaliger Berathung mit den Kirchenvorstehern in aller Namen „als nomine ecclesiae" die Sache an das Consistorium gebracht, welches endlich entschied.

Zur weiteren Veranschaulichung mögen die folgenden Bestimmungen der Württembergischen Kirchenordnung über die Publication und die Wirkungen des Bannes dienen, welche auch in das Sächsische Recht übergegangen sind. Nach denselben [8]) soll der Sünder an einem bestimmten Sonntage der Gemeinde vorgestellt und dabei ungefähr Folgendes verlesen werden:

„Ir lieben in Christo, diser (vel dise) N. ist im Laster der „Gotslesterung (vel) Trunckenheit (vel alterius generis) biß„her ein lange zeit verhafft gewesen. Vnnd wiwol vilfältig „ermanung vnd straffen, Beid, durch Gottes wort vnd welt„liche Oberkeit an jm (vel jr) versuchet, So hat doch jhne „(oder sie) solches alles nicht zu rechter, Christlicher besserung „bewegen wöllen. Damit nun nicht durch ein reüdiges Schaff „ein gantze Heerde verderbt, vnd das böß ergerlich exempel „gemeiner Christlicher versamlung schädlich vnd nachtheilig sey, „das auch Gottes Zorn vnd Straff verhüttet werde, so haben „die Verordnete zur Administration der Kirchen, disen (vel „dise) N. nach gnugsamer erfarung aller handlung erkennt,

7) Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. I. p. 110.

8) Ev. K.-O. Bd. II. S. 215.

„das er (oder sie) biss auf sein (oder jr) offentliche vnnd be-
„weissliche besserung, von der Christlichen Kirchen abgesündert,
„vnd des heiligen Nachtmals vnsers lieben Herrn Jesu Christi,
„als vnwürdig, vnd daruon außgeschlossen seyn soll. Das er
„(oder sie) auch zu keinem Geuattern, in Kinds Tauff ge-
„braucht, vnd zu keiner Christlichen Versamlung (ausserhalben
„der Predigt Gottes wort) zugelassen werde. Der Allmechtig
„Barmhertzig Gott wölle jm (oder jr) sein (oder jr) Sünd
„zu erkennen geben, rechte Rew in jme (oder jr) schaffen, vnnd
„zur besserung des lebens erwecken, Amen."

„Nach verlesung dises Sententz, soll der Meßner, die für-
„gestelte Person, offentlich durch das Volck, auß der Kirchen
„fürn, vnd jres Pfads ziehen lassen. Alspald solches durch
„den Pfarrher verricht, soll vnser Amptman, wie es jhme von
„vns jeder zeit, vnd von jeder Person jnsonderheit befolhen
„würt, der außgeschloßnen Person, alle Hochzeit, Würtsheüser,
„vnd andere ehrliche Gesellschafft oder Gespilschafft, auch alle
„Wöhr verbüten, vnd darüber den andern Vnderthonen ver-
„kündigen, wa einer oder mehr erfunden, so mit der selben, in
„den Würtsheüsern oder andern ehrlichen Versamlungen, zechen
„halten, die sollen nach jrer gebür gestrafft werden, darnach
„wisse sich mäniglich zurichten, doch solle solche Person jr welt-
„lich handthierung mit kauffen vnd verkauffen, nicht abgestrickt
„sein. Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt,
„da die Excommuniciert Person, alle Sontag vnd Feirtag zur
„zeit der Predig stehn, vnd auff die Sontag, da das Nachtmal
„gehalten, soll allwegen der Messner solche Person, nach der
„Predig vnnd Gebett, vor anfang des Nachtmals, auff der
„Kirchen, durch das Volck hinauß fürn, biss der Sünder sich
„lernet schemen, vnd ein züchtigen, Christenlichen Wandel an
„sich nemen."

Bessert sich nun der Excommunicirte, so wird er von dem Consistorium der Strafe wieder ledig erkannt, und dies dem Volke verkündigt. Geht er aber nicht in sich und er stürbe, so soll das Pfarrvolk nicht bei seiner Beerdigung sein, sondern ihn als ein von der Kirche abgeschnittenes Glied vergraben lassen.

Die Zucht, wie sie in der lutherischen Kirche auf diesen eng an das canonische Recht angeschlossenen Grundlagen sich

entwickelte, trug, ganz abgesehen von ihrem inneren Charakter, in sich selbst schon deshalb den Keim des Verfalles, weil sie der Gemeinde mehr oder weniger entrückt, und weil die Darstellung der Kirche durch das Consistorium, „als welches den Landesfürsten und der Landesfürste episcopum repräsentirte"[9], in der That schwer genug zu verstehen, und noch schwerer in der Uebung festzuhalten war. Immerhin aber konnte sie als ein Gewinn gegen den Zustand gelten, wie ihn der Eifer der Pastoren hin und wieder zu begründen suchte. Um dies zu beweisen, braucht nur an die Streitigkeiten über die Zucht erinnert zu werden, welche in Magdeburg den Anlaß zu so großen Unruhen gaben. Dort hatten im J. 1554 die Prediger „Etliche Artickel zu notwendiger Kirchen ordnung gehörig" publicirt[10], in denen sie die Wiederaufrichtung des Bannes für nothwendig erklärten. Weil aber dies zur Zeit nicht ganz möglich sei, hätten sie „von wegen ihres hohen Amtes" sich vorläufig über gewisse Satzungen vereinigt, um den greulich wachsenden Sünden zu steuern. Sie bezeichneten nun die Fälle, in denen es einer öffentlichen Rüge von der Kanzel vor der Zulassung zum Abendmahle bedürfen, oder auch die Communion und das christliche Begräbniß ganz versagt werden solle, und zwar in einem Tone, der dem Geiste des Evangeliums so fremd ist als möglich. Dennoch wurden die Artikel von Amsdorf, Sarcerius und Mörlin, so wie von den Ministerien in Hamburg, Lübeck und Lüneburg als „Gottes wort „gemeß, nichts newes, hochnötig vnd nützlich" gebilligt, und der Magistrat mußte diesem Urtheile sich fügen. Dafür suchte er aber, als er Heßhusius zum Superintendenten ernannte, sich durch einen Revers zu sichern, welcher der geistlichen Gewalt in der Mitwirkung des Rathes und gewählter Censoren aus den Gemeinden ein Correctiv gab. Heßhusius, dessen Name in der Geschichte der lutherischen Kirche ein trübes Angedenken hinterlassen hat, wurde aber bald in einen Streit mit dem Magistrate verwickelt, in welchem er die Rathsglieder excommunicirte, der Rath aber mit der Entsetzung vom Amte antwortete.

9) Vergl. oben S. 106.

10) Ev. K.-O. Bd. II. S. 147., Funk, Mittheil. aus der Gesch. des ev. Kirchenwesens der Stadt Magdeburg S. 20.

Hierauf sprach einer seiner Anhänger, ein Diaconus, gegen den Rath und die ihm beistimmenden Bürger und Prediger von der Kanzel den Bann aus, indem er erklärte[11]: „Er „schneide sie als faule stinkende Glieder ab von der Gemeinde „Christi, er schließe ihnen den Himmel zu und die Hölle weit „auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu mar„tern, zu quälen und zu plagen; er schlage ihnen auch hiermit „ab, daß sie sich des Sacraments des Altars bis zur Besserung „nicht gebrauchen; er gebiete auch Amtswegen, daß andere „Christen sich solcher verbanneten Menschen gänzlich enthalten, „mit ihnen nicht essen oder trinken, sie zur Hochzeit oder ehr„licher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, „oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht „grüßen, und in Summa für Heiden und Unchristen halten „sollen mit allen ihren Sünden theilhaftigen Anhängern, bis „sie ihre Sünden bekennen und Kirchenbuße thun." Dieser Act, der den zürnenden Diaconen in die Stellung des großen Papstes Gregor, den Rath in die Rolle des büßenden Kaisers versetzen zu wollen schien, rief indessen sowohl bei der Bürgerschaft als bei dem Rathe eine Opposition hervor, welche den Receß[12] vom Jahre 1569, und in ihm die Festsetzung zur Folge hatte, daß der Bann künftig nur unter Mitwirkung von Kirchenvorstehern und Aeltesten ausgeübt werden solle. Dazu lagen die Mittel in der städtischen Kirchenverfassung, welche eine Betheiligung der Gemeinde an der Ordnung ihres Lebens möglich machte und sicherte, während in den Territorien nach der Lage der Verhältnisse der Schutz gegen ähnliche Excesse nicht in der geordneten Theilnahme der Gemeinden, sondern nur in der Uebertragung des Spruchs auf die Consistorien gefunden werden konnte.

In ähnlicher Weise ging es mit einem zweiten Verhältnisse, in welchem sich nach Melanchthons Ansicht das Gemeinderecht bethätigen sollte, mit der Besetzung der geistlichen Aemter.

Die Auffassung des Amtes, wie wir sie in den Bekenntnissen gefunden haben, kehrt in den Kirchenordnungen in hundertfältigen Wendungen und Formen wieder. In allen erscheint

---

11) Funk a. a. O. S. 24. 12) Daselbst S. 29.

das Lehramt als die Grundlage und der edelste Theil aller Verfassung, weil gottesfürchtige Prediger die vornehmsten Personen sind, an denen alles gelegen. Wenn sie ihr Amt recht führen, bleibt Gottes Wort der Kirche erhalten, denn Gott giebt sein Wort mit lebendiger Stimme durch die Predigt, und läßt es in unsere Ohren tragen, damit es das Herz rühre und verändere. Darum nennt Paulus die Prediger herrliche Geschenke Gottes, weil das Wort die höchste Gabe auf Erden ist. Es hat auch Christus der Herr selbst für das Predigtamt gesorgt, indem er etliche zu Aposteln gesetzt hat, etliche zu Hirten und Lehrern. In gleicher Weise ermahnet Paulus den Timotheus, die empfangene Lehre treuen Menschen anzuvertrauen, die da tüchtig sind auch andre zu lehren, und den Titus: daß er in den Städten umher Vorsteher nach seiner Verordnung einsetze. In diesen und ähnlichen Ausdrücken tritt das Bewußtsein von der göttlichen Seite des Amtes hervor. Die menschliche aber kommt in den Bestimmungen über die Bestellung der Aemter und die Ordination zum Ausdrucke.

Das Recht und die Pflicht, die Diener am Wort zu bestellen, wird in den Kirchenordnungen allgemein der Kirche, und Namens dieser dem Regiment beigelegt. Zugleich aber wird auch ein Recht der Gemeinden an dem Amte anerkannt. Dieses befriedigt sich jedoch nicht in dem Wahlrechte, welches in den Territorien nur ausnahmsweise, z. B. in einer Lippischen Kirchenordnung von 1538 [13]) vorkommt, sondern in dem Rechte der Gegenvorstellung gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten, ganz so wie dies schon Melanchthon als gut und recht anerkannt hatte. Mit dieser Bestimmung ging die Württembergische Kirchenordnung [14]) von 1559 voran, indem sie festsetzte: „So ist auch ferner vnser Will vnd Mei„nung, das keiner Kirchen wider jren willen, one sonderlich „billig vnd beweglich vrsach, ein Kirchendiener auffgedrungen „werde. Darumb, nachdem ein solcher, so des Kirchendiensts „begert, sein gewisse Testimonia, beid der rechten Lehr, vnd „des erbarn Wandels dargethan hat, vnd er also zuleren ge„schickt erfunden würdt, So soll dannocht zuuor, ehe vnnd er

13) Ev. K.-O. Bd. II. S. 489. 14) Daselbst S. 201.

„zu derselbigen Kirchen geordnet würdt, dem Superattendenten „selbigen Gezürcks vnnd dem Amptman mit Beuelich zugeschickt „wirden, jne der Kirchen, deren er vorstehen vnnd verordnet „werden soll, zuuor in sein Superintendenten beysein etliche „offentliche Predigten thun zu lassen. So dann er, der Su„perattendens vermerkt, das die Kirch desselben orts, ab dem „fürgestelten Kirchendiener kein abschewen tregt, sonder jne im „Kirchenampt wol leiden mög, Sol er Superattendens sampt „dem Amptman sollichs schrifftlich vnsere Kirchenrhäte berichten, „damit was ferner hierinn zuhandeln sey, von denselben vnsern „Kirchenrhäten ordenlich verrichtet werde. Das also die Kirch „jr Vocation auch ordenlich haben vnd behalten mög.... „Wo aber die Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher vnnd „eehaffter Vrsachen halber, recusiern wurde, so soll .. Der„selben keiner wider jren Willen auffgebunden werden. Es „were denn, das die Recusation liederlichen vnd one eehaffte „Vrsachen, sonder auß Vnuerstand, oder eigenwillig furge„nomen wurde, darauff dann vnsere Verordnete Kirchenrhäte, „jr sonders gut auffmercken haben. So sollen sie, die ver„ordneten, nit gleich vmb solch liederlich Sachen, ohne redlich „Vrsachen, einen zum Ministerio taugenlichen vnd approbierten „Diener, zu verschonung des Ministerij, in contempt fallen „vnd kommen lassen, sonder die Gemeind jres miß vnd vnuer„stands halben bessers berichten." Dieselben Bestimmungen sind fast wörtlich in die Kirchenordnungen[15]) von Braunschweig (1569) und Kursachsen (1580) übergegangen. Auch eine Lippe'sche Kirchenordnung von 1571 (die letzte vor der Einführung des reformirten Bekenntnisses) erklärt, unter Aneignung derselben, „daß die Pfarrkinder in der Whal vnd „auffnemung eines Kirchendieners oder Pfarherrn billig, als „deren Seelen heil vnd seligkeit daran gelegen, jr stimm auch „haben sollen."

Hiermit haben wir den in der reformirten Kirche[16]) übrigens viel früher üblich gewordenen Grundsatz gefunden, in welchem man später in den Territorien das Recht der Gemeinde allgemein befriedigt zu haben vermeinte, während das Recht

---

15) Daselbst S. 322. 338. 406. 16) S. unten §. 11.

der Kirche sich in der Uebertragung des Amtes mittelst der Confirmation, beziehentlich in der **Ordination** vollzog.

Von dieser heißt es in der ersten Kirchenordnung, in der sie vorkommt, der **Hamburgischen**[17]) von 1529, die Annehmung bestehe in zwei Stücken: „der Anrufung des göttlichen Segens," und: „dat die Gemeine sehe vnd erkenne den, de thom Predig„amte vnd Seelsorger erwelet ist, dat se ehn dauor holde." Hierin liegt schon eine Hindeutung auf die Auffassung der Bekenntnisse, nach der die Ordination eine comprobatio, also das Zeugniß ist, in welchem die Kirche vermöge des ihr ertheilten göttlichen Befehls eine gewählte Person als tüchtig und würdig zur Verwaltung des Lehramtes anerkennt. So auch nach den Kirchenordnungen von Lübeck 1531 und Pommern 1535[18]). Hiernach hatte die Ordination zunächst noch eine der Gemeinde zugewendete Seite, und sie fiel da, wo ein Geistlicher noch nicht im Amte gestanden hatte, mit der Einführung zusammen, weshalb sie auch als eine **Vorstellung** vor der Kirche, verbunden mit Handauflegung und Gebet, oder schlechthin als Einsetzung oder Confirmation bezeichnet wird[19]). Daneben geht jedoch noch eine andre Auffassung, in welcher die nach der **Kirche** hin gerichtete Seite der Ordination hervortritt. Zwar behielt man den Grundsatz bei, daß Niemand ordinirt werden solle, der nicht bereits zu einem bestimmten Kirchenamte berufen sei, um zu verhüten, „auff das das Kirchenampt nicht „in verachtung komme, vnd das man keine Landstreicher mache, „die im Lande hin vnd wider lauffen vnd jren Dienst der Kir„chen anbieten, one beruff vnd hernach allerley vnrath an„richten"[20]). Allein das Zeugniß, die comprobatio, wird nicht mehr vor der Gemeinde, welcher der Geistliche bestimmt ist, sondern vor der Kirche überhaupt ertheilt. Darum sagt die **Mecklenburgische**[21]) Kirchenordnung von 1552: die Ordi-

17) Ev. K.-O. Bd. I. S. 129.

18) Daselbst S. 147. 251.

19) Vergl. die Kassel'sche und die Hamburger K.-O. (1539), sowie die Osnabrücker (1543). **Daselbst** S. 304. 317. Bd. II. S. 25.

20) **Sarcerius**, Einer christlichen Ordination form und weise. 1554. Bl. A. 2.

21) Ev. K.-O. Bd. II. S. 119. — Besonders belehrend sind die Streitigkeiten, welche sich über die Ordination in der Pommer'schen Kirche zwischen **Knipstro** und **Freder** entwickelten. S. die Verhandlungen bei **Balthasar**, Sammlung einiger

nation sei „ein öffentlich Zeugnis bey der Kirchen, das diese „Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu „predigen vnd die Sacramenta zu reichen, Vnd ist recht, das „die gantze versamlung, im anfang dieses grossen wercks, Gott „anruffe, vnd fur diese Person, vnd in gemein, vmb erhaltung „des Ministerij, vnd erhaltung der Kirchen, ernstlich bitte. Dieses „haben die Apostel auch also gehalten, vnd ist one zweiuel diese „weise zuuor bey den ersten Vetern auch gewesen." Damit waren die Ordination und die Einführung von einander geschieden, und dabei ist es später meist geblieben. Indessen hat z. B. die Württembergische Kirche den älteren Standpunct beibehalten.

Aus dieser Entwicklung des Begriffs der Ordination erklären sich nun eine Reihe von Bestimmungen des evangelischen Kirchenrechts von selbst. Die Ordination war zunächst nicht blos ein geistlicher Act, sondern sie fiel unter den Gesichtspunct der Jurisdiction im canonischen Sinne, weshalb sie nach der allgemeineren Uebung bei den Consistorien oder in deren Auftrage durch den Superintendenten, und zwar in der Kirche desselben, vollzogen wurde[22].

War sie hiernächst ein Zeugniß der Kirche, die öffentliche Beglaubigung des Berufes, so verstand es sich von selbst, daß die Kirche zunächst sich diejenige Gewißheit zu verschaffen hatte, auf welche jenes Zeugniß und diese Beglaubigung begründet werden konnte, daß sie also sich überzeugen mußte, ob der Ordinandus im Glauben der Kirche stehe und nach seiner Lehre und seinem Wandel des Amtes fähig und würdig sei. Darauf gründete sich die bald nach dem J. 1530 nachweisbare Einrichtung, daß die Ordinanden nicht blos ihre Gaben in einer Prüfung bewähren, sondern auch eine Zusage ihres Glaubens thun mußten[23]. Wir beabsichtigen nicht, dieselbe durch die

zur Pommer'schen Kirchenhistorie gehöriger Schriften, Bd. I. S. 108 u. ö., Mohnike, Johannes Freder, Stralf. 1837.

22) In den Landeskirchen, wo das Amt der Generalsuperintendenten sich erhalten hatte, durch diese. So z. B. nach der Pommer'schen K.-O. v. 1563. Ev. K.-O. Bd. II. S. 242.

23) Vergl. die Ordinationsscheine vom J. 1540. 1553. bei Johannsen, Unters. der Rechtmäßigkeit der Verpfl. auf symb. Bücher, Alt. 1833. S. 4687, sowie die angeführte Schrift von Sarcerius. Unter den ev. K.-O. hat zuerst die Goslar'sche v. 1531, ein Werk Amsdorfs, eine besondere Verpflichtung, in welcher der Gegensatz gegen Zwingli u. A. sehr scharf hervortritt. Ev. K.-O. Bd. I. S. 154. Speciellere Nachweisungen daselbst Bd. II. S. 512.

Phasen ihrer Entwicklung hier weiter zu verfolgen; erinnern aber wollten wir daran, daß die Verpflichtung sich aus dem evangelischen Begriffe der Ordination mit Nothwendigkeit ergab, eine Thatsache, welche in einem bekannten, mit großer Einseitigkeit geführten Streite meist übersehen worden ist.

Endlich geht schon aus dem Begriffe der Ordination auch dies hervor (und die Kirchenordnungen betonen dies im Anfange mit großer Schärfe), daß sie nicht, wie nach katholischer Lehre, übernatürliche Gaben verleiht und den Ordinirten eine specifische Eigenthümlichkeit aufdrückt, in deren Folge sie von den übrigen Gliedern der Kirche innerlich verschieden wären. Zwar wird sie nicht wiederholt; der Grund dieser Einrichtung ist aber nicht in einem unauslöschlichen Charakter, als der Wirkung der Ordination, sondern darin zu finden, daß das Zeugniß, welches in der Ordination liegt, so lange als ein gültiges angesehen wird, bis die Kirche es zurückzieht.

Nach dieser Abschweifung gehen wir zu einem dritten Puncte über, an welchem ein Recht der Gemeinden in der neueren Zeit oft behauptet worden ist. Es ist dies das Eigenthum am Kirchengute, welches den Gemeinden beigelegt zu werden pflegt. Man wird nicht läugnen können, daß diese Ansicht der Auffassung der Gemeinden entspricht, wie sie sich in der früheren Zeit bei Luther findet. Indessen ist es entschieden, daß die practische Entwicklung auch hier hinter dem Ideale zurückgeblieben ist, denn, wie die Verfassungsbildung sich überhaupt nicht zu dem Begriffe der Gemeinde erhob, sondern auf der niederen Stufe der Parochie verblieb, so wurde auch der bisherige Rechtsstand in Betreff des Eigenthums beibehalten, so daß mithin auch ferner die Kirchenstiftungen als Trägerinnen des Eigenthums angesehen wurden. Darum galten auch die Kirchväter, Juraten, Kastenmeister, oder wie sie sonst genannt wurden, meist nicht als Organe, durch welche die Gemeinde ihr Recht ausübte, sondern als die Vertreter der Kirchenstiftung, denen die Parochianen mit dem Rechte, bei der Ablegung der Rechnungen gehört zu werden, gegenüberstanden. Ueberhaupt war das die rechtliche Ansicht, daß der Gemeinde nicht versagt werden könne, ihr Interesse an den kirchlichen Anstalten geltend zu machen; allein dies beruhte zumeist nicht auf der

Anerkennung einer Theilnahme der Gemeinden an der Ordnung ihres Lebens, sondern das Motiv lag darin, daß den Parochianen die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse oblag. Es war also ein äußerlicher Grund, welcher diese Concurrenz der Parochianen bestimmte[24]).

Endlich von einem Rechte der Gemeinden über die Gränzen ihres individuellen Lebens hinaus in den Angelegenheiten der Kirche gehört zu werden oder gar eine förmliche Zustimmung zu geben, ist in den Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts keine Spur zu finden. Die Theologen und Juristen der nächsten Zeit haben gefühlt, daß hier ein Mangel liege. Die Theorie hat sich indessen darüber durch eine Fiction getröstet, welche uns später bekannt werden wird, nachdem wir zuvörderst eine andre Form evangelischen Lebens auf ihrem Bildungsgange begleitet haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebiete der schweizerischen Reformation.

§. 11.

Zwingli'sche Reformation.

(Ansichten Zwingli's. Verfassungseinrichtungen in Zürich. Bestellung der Geistlichen. Synoden. Censur der Diener. Ehegaumer. — Berner und Baseler Reformation. Verschiedene Auffassung der Zucht. Uebergang der Baseler Einrichtungen in die oberdeutschen Städte. Strassburger Kirchenverfassung. Gutachten von Capito über die Presbyterialverfassung.)

Die Reformation der Schweizerischen Cantone begann durchaus auf denselben Grundlagen, auf denen sich die Kirchenverbesserung in Deutschland entwickelte. Allein die Verhältnisse, unter denen sie in das Leben trat, erleichterten nicht nur die Verfassungsbildung, sondern führten sie auch zu einem wesentlich anderen Ziele. Zunächst war es von Bedeutung, daß das bürgerliche Gemeinwesen sich überall in kleineren, unabhängigen Kreisen abgeschlossen hatte, welche durch keine Rücksicht auf die kaiserliche Schutzherrlichkeit über die römische

---

24) Vergl. z. B. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 274. Bd. II. S. 467 ff.

Kirche und auf katholische geistliche und weltliche Stände beengt waren. Ferner war die Obrigkeit selbst der Lehre des Evangeliums geneigt. Endlich aber fand sich in der bürgerlichen Verfassung selbst schon der Boden vor, in welchen die kirchliche Organisation einwachsen konnte. Darum finden wir von den schweren geistigen Kämpfen, in denen Luther nach Klarheit über das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und der Kirche rang, von den Transactionen und Accommodationen, durch welche die Sächsischen Reformatoren sich mit der bischöflichen Gewalt abzufinden suchten, bei Zwingli und seinen Genossen keine Spur, sondern es war von Anfang an ein klares practisches Bewußtsein, mit welchem sie auf einem geebneten Boden die Verfassung zu ihrem Abschlusse führten [1]).

Ueber den Begriff der Kirche hat sich Zwingli oft und ganz übereinstimmend mit Luther ausgesprochen. In den Artikeln [2]) von 1523 faßt er die Kirche als die „gemeinsame der heiligen", und in der Auslegung der Artikel ist sie ihm mit „allen christenmenschen durch den geist gottes in einen glouben „vereinbart" identisch. Daneben aber ist die Kirche auch die einzelne örtliche Gemeinde (ein Wort, das wir hier mit viel größerer Wahrheit brauchen können, als in der Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien): „Zum andern [3]) wirt das „wort kilch genommen für die besunderen zemmenversamm„lungen, die wir pfarren oder kilchhörinen nennend. Das „sind je so groß menginen oder gemeinden, so vil wol und „kommlich mögend zemmen kummen, by ein andren das gotts„wort hören und leeren, die man noch hüt by tag an vil orten „by uns parchinen nach dem griechischen wort paroikia nennet, „das ist ein nahe und nachbürliche wonung. Dann je ein „gegne etlicher größe sich zemmen sammlet, wie dann kommlich „syn mag. Von der gemeind oder kilchen redt Christus „Matth. 18, 17.: Laßt er sich zween oder dry zügen nit wen„den, so sags der kilchen, das ist der gemeind. Nit der allge„meinen kilchen; denn wer möchte der ganzen christglöubigen

1) Bluntschli, Zur Geschichte der reformirten Kirchenverf., in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VI. S. 166 ff.

2) Werke, Ausg. von Schuler und Schultheß Bd. I. S. 154. 197.

3) Daselbst S. 199.

„gemeind, allein in dem geist vereint, mundlich anzeigen einen, „den man usschlüssen wöllte? Also nämt ouch Paulus die „kilchhörinen oder parchinen oder pfarren ecclesias, das ist ge= „meinden, 1 Cor. 1, 1. der gemeind, die in Corintho ist, da= „selben 14, 34. .. Hie ist gewüß, daß kilchen genommen wer= „dend für die pfarren oder kilchhörinen: denn sust ist nit mee „denn ein kilch oder allgemeine versammlung, dero der nam „vorteils und eigenlich zimmt .. und dise nachgenämten sind „nun glider der allgemeinen kilchen, die aber all mit einandren „ein kilch sind."

Der Gemeinde steht der Bischof vor, „das ist ein uffeher „oder pfarrer, kilchherr oder lütpriester, die allesammen nach „griechischer sprach Episcopi, das ist Bischof oder uffeher ge= „nennet werdend", der „ufmerken und acht haben soll uf sin „volk, im zu underwysen im göttlichen glouben und willen be= „folen"[4]. Der Gemeinde aber gebührt das Recht des Ban= „nes[5], denn „Christus spricht: sags der gmeind! Heisset „bischof oder abbt oder propst ein gmeind? Also verstat ein „jeder wol, daß der bann gheines einigen ist, ob er schon „papst, bischof oder bader ist. Dann Christus hat nit gespro= „chen: so er den ersten oder andren warnenden nit höre, daß „der mensch sölle gschohen werden, das ist bännig syn (so mag „ouch dhein einiger bannen); sunder erst, nachdem und einer „der kilchen warnung nit hört, soll er geschohen werden. Also „stat styf, daß nieman bannen mag denn die kilch, das ist die „gmeind, darin der verärgrend sitzt; die ist sin richter und der „wächter." Und ferner soll sie einen Antheil haben an der Wahl der Geistlichen, „denn sich des bischofamts nieman an= „nemen soll, weder der gesendt und dazu erwält ist[6]." Aber „die wal ist in dry weg beschehen; etwann von der ganzen „gemeind wie droben ist von Matthia anzeigt; etwann von „den apostlen und nit von der ganzen gmeind, als Act. 14, 14. „zum dritten von einem einigen Apostel, wie Paulus Titum in „Cretam verordnet und erwält hat Tit. 1, 5. An welchem ort

4) Ein fründlich bitt vnd warnung, daselbst S. 42.

5) Uslegung der artikel, daselbst S. 336 ff. Göbel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis Calvin, 1540, in der kirchl. Vierteljahrsschrift, Berlin 1845.

6) Von dem predigamt, daselbst S. 332.

„ze vermerken ist, daß gar nach by allen christen die wal us
„des papsts kraft in einen gwalt und tyranny verkeert ist ge-
„wesen, dann eintweders die hohen bischof, äbbt, lehenherren
„wider das gefallen der gmeind pfarrer gemacht habend us
„iren stallknechten, köchen und kuppleren, oder aber so die
„gemeind hat die wal gehebt, hat sy one ratschlag der frommen,
„geleerten glöubigen mer einen bischof erwält us gunst weder
„us ansehen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt.
„Darum so der wal halb kein göttlichers, weder daß die ganz
„gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen
„oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken
„mögend Titum gethon haben. Obglych Paulus spricht: daß
„du ordnest, hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die
„tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil
„des bannes, ouch der leer, überall der gmeind ist, viel mer
„das erkiesen um einen leerer nit eines frömden pochbischofs
„oder abbts syn soll sunder der kilchen, die rats wyser christen-
„licher propheten und evangelisten pflegt, dann es schlechtlich
„ouch der lutren einfaltigen gmeind allein nit zuston will, als
„klarlich us der leer Pauli von bruch des worts 1 Cor. 14.
„ermessen wirt, ouch us den vordrigen byspilen, dann die leer
„der gschrift daselbst nit der einfalten gemeind empfolen wirt
„sunder den propheten, dolmetschen und zungengeleerten, wie-
„wol der gemeind ouch wirt erloubt darzu ze reden.“

Der Bann, den hiernach auch Zwingli anfänglich als eine göttliche Anordnung ansah, ist indessen ebensowenig als das Wahlrecht in Uebung gekommen, was mit der Entwicklung der Verfassung zusammenhängt. Ueber die Grundsätze, nach denen die letztere erfolgt ist, hat sich Zwingli vollständig in folgender Stelle der Schrift: Subsidium de eucharistia (1525) erklärt[7]: „Dicam hic obiter de usu senatus Diacosiorum, propter „quem quidam nos calumniantur, quod ea, quae totius „ecclesiae esse debeant, nos per Ducentos agi patiamur, „quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus „septem millium. Sic ergo habeant isti: Qui verbo prae-

7) Opp. edit. Schuler et Schulthesz T. III. p. 337. Vergl. Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842. S. 36 ff.

„sumus Tiguri, olim jam libere monuimus Diacosios, quod
„ea, quae judicio ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos
„non alia lege rejici patiamur, quam si verbo duce consu-
„lant et decernant, deinde quod ipsi non sint aliter ec-
„clesiae vice, quam quod ipsa ecclesia tacito consensu
„hactenus benigne receperit eorum Senatus consulta vel
„decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam
„ecclesiam; admonuimus etiam hac tempestate, qua non-
„nulli feruntur stupidissimis affectibus, quos tamen spiritum
„interim, si Diis placet, videri volunt, haud tuto multitudini
„committi posse quaedam. Non quod vereamur Deum
„Opt. Max. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam,
„sed rebus adhuc teneris non miscendam esse contentionis
„occasionem. Suasimus ergo, ut plebs judicium externa-
„rum rerum hac lege Diacosiis permittat, ut ad verbi regu-
„lam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coe-
„perint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim pro-
„dituros esse ac vociferaturos. Consentit ad hunc usque
„diem ecclesia, tametsi decretum super ea re nullum
„promulgaverit, sed placiditate ac tranquillitate, quibus
„hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam
„aegre laturam appareat, si quis evangelii successum arguta
„curiositate impedire conetur; simul non ignorans, ut
„rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic
„uti ut pax Christiana servetur. Quicquid igitur de mu-
„tandis ritibus occurrit, ad senatum Diacosiorum refertur,
„non absque exemplo: nam et Antiochia duos modo, Pau-
„lum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipse decernit,
„quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam
„contentionem vereretur, quae quanto major est concio
„tanto magis crudescit. Quod autem Diacosii in his rebus
„ecclesiae, non suo nomine agant, hinc apparet, quod
„quicquid apud nos statuitur, puta de imaginibus, de cele-
„branda eucharistia et similibus, id eis ecclesiis, quae in
„oppido et agris sunt, liberum relinquitur: ubi nimirum,
„quod ecclesiae non sunt tantae, contentionis incendium
„non magnopere metuendum esse vident. Cessit consilium
„sic, ut ex Deo esse facile cognoscas. Sic igitur soliti

„sumus hactenus ante omnia multitudinem de quaestione,
„quae senatus judicio cognoscenda erat, probe docere.
„Ita enim factum est, ut quicquid Diacosii cum verbi mi-
„nistris ordinarent, jamdudum in animis fidelium ordinatum
„esset. Denique senatum Diacosiorum adivimus, ut eccle-
„siae totius nomine quod usus postularet fieri juberent,
„quo tempestive omnia et cum decoro agerentur. Factum
„est itaque, ut contentionis malum ab ecclesia prohiberetur,
„non aliam ob causam, quam nimiam ob multitudinem
„affectuumque audaciam, ut in eum locum retrudereter ubi
„innoxie audiri ac vinci posset: occalluerunt enim tribuna-
„lium et praetoriorum aures ad litigia et rixas. Sic utimur
„Tiguri Diacosiorum senatu, quae summa est potestas,
„ecclesiae vice."

Hiernach gebührt also die Gewalt der Kirche, aber diese wird, weil es nicht zulässig ist, daß die Masse das Regiment führt, mit ihrer Genehmigung durch die christliche Obrigkeit vertreten, welche an Gottes Wort gebunden ist, und an dasselbe, falls es Noth thut, durch die Prediger gemahnt wird. Auf dem Grunde dieser Vorstellung, neben der indessen auch ein Beweis des Rechts und der Pflicht der Obrigkeit aus dem A. T. und den Erzählungen der Apostelgeschichte von den Laienältesten einhergeht, vollzog sich denn auch die Verfassung schnell und leicht, namentlich wurde die Eherechtspflege, welche den Sächsischen Reformatoren so viele Sorge bereitete, schon im J. 1525 durch die Chorgerichtsordnung[8]) und die Satzungen wider den Ehebruch geordnet. Die letztre, von Bürgermeister, Rath und den Zweihundert: „als einer Christenlichen Ober„keit vnd anstatt irer gemeinen kylchen erlassen," hat den Bann als ein Zuchtmittel, welches von dem großen Rathe geübt wird, eine Vorstellung, die unter den obwaltenden Verhältnissen deshalb weniger befremdlich ist, weil die Obrigkeit, an deren Bestellung jeder Bürger einen gewissen Antheil hatte, eben deshalb auch leichter als Vertreter „der gemeinen kylchen" angesehen werden konnte[9]). Auch die Form, welche für die

8) Zwingli's Werke, Bd. II. S. 356., Bullinger, Reformationsgeschichte, Ausg. von Hottinger und Vögeli, Bd. I. S. 287. 369. 377., Ev. K.-O. Bd. I. S. 21.

9) Hundeshagen a. a. O. S. 38.

Besetzung der geistlichen Aemter beliebt wurde, findet hier zum Theil ihre Erklärung.

Die hierher gehörigen Bestimmungen enthält die Prädicantenordnung [10]), welche im J. 1532 von einer Synode beschlossen und von Bürgermeister und großem und kleinem Rathe bestätigt wurde. Nach dieser geht die Besetzung der geistlichen Aemter von der Obrigkeit aus, welche sich hierbei auf das Urtheil der verordneten Examinatoren stützt. Der Gewählte wird der Gemeinde vorgestellt mit der Frage: „ob yemands da sye, „der etwas lümdens vnd vnredliche Erwehnung vff den Er„wölten wüsse, sölle das offnen", und, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Handauflegung eingesegnet. Alsdann schwört er auf der Synode: „unseren Herren den gemeinen Eid", falls dies noch nicht geschehen ist. Die Aufsicht über die Prediger führt der Decan. Alle Geistliche der Decanate aber bilden die Synode (eine Einrichtung, welche schon im J. 1528 [11]) getroffen worden war), jedoch so, daß auch noch acht Glieder des Raths hinzutreten, von denen einer zugleich nebst einem der Prädicanten den Vorsitz führt. Andere weltliche Abgeordnete sind nicht zugegen, weil die Gemeinden, wie vorbemerkt, in dem Rathe ihren Vertreter haben, doch wurde zugleich den Gemeinden gestattet, durch Bevollmächtigte ihre Beschwerden anzubringen. Die Synode ist das handelnde Organ in Sachen, welche die Lehre, das Studium und das Leben der Prädicanten betreffen, und als Mittel dient ihr besonders die bereits im J. 1528 [12]) angeordnete Censur, welche in einer förmlichen „Ausstellung" und Beurtheilung jedes Einzelnen, der Decane wie der Pfarrer, besteht. Bezeichnend und schon auf eine Stimmung hindeutend, wie wir sie bei den Sächsischen Reformatoren oft gefunden haben, ist aber die Bitte am Schlusse: „daß die gnädigen Herren doch nit wöllend ver„sperren Ecclesiasticam Authoritatem, die Verwaltung inn „Händlen der Kilchen, die vns vnser Herr Jesus Christus „beuolhen, nit ze beherrschen oder zuuerderben, sunder zudienen „vnd vfbuwen. Namlich das der allgemein Synodus fürohin, „mit sampt den acht Radtsfründen .. in allen denen Articklen,

10) Ev. K.-O. Bd. I. S. 168. S. 3.
11) Bullinger a. a. O. Bd. II. 12) Bullinger a. a. O. S. 4.

„so die Leer und das Läben der Predicanten beträffend .. han-„deln möge, vnd was da vßgesprochen vnd verhandelt wirt, „vest sye vnd Krafft habe. Was aber nit betrifft die Leer vnd „das Leben der Predicanten, oder daruß erwachsen, sunder „vsserlich vnd hierinn nit vergriffen ist, wil sich Synodus ent-„schlahen vnd nützid beladen. Deßglych, wo die gemelten acht „Radtsfründ ein Handel, wie der wäre, für vnsere Herren „zühen, wöllend wir gütlich lassen beschähen. Dann wir söm-„lichs nit der Meinung begärend, das wir eignen Gewalt vff-„richten, vnd vns, wie im Bapstthumb beschähen, der ordent-„lichen Obergheit wöllend entzühen: sunder das ein ersammer „Radt mit disen Kilchenhändlen nit überlästiget, auch, so er „sust mit anderen Händlen überladen, deshalb er diese vnsere „anligende Noth nit allwäg nach Nodturfft verhören mag, „doch der Leer und Kilchenhändlen darzwischen nützid verwar-„loset oder versumpt werde."

Endlich ist noch anzuführen, daß schon im J. 1526 in der ersten der oben erwähnten Satzungen für die Handhabung der Zucht, so weit sie durch Ermahnung und Warnung geübt werden könnte, in den Landgemeinden die sog. Ehegaumer angeordnet wurden, welche aus zwei bis vier gewählten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers bestehen sollten.

Auf diesen Grundlagen vollzog sich im Wesentlichen die Verfassung auch in den übrigen Cantonen. Nichtsdestoweniger findet sich eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Als der große Rath in Bern im J. 1528 durch die „gemeine Reformation" [13]) das evangelische Bekenntniß einführte, fand er sein Recht darin, daß ihm von wegen der Oberkeit gebühre, die ihm von Gott befohlnen Unterthanen „nit allein in welt-„lichen sachen zu aller Billikeit zewysen, sondern ouch zu recht „geschaffnen Christenlichen glouben ynleitung zegeben vnd ein „erber vorbild vorzetragen", und noch schärfer betonte die in Basel im folgenden Jahre aufgerichtete Ordnung [14]) den gött-

13) S. d. Bernerische Reformation in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 104., und bei Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 440., Fischer, Geschichte der Disput. und Reform. in Bern, S. 376 ff.

14) Ev. K.-O. Bd. I. S. 120., Bullinger a. a. O. Bd. II. S. 82 f., Hagenbach, Denkwürd. zur Gesch. Basels seit der Reform., Bd. I. S. 10 ff., Herzog, Leben Oecolampads Bd. II. S. 154 ff.

lichen Beruf der Obrigkeit, andre christliche Dinge anstatt der abgeschafften Mißbräuche nach Anleitung des göttlichen Wortes zu pflanzen: „damit durch gute ordnung vnser leben .. hin„für Christenlich, dem nechsten vnergerlich angerichtet werde „und wir an dem strengen vrteyl Gottes vnsers entpfangnen „gewalts, den selben zu öffnung Göttlicher ehren vnnd pflant„zung eins frydsamen Christenlichen wesens gebrucht haben, „rechenschafft geben mögen." Hiermit stimmt auch der Berner Synodus v. J. 1534 überein,[15]) der, während er das Gebiet des Gewissens frei giebt, doch die christliche Obrigkeit für verpflichtet erklärt, „allen flyß anzekeren, vff daß jr Gwalt Got„tes Dienerinn sye," und nicht von göttlicher Regierung abzustehen „so wyt dieselbig vßwendig ist, vnd der freylouff der „gnaden durch jre gewalt möge als durch Mitgehülffen Gottes „gefürdert werden, das ist, das sy ob der gesunden leer hal„tend, die jrrung vnd verführung abwendend, alle Gottslästerung vnd offenlich sünd in Gottsdienst vnd Leben abthüyend, „die Wahrheit vnd Erbarkeit beschützend."

Eine weitere, das Leben der Kirche unmittelbar berührende Differenz tritt hervor in Beziehung auf die Zucht. Diese hatte in Zürich[16]) unter Zwingli's unmittelbarem Einflusse den Charakter einer weltlichen Sittenzucht angenommen, welche zum Theil mit dem geistlichen Mittel des Bannes ausgeübt wurde, und erst nach dem Berner Frieden bildete sich insofern ein Ersatz aus, als die Forderung der Geistlichen „die Laster vnd „vbelthaten, es träffe an den obren gwallt oder den gemeynen „man, es träffe an den Raadt, die gerychte, welltlich regiment „oder geistlichs, werdent wir nach erforderung deß lasters vnd „der lasterhafften, ye nach gestallt der sachenn, ietzt sänfft, yetzt „ruch, vnangesähen mäncklich, mit wortenn die der gschrifft vnd „dem laster gemäß sind, herfür ziehenn, straaffen vnd beschell„ten" von dem Rath gewährt wurde.[17])

Aehnlich war die Entwicklung in Bern, während in Basel der abweichende Standpunct Oekolampad's[18]) auch den

15) Berner Synodus: Ordnung wie sich die Pfarrer und Prediger zu Statt vnd Land Bern in leer vnd leben halten sollen, Ausg. von 1728.

16) Göbel a. a. O. S. 28 ff.

17) Bullinger a. a. O. Bd. III. S. 291 ff.

18) Göbel a. a. O. S. 35.

Verfassungseinrichtungen eine andre Wendung gab. Die Ordnung v. 1529 enthält zwar mehrfache Bestimmungen über die Zucht und den Bann insbesondre. Auch hier war jedoch, besonders durch die Errichtung des Chorgerichtes nach Zürcherischem Muster, der reine und klare Standpunct der Kirche verwischt, und schon im J. 1530 beantragte deshalb Oekolampad die Herstellung der Kirchendisciplin und der dazu erforderlichen Einrichtungen, wobei er insbesondere zwar nicht eine Theilnahme des ganzen, nicht urtheilsfähigen Volkes, wohl aber der Zuziehung von Aeltesten für räthlich hielt, deren Stimme als die der Kirche gelten möge. Näher bestimmte er dies dahin, daß zu den vier Pfarrern vier Rathsherren und vier Gemeindeglieder hinzutreten und als Sittenrichter den kirchlichen Angelegenheiten vorstehen möchten. Für das Verfahren aber entlehnte er die Vorschriften aus Matth. XVIII, 17.[19]) Zwar fand diese Auffassung nicht die allgemeine Zustimmung der Theologen, wie denn die Synode von St. Gallen ausdrücklich, im Festhalten an der Ansicht Zwingli's erklärte, daß der Bann nicht mehr von Nöthen sei, da die christliche Obrigkeit die Laster selbst strafe. Dennoch wurde sie in Basel auf den Antrag einer Synode von dem Rathe durch die Anordnung verwirklicht, daß zur Handhabung der Zucht den Pfarrern und Diakonen in jeder einzelnen Parochie drei ehrbare Männer, zwei von dem Rathe und einer aus der Gemeinde beigegeben werden sollten. Sehr bald verloren aber die „Bannherren" das Recht der Excommunication, welches dem Rathe beigelegt wurde, so daß im Principe dennoch die Zwingli'sche Anschauung das Feld behauptete.

Dagegen fand die Disciplin, so wie sie von Oecolampadius gedacht worden war, zugleich mit den übrigen Einrichtungen der Schweizerischen Kirche in einzelnen oberdeutschen Städten Eingang. So hat z. B. die erste Ulmer Kirchenordnung[20]) v. J. 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener

19) Herzog a. a. O. Bd. II. S. 195 ff.

20) Ev. K.-O. Bd. I. S. 159., Herzog a. a. O. S. 232 ff.

der christlichen Zucht, von denen vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde gewählt sind. Die öffentliche Ausschliessung ist zwar auch hier von dem Befehle des Rathes abhängig gemacht. Durch die Verordneten allein aber geschieht die Wiederaufnahme in die Gemeinden.

Nicht im Gebiete der Zucht, wohl aber in vielen anderen wesentlichen Beziehungen waren den Schweizerischen Reformen die Einrichtungen der Straßburger Kirche[21]) verwandt, deren wir deshalb noch besonders gedenken müssen, weil das Straßburgische Element einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung eines Theiles unserer Kirchenverfassung ausgeübt hat.

Schon im J. 1529 war unter Butzers Vorsitze ein Kirchenconvent aus den Pfarrern und vier Kirchspielpflegern errichtet worden, von denen die letzteren besonders die Aufsicht über den Wandel und die Amtsverwaltung der Prediger führen, die wichtigeren Angelegenheiten der Kirche mit den Geistlichen berathen und überhaupt zur Aufrechterhaltung eines christlichen Wesens treulich mithelfen sollten. Die kirchliche Disciplin dagegen gehörte nicht in den Bereich dieser Convente, sondern Butzer legte die Zucht gerade so wie Zwingli der christlichen Obrigkeit bei, die er überhaupt als verpflichtet ansah, das Reich Gottes zu fördern und zu erhalten, wie dies z. B. aus seinen Dialogen hervorgeht.[22]) Uebereinstimmend hiermit sprach sich die Synode vom J. 1533 aus, an deren Beschlüsse sich die Kirchenordnung von 1534 anknüpft.[23])

Auch nach dieser steht an der Spitze der kirchlichen Ordnung die Obrigkeit mit dem höchsten Rechte der Entscheidung: Das Regiment aber liegt zunächst in der Convocation, einer Synode, zu der die Prediger von 14 zu 14 Tagen mit dreien von den Kirchspielpflegern zusammentreten, welche die letzteren aus ihrer Mitte abordnen. Schwierigere Sachen gelangen an

21) Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsaß, Straßb. 1830.

22) Dialogi oder Gesprech Von der gemainsamen vnd den kirchenübungen der Christen, Vnd was yeder Oberkait von ampts wegen auß Göttlichem Befelch, an den selbigen zu uersehen vnd zu besseren gebüre. Augsb. 1535. 4.

23) Ev. K.-O. Bd. I. S. 231., Röhrich a. a. O. Bd. II. S. 38. 263 ff.

die Gesammtheit der Kirchspielpfleger oder an den Magistrat. In der Gemeinde üben die Kirchspielpfleger mit den Pfarrern die Zucht, jedoch nicht in der strengen Form des Bannes, sondern durch das Mittel der Ermahnung. Bei der Bestellung der Geistlichen aber treten zu ihnen noch zwölf gottesfürchtige Männer hinzu, „die bey der gemeyn Christliches wandels gute „zeügnüs haben," worauf alsdann in Gemeinschaft mit den Examinatoren die Wahl vollzogen und, wenn der Erwählte tauglich befunden worden, von dem Rathe bestätigt wird.

Diese Einrichtungen bilden offenbar die Grundlage eines Bedenkens,[24]) welches Capito im J. 1535 dem Magistrat in Frankfurt a. M. überreichte, der ihn zur Ordnung des kirchlichen Wesens der Stadt berufen hatte. Dasselbe ist bis jetzt noch nicht für die Verfassungsgeschichte benutzt worden, und wird daher hier eine geeignete Stelle finden.

Der drit Artickel von Eltern der Kirchen vnd Kirchen-Ordinantzen.

Das Gericht, daß ist, die Regierung ist Gottes, dan wie der heilige Abraham sagt: Der Herr ist der gerecht Richter der Welt. Nun regiret er auf zeitliche vnd geistliche Weise vnd hat also zwai Regiment, ain zeitlichs vnd ain gaistlichs, das Zaitlich belanget Laib und Gut und alle äusserliche Dinge, und so es ein glaubigliches Volck ist auch die euserlich Regierung der Kirchen. Das Geistlich stet allein auf die Gewissen, und erbauet die durch Wort, Sacrament, Brüderliche Straf vnd dergleichen. Das zeitlich Regiment ist bei E. E. W. das Geistliche bei der Kirchen, und nicht allein bei den Dienern der Kirchen, viel weniger bei der zeitlichen Obrigkeit, darumb die Ecclesia Math. 18. Sag es der Kirchen, soll und muß auch bei uns möge stat haben. Dweil es der Herr bevelhet. Wie nun zum Zeiten Christi ain Kirch und Gaistlich Regiment gewesen, also muß es fürter sein, dann sein Wort sein ewig.

Wie ain geistlich Regiment in der Kirchen anzurichten.

Es hat Gott Mosi beuohlen, Lev. 18. Deuteron. 1. und Num. 11., daß er die Aeltesten aus den Stemmen erwelen soll welche mit ime den Last in der Regierung trügen, bis daß im 11 Jar im Gefilde Moab, wie am 17. Cap. Deuteron. geschriben stet, des Hohen Priesters Ambt und der seinen bestimpt, und folgends

---

24) Ritter, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, S. 349 ff.

in der Geschrifft von den Zeitlichen unterschaiden war, dann Mose hat baid Regiment gefüret. Aber Josue hernach das zeitlich allein, und Eleazar und Phinees die Hohen Priester das geistliche. Also sind sie fürter alwegen unterschaiden plieben bei rechtgeordneter Kirchen, bis auf diesen Tag. Dann wir im Newen Testament auch lesen von denen Eltern der Kirchen, so neben den Bischoffen Hirten und andern Aemptern gewesen. Diß ist der Grund der Kirchen, dann der Kirchen würt fürbracht, daß dem Bischoff und Aeltern des Volks fürbracht ist.

Darum so ist dieser Zait die Kirch auch also zu ordnen, wie under Mose, da aus allen Stämmen Aeltern erwelet waren, also sollen aus allen Ordnungen des Volks dieser Zait auch eltern, die man anderswo Kirchen-Pfleger nennet, erwelet werden. Uf daß nit, so an Gottes Ordnung gefelet, grosser und gefährlicher Spaltung einreisse. Dan der Satanas uns nit wurt unangefochten lassen, wie sein Art ist, man hab für Ordnung und Vleiß was man will; aber mit Ordnung durch die Krafft und das Wort Gottes auch andern geistlichen Waffen wirt ime krafftiglich widderstanden, also daß alle sein Anfechten zu gutem gelangen.

Es ist auch nit gnug mit den Kasten-Herrn, welche meines Verstandes über die Armen verordnet sein, welche Sorg ain besunder Ampt etlicher von den Kirchen ist, wie Steffanus und andere Diener under den Apostеln, und Laurentius unter Sixto seinem Bischoff getragen; dann sich so viel Handel zugetragen bei rechter Kirchen-Haußhaltung, daß es überwert ist, welchen Rat und Fürsehung geschehen muß, will man anderst ain Gott gefellig Kirch haben, und am Jüngsten Tag bestehn vor dem Angesicht Gottes.

Von Aeltern der Kirchen.

Die Aeltern mit den Dienern am Evangelio und Diacken, das ist Almusen-Aufheber und Ausspender sampt andern Aemptern sein die Kirch. Dann Moses redet zu solchen Aeltern und Fürnemen der Leviten, wann er zu gantzen Israel redet, wie die alten Hebreer aus den Historien des Bergs Sinai schliessen, und im Brauch aigentlich geschehen wurt. Darum will ich solche Kirch aufs allergeringst entwerffen und abmahlen. Nach welchem Muster E. E. W. mag den Gebaw Gottes anrichten, uf daß wir zu warer Haußhaltung und rechten Erkantnuß Christi auch kommen, und wachsen mögen, dann wo das Werck Gottes nit zu nimpt, da laufft es zuruck.

Erstlich möchten drei von Euch meiner Herren, und ufs wenigste sechs von der Gemain, wie sie vielleicht auch in zwen Tail abgetailt erwelet werden zu Aeltern des Volcks und Verwesern der Kirchen; also, daß keiner über drei Jahre plibe, uf daß der Kirchen-Handel-Erkantnuß sich weiter erstrecket bei der Gmain, auch uf daß nit farlessig gehandelt, und die Sach allein uf die Autorität und

Namen gestelt wurd. Dann Gott will zu seinem Dienst ain Fleiß haben.

Diese Männer sollen sein, wie sie Jetro Exod. 18. und der Mund Gottes selbs Deut. 1. beschreibt, from, ernstlich, eiferig und beschaiden Männer. Es ist warlich ein gaistlich Fürsichtigkeit, die klug und lieblich fähret, welche zu solchen Aeltern gleich wie zum Bischoffen gehoret, dermassen Anstöß fallen ein in der Kirchen.

Vom Ambt der Aeltern.

Ir Ampt ist was der Kirchen gepüret neben den Dienern zu verwalten, und so Fähle an den Dienern befunden, oder die Gmain etwas Anliegens hätte, und die Diener am Wort sollich nit zu Hertzen liessen, alsdann so sollen die Aeltern ain Einsehen thun, und auch den Predigern, wo vonnöthen, Eintrag thun, welche die gantz Gmain billig straffen, und von den Aeltern an statt der Kirchen freundlich und ernstlich sollen gestrafft werden, es seye an Lere oder Leben, baider ire selbs oder iro Weib und Kind, sunst wurden die Kirchen-Diener als Prediger und Pfarrer jedermann haben zu straffen in gaistlichen Sachen, und unter niemands Straf sein, wie von etlichen aus euch schon itzund beklaget wurt, dan gerad die Sach angestanden, daß niemant mehr hat frölich etwas dürffen anzaigen den Fürstehern am Wort, welches daher kompt, daß ain Prediger sich waiß vber und widder allen Gwalt der Erden gesetzt zu sein, aber dennocht ein Knecht der Kirchen, deren Verweser er zum gaistlichen Handlen vber alles gesetzet; vnd billig, dan ain Gaist in baiden, welcher ime selbs nit wiederstrebt, der Propheten Gaist ist den Propheten underworffen, vnd sturmt vnd tobt nicht wie der flaischlich Eiffer, vnd so ime durch andern Gwalt neben der Kirchen etwas vntersagt, das nimt er bald an, als vnordentlichen Intrag in sein Gottlichen Beuelch, dadurch Ober-Herr und Predicanten auch inn ainander wachsen. Darum so were bei Ewr Kirchen der Diener vnd Aeltern halb diese Ordnung vngefehrlich anzurichten, daß die Pfarrer und Prediger inn der Stadt vnd nächst gelegenen Dörffern alle 14. Tage oder ehe jederzeit Gelegenhait nach zusamen kemen, vnd drei Aelter zu inen, also daß in der vierten Versamlung an jedes stat ein newer anging, vnd mit ine inn solche Ordnung bracht werde, daß allweg zween für handen, die auch bei nechster Versamblung gewesen; oder möchte die Veränderung der Person weiter erstreckt werden, vieleicht auf ain virthail Jars, oder wie Euch jederzeit Erfarung leren wird.

Was in der Kirchen-Versamlung zu handeln.

Diese Versammlung ist genannt ein Rat der Kirchen, oder der Kirchen-Versamlung, würt genant bei andern viel Kirchen-Versammlung der Brüder, bei etlichen der Pfarr-Convent. In dieser

Versamlung muß ein Haupt sein, sunst wird Zwitracht vnd Vnordnung, welches auch E. W. Herren nit klain Ursach diesem der Predicanten weiblischen Gehadder geben hat. Daß jeder besorgt, der ander wolt vber jne sein, und jeder begert nach seinem Kopf zu handlen.

Dieser Versamlung wurt zustehen die gantz Haußhaltung der Kirchen, inn Ceremonien, inn bruderlicher Ermanung, Straf der Laster, Ordnung der Prediger, und Materi der Predigen, Summa nichts ausgenommen, sunst werden ire allen Tag Zertrennung warten mussen, da ainer das, der ander ain anders fürnimt, als da ainer diesen, der ander ainen andern Psalm singt, diese Weise in Sacrament Händeln vnd andern Dingen gepraucht, das sucht der laidig Teuffel, damit jeder sein Anhang gewinne, vnd die Sach auf die Diener Stück-weiß abgerissen, vnd fromme Gewissen von Christo vf die Diener abfallen. Wir müssen ein Haupt, wie auch Aristoteles woll gesehen, in ordentlicher Policei haben. Nun ist zwar der Gaist Christi auch ein Gaist der Ordnung, warum wolten die andern Diener nit inn Ordnung bewilligen, vnd ain Haupt vnter inen bekommen.

Wie die Versamblungen geschehen mögen.

Die Fursteher dieses Convents, so man zusammen kommen mag, soll mit ainem Gebet anfahen, ain tröstlicher Text der Geschrifft verlesen, vfs kurtzt. Vnd alsbald ain jeden fragen, was Er zur Ermanung vnd Besserung der Kirchen hab anzubringen. Vnd anbracht Puncten soll Er verzaichnen. Nachdem noch ordentlich dieselbigen fürnemen, was zu blosser Ermanung dient das selb widder erholen vnd den die es belangt beuelhen wo aber sunst ainer wolt waiters darzu reden soll Jme vergont werden, juxta illud, Si Sedenti reuelatio fuerit, prior taceat. Was aber zu berathschlagen, soll auch mit Ordnung vnd Dapferkeit fürgenommen werden, dabei sich jeder geweenen soll dem andern zu weichen vnd mit nichten sich erzürnen zu lassen auch zu redden mit Ere erbietlichen Worten, vf daß nit alle Ding fürter so grob vnd flaischlichen abgehen.

Hie wirt sich offt zutragen, daß vergangen Prediger itzt inn der Materi jetzt inn der Form vnd Art gestrafft wurt, als nemlich das etwan ain Text nit recht ercleret, nicht recht nach enlichkeit des Glaubens geredt, etwan daß das Wörtlin Glaub gebraucht vnd doch die Krafft vnd volg des Glaubens nit ausgestrichen wurt wie es sich gepuret, daß diß oder daß nit genug erkleret, nit gewarsam geredt nit mit stäten Bestandt vnd Eiffer vnd was dergleichen, welches soll freuntlichen anbracht werden vnd der den es belangt soll es mehr bedencken wie ers bessere, denn wie er sich entschuldige, daß ein gewiß Zaichen Gottes Geistes ist, Vnser Flaisch begert sich im-

mer schöne vnd rain zu machen vnd andere Leute zu beschwirzen. Mögen auch vergeblich vnd vnformig straff mit Gedult annehmen.

Wo aber das Leben ains Predigers ist, oder Aeltern der Kirchen oder seins Gesinds zu bessern, das soll nit stracks offentlich geschehen, sondern nach Euangelischer Ordnung Math. 18 angezaigt vnd so es diese Kirch angelangt soll mehr vor den hartnackichen gebeten werden, dan mit rawhen gefaren. Auch ist die Regel Pauli Gal. 6. hoch zubedencken, daß die Straf gewarsam vnd mit sanfftmütigen Gaist geschehen, Ne et tu tenteris, auf das nit ärger werde.

Wann aber beharrlich der Kirchen Straf der schuldig vnd ärgerlich Bruder widder stund, so in schweren vnd fast ärgerlichen Laster behafftet, dan man nit klaine Ding grosser vnd zu viel hitzig dargeben, sondern herzlich vnd nach Art der Lieb fürbringen soll, welche die Laster nit scharpf anschawet, sonder offt für Tugenden achtet. Aber zum groben ärgerlichen Lastern, do beharlich Verachtung aller Warnung vnd Straf ist, soll dasselbig zum ersten an alle Aeltern vnd ganze Versamblungen gelangen, vnd so noch beharret im Argen hienach an die Kasten Herrn bracht werden, welche dabei zu gantzer Versamlung zu bitten vnd vermogen sein, auf daß dieser mehr Ansehen sei, vnd so alles nit helffen will, alsdann soll dasselbig an ain Obrigkeit gelangen, die hiernach mit zeitlicher Straffe vnd die Kirche mit Abhaltung vom Tisch deß Herren statlich Einsehen thun soll. Aber offentlich jmant als verbannet von der Cantzel auszuruffen, soll von nimant understanden werden, an Bewilligung eins Ersamen Rats, welcher doch nit leichtlich bewilligen soll, dan solches gar selten Pesserung bringen mag. Es hat ain Ersamer Rat sein Prauch vnd Ordnung. Sie straffen mit Gefängnuß, am Leben, verweisen von Stat, vnd Land, nach Gelegenheit aines jeden Beschuldigung. Inn die Gemain soll der Prediger treulich handlen, aber besundere Personen des Gewissens halb lassen Gott vrtheilen, vnd allweg des bessern verhoffen, der zeitlichen Vbertretung halb ain Obrigkeit treulich vermanen, daß Sie in der Straf nit trag und hienlässig seien.

Es sind auch baid Prediger vnd die Altern schuldig, acht zu haben auf die besundern Personen, denen brüderlich Ermanung mittheilen, vf weise vnd gestalten vf die es am besserlichsten sein mag, wie die Erfarung auch geben wurt, biß zuletzt auch die Sache an gantz Versamlung vnd an Abhaltung vom Geprauch der Sacramenten belanget.

Es werd beratschlagt, wie Versonung mit der Kirchen fürzunemen ains dem das Sacrament were verpotten gewest seiner offentlichen Ergernuß oder Ungehorsam halb.

Was Kirchen Ordinantzen und gmaine Satzung oder Gepot belangt, soll in Gottes-Forcht von dieser Versamlung beratschlagt vnd fürter durch geprauchte Mittel einem Ersamen Rat anbracht werden, vnd vber all nichts eingefürt werden, daß nit zuuor auch

11 *

ain Ersamer Rath auch bewilligt, vnangesehen, daß solches zur Kirchen Haußhaltung gehöret, sunst wurd gar bald widder einwachsen ain Regiment neben einem Erbaren Rat in euserlichen Dingen, daß nit sein soll, dann aus solchem ist der schadlich Gwalt der Gaistlichen entstanden. Dieses ist nach dem Geprauch auch der Propheten Kirchen, dann die Propheten vnd das Senhederim das was der grösser Rath zu Hierusalem, darin der Kunig der Oberst was, haben zugleich gmeine Satzung aufgericht vnd nit die Propheten mit besondern Personen, allein wie inn Hebreern Historien begriffen. Aber da under dem andern Tempel die Phariseer vnd Schrifftgelehrten aus der Schule und Lere Haussern Geprauch vnd Satzung geschlossen, ist die Sache dahin geraten, daß sie umb Ir Vffätz willen das Gottlich Gesetz verlassen haben vnd also vom Bund Gottes sein gantz abgefallen, wie Jne die Euangelia verweisen.

Dweil offt Sachen in solchen Kirchen-Rat einfallen, die on Mittel die Obrigkeit belangen, dieselbigen sollen durch die Kasten Herren, wie hie Ordnung an ain Ersamen Rath pracht vnd nit vberall, dann so viel als der Rathschlag belangt, von dieser Versamlung ausgericht werden.

Also wurt nach Gottes Ordnung Burgerlich Pollicei neben der Kirchen Gwalt vnverseret pleiben mogen, zu welcher Handlung viele Mühe gehöret, vorab wo man anfahet auch mit dem Gewissen und der Gaistlichen Waißheit umzugehen und weiß verstandig vnd gelengkig Prediger machen.

Wie Kirchen-Diener vnd Prediger anzunemen.

Gantz formblich vnd gemees der Schrifft last es sich ansehen, daß Kirchen-Diener vnd Pfarrer durch solche Versamlung bedacht vnd furter ainem Ersamen Rath anbracht, vnd, nachdem sie gepredigt dem Volck gefielen vnd ihre Lere und Leben erkundigt were. Das etlich mehr aus dem Volck darzu genommen. Welche im Namen der vbrigen Gmainden Pfarrer vnd Hirten erwelten welcher wie erstlichs durch ain Ersamen Rath fürgestellt, also hernach von Jme bestättigt wurd vnd darauf mocht ain ander Pfarrer den bestettigten Hirten mit ainem besundern Gepett der Gmain in der Predig bevelhen, darinn das Hirten-Ambt vleißig were zuhandlen.

Dieses ist ordentlich vnd bringt Hertz vnd Willen des Volcks vnd Pfarrers gegen ein ander. Wo anderst gehandlet, da ist vnd pleibt es gewöhnlich ain lerer Mentschen Handel, vnd mag schwerlich auf die Gewissen dienen vnd geraichen mögen. Ein schwerer Mißbrauch, der doch on geuerd vnd Argelist angefangen, vffkommen vnd bißher erhalten, daß E. F. W. die Pfarrer vnd Prediger Jahrlich dinget von newen, vnd zu baiden Tailn die Sach Gottes dahien gerichtet ist, das baid ain Rat vnd der Prediger sambt der gantzen

Gmain sagt. Wolan das Jar ist bald auß so sein wir gegen ain ander vnverbunden.

Ach lieben Herren nit also. Sint sie von Gott gesant, so kan Ine kain Mensch kain Ziele vorstecken noch abkunden, lauffen sie von Ine selbs vmbs Bauchs willen vnd suchen nit ain gnugsamen vnd genieẞlichen Stand, so sein sie nit von Gott gesandt und mogen das Euangelium nit weiter Predigen, dan wie der Caiphas, das ist Ir Euangelium kan wol Ergernuß vnd eusser Grewel angreiffen, aber ordentlich zu reden dweil sie nit gesant mogen sie niemant zum Heil dienen, aber doch gegen Auserwehlten mag Gott wie in Caipha besunderlich durch sie würcken vnd sein gerad Mercenaii vnd Tagloner, die inn Nöten von Schafen fliehen, davon der Herr Johann 10. Also E. W. Heren ist ewer Brauch spotlich angerichtet, dan bei Verstandigen fast schimpflich. Daß Ire im Schein nit Schaf vnd Sie nit Hirten sondern Tagloner, die die Schaffe nicht angehören sein, dan wann Ir Jahr aus ist, so sein Sie der Kirchen nit mehr verbunden, wie sie offentlich sagen, Ich muß doch nit hie sein mein Jar vnd Bestallung ist bald aus; dweil Ir deren Stimm hören, lasset sich ansehen etlicher massen als ob Ir nit Schaf waren dann Ir volgen der Stimb der Frembden vnd Tagloner die die Schaf nit angehen, nach Ir selbs Bekantnuß. Ich sprich aber im Schein. Dann ob Gott will die Stimm Christi höret. E. W. vnd ein erbare Gmain von Ine Sie seien gleich gesinnet wie sie wollen. Auch verhoff Ich daß Sie auch trewe Diener sein vnd beständiger Gemüt zur Gemaine Gottes hin zu Franckenfurt tragen, wedder Sie mit Worten fürgeben, wie wol was das Hertz voll ist, der Mund pflegt ausgiessen, nach des Herrn Spruch. Darumb Ich Sie treulich Ires Berufs ermanet. Der von Gott und nit von Menschen, wie wohl durch die Menschen sein soll, von Mentschen aber ist Er allein wo Sie mit gantzlichen Hertzen sich noch nie hieher gesetzt vnd bestandig zu Dienst begeben, gleich als wann der Bauch sunst versehen, so würden wir wol vnsers Diensts auch mogen ledig stehen, vnd zeitlich Ruhe haben. Der Geist Gottes treibt vnd tringt und hangt mit nichten am Bauch, doch 1 Cor. 9. ist der Arbeiter seins Lons weert vnd muß leiblich vffenthalt sein, damit den Gaistlichen Händeln der Diener auch möge fürsetn.

Ich bitte auch vnd ermane Euch im HErrn, daß Ire nit wollen die Pfarr schnell verwandlen, sonder ob Ir schon an den vbrigen etwas fehl vnd Mangel hetten, daß Ire dasselbig vnderstunden zu bessern vnd Sie aber annemen mit solchen Vorworten, so lang Sie Irem Dienst treulich vorstünden, oder aber on Fürwort Inen die Gmein zu waiden im Wort befehlen, wie alle andere Kirchen thun, so viel mir bewüst. So volget von Ime selbe, daß die mit Ordnung wurden abgethan, so nach rechter Ordnung für Wolff oder doch vnnütze Taglöhner vnd Bauch-Diener bekant werden.

Nun werden allerlay Ordnungen Euch etwan anlängen, ist mein trew Warnung nit viel Kirchen Vbungen anzunemen vnd einzuführen, es sei denn etwas was notwendig biß daß mit einhelligem Rath dieser Nacion sollichs erörtert wirt. Dan etwas einbrachte Preuch zu endern mit Mühe zugehet, es wird will Gott bald besser werden vnd bei dem Euangelio grosse Ainigkeit, und bald zu ainhelliger Haußhaltung geschritten werden."

Die Auffassung, welche in diesem Gutachten hervortritt, erhebt sich mehr zu dem Gedanken einer Darstellung des individuellen Lebens der Kirche, als irgend eine der vorher von uns erwähnten Aeußerungen. Auch sie will nicht die Kirche von der christlichen Obrigkeit loslösen, aber sie hat zugleich auch ein von dem bürgerlichen verschiedenes kirchliches Gemeinwesen vor Augen, das seine Haltpuncte nicht blos in dem Regimente der Obrigkeit, sondern in sich selbst sucht. Endlich, und dies ist von ganz besondrer Bedeutung, ruft sie die Glieder der Gemeinde, nicht blos als Glieder des Staates, sondern als solche zur Mitwirkung an der kirchlichen Haushaltung auf, und tritt mithin der schon damals sichtbar werdenden Neigung, die Kirche in romanisirender Weise mit dem Clerus identisch zu fassen, ausdrücklich gegenüber. In Wahrheit enthält also das Gutachten schon vollständig die Grundzüge der Verfassungsform, welche bisher fast allgemein an Calvin angeknüpft worden ist, während dessen Antheil nur darin besteht, daß er seinerseits die Begründung dargeboten und durch die Autorität seines Namens die Verbreitung gefördert hat.

§. 12.

Calvinische Reformation.

(Calvins erster Standpunct. Streitigkeiten über den Bann in Genf. Entwicklung der Verfassungsanschauungen Calvins. Die Kirche unter der Obrigkeit evangelischen Glaubens. Genfer Ordonnanzen. — Die Kirchen unter dem Kreuz. Synodal- und Presbyterialverfassung. Lasky und die Verfassung in Ostfriesland. Londoner Kirchenordnung. Uebergang nach Deutschland. Frankfurt. Der Convent in Wesel und die Emdensche Synode. Verhältniss zur christlichen Obrigkeit. Consistorialverfassung in der reformirten Pfalz.)

Die Hauptquellen, aus denen die Auffassungen Calvins[1])

1) Henry, das Leben Johann Calvins, Hamb. 1835. 3 Bde., Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rhein-westph. ev. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293 ff.

erkannt werden können, sind die Institutio Christianae religionis[2]) und die Genfer Ordonnanzen vom J. 1541. Die ersten haben aber erst allmälig ihr Verfassungssystem ausgebildet, ja man darf sagen, daß die Ereignisse und Erfahrungen, welche zwischen der ersten Ausgabe von 1536 und der Umarbeitung von 1539 in der Mitte liegen, auf die letztere von großem Einflusse gewesen sind. Die erste Ausgabe läßt nämlich die Verfassung noch in den Hintergrund treten, und bietet nur allgemeine Andeutungen, welche noch nirgends eine ausgeprägte Eigenthümlichkeit erkennen lassen. Wenn z. B. Calvin die Bischöfe und die Presbyter als identisch betrachtet;[3]) wenn er die Binde- und Lösegewalt jeder christlichen Gemeine beilegt, wenn er erklärt: „Utrum vero totius ecclesiae comitiis aut „paucorum suffragiis, quibus ea cura demandetur, an vero „magistratus sententia episcopum creari satius sit: nulla „certa lex constitui potest. Sed pro temporum ratione „populorumque moribus capiendum est consilium. Cyprianus fortiter contendit non rite eligi nisi communibus to- „tius plebis suffragiis. Quam observationem illo seculo in „multis partibus valuisse, fidem historiae faciunt. Verum „quia vix unquam evenit, ut tot capita rem aliquam uno „sensu bene componant, et fere illud verum est, incertum „scindi studia in contraria vulgus: satius mihi videtur eo „eligendi munere vel magistratum vel senatum vel seniores „aliquot defungi, advocatis semper . . nonnullis episcopis, „quorum fidem et probitatem spectatam habeant. Sed hoc „melius prospicere pro re et tempore possunt principes, „aut liberae civitates, quibus pietas cordi est;“ wenn er endlich die Obrigkeit als eine göttliche Ordnung ansieht:[4]) so wird man darin durchaus nur den Grundton finden, der durch die Anfänge nicht blos der schweizerischen, sondern der Reformation überhaupt hindurchgeht.

Bald nach der Herausgabe der Institutio trat jedoch Calvin in den Dienst des Evangeliums in Genf, und in Gemein-

---

2) Ueber die Ausgaben der Institutio s. Henry a. a. O. Bd. III. Abth. 2. S. 177 ff.

3) Ed. 1536. p. 380 sqq.

4) Ibid. p. 475 sqq.

schaft mit Farel,[5]) der dort das Wort predigte, und in diesem Verhältnisse mag er besonders seine Verfassungsansichten ausgebildet und festgestellt haben. Namentlich liegt hier wohl der Schlüssel für seine Auffassung des Bannes, die wiederum von der Auffassung des Verhältnisses der Kirche zu der Obrigkeit abhängt. Wir haben bereits bemerkt, daß namentlich die Excommunication unter den schweizerischen Theologen den Anlaß sehr ernster Controversen bildete, und müssen hier noch hinzufügen, daß die Uebung einer strengen Kirchenzucht besonders auch von Farel als ein nothwendiges, von Christus selbst befohlenes Mittel zur Erhaltung der Kirche betrachtet und erstrebt wurde, wie aus der folgenden Stelle seiner Bekenntnißschrift v. J. 1536 hervorgeht:[6]) „Nous tenons la discipline „d'excommunication estre une chose sainte et salutaire entre „les fidèles, comme véritablement elle a été institué de „nostre Seigneur pour bonne raison. C'est afin que les „meschans par leur conversation damnable ne corrompent „les bons et ne deshonorent nostre Seigneur, et aussy que „ayant honte ils se retournent a pénitence." Diese Forderung und die Uebergriffe in das weltliche Gebiet, deren Farel und Calvin beschuldigt wurden, gaben Anlaß zu einer Bewegung, welche am Ostertage 1538 zu einer Einstellung des Abendmahls, also zu einem großen Acte der Kirchenzucht, und endlich zur Verbannung der eifrigen Prediger führte, denen man vorwarf, daß sie ein neues Papstthum einführen und Tyrannen über die freie Kirche sein wollten.[7]) Wirklich gaben Calvin und Farel in Zürich auf einer dort versammelten Synode zu, gefehlt zu haben; aber zugleich stellten sie es als eine der Bedingungen ihrer Rückkehr auf:[8]) „ut germanus excommunica„tionis usus restituatur eo.. modo.., ut a senatu eligantur „ex singulis urbis regionibus probi et cordati viri, quibus „in commune nobiscum ea cura incumbat," sie begehrten also das, was in Basel, in Ulm und anderwärts bereits eingeführt, oder doch versucht worden war. Bekanntlich gelang aber die Versöhnung nicht, und Calvin blieb zunächst in Straß-

5) Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, Zürich 1831. 2 Bde.
6) Henry a. a. O. Bd. I. S. 173.
7) Henry Bd. I. S. 209 ff.
8) Daselbst Beil. Nr. 8.

burg, wo i. J. 1539 eine Umarbeitung der Institutio erschien, welche gerade in der früher mehr vernachlässigten Verfassungslehre einen wesentlichen Fortschritt erkennen läßt.

Die Kirche faßt Calvin hier theils als die Gemeinschaft der Heiligen vom Anfang der Welt, theils als die lebenden Menschen, welche durch die Taufe geweiht, in dem Gebrauche des Abendmahls und dem Worte vereinigt sind. Wo das Evangelium lauter gelehrt und gehört wird und die Sacramente nach der Einsetzung Christi gespendet werden, da ist ein Stück Kirche Gottes. [9]) Das Regiment der Kirche ist in der Schrift den Aposteln, Propheten, Evangelisten, Pastoren und Doctoren anvertraut. Die ersten sind jedoch außerordentliche Werkzeuge der Gnade, und es bleiben mithin als ständige Verfassungselemente nur die beiden letztern übrig. Die Pastoren [10]) oder Bischöfe verkündigen das Evangelium nicht blos öffentlich in den Versammlungen, sondern auch in der Seelenpflege. Aber daneben ist der Kirche auch die „gubernatio et cura paupe-„rum“ befohlen. Die letztere gebührt den Diaconen. Dagegen „Gubernatores fuisse existimo seniores a plebe delectos, „qui censurae morum et exercendae disciplinae una cum „episcopis praeessent... Habuit igitur ab initio unaquae-„que ecclesia suum Senatum conscriptum ex viris piis, gra-„vibus et sanctis, penes quem erat.. jurisdictio in corrigen-„dis vitiis.“

Die Wahl der Pastoren ist zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise vollzogen worden, und es fragt sich deshalb, ob sie von der ganzen Kirche, oder von den Amtsbrüdern in Gemeinschaft mit den senioribus qui censurae praesunt, oder nur von einer Person geschehen solle. Aber mit Berufung auf die Autorität Cyprians wird diese Frage dahin entschieden: „Habemus ergo esse hanc ex verbo Dei legitimam mini-„stri vocationem ubi ex populi consensu et approbatione „creantur qui visi fuerint idonei. Praeesse autem electioni „debere alios pastores, ne quid vel per lenitatem vel per „mala studia vel per tumultum a multitudine peccetur.“ Nach der Wahl folgt die Ordination durch Handauflegung.

9) Instit. Ed. 1539. p. 159. 10) Ibid. p. 170.

Diese beruht zwar nicht auf einem göttlichen Befehle, aber obwohl dies der Fall, „certe utile est ejusmodi symbolo cum „ministerii dignitatem populo commendari, tum eum qui „ordinatur admoneri ipsum jam non esse sui juris, sed „Deo et ecclesiae in servitutem addictum.“ [11])

Die Kirchengewalt („spiritualis potestas quae propria „est ecclesiae“) besteht entweder in der Lehre, in der Jurisdiction oder in der Gesetzgebung. Die erste [12]) gebührt den Pastoren, deren Beruf es ist: „ut verbo Dei confidenter om„nia audiant, ejus majestati omnem mundi virtutem, glo„riam, sapientiam, altitudinem cedere atque obedire co„gant, ejus potentia fulti omnibus a summo usque ad no„vissimum imperent, Christi domum aedificent, Satanae „subvertant, oves pascant, lupos interficiant, dociles insti„tuant et exhortentur, rebelles et pervicaces arguant, in„crepent, subigant, ligent ac solvant, fulgurent denique, si „opus est, ac fulminent, sed omnia in verbo Dei.“ Dagegen die Jurisdiction ist in der Zucht beschlossen, „quemad„modum [13]) enim nulla urbs nullusve pagus sine magistratu „et politia stare potest, sic ecclesia sua quadam spirituali „politia indiget, quae tamen a civili prorsus distincta est, „eamque adeo nihil impedit aut imminuit, ut potius mul„tum juvet ac promoveat. Ista igitur jurisdictionis pote„stas nihil aliud erit in summa, quam ordo comparatus ad „spiritualis politiae conservationem.“ Die Organe dieser Thätigkeit sind die Pastoren, die ihnen Beigeordneten, oder die Aeltesten, die da lehren und die da die Zucht verwalten. Beide üben eine Function, die von jener der Obrigkeit ganz verschieden und doch mit ihr verbunden ist, denn: „quemadmodum „magistratus puniendo et manu coercendo purgare debet „ecclesiam offendiculis, ita verbi minister vicissim suble„vare debet magistratum, ne tam multi peccent, sic con„junctae debent esse operae ut altera sit adjumento alteri, „non impedimento.“ Die speciellen Bestimmungen über die Handhabung der Zucht können hier übergangen werden und es genügt zu bemerken, daß nach der Schrift zwischen öffent-

11) Ibid. p. 173.
12) Ibid. p. 209.
13) Ibid. p. 222.

lichen und geheimen Sünden unterschieden wird, von denen die ersteren das Strafamt der Kirche unmittelbar aufrufen, die anderen, wenn sie nicht blos leichtere, der Zucht durch das Wort unterliegende Fälle sind, die in Matth. XVIII. vorgeschriebenen Grade erfordern [14]). Neben der gemeinen Zucht besteht aber noch eine andre, welche inmitten des Clerus selbst geübt wird. Diese bethätigt sich in den Synoden, und soll um so mehr erhalten werden, als die Geistlichen sich viel weniger nachsehen sollen als andern.

Die Gesetzgebung, welche die dritte Function der Kirchengewalt ist, wird in der Umarbeitung der Institutio nur von der gegenständlichen Seite her in Betracht gestellt; es wird mithin besonders die Gränze zwischen ihr und der christlichen Freiheit gezogen. Indessen kommt uns hier die spätere Recension zu Hülfe, indem sie den göttlichen Beruf der christlichen Obrigkeit auch darin findet, daß sie für die Religion und den Gottesdienst Sorge tragen, also nicht blos der Custos der zweiten, sondern auch der ersten Gesetzestafel sein soll, ein Ausspruch, der mit den Auffassungen der deutschen Reformatoren lediglich zusammenstimmt [15]).

Im Jahre 1541 kehrte Calvin nach Genf zurück und vollzog dort auf dem, von Viret bereits vorbereiteten Boden die Reformen, welche im Wesentlichen sich an die so eben näher bezeichneten Grundsätze anschlossen. Die Urkunde, in welcher dies geschah, die Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Geneve, vom November desselben Jahres [16]), ist für die Geschichte der Verfassung deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie vielfach als Muster gedient hat; ihr Inhalt muß deshalb hier in seinen wesentlichen Theilen wieder gegeben werden.

Zur Regierung der Kirche, so beginnen die von den Syndiken und dem großen und kleinen Rathe mit ihrem Volke zur Ordnung des geistlichen Regiments erlassenen Ordonnanzen, hat Christus die vier Aemter der Pastoren, Doctoren, Aeltesten und Diaconen eingesetzt.

14) Ibid. p. 237.
15) Ed. 1561. p. 552.
16) Ev. K.-O. Bd. I. S. 342., Henry a. a. O. Bd. II. S. 109. Beil. S. 43. Eine deutsche Uebersetzung erschien zu Herborn im J. 1593. Eine solche hat mit Einl. und Anmerk. neuerdings Göbel in der Bonner Evang. Monatschrift 1846. S. 157 ff. geliefert.

Die Pastoren predigen das Wort, verwalten die Sacramente, wachen, warnen und strafen, und üben die brüderliche Zucht mit den Aeltesten. Sie müssen vor ihrer Annahme sich zu dem Glauben der Kirche bekennen, und ihre Gaben und Kenntnisse durch eine Prüfung, ihren Wandel durch gutes Zeugniß bewähren. Ihre Wahl geht von den übrigen Geistlichen aus; die Bestätigung aber gebührt dem Magistrat mit Zustimmung der Gemeinde, welcher nach einer späteren Anordnung der Gewählte zur Abgabe ihrer Einwendungen vorgestellt werden soll. Die Gewählten verpflichten sich in die Hände der Seigneurs durch einen Eid, in welchem sie treue Verwaltung ihres Amtes und der Kirchenordnung, gerechte Ausübung des Strafamtes, Gehorsam den Gesetzen und dem Magistrat, jedoch mit Vorbehalt der Freiheit ihres Berufes angeloben. Eine förmliche Ordination findet zur Vermeidung der mit diesem Acte getriebenen Mißbräuche nicht Statt.

Die Ordnung im Lehramte wird durch die Visitationen, zu denen der Magistrat und das Ministerium je zwei Personen abordnen, und durch die Zucht erhalten, welche in schweren Fällen, je nach ihrer Beziehung, durch den Rath mit der Absetzung neben der weltlichen Strafe, oder durch das Consistorium, von diesem aber so geübt wird, daß das letzte Urtheil dem Magistrat verbleibt. Geringere Fehler werden durch das Consistorium zunächst durch Admonition gebessert, und erst, wenn diese nicht fruchtet, dem förmlichen Gerichte unterworfen. In je drei Monaten versammeln sich sämmtliche Geistliche zu gegenseitiger Ermahnung, und wöchentlich treten sie zur Uebung und Befestigung in der Lehre zusammen. Hierbei wird von ihnen der Reihe nach eine Predigt gehalten, welche alsdann censirt wird. Entsteht ein Streit über die Lehre, so verständigen sich zunächst die Prediger unter sich. Ist dies nicht möglich, so suchen die Aeltesten den Frieden zu stiften, und in letzter Instanz entscheidet der Rath.

Der Beruf der Doctoren ist, die Gläubigen in der gesunden Lehre zu unterweisen. Sie werden von den Geistlichen gewählt, und nachdem sie in Gegenwart von zwei Rathsmitgliedern geprüft worden, von dem Rathe bestätigt. Sie unterliegen derselben Disciplin wie die Pastoren.

Die Aeltesten sind die Sittenrichter und als solche zur Ermahnung, Warnung und Anzeige an das Consistorium verpflichtet. Sie sollen Männer von ehrbarem Wandel, ohne Tadel und Vorwurf, gottfürchtig und von guter geistlicher Erfahrung sein, und werden, zwölf an der Zahl, aus den verschiedenen Gliederungen des Regiments vom kleinen Rathe mit Zuziehung der Prediger gewählt, und von den Zweihundert bestätigt, nachdem sie sich durch einen Eid verpflichtet haben. Eine Theilnahme der Gemeinde hat die Kirchenordnung nicht; nach dem Edict von **1560** werden jedoch auch die Aeltesten nur ernannt, wenn von der Gemeinde keine Einwendungen erhoben sind. Ihre Bestellung erfolgt aber nicht sofort unbedingt, sondern zunächst nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Untauglichen entlassen, die Bewährten bestätigt werden. In Gemeinschaft mit den Pastoren ihrer Bezirke liegt den einzelnen Senioren die Pflicht der jährlichen Hausbesuche ob. Alle Aelteste und Pastoren aber bilden zusammen das Consistorium, das Gericht der Kirche, dessen Beruf es ist, die Zucht in ihren verschiedenen Abstufungen bis zur Excommunication zu üben und in Ehesachen mitzuwirken. Denn obwohl diese an sich nicht ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiction sind, soll doch dem Consistorium das Recht zustehen, die streitenden Parteien zu verhören und dann die Sache mit ihrem Gutachten vor den Rath zu bringen, damit dort die Entscheidung gefaßt werde. Zuletzt wird noch ausdrücklich die Stellung der geistlichen Gewalt zu der christlichen Obrigkeit in folgendem Satze bestimmt: „Et que tout cela se face en telle sorte, que les mini-„stres n'ayent aucune iurisdiction civile, et que par ce „Consistoire ne soit en rien derogué à l'authorité de la „Seigneurie ni à la Justice ordinaire: ainsi que la puis-„sance diuine demeure en son entier: et mesmes où il sera „besoin de faire quelque punition ou contraindre les par-„ties, que les Ministres avec le Consistoire, ayans ouy les „parties et faictes les remonstrances et admonitions telles „que bon sera, ayent à rapporter le tout au conseil, le „quel sur leur relation aduisera d'en ordonner et faire iuge-„ment selon l'exigence du cas.“

Stellen wir diese unter Calvins eigner Mitwirkung ge-

troffenen Anordnungen mit den Institutionen, welche auf dem Boden der schweizerischen Reformation bereits begründet worden waren, in Vergleichung, so werden wir nicht verkennen, daß sie zum großen Theile nicht als ursprüngliche bezeichnet werden dürfen. Die Bestimmungen über die Wahl der Geistlichen und die Theilnahme der Gemeinden an derselben, ferner die Selbstcensur der Geistlichen sind aus der Zürcherischen Kirche entlehnt, und auch für die wöchentlichen Versammlungen des Ministeriums zur Uebung und Befestigung in der Lehre liegt das Vorbild in der bereits 1525 von Zwingli eingeführten Prophezeihung [17]. Den Gedanken des Consistoriums der Aeltesten aber haben wir nach der Seite der Zucht hin schon bei Oecolampad, vollständiger bei Capito, gefunden [18].

Eine zweite Bemerkung betrifft das Verhältniß zwischen der Kirchenordnung und den Anschauungen, welche Calvin in der Institutio entwickelt hatte. Es kann zugegeben werden, daß zwischen beiden mancherlei Differenzen obwalten, welche zum Theil als Concessionen gegen den Rath anzusehen sein mögen. Wenn indessen wohl auch darüber Klage geführt worden ist, daß Calvin nicht vermocht habe, die Befreiung der Kirche von dem Einflusse der Obrigkeit ganz zu verwirklichen, so verbirgt sich darin ein Irrthum insofern, als Calvin eine solche Befreiung im Sinne der modernen Auffassung überhaupt nicht gewollt hat. Der Staat ist ihm ein religiöses Gemeinwesen, in welchem die spirituelle und die temporelle Gewalt zwar in besonderen Sphären, aber doch wieder durch die Unterwerfung unter das Wort und das gleiche Ziel verbunden, mit einander, auf einander und durch einander wirken, die eine die andre stärkend und unterstützend und beide in Gemeinschaft dem Reiche Gottes dienend. Für eine Stellung der Kirche in dem Sinne, in welchem sie jetzt oft gefordert wird, hatte diese Anschauung keinen Raum, vielmehr mußte sie mit Nothwendigkeit, wie den Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Gemeinwesen, so wiederum den Einfluß der Obrigkeit auf die Kirche, und

17) Göbel a. a. O. S. 291.

18) Ueber die Begründg. der Zucht durch die Schrift vergl. die zweite Baseler (erste helvetische) Confession Art. 19., bei Böckel, die Bekenntnißschriften der evang. ref. Kirche, S. 122.

eine Mischung der gegenseitigen Beziehungen bedingen. In dieser hat durch die Kirchenordnung die Obrigkeit allerdings das Uebergewicht erhalten. Allein darin liegt zuletzt doch nur ein Beweis für die allgemeine Erfahrung, daß die Macht der menschlichen Verhältnisse stärker ist, als die des Ideals. In jedem Falle ist das gewiß, daß der Widerspruch der Kirchenordnung gegen die Anschauungen Calvin's nicht in dem Einflusse der Obrigkeit an sich, sondern nur in dem Maaße desselben gesucht werden muß.

Dagegen verstand es sich von selbst, daß die Kirche da, wo sie unter dem Kreuze stand, wo die Obrigkeit das evangelische Bekenntniß nicht als ihr eignes schützte, sondern verfolgte, die Verfassung auf ihrem eigenen Grunde entwickeln mußte. So ist es in dem südwestlichen Deutschland geschehen. Bevor indessen dies näher nachgewiesen werden kann, ist es nöthig, über die Gränzen des Vaterlandes hinauszugehen, und die Fäden aufzusuchen, an welche ein denkwürdiges Stück deutschen Kirchenlebens sich angeknüpft hat [19]).

In Ostfriesland, welches allein unter den deutschen Ländern der reformirten Richtung eine Stätte vergönnt hatte, war schon im J. 1544 durch Johann von Lasky die Verfassung mit Genehmigung der Regentin auf calvinischer Grundlage gestaltet worden [20]). Presbyterien, gebildet aus den Pastoren und Ouderlingen (Aeltesten) handhabten die Zucht, und Versammlungen der Geistlichen dienten zur Befestigung und Bewahrung der Lehre. Das aufblühende Kirchenwesen unterlag jedoch schon 1549 dem Interim und Lasky zog nach London, wo ein Privilegium Eduards VI. den dorthin geflüchteten deutschen und wallonischen Reformirten die Religionsübung und die Entwicklung ihrer eigenthümlichen Disciplin gewährt hatte [21]). Nach Sprache und Nationalität schieden sich dieselben in eine französische und deutsche Gemeinde, von denen die erste

---

19) Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rheinisch-westphäl. ev. Kirche Bd. I. S. 318 ff.

20) Gründtlicker Warhafftiger Bericht van der Euangelischen Reformation der Christlicken Kercken tho Embden vnd in Ostfrießlandt, gestellet dorch de samptlicke Dener Christi vnde ordentlicke Prediger des hilligen Euangelions darsüluest, Bremen 1594.

21) Göbel a. a. O. S. 335 ff., Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts d. Prov. Rheinl. und Westph., S. 77.

der Genfer Ordnung folgte, während die zweite im J. 1550 von Lasky und Butzer eine aus genferischen, emden'schen, zürcherischen und straßburgischen Elementen gemischte Verfassung empfing [22]. Als Organe derselben bezeichnet die oft wörtlich an Calvin anklingende Ordnung zunächst die Diener, welche in dem Wort und der Lehre arbeiten, und die Diener, welche „obwohl sie den öffentlichen dienst des „worts und der Sacramenten nit bedienen, dennoch sind ge„hülffen der ander diener, vnd stehen jnen bey mit allem ernst, „mit rath vnd hülff, auff daß die Gemeine Gottes in aller „Gottseligkeit, heiligkeit, friede, ordnung vnd erbarkeit nach dem „wort Gottes regieret vnnd erhalten werde", weshalb sie auch von Paulus Regenten genannt werden. Unter diesen Aeltesten ist einer der vornehmsten der Superintendent, dessen Beruf es ist, durch seine Autorität die Eintracht zu erhalten. Das zweite Organ sind die Diakonen, deren Amt nicht ist zu regieren, sondern die Almosen zu sammeln und wieder auszuspenden.

Die Diener am Wort werden so gewählt, daß die Glieder der Gemeinde, nachdem ein Bettag gehalten und die Bedeutung des Amtes in der Predigt erklärt worden, schriftlich ihre Wünsche aussprechen, dann die Aeltesten über diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sich vergleichen, und schließlich die Gemeinde aufgefordert wird, ihre Bedenken anzuzeigen, worauf dann die Verpflichtung durch ein feierliches Gelöbniß und die Bestätigung durch die Handauflegung folgt. Dagegen die nicht lehrenden Aeltesten werden von den übrigen Dienern gewählt und der Gemeinde vorgestellt; sie verpflichten sich wie die Diener und werden wie diese bestätigt.

Die lehrenden und regierenden Aeltesten versammeln sich jewöchentlich zur gemeinschaftlichen Berathung und Uebung der Zucht, die hier ebenfalls den Mittelpunct und Nerven der Verfassung bildet, so sehr, daß alle, die in die Gemeinde eintreten,

---

22) Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia instituta Londini, auct. Jo. a Lasco., Lond. 1550., Francof. 1555., Kirchenordnung wie die .. in der Statt London, in der Niderlendischen Gemeine Christi .. mit der Kirchendiner vnd Eltesten bewilligung durch Herrn Joh. von Lasco .. in lateinischer sprach weitleufftiger beschrieben, aber durch Mart. Micronium in eine kurtze Summe verfasset, Vnd jetzund verdeutschet. Heidelb. 1565., Ev. K.-O. Bd. II. S. 99 ff.

sich der „Strafe“ förmlich unterwerfen müssen. Die Stufen der öffentlichen Disciplin (denn heimlich zu strafen sind alle Glieder verpflichtet) sind die Ermahnung vor den Aeltesten, die Admonition vor der Gemeinde und die Abschneidung von der Gemeinde. Diese geschieht jedoch nicht allein durch die Autorität der Aeltesten, sondern sie erfordert die Verwilligung der ganzen Gemeinde, nur so, daß nicht eine förmliche Abstimmung veranlaßt, sondern der Fall der Gemeinde angezeigt und ihr Stillschweigen als Zustimmung angesehen wird. Der Zucht sind aber nicht blos die Glieder, sondern auch die Diener der Gemeinde unterworfen, und dafür besteht die Selbstcensur, zu der sich die Diener in je drei Monaten versammeln. Ueber die Fehlenden wird zunächst die Suspension, dann, und zwar mit Bewilligung der Gemeinde, die Absetzung, und endlich der Bann ausgesprochen, „denn in dem gebrauch des Kirchen „Banns muß man die Diener nicht mehr denn die gantze gemeine „sparen: Ja man kann größerernst gegen demselbigen beweisen, „dieweil durch jren fall grössere ergernussen kommen. Vnnd „wenn die diener allein regieren wollen, vnd von dem joch der „Christlichen straffe selbst frey sein: so ists nicht möglich, daß es in „der Gemeine lang wol zugehe.“ Endlich hat die Kirchenordnung noch, wie die Zürcherische Verfassung, die wöchentliche Prophecei, „eine offentliche prob der lere der predicanten auß „dem wort Gottes“, welche jewöchentlich vor der ganzen Gemeinde geschieht. Doch ist die letztre nicht mit einzureden berechtigt, sondern es steht dies nur den Aeltesten und Diaconen und denjenigen gottesfürchtigen und geschickten Männern zu, welche „auß dem andern Theil der Gemeine“ dazu verordnet sind.

Schon im J. 1553 fand indessen dies Stück evangelischen Lebens sein Ende[23]), weil der Gemeinde von der Königin Maria die ihr gewährte Duldung entzogen wurde. Seit dieser Zeit tritt die Presbyterialverfassung auf den deutschen Boden, denn die Gemeinde fand in Frankfurt und am Niederrhein eine neue Heimath. Die Kirchenordnung der französischen Gemeinde des ersteren Ortes[24]), welche von Valerandus Polanus

23) Göbel a. a. O. S. 344.

24) Liturgia sacra seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum, Frcf.

verfaßt ist, entspricht genau den früher schon in London beobachteten Uebungen, sie hat jedoch, abweichend von dem Genfer Typus und der Ordnung der deutschen Gemeinde von 1550, ein Wahlrecht der Gemeinde, welches nur durch leitende Vorschläge des Presbyteriums temperirt ist. Wie nun allmälig das reformirte Element am Niederrhein sich verbreitete, dies zu schildern, gehört nicht in den Kreis unserer Aufgabe. Wir können vielmehr sofort zu den Thatsachen übergehen, in denen die Presbyterial- und Synodalverfassung für die Reformirten in diesem Theile von Deutschland zu demselben Abschlusse kam, welchen sie in Frankreich auf der Synode von Paris 1559 gefunden hatte[25]). Diese sind der Convent von Wesel v. J. 1568[26]) und die Embener Synode von 1571[27]). Die Beschlüsse des ersteren knüpfen sich an die Lasky'sche Kirchenordnung und die Genfer Ordonnanzen, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, in welche wir zugleich die in Emden beschlossenen Modificationen einschalten.

Bisher hatte das reformirte Element sich im Wesentlichen, zwar auf gemeinsamer Grundlage, doch aber nur innerhalb einzelner, nicht bestimmt begränzter Gemeinschaften auch in der Verfassung ausgeprägt. Der Weseler Convent legt dagegen den Gedanken einer Begränzung der Gemeinden und einer organischen Verbindung der Gemeinden zu höheren Kreisen, den sogenannten Classen dar, indem er zugleich auf die Zusammenfassung der Classen zur Synode hindeutet. Die Embensche Synode enthält demgemäß auch eine Circumscription der Classen, oder, wie sie sich ausdrückt, der Quartiere, und Bestimmungen über

---

1554., Withof, Warhafte Liturgie und Bekänntniß des Glaubens, wie solche von den zu Franckf. angekommenen Reformirten vor 200 Jahren überreichet worden, Duisb. 1754., Ev. K.-O. Bd. II. S. 149. Ueber die späteren Schicksale dieser Gemeinde s. bes.: Franckfurtische Religionshandlungen, Frankf. 1735.

25) Darüber s. Henry, Leben Calvins Bd. II. S. 120 ff. Die 40 Pariser Artikel bilden die Grundlage des Gesetzbuchs der franz.-ref. Kirche, der Discipline des églises réformées de France, zuerst von d'Huisseau, 1666., neuerdings in Soulier, Statistique des églises réformées de France, Paris 1828.

26) Acta synodi Wesaliensis aus Kist en Royaards Archief voor kerkelijke Geschiedenis T. V. p. 427. in der Ev. K.-O. Bd. II. S. 310 ff.

27) Geschicht vnd Verhandlungen deren Niderlendischen Kirchen, so vnter dem Creutze durch Deutschland vnd Ostfrieslandt verspreiet, gehalten zu Embden, a. 1571., aus Jacobson a. a. O., Urk. S. 50. in der Ev. K.-O. Bd. II. S. 399.

den Wirkungskreis der classicalischen Versammlungen und der Provinzialsynoden. Die ersteren üben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Zucht, und von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Provinzialsynode. Die Provinzialsynode, welche durch zwei Geistliche und ebenso viele Aeltesten oder Diaconen aus jedem Quartiere gebildet, und durch einen, für jede Zusammenkunft besonders gewählten Assessor und Schreiber geleitet wird, ist das beschließende Organ der in ihr verbundenen Kirchen. Damit aber dem Dominat der einen Kirche über die anderen gewehrt werde, wird in jeder Synode die Kirche besonders bezeichnet, welche als Vorort die Synode zu berufen, die Anträge der einzelnen Gemeinden und Quartiere zu sammeln, überhaupt das Material für die Synode vorzubereiten hat. An der Spitze des Organismus endlich steht die Generalsynode, deren Glieder von den Provinzen gewählt werden.

Als Elemente der Verfassung werden unter Berufung auf die apostolische Autorität, wie in der Genfer Kirchenordnung die Ministri, die Doctoren, die Senioren und die Diaconen bezeichnet. Die ersteren werden durch die Gemeinden, und zwar so gewählt, daß eine doppelte Anzahl vorgeschlagen wird. Diese Bestimmung erscheint aber nur als eine transitorische, und es wird dabei ausdrücklich auf die schließliche Festsetzung durch die Synode verwiesen. Demgemäß kehrte denn auch die Embener Synode im Wesentlichen zu dem Genfer Wahlmodus zurück, indem sie die Gemeinde auf das Recht der stillschweigenden Zustimmung, gegenüber der mit Urtheil oder Erkenntniß der Quartierversammlang vollzogenen Wahl, beschränkte. „Jedoch so „eine Kirche die gewohnheit einer Gemeiner erwehlung hette, „welche gewohnheit sie nicht verendern wolle, soll alſo gedultet „werden, bis dasselbe durch einen General Synodum anders „gesetzet vnd verordnet wirt."

Die also nach genauer Erkundigung ihres Lebens, ihres Glaubens und ihrer Lehre gewählten Diener werden nach apostolischem Gebrauche durch Handauflegung oder auch durch bloße Fürbitte in Gegenwart der Gemeinde confirmirt, wobei sie sich feierlich verpflichten. Das Organ, welches hierbei wirksam wird, ist die Classe.

In Betreff der Doctoren verweist der Weseler Convent zunächst auf den Beschluß der künftigen Synode. Hiernächst wird die Aufgabe des Prophetencollegiums dahin bestimmt, daß von ihm wöchentlich ein- oder zweimal die heilige Schrift erklärt werden soll. Das Befragen der Lehrer durch die Gemeinde, wie es in der Lasky'schen Kirchenordnung vorkommt, wird aber zugleich als unapostolisch und als Anlaß zu Streitigkeiten verboten. Dafür wird bestimmt, daß zu dem Collegium die Diener am Wort, die Lehrer, so wie geeignete Aelteste, Diaconen und selbst Gemeindeglieder gewählt werden sollen.

Die Aeltesten werden nach denselben Grundsätzen wie die Diener am Wort gewählt, nur daß bei ihrer Wahl nicht, wie bei jener der Diener, die Mitwirkung des Quartiers eintritt. Sie bilden mit dem Prediger das Consistorium, und finden in der Aufrechterhaltung der Lehre, in der Zucht, Ermahnung und Aufsicht, in der Besuchung und Tröstung der Kranken ihre Aufgabe. Zugleich aber werden sie daran erinnert, daß sie keine Herrschaft über die Kirche, ihre Amtsbrüder und die Diener am Wort zu üben haben, und daß es ihnen nicht zusteht, sich ohne Vorwissen oder in Abwesenheit der Diener zu versammeln. Nach den Beschlüssen der Emdener Synode werden die Aeltesten auf zwei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich die Hälfte aus.

Die Diaconen endlich, welche gleich den Aeltesten bestellt werden und jährlich wechseln, sind die Organe der Pflege und können zwiefacher Art sein, indem die Einen die Almosen sammeln und vertheilen, die Anderen die Krankenpflege üben. Daneben werden aber noch besondere Beamtete erwähnt, deren Beruf es sein soll, den Sold der Geistlichen und was sonst zum Dienst, dem Kirchenbau, den Synoden, erforderlich ist, zu sammeln und zu verwalten.

Die Zucht bewährt sich nach den Wesel'schen Beschlüssen in der Censur der Lehre und Sitten, der Correction und dem Bann, und gehört zu den Attributen der Consistorien, dergestalt jedoch, daß die Censur der Lehre besonders den Dienern am Wort und den Doctoren, die Censur der Sitten hauptsächlich den Aeltesten obliegt, alle aber einander wechselseitig unterstützen. Im Weiteren ist die Disciplin, namentlich auch in

den Bestimmungen über die Hausbesuche, nach dem Genferischen Muster geordnet. Die Unterwerfung unter die Zucht, welche die Bedingung der Zulassung zur Gemeinschaft im Abendmahle ist, gehört der Lasky'schen Kirchenordnung an.

Auf dem Grunde der bisher in kurzen Umrissen wiedergegebenen Beschlüsse consolidirte sich das reformirte Element am Niederrhein, und noch im sechszehnten Jahrhunderte wurden vielfach Classicalconvente gehalten, während mit der niederländischen Kirche eine synodalische Gemeinschaft stattfand. In dieser Entwicklung standen die Gemeinden unter dem Kreuze, und es konnte deshalb von einem Verhältnisse zu der Obrigkeit keine Rede sein. Daß aber eine nähere Beziehung zwischen beiden, eine Theilnahme der christlichen Obrigkeit an dem Leben der Kirche nicht grundsätzlich verworfen worden sei, können die Beschlüsse des Convents von Wesel und der Middelburgischen Synode[28]) (1581) zeigen, die ersten, indem sie den Wunsch aussprechen: „ut pius magistratus maturo seniorum „judicio ac prudenti delectui (der Diener) mutuam prae„bere velit operam", die zweiten, indem sie bestimmen: „Tiercement celui qui est éleu, doit être présenté au „magistrat faisant profession de la religion réformée." Weder in jenem Wunsche noch in dieser Vorschrift liegt das Anerkenntniß eines Episkopalrechts im Sinne der deutschen Kirchenverfassung; aber beide offenbaren den Gedanken, daß die christliche Obrigkeit berufen sei dazu zu helfen, daß die Kirche unter ihrem Schirme ein geruhiges und gottseliges Leben führe.

So waren z. B. die Zustände der Nassauischen Kirche[29]) nach der Einführung des reformirten Lehrbegriffes und vor der Landestheilung im J. 1606 geordnet. Hier erscheinen in den Schlüssen der Herborner Synode (1586) durchaus die Grundsätze des Regiments wieder, welche in Wesel und Emden, und dann in Middelburg aufgestellt worden waren. Nichtsdestoweniger wirkte der Landesherr wesentlich, z. B. durch die Ernennung der Inspectoren, zu der Erhaltung der kirchlichen Ordnung

28) De Kercken-Ordeninghen der ghereformerder Nederlantscher Kercken, Tot Delf 1640.

29) Jacobson a. a. O. S. 660 ff., Göbel in der Bonner Monatsschrift 1845. Hft. 12., Steubing, Kirchengeschichte der Nass.-Oran. Lande, S. 105 ff., Ev. K.-O. Bd. II. S. 473.

mit, und die Synode selbst erklärte, daß in Zeiten öffentlicher Noth die Abhaltung der Bußtage consensu ecclesiae et magistratus reformati verordnet werde.

Es läßt sich jedoch nachweisen, daß nicht blos dieses Verhältniß des Schutzes und der Mithülfe, sondern auch dasjenige Princip, welches sonst nur als Eigenthum der lutherischen Kirche angesehen zu werden pflegt, in den reformirten Gebieten heimisch geworden ist. Dies war der Fall in der Pfalz. Die Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich vom J. 1563[30]), welche sich im Cultus und der kirchlichen Sitte so eng an das Genferische und französische Vorbild und an die Lasky'sche Kirchenordnung anschließt, enthielt u. A. auch die Bestimmung, daß der Bann nicht bei den Kirchendienern, sondern bei der ganzen Gemeinde stehe, „denn so ein jeder Predicant in bann solte „thun, seines gefallens, wenn er wolte, dieß were nit der „von Christo eingesetzt, sonder vom Antichristen erdachte bann." Sie verordnete deshalb die Bestellung gottesfürchtiger Männer in den Gemeinden, welche mit den Predigern die Zucht üben sollten. Das Versprechen der gesetzlichen Regulirung dieses Theiles der Verfassung ging aber nicht sofort in Erfüllung, sondern zuvörderst wurde im J. 1564 ein Kirchenrath eingerichtet[31]), ein Schritt, welchen der Kurfürst ganz so, wie dies in den lutherischen Gebieten geschehen war, dadurch rechtfertigte, daß es „das fürnehmste Amt und Befehl jeder christlichen „Obrigkeit sei, die Unterthanen nicht allein mit Gericht und „Recht bei gutem, züchtigem, friedlichem und ruhigem Leben „und Wesen zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, sondern „auch dieselbige mit getreuen gottesförchtigen und tauglichen „Seelsorgern, Kirchen und Schuldienern zu versehen und also „beydes, die äußerliche Zucht und Policey, auch den wahren „reinen Gottesdienst ... zu pflantzen und zu handhaben." Die kirchenregimentliche Behörde, welche auf dieser Grundlage errichtet wurde, trug daher auch durchaus den lutherischen Typus. In gleicher Weise verhielt es sich mit den Particular-

30) Ev. K.-O. Bd. II. S. 257., Struve, Pfälz. Kirchenhistorie, S. 142 ff., Heuser, Gesch. d. rhein. Pfalz, Bd. II. S. 31 ff., Göbel a. a. O. S. 312 ff.

31) Ev. K.-O. Bd. II. S. 276., Jacobson a. a. O. S. 653., Seisen, Gesch. der Reform. zu Heidelberg, S. 107.

und Generalsynoden, auf denen die Geistlichen der Diöcesen, und dann die Inspectoren des Landes sich versammeln sollten, und dieselbe Erscheinung wiederholt sich in dem Abschnitte über die Zucht, welcher, so wenig wie die lutherischen Ordnungen, die Kirchenzucht und die weltliche Polizei von einander scheidet. Allerdings kam es sechs Jahre später zur Errichtung von Presbyterien 32). Indessen prägte sich der so eben angedeutete Zug der Verfassung auch in dieser Institution aus, indem die Aeltesten nicht durch die Wahl der Gemeinden, sondern von der Kirchengewalt bestellt werden sollten.

§. 13.

Die Mischform.

Hessische Kirchenverfassung. Schlussbetrachtung. Vergleichung beider Kirchen in Beziehung auf die Verfassung.

Schon in der Geschichte der Verfassung der lutherischen Länder hatten wir gezeigt, daß das lutherische Element, wenn auch nur vereinzelt, gemeindliche Institutionen, theils aus der bürgerlichen Verfassung, wie in den Städten, theils aus der schweizerischen Reformation, entlehnt hat. Es ist die Aufgabe, diesen Punct hier weiter zu verfolgen, und das merkwürdige Ineinanderfließen der verschiedenen, uns bisher bekannt gewordenen Verfassungsformen in der Hessischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts nachzuweisen 1).

Nachdem das Homberger Ideal (§. 5.) auf Anrathen Luthers aufgegeben worden war, hatte der Landgraf unter Berufung darauf, daß er seinen Landen und Leuten von dem Allmächtigen als ein Vogt und Verwalter gnädiglich gesetzt sei 2), sechs Superintendenten bestellt, denen in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten. Zur festen Gestaltung kam diese Einrichtung jedoch erst durch die Visitationsordnung 3) vom J. 1537. In derselben wurde für künftige Erledigungsfälle den Pfarrern das Recht eines Dreivorschlags, den übrigen Superintendenten das Wahlrecht,

32) Göbel a. a. O. S. 277 ff.

1) Bach, Gesch. der hessischen Kirchenverf., Marb. 1832., Heppe, Gesch. der hessischen Generalsynoden, Kassel 1847. 2 Bde.

2) v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. III. S. 262., Bach a. a. O. S. 33.

3) Ev. K.-O. Bd. I. S. 281.

dem Landesfürsten aber das Recht der Bestätigung, beziehentlich der Verwerfung vorbehalten. Der Wirkungskreis der Superintendenten war aber so bestimmt, daß er, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die sogenannte jurisdictio contentiosa abrechnet, im Wesentlichen dem der Bischöfe verglichen werden konnte. Die Superintendenten waren hiernach die geistlichen Oberaufseher und Verwalter ihrer Diöcesen im vollen Umfange, denn nicht nur hatten sie das Recht der Visitation, sondern es war ihnen auch die Prüfung, Ordination und Confirmation der von den Patronen präsentirten Geistlichen, die Präsentation der Candidaten für die Stellen landesherrlichen Patronates, die Sorge für die Erhaltung der Kirchengüter und die Handhabung der Zucht über die Geistlichen mit Einschluß des Rechts der Entsetzung, zugewiesen, die letztre jedoch so, daß sie die wichtigeren Sachen an die Synode bringen und die Bestätigung der Entscheidung bei dem Landesfürsten nachsuchen sollten.

Die Synoden sind nach derselben Ordnung doppelter Art. Zunächst soll nämlich jeder Superintendent die Pfarrer seiner Diöcese jährlich versammeln, und mit ihnen „von nöthwendigen sachen vnd gebrechen handlen, damit sich die Pfarherrn als brüder in Christlicher liebe vnd einigkeit zusamen „halten, einhelliger lere vnd Ceremonien, auch teglicher zufelliger gebrechen, so sich etwan zwischen jnen vnd jrer gemein „zutragen, besprechen vnd vnderreden mögen.“ Ferner aber treten die Superintendenten selbst mit je einem, von diesen Diöcesanconventen gewählten Geistlichen jährlich am Sitze des Fürsten zur Synode zusammen, auf welcher sie „von allen sachen „der kirchen notturfft belangende, auch allerley gebrechen, so „sich im gantzen Lande des Jars vber zugetragen vnd vnuer„richt bliben, einhellige verhörung thun vnd entscheiden, Vnd „was treflichs von newem zuberathschlagen, vnnd zusetzen mit „vnsers G. H. wyssen beschliessen.“

Zu diesem geistlichen und bischöflichen Regiment trat als Temperament schon im J. 1539, und zwar durch den eigenen Beschluß der geistlichen Würdenträger, das Element der Gemeinde. Nach der Ordnung der christlichen Kirchenzucht[4]),

4) Daselbst S. 290.

welche auf einer Synode zu Ziegenhain entworfen wurde, sollten in jeder Gemeinde etliche Presbyteri, „die verstendigsten, bescheidensten, eyfrigsten vnd Frömbsten im Herren, vnd die auch „bey der Gemeine die best vertrautisten vnd wolgemeintisten „sein, so man immer inn der Gemeyn haben mag", durch die Wahl theils der Räthe oder Gerichtsherren, theils der Gemeinde verordnet, und dann vor der Kirche öffentlich bestätigt werden. Die Pflicht dieser Aeltesten sollte es zunächst sein, Aufsicht zu haben auf die Prediger und dieselben treulich zu vertheidigen, oder, wo sich ein Mangel in ihnen fände, solchen entweder selbst oder durch die Obrigkeit zu bessern. „Vnd wo die Christliche „leer gegen iemand zuuertedingen ader irrige leut zu berichten, „ader etwas anders wichtigs von wegen der Kirchen zuhandeln, „fürfallen würd, so sollen alweg die Eltesten darbey sein, vnd „iren getrewen radt vnd hülff dazu, nach jrem besten vermügen, „beweisen, damit alles in der kirchen desto ördentlicher vertrawter, vnd zu mehrer besserung verrichtet werd." Besonders ist ihnen die Handhabung der Zucht durch Ermahnung und Warnung überwiesen. Den Tisch des Herrn und die christliche Gemeinschaft aber sollen sie nicht ohne Genehmigung des Superintendenten abschlagen, worauf dann je nach der Beschaffenheit des Falles entweder vor der ganzen Kirche oder den Aeltesten allein die Verkündigung erfolgt. Diese Ordnung der Zucht mit ihrem christlichen Ernste und ihrer christlichen Milde ist eines der denkwürdigsten Documente in der Geschichte evangelischer Kirchenverfassung, und wurde insbesondre auch von Luther gebilligt und zur Nachahmung empfohlen, wie ein Brief an Lauterbach vom J. 1543 zeigt [5]).

In der Kirchenordnung von 1566 [6]) ist das Amt der Aeltesten nicht nur beibehalten, sondern es erscheint hier in principieller Begründung durchaus in Calvinischer Weise [7]), denn der Presbyteri oder Senioren sind zweierlei: „Etliche arbeiten im wort oder „lehre vnd außtheilung derer h. Sacrament, welche man sonst Hirten vnd Doctores, das ist, Lehrer, nennen mag, Denen andern

5) „Placet exemplum Hassiacae „excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis. „Sed centauri et harpyiae aulicae „aegre ferent", v. Rommel a. a. O. Bd. III. S. 350.

6) Ev. K.-O. Bd. II. S. 289.

7) Heppe a. a. O. Bd. I. S. 6., hält also diese Auffassung nicht mit Grund für eine eigenthümliche.

„aber stehet zu, fleissiges auffsähens, daß alles so die regierung „der Kirchen belangt, trewlich versähen werde." Darüber erscheint als höchste Stufe des Kirchenregiments der Bischof oder Aufseher, während als letzte der Diaconat sich anschließt, durch welchen „aller Dienst in der Gemeine Gottes verhandelt wird." Der Synoden gedenkt die Kirchenordnung nur beiläufig, weil der vierte Theil, welcher die Verfassung enthalten sollte, nicht zum Abschlusse gelangt war. Dagegen wurde in der Erbeinigung vom J. 1568[8]) ausdrücklich bestimmt, daß künftig jährlich die Superintendenten sammt etlichen der vornehmsten Prädicanten, einigen theologischen Professoren der Landesuniversität und abgeordneten fürstlichen Räthen zusammenkommen und über die zum Kirchen- und Schulregiment gehörigen Sachen und über die Reformation derselben nach dem göttlichen Wort und der darin begründeten Augsburgischen Confession rathschlagen sollten. Solcher Synoden wurden denn auch viele in der nächstfolgenden Zeit gehalten. Faßt man aber die Verhandlungen, welche ein dankenswerther Fleiß neuerdings erst an das Licht gestellt hat, näher in das Auge, so ergiebt sich deutlich, daß die Verfassung, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, mehr und mehr sich in andere Wege wendete. Schon die Aeußerung am Schlusse des zur Kirchenordnung ergangenen Mandates: „Vnd damit dem selben allenthalben desto gewisser „gelebt vnd nachgesetzt werde, So thun wir vns hiermit erkleren, Das wir zum wenigsten alle drey jar, oder auch vnter „deß, so offt es vnser gelegenheit gibt vnd die notturfft erfordert, ein besondre Inquisition vnd Visitation durch die vnsern, „so wir jedesmals hierzu verordnen werden, anstellen vnd vornemen wöllen, Welche denn in solcher Inquisition, widerspenstig, fahrlessig oder seumig .. befunden würden, Es seien „gleich Superintendenten, Pfarherrn oder jemands von vnsern „Beampten vnnd Dienern, Die selbigen gedencken wir jrer „verwirkung nach, mit gebürendem ernst vnd straff hierumb „anzusehen", athmet nicht mehr den Geist, in welchem ein bischöfliches Regiment unter der Obhut und Hülfe des Fürsten allein gedeihen konnte. In der That tritt denn auch bald genug

8) Heppe a. a. O. S. 18 ff.

ein Uebergewicht der fürstlichen Räthe auf den Synoden und der fürstlichen Kanzlei, „der geistlichen und weltlichen Räthe", in der Verwaltung hervor [9]), und zuletzt ging das Regiment im J. **1610** in die Consistorialverfassung über [10]), während die Gemeindeverfassung sich, und zwar in der Beschränkung auf die Zucht, in einem Theile des hessischen Landes zwar ohne besondere Lebenskraft, aber doch immer als ein theures Gut erhielt.

Mit der Geschichte der Hessischen Kirchenverfassung schließen wir den ersten Theil unserer Erörterung. Bevor wir aber weiter gehen, wird eine kurze Betrachtung der verschiedenen Verfassungsformen hier ihre rechte Stelle finden.

Daß sich die beiden evangelischen Richtungen eine eigenthümliche Verfassungsform angeeignet hatten, ist von uns ausführlich dargelegt worden. Nichtsdestoweniger hatte diese Thatsache zunächst für die Gebiete der lutherischen Reformation nicht eine unmittelbare dogmatische Grundlage, denn daß die Verfassung nicht zur Seligkeit gehöre, hatten die sächsischen Wittenberger Reformatoren der römischen Kirche oft genug gegenübergehalten, und dabei mußten sie verharren, wenn sie nicht die Legitimation ihres eignen Werkes opfern wollten. Wenn aber weder die Confession noch die übrigen Bekenntnisse die Verfassung bestimmt haben, so werden andererseits die Motive der Enwicklung auch nicht blos in äußeren Verhältnissen zu suchen sein, sondern es wird zugestanden werden müssen, daß sich in den praktischen Bildungen zum Theil auch die dogmatische Individualität bald stärker bald schwächer ausprägte, je nachdem die Verhältnisse mehr oder weniger zu Hülfe kamen.

Die lutherische Kirche vertauschte die Autorität der Bischöfe unmittelbar mit der Autorität ihrer Landesfürsten, und dieser Act wurde, wie wir gesehen haben, durch die Theologie aus den verschiedensten Gründen theils hervorgerufen, theils gerechtfertigt. Hieraus erklärt sichs zuvörderst, daß selbst nicht der leise Gedanke an eine Synodalverfassung im Sinne der Schweizerischen Reformation in den lutherischen Kreisen laut wurde.

---

9) Bach a. a. O. H. 40. 44.

10) Heppe, Die Einführung der Verbesserungspuncte in Hessen, Kassel 1849. S. 170 ff. — Der Wirkungskreis der Consistorien umfaßte in Hessen seit ihrer Gründung auch die Ehegerichtsbarkeit, nicht aber die Jurisdiction über die Geistlichen.

Ferner lag darin der Grund zu der Erscheinung, daß die Gemeinden wenigstens in den Territorien nicht zu der lebendigen Theilnahme an der Ordnung ihres Lebens berufen wurden, welche aus dem Principe des allgemeinen Priesterthums, wie es zuerst bei Luther erscheint, hätte hervorgehen müssen. Endlich war es nur natürlich, daß dem theologischen Elemente, welches auf die Ausbildung der Verfassungsgrundsätze so großen Einfluß geübt hatte, auch auf die Uebung derselben eine ausgezeichnete Einwirkung gesichert blieb. Besonders an dem letztern Puncte wirkte aber auch die dogmatische Eigenthümlichkeit wesentlich mit. Diese lag in der Auffassung des Abendmahls und der Schlüsselgewalt, welche in der That, je nach den besonderen Strömungen des theologischen Bewußtseins, die lutherischen Geistlichen mit der priesterlichen Würde umgeben und die Gesammtheit derselben dem Begriffe eines regierenden priesterlichen Standes im Sinne des canonischen Rechts nähern konnte und zu Zeiten wirklich genähert hat. Dennoch würde es nur ein Irrthum sein, gerade die Verwerfung der Synoden und die Verurtheilung der Gemeinden zur ewigen Unmündigkeit als das ächt Lutherische zu betrachten, denn, wie wir gesehen haben, hielten auch die deutschen Reformatoren die Synoden für die Form, in welcher die Kirche die cognitio doctrinae üben sollte, und nicht minder finden sich bei Melanchthon selbst noch in der Zeit, in welcher die Idee des allgemeinen Priesterthums durch die Stürme des Bauernkrieges und der wiedertäuferischen Bewegung verweht war, allerhand Erinnerungen an ein Recht der Gemeinden. Ja es ist oben dargethan, daß die lutherische Kirche sogar das Institut der gewählten Aeltesten aus der Disciplinarordnung der schweizerischen Reformation zu Zeiten sich angeeignet hat, und daß Luther die Hessische Kirchenzucht billigte, obschon sie wesentlich auf einer Mitwirkung des Gemeindeelementes beruhte; der Verfassung der deutschen Städte, in denen die Gemeinde als ein mit großen Rechten ausgestattetes Subject erscheint, nicht zu gedenken. An diese Thatsachen werden wir später bei der Verfassungslehre der theologischen Dogmatiker des 17. Jahrhunderts wieder zu erinnern haben. Schon hier aber mögen sie zur Beurkundung der Thatsache dienen, daß ein absoluter dogmatischer Gegensatz

in der Verfassung im Jahrhundert der Reformation nicht zu finden war.

In den Gebieten der Calvinischen Reformation entwickelte sich die Verfassung zum Theil unter wesentlich anderen Verhältnissen, nämlich unter dem Kreuze. Darum fehlte es an dem äußeren Haltpuncte, welchen die lutherischen Länder in der fürstlichen Gewalt gefunden hatten; die Bekenner des Evangeliums waren also nur an sich selbst gewiesen. War aber dies der Fall, so konnte die Organisation sich nicht anders als in synodalischer und presbyterialischer Weise gestalten. Diese Art der Verfassung hat man zuweilen lutherischer Seits wohl auch deshalb verworfen, weil sie die Majorität zum Principe des Regiments erhebe, und es ist dabei mit einigem Selbstgefühle der lutherischen Kirche das Princip der Autorität als ein Lebensgesetz zugeeignet worden. Allein eine solche Auffassung ist lediglich die Frucht ungenügenden geschichtlichen Einsehens, denn die Autorität des göttlichen Wortes ist ja bekanntlich in den Gemeinschaften Calvinischer Reformation in einer Weise betont worden, welche schon früh von lutherischer Seite sogar dem Vorwurfe der Gesetzlichkeit ausgesetzt gewesen ist. Auch sollte man sich billig daran erinnern, daß auch in der lutherischen Kirche da, wo das Regiment bei den Synoden der Geistlichkeit war, allein die Majorität den Ausschlag geben konnte, und daß einst Melanchthon selbst Folgendes über diesen Punct geschrieben hatte [11]: „Doch wollen die Chur und Fürsten bedenken, dieweil so große Verbitterung ist etlicher Fürsten und „Prädicanten, ... ob ein Synodus fürzunehmen sei, dieweil „größer Spaltung zu besorgen sind. So aber der Synodus „gehalten würde, wären erstlich vor den gemeldten Artikeln, „als in freundlicher Unterrede, ohne Beschluß, aller Gelehrten „Meinung zu hören, und wo sie einträchtig seyn würden, wäre „darauf ein klarer Beschluß und decretum zu stellen mit Aller „Subscription. Wo sie aber nicht einig wären, liess man um „fragen, und nach der mehrern und größern Zahl ein decretum „machen, es thäte sanft oder unsanft wem es wollte. Daß „man aber sagen will, dieses sei nach Weise der weltlichen

11) Corp. Ref. T. IX. p. 478.

„Gericht procedirt, und möge geschehen, daß die größere Zahl
„Unrecht habe: darauf sprich ich erstlich: sucht man Friede, so
„kann, menschlich zu reden, kein andrer Weg dazu sein, als
„daß der mehrer Theil Richter sey. Dabei ist auch dieses zu
„merken und zu bedenken, daß nicht allein der Personen Stim-
„men als dann zu merken sind, sondern aus was Grund in
„göttlicher Schrift sie sprechen, und Paulus sagt, die Kirche
„soll richten" u. s. w.

Jener Gegensatz ist also gewiß hier gerade so wenig an der Stelle, als es angemessen ist, mit einem gehässigen Nebensinne die Synodal- und Presbyterialverfassung als demokratisch zu bezeichnen. Allerdings haben die uns nun schon bekannten Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts die Glieder der Gemeine nicht blos als Katechumenen angesehen, wie dies in der lutherischen Kirche geschehen ist. Aber indem sie dieselben berufen, an der Leitung des eignen Lebens theils selbst, theils durch die Aeltesten Theil zu nehmen, stellen sie dieselben allzumal unter die Herrschaft des göttlichen Wortes und der Zucht der Brüder. Hierin lag ein Temperament, das zwar in letzterem Bezuge in der Gefahr unevangelischer Uebertreibung stand, in Wahrheit aber von der rohen Herrschaft der Massen, wie sie in viel spätrer Zeit als das Wesen der hier in Frage stehenden Verfassung angesehen worden ist, unendlich weit entfernt war. Endlich sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht verkennen, daß die Kreise, welche die hier in Rede stehende Verfassung besaßen, hinter den consistorialisch verfaßten Gemeinschaften an Treue gegen das Bekenntniß, an Festigkeit des Glaubens und an kirchlicher Gesittung niemals zurückgeblieben sind. Auch dieser Vorwurf beruht mithin nur auf der einseitigen Auffassung, welche wir schon im Eingange unserer Erörterung zu beklagen Gelegenheit gehabt haben.

Dagegen ist eine Differenz zwischen beiden Richtungen insofern vorhanden, als die reformirte in einzelnen ihrer Bekenntnisse die Synodal- und Presbyterialverfassung ausdrücklich als die absolute Form des kirchlichen Lebens bezeichnet hatte. Hierin lag ohne Zweifel eine Folgerung aus dem Principe der Unterwerfung unter das Schriftwort, aus welchem, wie wir gesehen haben, Calvin seine Verfassungslehre ableitete.

Allein wenn man diese Ableitung für einen Irrthum zu halten befugt ist, so wird man auf der anderen Seite auch das nicht vergessen dürfen, daß gerade jene Bekenntnisse in Deutschland nicht recipirt worden sind, und daß deshalb die deutschen reformirten Gebiete sich, unbeschadet ihrer sonstigen Lehreigenthümlichkeit, die Consistorialverfassung anzueignen vermocht haben, wie denn z. B. in demjenigen, in welchem das angesehenste der reformirten Bekenntnisse entstand, gleichzeitig eine Organisation eingeführt wurde, welche auf den Sächsischen Boden hatte versetzt werden können, ohne dort der Bemängelung durch das lutherische Element ausgesetzt zu sein. So ergiebt sich denn, daß auch von dieser Seite es an dem schlechthinigen Gegensatze der Verfassung fehlte. Die Differenz war im Dogma nicht vorhanden. Um so gewisser war sie die Frucht der Dogmatik, die im siebzehnten Jahrhunderte in der lutherischen Kirche die positiven Gestaltungen und Mißgestaltungen canonisirt hat. Dies nachzuweisen gehört zu den Aufgaben, denen wir uns nunmehr zuwenden.

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

§. 14.

Geschichte der Verfassungslehre.

(Die älteren Theologen und Juristen. (Gerhard. Reinkingk.) Steigende Ansprüche des Lehrstandes. Allgemeiner Charakter der Kirche im 17. Jahrhundert. Spener und der Pietismus. Die Staatslehre der Juristen. Conflict derselben mit der theologischen Anschauung. (Thomasius. Carpzov.) Das allgemeine Priesterthum als Verfassungsgrundlage. Die Vertragstheorie.)

Die Verfassung der lutherischen Kirche war, wie im ersten Buche nachgewiesen worden ist, am Ende des 16. Jahrhunderts, ungeachtet mancher Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungs-Organe gefunden. Daneben stand, zwar nicht als eine organisirte Macht, doch aber als eine materielle Schranke von großer Bedeutung, der Lehrstand; darunter, ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes, das Element der Gemeinden. In diesen Zuständen haben wir zu einem Theile die Folge der dogmatischen Individualität, zu einem größeren die Folge der Verhältnisse und Mißverhältnisse gefunden, unter denen die lutherische Kirche sich ihren Lebenskreis gezogen hatte. Die Verfassungslehre faßte sie aber als die normalen auf, und verlieh ihnen nachträglich eine dogmatische Begründung.

In der Kirche bestehen, das ist jetzt die allgemeine Ansicht[1], drei Stände, welche je nach ihrem Maaße thätig zu werden berufen sind: der status ecclesiasticus, der status politicus und der status oeconomicus, eine Auffassung,[2] welche

---

1) Gerhard, Loc. theol., Loc. XXIV. XXV., Reinkingk, De reg. saec. et eccl., Giess. 1619., p. 325; welchen wir hier folgen.

2) Bei Luther kommt dieselbe zwar auch, aber in ihrer Anwendung auf das ganze menschliche Leben vor, z. B. im Comm. zur Genesis Cap. XIX.

sich an die platonische Staatslehre und die politische Doctrin des 16. Jahrhunderts anschließt.

Dem Lehrstande steht die spirituelle Gewalt zu, vermöge deren er kraft göttlichen Auftrags das Wort verkündigt, die Sacramente spendet und das Amt der Schlüssel verwaltet.

Der Fürst dagegen hat die cura ecclesiastica, die externa directio, welche in der Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes ihr Ziel findet, denn Gott hat die Menschen nicht blos für das irdische, sondern vornehmlich für das himmlische Leben geschaffen, und es ist deshalb die Pflicht der christlichen Fürsten, als der vornehmsten Glieder der Kirche und Hüter [3]) beider Tafeln des Gesetzes, zu sorgen, daß sie ein geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, welche die Bedingungen des ewigen Heiles sind. [4]) Darum gebührt dem Fürsten zunächst die Bestellung der geistlichen Aemter, zu der die Errichtung christlicher Schulen, die Ausstattung der ministri mit genügendem Auskommen, die Anordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Geistlichen, die Absetzung unwürdiger Diener gehören. Hiernächst steht ihm das Recht der Gesetzgebung in dem Gebiete der äußerlichen Gottesverehrung zu, und weiter ist es seine Pflicht, die kirchlichen Güter zu verwalten und die Ordnung der Kirche durch die Visitationen und die Berufung der Synoden zu wahren. Für die Ausübung dieses Berufes aber bestehen bestimmte Schranken. Ein frommer Jurist [5]) sagt, die Kirche sei an das Herz des Fürsten gelegt und solle an diesem genährt, nicht zerdrückt werden, und wie die Sterne ihren Glanz haben, um den Menschen zu leuchten, so sei den Fürsten ein bestimmtes Maaß kirchlicher Gewalt verliehen, um das Heil der Kirche zu fördern. Darum sollen

---

3) Die Lehre vom custos utriusque tabulae ist bei Melanchthon oben nachgewiesen. Sie ist, wie nachträglich bemerkt sein möge, durchaus die der Naturrechtslehrer des 16. Jahrhunderts, worüber z. B. Hemming, De lege naturae methodus apodictica verglichen werden kann. S. von Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipz. 1848, S. 237. und im Anh.

4) Die Schriftstellen, auf welche die Theologen den Beruf der Obrigkeit gründeten, sind 1 Mos. 17, 18.; Josua 1, 7.; Psalm 2, 10.—12.; 22, 30. Psalm 24, 7.; 47, 10.; 72, 10 f.; Jesa; 49, 23.; 60, 10. 16; 1 Tim. 2, 1. Außerdem entlehnen sie eine Reihe von Analogien von den jüdischen Königen, z. B. nach 2 Sam. 6, 12.; 1 Chron. 13, 8.; 16, 4.; 24, 3.; 25, 1.; 2 Chron. 14, 3; 1 Kön. 2, 27.; 15, 12 u. s. w.

5) Reinkingk, l. c. p. 324.

sie sich erinnern, daß sie nicht allein die Kirche, sondern nur ein Theil der Kirche seien, und folglich zunächst die Besetzung der kirchlichen Aemter nicht nach eigner Willkür vollziehen. Aber auch die Geistlichen erinnert er, sich solcher Gewalt nicht anzumaßen, weil ihr Beruf es sei, nicht zu herrschen, sondern zu dienen. Endlich in gleicher Weise sei auch ein so wichtiges Recht nicht der unterschiedlosen Menge verliehen, sondern das sei das Rechte, daß die Kirche in allen drei Ständen thätig werde: der Lehrstand, indem er rathe, der Fürst, indem er entscheide, das Volk, indem es beistimme.

Eine andere Function, in welcher der Fürst sein Recht als ein beschränktes erkennen soll, ist die Gesetzgebung, denn wie er schon in bürgerlichen Sachen mit den Verständigen Rathes pflegen soll, obschon er hier freie Gewalt hat, wenn er die Billigkeit und die göttlichen Gebote achtet: so soll er noch viel mehr in kirchlichen Dingen den Rath und die Billigung derjenigen suchen, welche zu Haushaltern über Gottes Geheimnisse gesetzt sind. [6]) Daneben werden die Fürsten gemahnt, die Kirche nicht durch unzeitige und unüberlegte Aenderungen zu zerstören und sich aller Vorschriften zu enthalten, durch welche der göttliche Beruf des geistlichen Amtes gehemmt oder zerstört werden könnte.

Endlich liegt eine Schranke in dem Grundsatze, daß, wie die weltlichen Geschäfte bei der Kanzlei, so die kirchlichen durch kirchliche Behörden zu verwalten sind, in denen alle drei Stände sich wieder finden. Diesen Organen, den Consistorien, gebührt die Handhabung des Bannes, welche die Juristen und Theologen ausdrücklich nicht dem Fürsten oder dem Lehrstande, sondern der Kirche beilegen.

Hier liegt offenbar dieselbe Weise der Begründung, welche sich schon bei Melanchthon findet, vor uns, nur daß sie mehr

6) Derselbe Grundsatz bei dem gleichzeitigen Wincler, Principia juris. (v. Kaltenborn a. a. O. S. 239. Anh. S. 134.) Auch dieser Schriftsteller erklärt die Abfassung der Ritualgesetze (deren Zweck es ist, ut praecepto primae tabulae serviant, quo in ecclesia Dei omnia decenter, ordine, honeste et pie gerantur, ut hisce externis rebus auditorum attentio excitetur et veneratio supplex divinae providentiae promoveatur) für ein Recht der Obrigkeit; aber er sagt gleichfalls, es sei wohlgethan, die theologos, episcopos et publice docentes darüber zu hören.

systematisch entwickelt ist. Daneben aber geht zugleich noch die Begründung durch die gesetzlichen Thatsachen im Reiche, zunächst so, wie wir sie bei den Juristen des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben. Es wurde mithin angenommen, daß das bischöfliche Recht auf die Fürsten bis zur endlichen Vergleichung der Religion in Folge des Religionsfriedens devolvirt sei, daß also die Fürsten sie nur gewissermaßen wie ein depositum oder als fiduciarii innehaben, und als ein von ihrem übrigen Rechte verschiedenes Gut verwalten.[7]) Diese Devolutionstheorie, welche sich schon bei Melanchthon in allgemeiner Begründung aus dem canonischen Rechte findet, war aber mit der theologischen Begründung der fürstlichen Kirchengewalt nicht zu vereinigen, weil sie den Episcopat noch immer als das an sich berechtigte Subject ansah. Darum empfing sie bald eine andere Wendung, indem die Wirkung des Religionsfriedens nicht in der einstweiligen Uebertragung eines seinen berechtigten Trägern entzognen, sondern in der Wiedererwerbung eines an ein unberechtigtes Subject verloren gegangenen Rechts gesucht wurde.[8])

Dabei freilich blieb die Incongruenz des Ausdruckes jus episcopale, welche aus der verschiedenen Stellung der Bischöfe und der Fürsten hervorging, nicht unbemerkt. Hier fand man aber in den allgemeinen gesetzlichen Interpretationsregeln die Versöhnung, indem man annahm, daß jedes, wenn auch noch so allgemein sprechendes Gesetz „ex habilitate subjectae materiae“ seine Beschränkung empfange, und daß es daher auch im vorliegenden Falle ohne Absurdität nicht auf ein absolutes Recht der Fürsten bezogen werden könne.[9]) In concreterer Ausführung findet sich dies auch bei den Theologen, z. B. bei Gerhard,[10]) dessen Ansicht sich in folgenden Sätzen abschließt:
„1) Quamvis ex constitutione pacis religiosae anno 1552.
„Passavii sancita et anno 1555. Augustae confirmata electores, principes ac status imperii A. C. addicti jura episcopalia in suis territoriis sibi vindicent, tamen exercitium „eorum ita temperant, ut quaedam capita ipsimet non attingant, sed ecclesiae ministris relinquant, utpote praedi-

7) Stephani, De jurisdictione, Ed. Francof. 1623. L. II. p. 1. c. 7.
8) Reinkingk, l. c. p. 340.
9) Idem l. c. p. 325.
10) Loc. XXIV. §. 112.

„cationem verbi et sacramentorum administrationem, pote-
„statem clavium, examen eligendorum ministrorum, eorum
„ordinationem etc., quaedam per consistoriales et superin-
„tendentes peragant, utpote ecclesiarum visitationem, cau-
„sarum ecclesiasticarum, ad quas etiam matrimoniales spe-
„ctant, dijudicationem etc., quaedam sibi solis immediate
„reservent, utpote constitutionum ecclesiasticarum promul-
„gationem, synodorum convocationem etc., quaedam deni-
„que cum consensu ecclesiae administrent, utpote electio-
„nem et vocationem ministrorum. 2) Omnia, quae ad jus
„episcopale, praesertim ad ordinis potestatem referuntur,
„cum hac omnino exceptione intelligenda sunt, quod juxta
„canonici juris dispositionem ordinarie quidem et regula-
„riter episcopis competant, interim tamen salvum et inte-
„grum relinquendum esse jus illud, quod in uno vel pluri-
„bus horum capitum inferiores antistites, principes, comi-
„tes, nobiles, civitates, communiones etc. ex consuetudine,
„praescriptione, privilegio, pactis, transactione etc. acqui-
„siverint. 3) Dicuntur ergo omnia illa ad jus episcopale
„pertinere, non quod jure divino ad episcopos solos ex-
„cluso magistratu Christiano et populo pertineant, sed
„quod in regno pontificio juxta canonici juris dispositio-
„nem et praxin receptissimam episcopi ea sibi et olim vin-
„dicaverint, et adhuc vindicent, cum tamen quaedam ex
„illis ad magistratum ecclesiae nutritium, vel in solidum
„vel saltem ex parte divino jure pertineant, praetermisso
„interim, quod proprie ac praecipue ad jus episcopale
„pertinet, publice in ecclesia docendi et sacramenta ad-
„ministrandi munere.“

Die Lehre, welche im Vorstehenden wiedergegeben worden ist, kehrt in einer großen Anzahl von gleichzeitigen Bedenken und Schriften wieder. Indessen erhielt sie sich doch nicht lange Zeit in ursprünglicher Gestalt, denn nicht nur wurde bald die Repräsentation des dritten Standes den Fürsten beigelegt, [11])

11) So z. B. Carpzov, Def. eccl. L. I. def. 12. L. II. def. 247. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß die Definitionen in der Hauptsache nicht Carpzov angehören, sondern dem Wittenberger Juristen Croll, und daß der erste nur hin und wieder die Entscheidungsgründe aus den Gesetzen beigefügt hat. Vergl. Hommel, De ordin. fac. jur. Lips. 1763. p. 15.

worin offenbar die völlige Aufhebung der älteren Ansicht lag, sondern die Theologen suchten auch das Recht ihres Standes gegenüber den Fürsten auf festere Grundlagen zu bringen und zu erweitern. Als Beispiel mag uns in dieser Beziehung ein Bedenken [12]) dienen, das in derselben Zeit über eine Reihe kirchlicher Fragen von den Helmstädter Theologen erstattet wurde.

Es handelte sich auch darum, „ob weltliche Obrigkeit macht „habe, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici dem heiligen „ministerio Göttliches Worts, in genere vel in specie eigen„mechtig vorzuschreiben, wie sie die streitigen Religions-Ar„tickel, Argumenta et Phrases, auff der Cantzel tractiren, er„kleren, vnd die Sünder straffen sollen," und „ob sie macht „habe jhnen jurisdictionem ecclesiasticam zu nehmen," also um Fragen, die in der Zeit, in welcher die Polemik gegen den Calvinismus in ihrer reichsten Blüthe stand, oft genug sich ergeben mochten. Die Theologen entschieden sie, wie zu erwarten stand, verneinend, weil die Obrigkeit, obschon sie eine Pflegerin und Beschirmerin des heiligen Ministerii sei, sich demselben doch aller Gebühr bequemen und untergeben solle, „Denn „wie das jhr Schwerdt vnd Weltliche Administration dieselbe „an Gottes statt zu führen anbefohlen, Also sind die Diener „am Worte Gottes an Christi stat, vnd an dessen stat, predi„gen, lehren, straffen, trösten vnd vermahnen sie, Vnd ist das „Predigampt, so ferne sie es Gottes Worte in diesen Stücken „gemeß führen, nicht jhre, sondern deß Herrn Christi. Wie „nun diese beyde, das Weltliche Regiment vnd das Reich „Christi, vnterschieden seyn: Also hat vnd beneben demselbigen „... keine Obrigkeit einige gewalt im Reiche des Herrn Christi, „sich anzumassen vnd zu arrogiren. Sondern muß sich .. sowol „als andere gemeine Leute dem h. Ministerio im Reich Christi „vnterworffen von vntersetzet erkennen, hat derowegen nicht „macht, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici, dem h. „ministerio Göttliches Wortes in genere vel in specie vor„zuschreiben, wie sie die streitigen Religions Artickel .. auf der „Cantzel tractiren, erkleren vnd die Sünde straffen sollen. Non „jure magistratus ecclesiastici, denn magistratus hat, soviel

12) Dedekenni Consil. Vol. I. p. 2. p. 399.

„das Predig Ampt anlanget, sich keines juris ecclesiastici an-
„zumassen, vnnd stehet solches alleine dem ministerio zu. Non
„politici, denn der Obrigkeit ist nicht die Cantzel, sondern das
„Rathauß vnd Weltlicher Sachen verwaltung vnd versehung
„anbefohlen... Da auch schon ein Consistorium allbey gesetzet,
„vnd mit geistlichen vnd weltlichen Personen, darinnen auch
„etzliche Politici vnd Rahts Personen mit sitzen sollen. Er-
„wechset dennoch hierauß kein jus oder potestas in ecclesia,
„ausser der Administration juris episcopalis zu: Sondern muß
„derselben sich ein jeder intra terminos demandati muneris
„verhalten, vnd nicht weiter, denn jhm vermöge Gottes Worts
„gebüret, in andern sachen vmthun vnd vmgreiffen."

„Die jurisdictionem ecclesiasticam belangend, ist bewust,
„daß in erlangtem Religionsfrieden die Protestirende Churfür-
„sten, Ständen vnd Städte sich dahin erboten vnnd erkleret,
„daß sie zu verwaltung deß juris Episcopalis, darunter solche
„Ecclesiastica jurisdictio gehöret, jhre Superintendenten vnd
„Consistoria verordenen: Dieselben auch, beyde mit geistlichen
„vnd weltlichen Gottfürchtigen vnd discreten Personen besetzen
„wollten, von welchen die jurisdictio Ecclesiastica solte ver-
„waltet werden, wie dasselbe auch in den Reformirten Kirchen
„in übligen gebrauch gebracht, vnd biß dahero erhalten wor-
„den. Wor nun dieselbige Ordnung gehalten wird, da kan
„keine zerrüttung vnd zerrückung jurisdictionis Ecclesiasticae
„geschehen. Denn denselben also des Reiches vergleichung
„gemeß niedergesetzten Personen gebühret solcher sachen, an stat
„der Obrigkeit verrichtung; Vnd hat die Obrigkeit oder Magi-
„stratus derselben sententiis vnd judiciis sich also gentzlich
„nicht zu wiedersetzen, oder dawieder gewaltsamlich etwas vor-
„zunehmen, daß sie sich derselben censurae auch bequemen und
„gehorsamblich vnterwerffen muß... Denn ob gleich die Obrig-
„keit daſſ jus Episcopale vnd dessen Administration an sich
„genommen, So stehet jhnen doch solche Verwaltung vor sich
„eigentlich nicht zu: Sondern denen von jhnen zu solchen sachen
„vermöge der in erlangung deß Religionsfriedens gethanen ver-
„heissung, deputirten vnd niedergesetzten Personen."

Bei der näheren Vergleichung dieser Auffassung mit der Gerhards wird man eine wesentliche Differenz beider nicht

verkennen. In Gerhard war ein innerlicher Zug, welcher das Aufgehen seiner Lehre in der Schultheologie verhinderte; es tritt mithin bei ihm, ungeachtet er sich von der Verfassungslehre seiner Zeit nicht losriß, doch immer noch eine Erinnerung an das treibende Princip der Reformation hervor. Dagegen das Helmstädter Bedenken zeigt schon deutlich jene Richtung auf ein anderes Ziel, welche sich bald genug der Verfassungslehre bemächtigte.

Um dieselbe zu begreifen, ist es nöthig, sich den allgemeinen Charakter der lutherischen Kirche im siebzehnten Jahrhundert zu vergegenwärtigen. Die Geschichte lehrt, daß die Kirche schon zeitig von dem Wege abgewichen war, den die Reformation in ihrem Beginne betreten hatte. Auf dem Grunde des Bekenntnisses hätte sich ein frisches religiöses Leben entwickeln müssen, in welchem das schaffende Princip der Kirche, die Rechtfertigung allein aus göttlicher Gnade durch den Glauben, seinen Ausdruck gefunden hätte. Dafür hatte man einseitig das wissenschaftliche Interesse an dem Bekenntniß gepflegt. Die Kirche war eine theologische geworden und fast schien es, als sei nur das die Aufgabe der Geistlichen, um die Lehre zu streiten und Controversen zu entscheiden. In der That lag auch in dieser rauhen Umhüllung ein guter Kern, den die Leidenschaft der Gegner zuweilen übersehen hat. Nichtsdestoweniger ist das gewiß, daß in jener Zeit, wenn auch unbewußt, eine tiefe Kränkung des religiösen Gefühls im Volke, und eine große Beschädigung der Kirche begangen wurde. Die Geistlichen meinten sicher, das Wort recht zu verkündigen. Aber man braucht nicht viele Predigten jener Zeit anzusehen, um zu wissen, daß sie häufig den Hungernden nicht das Brod, sondern einen Stein reichten und daß sie nicht im Stande waren, den Durst nach der Milch des Evangeliums zu befriedigen, und es gehört wenig Geschichtskenntniß dazu, zu wissen, daß, während die Geistlichen um die Lehre stritten, das Verderbniß der Sitten alle Lebenskreise mehr und mehr vergiftete, und die Abirrung von dem Worte Gottes mehr und mehr sich verbreitete.

Der Grund dieser Erscheinung wurde freilich von einzelnen Theologen auch erkannt, wie denn z. B. Valentin

Andreä [13]) in seinem Theophilus klagte und warnte: „Religio exspirare penitus videtur... Multa sunt, quae possint „ad Lutheri mentem institutionemque revocari, quae temporum vitio paulatim obsolescunt. Duo omnium maxime „renovata vel repetita exoptarem. Unum, ut ad verbi divini regulam et conscientiae normam vel leges vel rationes politicae magis adoptarentur, majorque harmonia divini humanique instituti conspiceretur.. Alterum, ut non „tantum de publica verbi divini annunciatione, verum etiam „privata singulorum institutione recte curanda major esset „solicitudo, quae et praedicationi aptiores et fidei certiores „omninoque Christianae religionis magis eruditos redderet. „... Dolendum, id semper agere Satanam, ut ubi vita lucet, „doctrina caliget, ubi doctrina pura, vita sordeat ... Christiana disciplina, cui serio omnes omnis ordinis homines „animum addicere et incumbere ei quoquo studio et cura „decet. Fieri hoc posse ausim sperare, si idem zelus „emendatioris vitae, qui consensus olim et concordiae inter „Evangelicos sanciendae ecclesiae proceres accenderet." Allein für solche Gedanken hatte die Zeit keinen Boden, weshalb sie ungehört verschwanden. Hierzu trat nun noch ein anderes gleich nachtheiliges Moment. Der lutherische Clerus war nämlich von einem gesetzlichen Eifer ergriffen, in welchem er seinen Hauptberuf in der Uebung des Strafamtes aufgehen lassen zu wollen schien. Die Streitigkeiten über den Nominalelenchus, in welchen die Geistlichen das Recht, die Obrigkeit und das Volk frei und namentlich von der Kanzel strafen zu können, als ein göttliches Recht in Anspruch nahmen, füllen ein eignes dunkles Blatt in der Geschichte der lutherischen Kirche. [14])

Die Folge all' dieser Abirrungen aber war dieselbe wie in früherer Zeit. Das Eifern und Strafen der Geistlichen wendete die Gemüther des Volkes von denen ab, welche die Boten des Gottesfriedens hätten sein sollen, und die Sehnsucht nach religiöser Nahrung trieb, wie einst die Waldensische Ketzerei und später den Mysticismus, so jetzt die Richtung her-

13) Val. Andreae Theophilus (1619.) p. 5. 7. 38.

14) Darüber können die Bedenken bei Dedeken verglichen werden.

vor, welche in dem unmittelbaren Zuge nach der Gottseligkeit des Lebens in dem Pietismus ihren Abschluß fand. Dabei wurde in nothwendiger Absolge die Kritik auch auf die wunden Stellen des kirchlichen Leibes gelenkt und die Idee des allgemeinen Priesterthums wurde, wie einst in Luther, wieder lebendig.

Namentlich finden wir dieselbe in Speners[15]) Pia desideria ausgesprochen. Diese erinnerten daran, daß nach der Schrift alle Christen als Priester und mit dem h. Geiste Gesalbte zu den geistlichen Aemtern berufen seien, so daß sie dieselben im Nothfalle verwalten könnten, obgleich zu ihrer Verrichtung öffentliche Diener bestellt wären und bestellt sein müßten, und wie sie darin, daß der Clerus sich allein den Namen und Beruf der Geistlichen angemaßt habe, den Grund des Verderbens der römischen Kirche erkannten, so fanden sie in der Wiedererweckung des allgemeinen priesterlichen Rechts die hauptsächlichste That der evangelischen Reformation und das Rettungsmittel für die erkrankte Kirche. Durch den ordentlichen Gebrauch dieses Rechtes werde aber das evangelische Predigtamt nicht beeinträchtigt werden, sondern derselbe sei vielmehr für den besondern Beruf eine nothwendige Ergänzung.

Die Consequenzen dieses Standpunctes führten Spener zu der Forderung einer Verfassung, in welcher das bisher verkümmerte Recht des dritten Standes endlich zu einer Wahrheit werden sollte, damit nicht ferner die Obrigkeit oder die Geistlichkeit allein die Gewalt zum Verderben der Kirche sich anmaße.

„Wo die Christliche kirche", so sagt er in einem Bedenken v. J. 1691[16]) „recht in ihre ordnung gesetzt werden solle, so „muß die verfassung also seyn, daß in allen stücken, welche zu „dem kirchen-wesen gehören, alle drey stände selbst ihr werck „haben und mit einander concurriren. Dieses ist der zustand, „der der göttlichen einsetzung am gemässesten, der kirchen gemeiner auferbauung am verträglichsten und von Gott am gesegnetsten ist... Wo aber die sache dahin kommet, daß ein stand „allein, sonderlich der prediger (und zwar als jure suo, dem „es amtswegen ausdrücklich zukomme und der anderer censur

15) Hoßbach, Spener und seine Zeit, Berlin 1828., S. 124 ff.

16) Bedenken, Bd. I. S. 262.

„nicht unterworffen) sich der gewalt in der kirchen anmasset, da „ist alsdann ein solcher zustand, der nicht nur nicht zu loben, „sondern auch nicht zu dulden, ja solche unrechtmäßige gewalt, „die sich die Clerisey nimmet, das rechte Papstthum und Anti-„Christenthum ist, dabey auch die wahrheit nicht erhalten wer-„den kann."

Aber wie Spener das Uebergewicht des geistlichen Elements für ein Unheil erachtete, so wollte er in gleicher Weise auch den status politicus auf die gebührende Pflichtübung verwiesen sehen. „Gewiß ists,[17]) daß Gott der obrigkeit eben so „wol die Handhabung der ersten als andern tafel und also die „beförderung seiner ehre anbefohlen habe. Gleichwohl siehet „man gar wenige, die sich der sache etwas annehmen, ohne „allein daß sie ihr jus episcopale als ein regale behaupten, „vielmehr, damit ihrer herrlichkeit nichts abgehe, als daß es „ihnen um den zweck göttlicher ehre zu thun wäre. . . Da muß „solches jus episcopale, so als ein beneficium der Kirchen zum „besten solte seyn, dasjenige instrument werden, damit alles „gute gehindert wird . . . es muß die hinderniß alles guten „werden, daß wo der weltliche arm dieses nicht will, diejenige, „welche noch in dem geistlichem und hauß-stand gern etwas „gutes thun möchten, solches nicht thun dörffen. Daß ich off-„ters einige kirchen, welche unter anderer Religion herrschafft „sind, und was das eusserliche anlangt, etwa ziemlich hart „tractiret worden, viel glücklicher gepriesen, als diejenige, welche „die obrigkeit von ihrer Seiten gehabt. Indem jene gemein-„den, da die Bestellung ihres predig-ampts, disciplin und kir-„chen-verfassung, bloß bey ihnen stehet, und mit feiner beschei-„denheit und eifer durch die prediger eltisten und der gemeinde „verordnung geübt wird, wie es die erbauung mit sich bringet, „ohne eintrag der obrigkeit, vieles weiter bringen, als diese, „die ohne die obrigkeit nichts thun dörffen, und doch offt solche „obrigkeit haben, welche dem guten entgegen ist. Daher achte „ich solche Caesaropapiam und weltliches antichristenthum „recht vor diejenige pest, die nach dem eusserlichen der kirchen „den garaus machen mag."

17) Das. Bd. III. S. 411.

Zunächst wünschte nun Spener[18]) überall die Aufrichtung einer Verfassung der Gemeinden, wobei ihm offenbar die französisch-reformirten Einrichtungen als Muster dienten, deren er mit Liebe gedenkt. Er wollte also die Erwählung von Aeltesten und die Errichtung von Presbyterien sowohl zur Vertretung der Gemeinde in den allgemeinen Angelegenheiten als zur Handhabung der Zucht und zur Unterstützung der Geistlichen durch Ermahnen, Strafen, Trösten und Aufsehen auf die Gemeinde. An die Spitze dieser Presbyterien stellte er das geistliche Amt, dessen göttliche Einsetzung er gerade so anerkannte, als er das allgemeine Priesterthum für eine göttliche Institution hielt. Deshalb hielt er überall die Vermehrung der geistlichen Kräfte für wünschenswerth, damit keine Seele übrig bleibe, auf welche nicht Einer oder Mehrere ihre Aufsicht hätten. Wo aber mehre Geistlichen angestellt seien, sollten sie nicht in gleicher Würde und Berechtigung neben einander stehen, sondern Einer sollte als Pastor den übrigen als Diaconen vorgeordnet sein.

Ueber die Form des Kirchenregiments und namentlich darüber, wie das Recht des dritten Standes sich bethätigen solle, finden sich Aeußerungen von ähnlicher Bestimmtheit nicht, ja Spener meinte,[19]) daß man es zwar nicht billigen, wohl aber dulden könne, wenn die Obrigkeit auch den dritten Stand zu repräsentiren vorgebe. Allein vereinzelte Aeußerungen berechtigen zu der Annahme, daß er eine synodalische Verfassung, in welcher sich die drei Stände darstellten, für die angemessenste gehalten habe.[20])

In dieser Auffassung offenbarte sich zunächst ein Element, welches man als ein reformirtes anzusehen sich gewöhnt hatte, und welches in einer Zeit, in der die confessionellen Gegensätze noch immer scharf genug gespannt waren, an sich schon die Theologen um das Dogma und ihre angeblich im Dogma wurzelnde Stellung besorgt machen mußte. Nicht aber allein darin, in der Annäherung an die reformirte Kirchenverfassung, lag der Grund zum Widerspruche, sondern in der Richtung Speners überhaupt, welche alles, was man bisher als das Wesen der

18) Das. Bd. I. S. 640.
19) Das. Bd. I. S. 263.
20) Das. Bd. V. S. 601.

Kirche angesehen hatte, umzuwandeln drohte. Die Geistlichen waren ja in der Richtung, welche an die Stelle des kirchlichen Lebens die Theologie und, wie ein geistreicher Schriftsteller[21]) sagt, an die Stelle des Kampfes mit der Sünde die gelehrte Polemik setzte, hineingewachsen, und man darf sich deshalb nicht wundern, daß sie nicht nur unfähig waren, die Wahrheit, welche in dem Pietismus lag, von dem Irrthume zu scheiden, sondern gegen eine Bestrebung, welche ihr Heiligthum entwerthen wollte, einen Kampf auf Tod und Leben, mit geistlichen und weltlichen Mitteln eröffneten. So wurden sie mit Nothwendigkeit auch dahin geführt, in der Verfassung der Kirche Schutz zu suchen und das eigne Recht an dem Regiment zu erörtern und zu erweitern. Ein Beispiel solcher Bestrebung giebt uns der Sächsische Theolog Carpzov, dessen Verfassungslehre in der That den Culminationspunct des Ringens des geistlichen Elementes um die Herrschaft darstellt.

Bevor jedoch auf dieselbe eingegangen werden kann, ist es nöthig, noch einer andern Doctrin zu gedenken, in welcher dem positiven Kirchenthume ein neuer Feind entstanden war, der mit dem Pietismus sich verbündete.

Dies war die philosophische Staatslehre der Juristen, welche wesentlich darauf hinausging, im Interesse der Toleranz nicht blos den Einfluß der Geistlichen zu brechen, sondern das Regiment der Kirche selbst, als eine hierarchische Institution, zu vernichten, und dafür den Fürsten eine äußerliche auf Erhaltung des Friedens berechnete Gewalt zu vindiciren. Namentlich war auf diesen Zweck eine Schrift Pufendorfs gerichtet, welche im J. 1687 unter dem Titel: „De habitu religionis ad vitam civilem“ zunächst zum Schutze der Hugenotten in Frankreich erschien, aber auch auf die Verhältnisse der lutherischen Kirche allerhand Applicationen gestattete. Diese empfing sie im vollen Maaße durch Thomasius, der durch die Feder seines Schülers Brenneisen in einer Schrift über das Recht der Fürsten in Mitteldingen (1695) die Ansichten Pufendorfs in seiner Weise zurechtlegen ließ, nachdem er schon vorher in allerhand Schriften und Aufsätzen der Geistlichkeit Anstoß und Aergerniß gegeben hatte.

---

21) Hundeshagen, der deutsche Protestantismus S. 99.

Zunächst richtete er seine Angriffe gegen die Beweise, mit denen die Theologen das Recht der Fürsten in geistlichen Dingen zu stützen versucht hatten, und behauptete, daß vielmehr alle Rechte der Fürsten lediglich aus dem Naturrechte begründet werden müßten. Von diesem Standpuncte aus habe aber jeder Fürst die Macht, diejenigen im Zwange zu halten, welche unter dem Vorwande der Religion den äußerlichen Frieden stören wollten, und wie in weltlichen, stehe auch in geistlichen Dingen ihm die Gewalt über seine Unterthanen zu, soweit dieselben das äußere Gebiet berühren, während dagegen die inneren Beziehungen der Religion von jedem Einflusse der weltlichen Gewalt frei seien. Hieraus ergebe sich das Befugniß, auch über den Cultus Gesetze zu geben, von selbst; die Schranke für die Ausübung desselben sei aber lediglich die Klugheit. Dieser Ausführung waren allerhand Angriffe auf die Concordienformel beigefügt, von der Thomasius in einer Nachschrift behauptete, daß sie durch einen heimlichen Staatsstreich etlicher lutherischer Geistlicher den Fürsten und Ständen untergeschoben sei, als ob sie zur Seligkeit nothwendig gehöre, da sie doch nichts als Friedensstörerei im geistlichen und weltlichen Stande gestiftet habe. Darüber wurde Thomasius in einen Streit mit Carpzov verwickelt, welcher diese Lehre, in der offenbar die Zerstörung alles positiven Kirchenthums lag, widerlegte,[22]) und ihr ein System entgegenstellte, welches zum Schutze der bedrohten Orthodoxie die Kirchengewalt nach ihrem wesentlichen Inhalte dem Lehrstande übereignete.

Die Deduction, in welcher er diese Resultate vortrug, war folgende:

Wie die übrigen Dogmatiker geht er von der Voraussetzung aus, daß in der Kirche kraft göttlicher Anordnung drei Stände bestehen. Von diesen hat der Magistrat die potestas externa, der Lehrstand die potestas interna, während die des Hausstandes omnibus communis ist. Die erste besteht in der äußerlichen Regierung der Kirche, und ist theils im göttlichen, theils im menschlichen Rechte, nämlich im Religionsfrieden begründet. Dagegen die innere Gewalt, die potestas ordinis et

22) De jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695.

jurisdictionis der Apologie, eignet den Dienern am Wort. Die gemeine Gewalt aller Kirchenglieder endlich besteht darin, in der Schrift zu forschen und Alles, was in Kirchensachen geschieht, an ihr zu messen. Aber obschon das Volk a jure sacrorum nicht ausgeschlossen ist, so hat es sich doch in Betreff der Uebung um der Ordnung willen und aus Ehrfurcht denen, welche mit der höhern Gewalt betraut sind, in allen erlaubten Dingen zu unterwerfen, weil die Verfassung der Kirche aristokratisch ist; denn wenn gleich der Bau der Kirche ein andrer ist als der des Staates, so hindert doch nichts, daß das äußerliche Kirchenregiment sich der bürgerlichen Regierung analog gestalte.

Die äußere Gewalt hat aber der Magistrat nicht unbeschränkt, sondern unter Concurrenz des Lehrstandes. Wie er mithin Gesetze nur auf Rath und mit Zustimmung des letztern erlassen soll, so hat er in Lehrstreitigkeiten die materielle Entscheidung dem Lehrstande anheimzustellen, während er nur die äußere Sanction giebt. Das Volk aber hat das Recht, die Entscheidung cum judicio discretivo zu ratihabiren, und zwar gehören dahin alle, mögen sie literati oder illiterati sein. Dagegen steht ihm nicht zu, daß es mündlich oder schriftlich lehre und dadurch eine geistige und innere Gewalt übe, welche allein dem Lehrstande gegeben ist, und wie in einer einzelnen Kirche nur ein Berufener lehren kann, so soll auch der ganzen Kirche keiner, der nicht berufen ist, sei er Jurist, Mediciner oder Theolog, sich als Lehrer aufdrängen.

Das Recht der Entscheidung über falsche Lehre wird entweder auf der Synode oder außer derselben geübt (was ungefährlicher und darum gegen die Pietisten zu empfehlen ist); immer aber hat das Ministerium die hauptsächliche Entscheidung, und der Magistrat das Recht der Prüfung und Vollstreckung. Die Trägerin dieses Rechts ist die Kirche, aber die Uebung steht den beiden ausgezeichneten Ständen zu, während das Volk beipflichtet. Den Schluß endlich bildet eine Apostrophe an Jacob Böhme und das Bild einer Synode, auf welcher die Schuster und Handwerker aller Art, die Köchinnen und Spinnerinnen, auf peremtorische Ladung erscheinen und die theologische Streitfrage, welche die deutsche Kirche bewegte, entscheiden!

Diese Auffassung dient zur vollständigen Bestätigung dessen, was über die Richtung der damaligen Zeit oben bemerkt worden ist. Sie zeigt, daß die Aufgabe der Kirche in der Pflege nicht des religiösen Lebens, sondern der theologischen Lehre gefunden wurde. Darin liegt aber zugleich auch der Schlüssel zu der Verfassungslehre, denn wenn die theologische Wissenschaft es war, in welcher die Kirche ihre Blüthe hatte, anstatt daß sie der Thau sein soll, welcher das religiöse Leben nährt und kräftigt: so verstand es sich ganz von selbst, daß in der Kirchenleitung den Theologen die oberste Stelle zufallen und daß das Volk auf das Gloria obedientiae beschränkt werden mußte.

Daß nun dagegen Thomasius sich regte, daß er sich aufgefordert fand, seine Lehre weiter und schärfer zu entwickeln, war kein Wunder. Carpzov wollte dem Kirchenthume, welches er bedroht sah, in der Herrschaft des Lehrstandes Halt und Schutz geben; Thomasius dagegen suchte die Kirche vor der Herrschaft des Lehrstandes dadurch zu retten, daß er sie als eine eigne Lebensordnung zerstörte. Dies ist die Tendenz nicht nur der Dissertation [23]), welche er der Deduction Carpzov's gegenüberstellte, sondern auch einer Reihe andrer Schriften, in denen er in unerhörter Fruchtbarkeit das kirchenrechtliche Gebiet behandelte. Es giebt nach seiner Lehre zunächst kein Bekenntniß, welchem irgend eine rechtliche Autorität beiwohnt, denn Gesetze zu machen kommt allein den Fürsten, Confessiones aber einem Jeden zu, und libri symbolici haben keine Autorität über andrer Leute Verstand und können und müssen nicht anders beurtheilt werden, als andere Bücher, die von jemand geschrieben. Es besteht ferner keine Kirche als eine eigenthümliche Lebensordnung, sondern der Begriff der Kirche löst sich in die einzelnen Gesellschaften auf, in deren Zusammenkünften gepredigt wird. Mithin giebt es weder ein mit besonderem Auftrage versehenes geistliches Amt, noch ein auf dem eigenen Grunde der Kirche errichtetes und mit kirchlichen Mitteln wirkendes Regiment, sondern da die Kirche in statu politico ist, so gebührt alle Gewalt dem Regenten ohne Unterschied der Religion, also auch wenn er ein Heide oder Jude wäre, und es besteht folglich

---

23) Vom Rechte evang. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle, 1696.

keine Verpflichtung, dieselbe durch ein Consistorium zu verwalten, wie es die allgemeine Vorstellung behauptete. Die Aufgabe der Gewalt ist es aber nicht, in das innere Gebiet einzugreifen, denn die Toleranz ist das vornehmste Regale, und gerade das ist die Pflicht, alle Religionen zu dulden: sondern ihr Ziel ist die Erhaltung der Ordnung des äußeren Lebens. Der Beruf der Fürsten ist also, daß sie die Turbation des öffentlichen Friedens durch die Kirche verhüten, den Excessen des Ministeriums und den Streitigkeiten über die Lehre wehren, und in Betreff der Ceremonien Ordnung stiften, wobei sie lediglich durch die Regeln der Klugheit beschränkt sind.

Diese Lehre fand bald genug Anhänger und Vertreter, wie ihr denn z. B. der berühmte Verfasser des Jus ecclesiasticum protestantium, Just Henning Böhmer, die Autorität seines Namens und eine von Thomasischer Petulanz entkleidete Darstellung lieh.[24]) Auf der anderen Seite aber blieb sie auch nicht ohne Widerspruch, denn schon im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts trat ihr eine andre Richtung entgegen, welche im Beginne sich an den Pietismus anknüpfte, und alsdann, übertragen auf den Boden des Naturrechts, von diesem aus die Kirchenrechtswissenschaft beherrschte.

Schon Pufendorf hatte in der Schrift „De habitu religionis ad vitam civilem“ die Kirche als eine Societas und als ein collegium aequale in civitate erectum bezeichnet, wobei er sich offenbar an die reformirte Anschauung anschloß. Auch Thomasius war ursprünglich derselben Ansicht, aber seine besondere Richtung veranlaßte ihn, sich einseitig mit den Folgerungen zu begnügen, welche sich negativ gegen das Uebergewicht des Lehrstandes und positiv für das Recht der Obrigkeit aus jener Voraussetzung ableiten ließen, dagegen die Frage, welche Consequenzen daraus sich für das Recht der „Gesellschaft" ergeben müßten, in den Hintergrund zu stellen. Diese Seite der Betrachtung war es nun, welche der Tübinger Kanzler Pfaff aufgriff und in zahlreichen Schriften[25]) fruchtbar

24) De jure episcopali principum evangelicorum, Hal. 1712., Jus eccl. prot. L. I. tit. 28. 31.

25) Orig. juris eccl., Tubing. 1719. 1757. De jure sacrorum absoluto et collegiali und De vera eccl. notione, an der Tüb. Ausg. v. 1756., Academische Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742. Frankf. 1753.

zu machen bemüht war. Seine Grundanschauung zeigt schon der erste Paragraph seiner Reden über das Kirchenrecht (welchen wir hier folgen) in voller Klarheit: „Es ist offenbar, daß, „da Christus und seine Apostel die Kirche errichtet, solches „durch die Kraft ihrer Lehre und durch ihre Wunderwerke ge„schehen, wodurch sie die Menschen überzeuget und vermocht, sich „zu ihnen zu sammeln, und nach ihrer Vorschrift ihren Gottes„dienst zu Erhaltung der Gnade Gottes und ihres ewigen Hei„les einzurichten. Es wurde hierzu kein äußerlicher Zwang „vorgekehrt, sondern die Ueberzeugung, die der Geist Gottes in „den Seelen wirkte, machte das ganze Werk aus. Wer sich also „zu Christo und den Aposteln, wer sich zur ersten Kirche fügte, „der that es ungezwungen und willkürlich. Woraus denn fol„get, daß die Kirche nach ihrer ursprünglichen Gestalt eine freie „Gesellschaft derer sei, welche sich zu einem gemeinschaftlichen „Gottesdienste nach der Vorschrift Christi zusammenthun." Damit zerfällt von selbst die Ansicht der Theologen, welche die Kirche in drei Stände zerlegen und ihr eine aristokratische Verfassung zuschreiben: „die Obrigkeit gehört nicht zur Kirche als Kirche;" vielmehr besteht die Kirche, wie sie von Christus gestiftet ist, nur aus Lehrern und Zuhörern. Zwar verhält es sich in der Erscheinung anders. Aber die Kirche ist durch die Menge ihrer verdorbenen Glieder in ein Unvermögen gefallen, sich selbst zu regieren und kann deshalb ohne die obrigkeitliche Gewalt nicht erhalten werden. Das ist der Unterschied zwischen der Gemeinde der Gläubigen und Berufenen, von denen die erste sich selbst regiert, die andere regiert werden muß.

Die Kirche als eine freie Gesellschaft hat das Recht der eigenen Entschließung wie alle andere Gesellschaften, und bestimmt mithin ihr Bekenntniß und ihren Gottesdienst sowohl in Betreff der Disciplin als der Kirchengebräuche, nimmt die Lehrer und Vorsteher nach Willkür an, statuirt leges und poenas conventionales und bietet die Widerstrebenden aus u. s. w. Sie kann aber auch ihre Rechte einem Andern überlassen, wenn sie dieselben nicht ausüben kann oder mag. Das erste ist nun wirklich der Fall, da die Kirchen nach der Mehrzahl aus blos Berufenen bestehen und die Gläubigen die mindere Zahl bilden. Darum ist das exercitium jurium collegialium unthunlich ge-

worden, und die Kirche hat dieselben deserirt, beziehentlich sie hat stillschweigend consentirt, daß sie auf den, der sie am besten verwalten kann, also auf die Obrigkeit, devolvirt werden.

Das Lehramt, der erste der beiden Stände, ist von Christus selbst eingesetzt, und obwohl es nicht zulässig ist, dasselbe im canonischen Sinne als Clerus zu bezeichnen, ist doch von Anfang an ein Unterschied zwischen Lehrern und Zuhörern gewesen. Die ersteren haben das Amt, „zu lehren und der Gemeinde vor„zustehen, sie sollen mit der Gemeinde beten, sie sollen taufen „und das Mahl des Herrn halten, sie sollen durch ihre Lehre „und durch ihr Exempel die Gemeine erbauen, sie sollen vor „eine jede Seele, die ihnen anvertraut ist, besondere Sorge tra„gen, und da ihr Hauptzweck dahin gerichtet seyn soll, daß sie „das Reich ihres Meisters Jesu bauen und recht groß machen, „so sollen sie die Seelen zu einer wahren Herzensbekehrung „und Heiligung einleiten, in diesem einmal erwählten Bekeh„rungs= und Heiligungswerke stärken und immer weiter füh„ren, und vor dem Rückfall und Anstößen sorgfältig verwah„ren, in denen Unbekehrten aber die Gewissen rege machen, „damit auch diese gewonnen und herbeigebracht werden." Namentlich gehört auch das zu den Pflichten der Lehrer, daß sie die sündigen Glieder der Gemeine ermahnen, und wenn sie nicht umkehren, ausschließen. Dies aber geschah ursprünglich mit Zuziehung der Gemeinen selbst, die durch die Kraft des Wortes gewonnen und überzeugt worden.

Damit gelangen wir zu den Rechten der Glieder des zweiten Standes, deren hauptsächliches das allgemeine Priesterthum ist, vermöge dessen sie nicht nur geistliche Opfer bringen, sondern auch die Anwartschaft zum öffentlichen Priesterthum haben, wenn sie fähig sind und berufen werden. Hiernächst haben die Zuhörer das Recht, die Geister, vornemlich ihrer Lehrer, nach Gottes Wort zu prüfen, im Wort zu forschen, bei der Wahl und Bestellung der Lehrer und Vorsteher mit diesen zu concurriren, zur Errichtung guter Ordnung das Ihre beizutragen, eingeschlichene Mißbräuche gemeinschaftlich zu reformiren, böse Menschen auszuschließen, dem Unglauben und der Tyrannei der Lehrer, wenn sie zu groß geworden, durch den Austritt sich zu entziehen und eine neue Gemeinschaft zu stiften. Aber

wenn sie diese Rechte haben wollen, müssen sie zur Ausübung derselben tüchtig und wahrhaftig geistliche Priester sein, sie müssen Licht und Weisheit dazu haben. Besitzen sie alle diese Eigenschaften nicht, so macht sich wieder der Unterschied zwischen den Gläubigen und Berufenen geltend, und sie müssen geschehen lassen, daß andere, die größere Tüchtigkeit besitzen, solche Rechte verwalten.

Endlich ist noch des Rechts der Obrigkeit über die Kirche zu gedenken. . . Dieses (das jus circa sacra im Gegensatz zum jus sacrorum) besteht in der Aufsicht, in der Erhaltung des Friedens durch Entscheidung entstandener Streitigkeiten, in der Sorge für die Erhaltung der Gesellschaftsgüter, in dem Recht, die Collegia, wenn sie dazu nicht selbst vermögend sind, zu reformiren und Alles vorzukehren, damit sie nicht in Zerfall gerathen, den äußeren Rechtsschutz zu gewähren u. s. w. Besonders aber ist das das Recht der Obrigkeit, daß sie namentlich wo die Collegia sich weit durch den ganzen Staat verbreiten, und deshalb und wegen der obwaltenden Streitigkeiten und ihres unbändigen Wesens sich nicht selbst regieren können, die von denselben entweder deferirten oder ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen jura collegialia an sich ziehen, beziehentlich ex pacto üben darf.

Diese Pfaff'sche Lehre stimmt, soweit sie die Kirchengewalt in den Händen der Obrigkeit erklären und rechtfertigen soll, mit einer Auffassung überein, welche einst Zwingli schon vertheidigt hatte, wonach eine stereotype Ansicht der neueren Rechtslehrer sich berichtigt. Sie hat hiernächst mit der Spener'schen Lehre denselben Grund und das gleiche Ziel und betont, wie diese, nicht die intellectuelle, sondern die praktische Seite des Lebens, nicht die Theologie, sondern die Religion. Endlich hat sie Anklänge aus der reformirten Kirchenverfassung Calvinischer Richtung. Immer aber muß ihr das zugestanden werden, daß sie erfüllt ist von positivem Glauben, und daß sie nichts gemein hat mit jener Verunstaltung, der sie bald anheimfiel.

Dieselbe Doctrin, aus welcher einst die Jesuiten die Volkssouveränetät abgeleitet hatten[26]), die Ansicht, welche den Staat

26) Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh. Bd. II. S. 179 ff.

durch Vertrag entstehen läßt, war nämlich schon damals tief in die Staatslehre eingedrungen und auch Pfaff war von ihr sichtbar berührt. Während aber bei ihm noch der positive Glaube und die Einsicht in die Thatsachen der Geschichte der Kirche die Consequenzen dieser Ansicht zu erscheinen hinderte, war dasselbe nicht bei seinen Nachfolgern der Fall, welche, der rationalistischen Richtung der Zeit verfallen, kein Bedenken trugen, die Kirche aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts in das des Vertragsrechts zu versetzen, sie in lauter souveräne Contrahenten zu zerlegen und ihres positiven Grundes so sehr zu berauben, daß es ganze Bücher über das Kirchenrecht gab, in denen der Herr Christus, der Anfang und Endpunct der Kirche, nicht ein einziges Mal vorkam. Dies war die Richtung, welche schließlich in der Theorie die Herrschaft gewann. Die Thomasische Lehre hatte sich gegen die Herrschaft des Lehrstandes erhoben und das Recht der Fürsten über alle Gebühr erweitert. Die Lehre, welche sie ablöste, war die Reaction des dritten Standes gegen Fürsten und Lehrstand.

§. 15.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

(Bedeutung der drei Systeme. Das Episkopalsystem. Der aufkeimende Territorialismus. Die Rechtsansicht im Reiche. Das Episkopalrecht lutherischer oder reformirter Fürsten über reformirte oder lutherische Unterthanen. Combinirte Consistorien. Vereinigung des Episkopalrechts mit der Synodal- und Presbyterialverfassung. Cleve-Märkische reformirte und lutherische Kirche. Das Episkopalrecht katholischer Fürsten. Die Mediat-Consistorien.)

Die in der vorstehenden dogmengeschichtlichen Uebersicht dargelegten Theoreme führen seit dem vorigen Jahrhunderte den Namen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems, und die Kirchenrechtslehrer werden nach ihnen in drei Hauptclassen geschieden. Hierin lag an und für sich schon ein Irrthum, weil jene Ansichten sich vielfach berühren und durchkreuzen. Noch viel bedenklicher aber war es, daß die Schriftsteller, je nach ihrer besondern Stimmung und Neigung, das eine oder das andere dieser Theoreme zum Ausgangspuncte nahmen, und dadurch dem Rechte, das sich nicht in das Fach-

werk der Schulmeinungen einschichtet, eine schwere Verletzung zufügten, welche bis jetzt noch nicht wieder geheilt worden ist. Um so sorgfältiger werden wir jetzt im Auge behalten müssen, daß die Bedeutung derselben nur in dem Einflusse liegt, welchen sie auf die Gestaltungen des Lebens ausgeübt haben.

Die ältere Lehre der Theologen, welche später mit dem wenig geeigneten Namen des Episkopalsystems belegt worden ist, bezeichnete zwar zu einem Theile die geschichtlich entwickelten Zustände; zu einem andern aber enthielt sie auch ein großes Stück Idealismus, der im Leben nirgends seine Bestätigung fand. Ein harmonisches Zusammenwirken der drei Stände lehrte zwar die Theorie; im Leben aber verhielt es sich anders. Die Consistorien hatten die Verwaltung und übten die Zucht in gesetzlicher Weise, so sehr, daß einmal einem Sacramentsverächter bei harter Strafe aufgegeben werden konnte, binnen vier Wochen auf wahre Reue und Besserung das Abendmahl zu empfangen. [1]) Der Lehrstand exercirte sich in theologischen Kämpfen und übte gegen männiglich den Elenchus, in welchem ihn das Regiment vergeblich zu zähmen bemüht war. Die Gemeinden lagen im geistlichen Tode.

Der magistratus aber verwaltete in der Kirche seinen Episkopat so, daß schon früh bittere Klagen von theologischer Seite laut wurden. So hören wir sie z. B. in einem oft angezogenen Gutachten [2]) vom J. 1638, in welchem die Wittenberger theologische Facultät sich in folgender Weise aussprach:

„Also kann auch gantz nicht probiret werden, wenn in „unserer reformirten Evangelischen Kirchen, da wir das Päpst„liche Joch von uns geworffen, magistratus politicus wolte „similem tyrannidem üben, und was der gantzen Kirchen ge„höret, alleine zu sich reissen, die jura quae sunt totius eccle„siae, und cetera membra, und fürnemlich die geistliches „Standes ausschliessen. Nun aber ist das jus episcopale, „wie der Nahme mit sich bringet, jus ecclesiasticum, also das „so genennet wird von dem, was eigentlich zu der Kirchen ge-

---

1) Carpzov, Def. eccl. L. II. def. 295.

2) Consil. theol. Wittenb. T. II. p. 129., Böhmer, I. E. P. L. I. tit. 31. p. 43.

„höret. Denn ja alleine ecclesia ut talis und nicht respu-
„blica mundana ut ab ecclesia distincta est, habet episco-
„pos. Ueber das auch alles was ad jus episcopale gehöret..
„seyn res ecclesiae, als die Bischöffe und Pfarrer zu erwehlen,
„zu vociren, zu confirmiren, auf dieselbe fleißige Aufsicht
„haben, ob sie in ihrem Amte fleißig oder unfleißig sind, ob sie
„Gottes Wort rein lehren und die hochwürdigen sacramenta
„nach Christi einsetzung recht administriren, ob sie ein Gottseliges
„oder ärgerliches Leben führen, davon nach Gottes Wort judi-
„ciren, denen Straffwürdigen poenen dictiren, ab officio
„suspendiren, oder gar removiren und andre an ihre statt
„ordnen und setzen. ... Wenn nun dem also ist, als ist es un-
„müglich, daß das jus episcopale hänge oder per suam na-
„turam hängen könne an dem jure politico et territorii, denn
„es ja ein gantz ander Recht, von diesem abgesondert, also gar,
„daß es auch ohne dasselbe bestehen könne. Ja, sprichstu, es ist
„aber nunmehro durch den religions-Frieden also geordnet in
„unseren Kirchen. Erstlich ist die Frage, ob dem also sey, es
„befindet sich gleichwohl nicht weder im Passauischen Vertrage,
„noch in dem religions-Frieden, danach wann es auch gleich
„also geschehen wäre, fragt sichs weiter obs recht sey? und ob
„es Magistratus Christianus mit gutem Gewissen acceptiren
„könne oder solle?"

Damit treffen wir schon auf die Abirrung des Regiments, welche später als Territorialismus bezeichnet wurde, und so zerstörend auf die Kirche wirkte. Diese hatte ohne Zweifel theils in der Schwierigkeit, das, was die Theorie geschieden hatte, auch im Leben auseinander zu halten, theils in dem dem Kirchenregimente anhaftenden Reize ihren Grund. Zugleich aber kamen ihr auch die staatsrechtlichen Gestaltungen zu Hülfe, welche sich unbestreitbar in einer territorialistischen Anschauung abschlossen.

Der Religionsfriede hatte den weltlichen Ständen das Recht des Uebertrittes zu der evangelischen Confession zugestanden; dagegen die Unterthanen machte er im Betreff der Religion abhängig von den Ständen, während er ihnen nur die sogenannte Gewissensfreiheit und das Recht der Auswanderung zugestand. Allein selbst dies geringe Maaß wurde ihnen nicht gegönnt, denn aus dem Wortlaute des Friedens

deducirte die katholische Seite den Grundsatz, daß der Regent überhaupt die Religion des Landes zu bestimmen habe, und daß er Unterthanen, welche dieser Bestimmung sich nicht fügen wollten, aus dem Lande zu treiben berechtigt sei. Ein ähnliches Verfahren hatten die evangelischen Fürsten oft selbst angewendet, wie z. B. schon aus der ersten kursächsischen Instruction hervorgeht, und es war mithin nicht befremdlich, daß von den Gegnern dasselbe Recht (das jus reformandi nach der spätern Terminologie) in Anspruch genommen und geübt wurde. So war denn damals im Reiche ein immerwährendes Reformiren und Gegenreformiren, indem, wo nicht etwa besondere Verträge entgegenstanden, bei jedem Wechsel in der Person oder Confession des Landesherrn auch die Unterthanen die Confession zu wechseln genöthigt wurden. Dabei wurde, namentlich von den Jesuiten [3], an dem Religionsfrieden unablässig gezerrt und gedeutet, und sogar eine reichskundige Thatsache, die von dem Könige Ferdinand zu Gunsten der evangelischen Unterthanen geistlicher Stände am 24. Sept. 1555 erlassene Nebendeclaration [4], wurde in das Nichtwissen gestellt [5], so daß man sagen kann, dem Religionsfrieden habe es nur an zwei Stücken, nämlich an der Religion und an dem Frieden gefehlt. Das Recht zur Reformation aber wurde, obschon sich zuweilen katholisch-geistliche Stände auf ihre Diöcesanjurisdiction als Titel bezogen [6], durch die Landeshoheit begründet, eine Rechtsansicht, welche in dem übel berufenen Sprüchworte: „Cujus est regio, ejus est et religio“ ihren Ausdruck fand.

In Wahrheit flossen aber, wo von evangelischen Ständen die Rede war, die Gränzen des Reformationsrechts und der Kirchengewalt so ineinander, daß sie nur schwer zu unterscheiden

3) Auch die bekannte Schrift De autonomia oder von Freistellung der Religion, welche zu München im J. 1586 unter Burgkhard's Namen erschien (ihr Verfasser ist der Reichshofrathssecretär Erstenberger) ist aus dem jesuitischen Lager hervorgegangen. Ueber die Gegenreformation überhaupt vergl. die treffliche Darstellung bei Ranke a. a. O. Bd. III.

4) Lehmann, De pace religiosa p. 122.

5) Interessante Aufschlüsse giebt darüber die Geschichte der Gegenreformation im Stift Fulda, Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda. Marb. 1850.

6) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 600.

waren. Darum ist denn auch in den Religionsverhandlungen des 17. Jahrhunderts ein fortwährendes Schwanken deutlich zu erkennen. Zwar fehlte es auch jetzt noch nicht an Stimmen, welche an die eigenthümliche Natur des Episkopalrechts erinnerten. Verfolgt man indessen die Richtungen, welche sich in jenen Verhandlungen offenbarten, und vergleicht man damit den Standpunct des westphälischen Friedens, so wird man inne werden, daß die territorialistische Lehre einen bereiteten Boden vorfinden mußte[7]). Der Spruch Cujus est regio etc., der ursprünglich ein weltliches, sowohl katholischen als protestantischen Fürsten gemeinsames Recht über die Kirche andeutete, wurde nun zur Bezeichnung eines davon gänzlich verschiedenen Rechts in der Kirche, das der protestantischen Landeshoheit angefallen und mit ihr verknüpft worden war. Mit dieser Application ist die Richtung, welche nunmehr das öffentliche Leben der Kirche bestimmte, bezeichnet, und unsere Darstellung wird ihr mithin nunmehr auch auf dem Gebiete der Verfassung zu folgen haben. Zuvörderst aber müssen wir noch ihr Gebiet gehörig feststellen, indem wir das Episkopalrecht in seiner Erweiterung auf die Unterthanen der anderen evangelischen Confession, und die Modification der Synodal- und Presbyterialverfassung durch dasselbe, so wie die Entwicklung der Kirchengewalt katholischer Fürsten darlegen.

Im Religionsfrieden des J. 1555 standen die Augsburgischen Confessionsverwandten dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber. Dagegen die Anhänger der Schweizerischen Reformation waren aus dem einfachen Grunde nicht in dem Frieden besonders begriffen, weil die Gegensätze der dogmatischen Auffassung noch in der vermittelnden Richtung Melanchthons den Versöhnungspunct hatten, der sie unter dem Panier der Augsburgischen Confession vereinigte. Erst später trat in dem Heidelberger Katechismus, welcher auf den Grund der Melanchthon'schen Lehre die Calvinische Abendmahlslehre pflanzte, der theolo-

7) Eine sehr fleißige (aber eben so einseitige) Zusammenstellung von Zeugnissen giebt die im J. 1771 zu Maynz erschienene Schrift: Franck, De censura principii: Jurisdictio supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata. Auch in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. III. p. 513 sqq.

gische Gegensatz zu dem Lutherthume in das praktische Gebiet, und die Weise, in welcher er eingeführt wurde, gab auch der anderen Seite Veranlassung, die eigne Richtung polemisch auszuprägen und in der Concordienformel zum Abschlusse zu bringen. Seit dieser Zeit waltete der Kampf nicht blos in den Schriften und Reden der Theologen, sondern auch im Leben selbst, und je nach der Neigung der Landesherren wurde den Unterthanen bald jene, bald diese Richtung aufgenöthigt[8]). Dabei wurde aber noch immer anerkannt, daß es sich nur um „eine verschiedene Meinung und Verstand Augustanae Confessionis" handle, und wie einst Friedrich von der Pfalz der Beschuldigung des Abfalls zum Calvinismus die Versicherung gegenübergestellt hatte, daß er nicht Calvins noch Luthers Autorität, sondern allein Christi Wort zur Anerkennung bringen wolle, und daß er sich nicht von der Gemeinschaft evangelischer Stände getrennt habe, weil er sich zu Gottes Wort, daraus genommener Confession, Apologie und Abschieden bekenne[9]), so verwahrte sich im J. 1613 Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg in seiner Confession, daß er nicht scheide von der Confession, so Anno 1530 Kaiser Carolo von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden[10]), womit bekanntlich die sogenannte Variata gemeint war, welche im J. 1561 der Fürstenconvent zu Naumburg in einer neuen Vorrede der Confession als authentische Interpretation der Invariata bezeichnet hatte. Wenn jedoch derselbe Fürst zugleich seinen Unterthanen ihr Bekenntniß garantirte, so war dies anderwärts nicht in gleichem Maaße der Fall, sondern lange Zeit hindurch wurde darüber, welche Auffassung der evangelischen Lehre gelten sollte, durch die Gewalt entschieden.

Der westphälische Friede gewährte nun auch den Reformirten das gesetzliche Dasein. Dies geschah jedoch nicht so, daß sie als eine dritte Religionspartei den Katholiken und Lutherischen gegenüber traten, sondern die bereits nach-

---

8) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 600 ff.

9) Heppe, Der Charakter der deutsch-reformirten Kirche, in den Studien u. Kritiken 1850. S. 669 ff.

10) v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. der Mark Brandenburg, S. 123 ff.

gewiesene Rechtsansicht blieb auch jetzt maaßgebend, die Reformirten empfingen mithin als Augsburgische Confessionsverwandte die Religionsübung[11]). Hieraus erklärt es sich, weshalb Bestimmungen, wie sie für das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten vereinbart wurden, also die Festsetzung eines Normaltages und Normaljahres, für die beiden evangelischen Richtungen nicht zu treffen waren, und weshalb man vielmehr die Frage nach der Religionsübung als eine häusliche Angelegenheit auffaßte, und rücksichtlich ihrer auf die Landesverträge verwies.

Auf die Verfassung hatte der Streit über die Lehre keinen unmittelbaren Einfluß. Das jus episcopale blieb also, sobald nicht etwa besondere Verzichte vorlagen[12]), auch in den Gebieten, wo der Landesherr sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandte, über die lutherische Kirche in Kraft, so wie umgekehrt auch lutherische Landesfürsten über die Reformirten dasselbe Recht behielten, und nur dies wurde in beiden Fällen als eine Bedingung angesehen, daß die Verwaltung durch ein Consistorium desselben Bekenntnisses geführt werde. Ja es läßt sich nachweisen, daß noch im sechszehnten Jahrhunderte der Gedanke eines combinirten Consistoriums annehmbar befunden wurde. So wurde z. B. im Ostfriesischen Concordat[13]) von 1599 §. 29. 30. die Errichtung eines solchen Consistoriums verheißen, und fast hundert Jahre später erinnerten die Stände an das bis dahin unerfüllt gebliebene Versprechen, „daß ein Consisto-„rium, so halb von Lutherischen und halb von Reformirten Theo-„logis und Politicis besetzet sei, angestellet werden solle.“ Aehnlich behielt Kurfürst Johann Sigismund, eben weil er von der Auffassung ausging, daß er sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession trenne, das Episkopalrecht bei, und

11) Pütter, Geist des westphälischen Friedens, S. 376 ff.

12) So z. B. hatte schon im J. 1597 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig den Wolfenbüttel'schen Ständen die Zusicherung ertheilt: „Wenn einige Aenderung der Re-„ligion geschehen, und etwas, so der „Kirchenordnung zuwider wäre, für-„genommen werde, sollen die drei „Stände von der in der Kirchenord-„nung gesetzten Jurisdiction und des „juris episcopalis an- und zugehöri-„gen Rechte, wenn und so lange „ihnen dadurch eine andere Lehre „aufgedrungen, oder dadurch einge-„führt werden sollte, befreiet sein.“ v. Kamptz, Ueber das bischöfl. Recht, S. 55.

13) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff.

die Stände fanden sich durch die ihnen rücksichtlich der Concordienformel, des Patronats rc. ertheilten Zusagen befriedigt. Das Regiment aber blieb bei dem Consistorium, welches im J. 1637 mit lutherischen und reformirten Räthen besetzt wurde, eine Einrichtung, welche eben in der Grundauffassung des Verhältnisses beider Confessionen ihre Erklärung fand [14]).

Der Rechtsansicht, daß die Differenz der evangelischen Confessionen das Episkopalrecht nicht berühre, schloß sich auch der westphälische Friede [15]) an, indem er unter einer allgemeinen Garantie für die bestehenden Einrichtungen die Unterthanen für verpflichtet erklärte, die von ihnen gewählten Geistlichen von dem bestehenden Consistorio und Ministerio prüfen zu lassen, falls nur jenes oder dieses derselben Confession angehörte. Erst für den Fall, daß eine kirchliche Organisation nicht bestand, wurde den Unterthanen die Autonomie verwilligt. Inwieweit aber diese zur That werden sollte, das hing von der größeren oder geringeren Schärfe ab, in der sich der dogmatische Gegensatz entwickelte. Daher kam auch nach dem westphälischen Frieden ein combinirtes Regiment vor. Entgegengesetzt enthielten aber auch zuweilen die Erbverträge Bestimmungen, welche die Garantien des westphälischen Friedens erweiterten, wie denn z. B. die sächsischen Herzöge für den Fall, daß einer von ihnen oder ihren Nachkommen von der unveränderten Augsburgischen Confession abtreten sollte, denselben von aller Participation an dem jure episcopali und dessen Administration durch das Consistorium und sonsten förmlich ausschlossen [16]).

Von besonderem Interesse ist es nun noch, die Gestaltung des Verhältnisses zu den evangelischen Landesherren in den reformirten Gebieten in Betracht zu ziehen, in denen sich eine Synodal- und Presbyterialverfassung entwickelt hatte, wie dies in Cleve und Mark der Fall war [17]). Hier hatten die Bran-

---

14) v. Mühler a. a. O. S. 149.

15) J. P. O. Act. VII. §. 1. 2., Vergl. überhaupt Eichhorn, Kirchenrecht, Bd. I. S. 768.

16) v. Kamptz a. a. O. S. 55. — Aehnlich wurde der Uebertritt in dem Vertrage zwischen Kursachsen und den Herzogl. Sächs. Häusern wegen Henneberg mit dem gänzlichen Verluste aller Gewalt in ecclesiasticis etwas sub praetextu juris territorialis vel episcopalis anzuordnen bedroht. Moser a. a. O. S. 627.

17) Ueber diese Verhältnisse ist vor

denburgischen Landesherren durch feierliche Zusicherungen die Fortdauer der bestehenden Einrichtungen gewährleistet[18]. Nichtsdestoweniger suchte auch in diesen Gebieten schon früh das allgemeine Princip, welches durch die deutsche Kirchenbildung geht, sein Recht, und obwohl die Presbyterien und Synoden sich ungekränkt erhielten, machte sich doch ein vielfach maaßgebender Einfluß des Landesherrn auch auf die inneren Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend, der später nach der gangbaren rechtlichen Anschauung auf das Episkopalrecht gegründet, und als Uebung dieses Rechts bezeichnet wurde.

Eine Spur davon zeigt schon die Antwort, welche im J. 1616 die Clevische Regierung auf das Gesuch um Bestätigung der Synodalschlüsse und der Kirchenordnung ertheilte und welche dahin ging[19]: „Dieweil noch zur Zeitt kein Geistlich Consistorium „in diesen Landen angeordnet, noch in schwang gebracht, als seind „Ihre Fürstl. Durchlaucht in gnaden geneigt und ehrbietig .. „dergestalt zu willfahren, das sie zuvörderst .. der synodalischen „Conventuum Acta Abscheiden Canones und Verordnungen .. „mit der besagten Kirchenordnung allhier einschicken sollen. „Alsdann auch wollen Ihre fürstl. Durchl. nach fleissiger er„suchung und erwegens derselben und denn auch .. bis auff „andertweitlicher heilsamer Verordnung vermittelst dero patenten „vnd befelchschreiben die generalbefehlung vnd anordnung thun, „das hinfuhro kein Diener angenohmen oder bestellet oder auch „von den Gemeindten beruffen werde .. so nit zuvorderst von „dem Synodo oder dessen dazu Deputirten qualificiret und „tüchtig erkandt und Ihro fürstl. Durchl. recommendiret sein, „und in summa das kein Pastor oder Kirchendiener anzustellen, „er habe den Testimoniales vitae morum et doctrinae von „dem Synodo oder dessen dazu verordneten erlangt. Der ge„schöpften Zuversicht, sie die von Synodo Deputirten hingegen „auch in diesem werck nur allein die ehre Gottes, die erbaw„und erweitterung seiner Kirchen .. vor augen haben, bedencken „und furstellen werden."

In der neueren Zeit ist es üblich geworden, die erwähnte,

Allen: Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen zu vergleichen.

18) Jacobson a. a. O. S. 102 ff.

19) Daselbst S. 143.

schon hier hervortretende Gestaltung durch das Uebergewicht des Territorialismus zu erklären. Es läßt sich jedoch leicht nachweisen, daß die Synoden selbst es fühlten, daß ihnen ein starker Arm Noth thue, um das Leben der Kirche vor dem Verfalle zu schützen, und daß sie darum sogar die Errichtung einer eigenen Kirchencommission bei der Regierung in Cleve erbaten. In diesem Bezuge heißt es in den Beschlüssen der Generalsynode [20]) von 1653 §. 17.: „Dieweil bisher alle gravamina zwar ordinarie „wiederholt, aber fast aller Orten und zumal ohne Abschaffung „liegen bleiben, und mittlerweile die Lutheraner durch Anstel„lung eines von Ihrer Churf. Durchl. confirmirten Inspectoris „in der Grafschaft Mark mit starker Verfassung ihr Kirchenwesen „fördern: als hat synodus generalis gutgefunden, daß durch „gemeldete Deputatos, so wegen der Kirchenordnung nach Cleve „kommen werden, ... sowohl praeparatorie als auch schließlich „ein solch bequem medium und remedium proponiren helfen, „womit, ohne der Kirchen und deren heilsamer Ordnung und „Disciplin Eintrag, von plene autorisirten Commissariis aus „der Regierung nöthige Assistenz, Schutz und Beistand den „reformirten Kirchen geleistet, auch wirklich Abschaffung aller „Gravamina endlich erhalten werden möchte."

Hiernach wird es leicht erklärlich sein, warum der Landesherr, der bereits in die Verfassung eingetreten war, auch in der Kirchenordnung seine Stelle fand, wie dies in der Kirchenordnung von 1662 geschah, denn nicht nur wurde dieselbe, als die Synoden sie mit der Bitte um Confirmation überreicht hatten, nur mit dem Vorbehalte der Aufhebung und Aenderung bestätigt[21]), sondern dem Landesherrn war in ihr auch das Confirmations- und Devolutionsrecht, und die Entsetzung unwürdiger Diener auf das Gutachten der Synoden vorbehalten. Während mithin die Classen und Synoden theils selbst, theils durch ihre Moderamina, den Präses, Assessor und Scriba, das Leben der Kirche leiteten, die Prüfungen vollzogen, die geistlichen Aemter nach dem Herkommen besetzten, das Censurrecht über die Druckschriften und die Disciplin übten, die Aufsicht

20) Göbel in der ev. Monatsschrift 1851. S. 241.

21) Jacobson a. a. O. S. 181. der Urk. Einige nähere interessante Notizen hat Göbel a. a. O. mitgetheilt.

über die Schulen führten und an der Verwaltung des Kirchenguts Theil nahmen, stand über ihnen der Landesherr als Erhalter der Ordnung, ein Verhältniß, das, ungeachtet mancher Unklarheiten und Schwankungen, dennoch die Entfaltung wahrhaft kirchlichen Lebens nicht gehindert, sondern wesentlich gefördert hat[22]).

In gleicher Weise verhielt es sich in einem anderen Kreise, nämlich der Cleve-Märkischen lutherischen Kirche[23]). Diese hatte im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ebenfalls die Synodal- und Presbyterialverfassung angenommen, eine Thatsache, welche der schon am Schlusse unseres ersten Buches geführten Nachweisung, daß die lutherische Kirche ohne Gefahr ihres Wesens sich auch andere als consistoriale Institutionen anzueignen vermocht habe, zur erneuten Bestätigung, und der entgegenstehenden, neuerdings mit so großer Prätension als Unkunde hervorgetretenen Meinung zur erneuten Widerlegung dient. Wie die reformirte Kirche hatten also auch die Lutheraner in Cleve und Mark Presbyterien, besonders für die Ausübung der Zucht, und Classen und Provinzialsynoden, an denen auch Aelteste mit Stimmberechtigung Theil nehmen sollten. Nach oben hin war aber das Verhältniß, obschon der Landesherr dem reformirten Bekenntnisse angehörte, genau so, wie wir es für die Reformirten schon kennen gelernt haben, gestaltet, und namentlich wurde die Kirchenordnung im J. 1687 durchaus mit demselben Vorbehalte bestätigt[24]).

Durch die bisherige Erörterung ist der Satz, von welchem wir ausgingen, daß die Differenz in der Lehre der evangelischen Kirchengemeinschaften das Episkopalrecht nicht berührt habe, bestätigt worden, und es ist nun ferner das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche in Betrachtung zu stellen. Wir haben wiederholt bemerkt, daß die Reformatoren den Beruf zum Regiment lediglich der evangelischen, oder wie sie dies ausdrückten, der christlichen Obrigkeit beilegten. In der

22) Ueber die beiden verwandten Gemeinden in Hanau, welche die Presbyterialverfassung selbstständig behielten, ohne dem Episkopalrechte unterworfen zu werden, s. das Gutachten der Berliner Juristenfacultät in meiner und Jacobsons Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. II. S. 162.

23) Jacobson a. a. O. S. 177 ff.

24) Daselbst S. 241. der Urk.

That verstand sich dies von selbst; denn die Auffassung, nach welcher das Regiment nur den Behörden zustehen, und der Fürst nur der Träger des Begriffes sein sollte, lag dem sechszehnten Jahrhunderte fern, vielmehr läßt sich aus den Kirchenordnungen und anderen Quellen deutlich nachweisen, daß eine persönliche Pflichtübung des Fürsten im Dienste der Kirche eben als das naturgemäße betrachtet wurde. Verhielt es sich aber so, so mußte das evangelische Bekenntniß den Reformatoren als eine wesentliche Bedingung der fürstlichen Kirchengewalt erscheinen.

Diese Ansicht wurde, als die evangelische Kirche sich in zwei Confessionen getheilt hatte, zuweilen auch auf das Episkopalrecht reformirter oder lutherischer Fürsten über ihre lutherischen oder reformirten Unterthanen erstreckt, wie dies so eben nachgewiesen worden ist. Allein das Leben ist immer toleranter gewesen als die Lehre, und, wie auch die Theologen die Gegensätze zwischen den Kindern derselben Mutter vertiefen mochten, im Rechte blieb es doch anerkannt, daß das evangelische Bekenntniß eine Einheit bilde, wie denn dies schon die Bezeichnung der Lutheraner und Reformirten in der Sprache des Reiches, und die Vereinigung der lutherischen und reformirten Stände zu einem Corpus evangelicorum bekundet.

Wenn aber auch die Verschiedenheit der dogmatischen Richtung innerhalb des evangelischen Bekenntnisses die Unfähigkeit zur Kirchengewalt nicht bedingte, so wird man doch nicht umhin können zu gestehen, daß das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden könne. Nichtsdestoweniger wurde seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Ansicht herrschend, daß der Fürst trotz des Uebergangs zur römischen Kirche das Episkopalrecht über seine evangelischen Unterthanen nicht verliere. Darin wird man gewiß eine Kränkung der Kirche finden dürfen, ohne unduldsam zu sein. Bei näherer Betrachtung aber ergiebt sich doch sogleich, daß die Ursache zunächst in der mangelhaften Einrichtung der Kirche selbst lag. Hätte die Kirche sich unter dem evangelischen Fürsten auf dem Grunde der Gemeinde in synodalischer Gliederung entwickelt, so würde zwar der Uebertritt ihres obersten Lenkers zu dem römischen Bekenntnisse eine

bedenkliche Lücke in ihre Lebensordnung gebracht haben; immerhin aber wäre sie im Stande gewesen, sich selbst zu regieren, so wie z. B. die evangelischen Gemeinden in Jülich-Berg sich selbstständig erhielten, während der katholische Landesherr nur das allgemeine Recht über sie ausübte, welches ihm als solchem zustand[25]). Allein die Gunst selbstständigen Lebens war ihr nicht vergönnt worden, denn sie hatte von jeher nur in den Fürsten ihren Centralpunct, und nur die äußerste Unkenntniß der Geschichte hätte (wie dies viel später einmal unter andern Verhältnissen, obschon mit einiger Schüchternheit, geschah) die Devolution der Gewalt auf die Consistorien behaupten können, da diese lediglich als Organe des landesherrlichen Regiments für die Verwaltung in Betracht kamen. So war denn eben das eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit, daß der übertretende Fürst das Episkopalrecht behielt. Zu dieser Entwicklung trug aber offenbar ferner auch die Verweltlichung des Begriffes der Kirchengewalt, wie sie im siebzehnten Jahrhunderte sich in das Recht eingebürgert hatte, das Ihrige bei, und wenn es daneben als ein wesentlicher Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Fürst das ihm zustehende Episkopalrecht nicht persönlich, sondern durch ein dem evangelischen Bekenntnisse angehörendes Organ auszuüben habe, so war dies eine Garantie, welche den Widerspruch, der in jenem Verhältnisse lag, zwar mildern, nicht aber beseitigen konnte.

Die hier in Frage stehende Rechtsanschauung wurde schon im J. 1665, als der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin (1663) katholisch geworden war, unter den Evangelischen selbst aufgestellt[26]), indem mehrseitig bemerkt wurde, „daß dem Herzog in puncto juris episcopalis keine „Quästion zu moviren, wenn er nur in terminis Instr. pacis „bliebe, das Consistorium mit evangelischen Personen besetzte ꝛc., „weil diese Regul, daß ein Fürst, wenn er von der evangelischen zur päpstlichen Religion trete, des vorhin gehabten „Juris episcopalis dadurch verlustiget werden solle, nirgends „zu finden.“ Das erste Beispiel ihrer Verwirklichung aber findet sich in Sachsen, wo der Kurfürst bei seinem Uebertritte

25) Darüber s. Jacobson a. a. O.
26) Lehmann, Acta de pace religiosa, Suppl. p. 399.

zur römischen Kirche (1697) unter ausdrücklicher Bestätigung der kirchlichen Verfassung des Landes zu völliger Beruhigung desselben und zu Befestigung des vorzüglich nöthigen Vertrauens zwischen Herrn und Land auf die persönliche Führung des Kirchenregiments Verzicht leistete und dieselbe dem geheimen Consilio, der obersten Landesbehörde, übertrug, ein Act, der später oft in gewohnter Treue wiederholt worden ist[27]. Ein ähnliches Verhältniß wurde im J. 1710 zwischen dem Fürsten zu Oettingen und dem zur römischen Kirche übergetretenen Grafen Anton Carl von Oettingen-Wallerstein, dem eventuellen Landesnachfolger, bedungen[28].

Zwar legte im J. 1725 das Corpus Evangelicorum gegen das jus episcopale katholischer Landesherrn feierlichen Protest ein[29]. Allein der Schweden-Vorpommersche Gesandte erinnerte daran, daß es sich nicht um einen erst zu gründenden Rechtssatz, sondern um das positive Recht handle, und daß, wenn man auch bedauern könne, daß man sich im Westphälischen Frieden nicht besser vorgesehen, dennoch zur Zeit der Anspruch der Fürsten aus dem Frieden ein starkes Argument für sich habe, mithin nicht zu hoffen sei, daß die katholischen Fürsten, ja der in Schlesien pro summo episcopo anerkannte Kaiser selbst ihrem Recht absagen, und ihre evangelischen Unterthanen ratione jurisdictionis ecclesiasticae in eine solche Independenz setzen würden, daß sie auf Erden Niemand, Gott im Himmel aber über sich allein zu erkennen haben.

Das letztere politische Argument (das noch später oft gegen die Aufrichtung selbständiger Kirchenverfassungen mit Erfolg geltend gemacht worden ist) verfehlte denn auch seine Wirkung nicht. Zugleich aber konnte es auch nicht verkannt werden, daß der Friede zwar nicht wörtlich, doch aber in seiner ganzen Haltung und Richtung, die Episkopalgewalt wirklich als einen unzertrennlichen Anhang der Landeshoheit auffaßte, wie dies ja die Evangelischen oft genug behauptet hatten. Darum diente denn nicht nur bei späteren Religionsveränderungen in Würt-

---

27) v. Weber, Sächs. K.-Recht Bd. I. S. 170.

28) Moser a. a. O. S. 738.

29) Daselbst S. 695 ff., Schauroth, Concl. Corp. Ed. T. II. p. 33., Stahl, Kirchenverfassung S. 224.

temberg[30]), Hessen-Cassel[31]) und Sachsen-Gotha (1822) die sächsische Religionsassecuranz als stetiges Vorbild, sondern auch da, wo katholische Landesherrn evangelische Gebiete erwarben, wie z. B. in Bayern[32]), wurde im Wesentlichen derselbe, später auch in die Verfassungsurkunden von Württemberg, Hannover, Kurhessen, Braunschweig ꝛc. übergegangene Grundsatz beobachtet. Nur in einem, dem letzten Falle, wurde eine allgemeine Zusicherung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Unterthanen für ausreichend gehalten, und die Bitte um Begründung eines dem Sächsischen analogen Verhältnisses, also ein Verzicht auf die Ausübung des Episkopalrechts, förmlich als unstatthaft abgelehnt. Die nächste Frucht aber dieser Auffassung war ein persönlicher Befehl des katholischen Fürsten, welcher den lutherischen Geistlichen die Spendung des Abendmahls an reformirte Glaubensgenossen und umgekehrt untersagte[33]). Darin trat der Territorialismus in seiner ganzen Nacktheit zu Tage, so daß wir wieder bei dem Spruche „Cujus est regio ejus est et religio" angelangt sind, der wie ein verhängnißvolles Urtheil die neuere Geschichte der Kirche bestimmt hat.

Schließlich müssen wir an dieser Stelle noch einer anderen Erweiterung des Episkopalrechts gedenken. Wie erwähnt worden, hatten die Reformatoren die christlichen Obrigkeiten im Allgemeinen zur Einführung und Ordnung des evangelischen Lebens berufen. Diesem Rufe war auch von vielen Städten und Gliedern des Herrenstandes Folge geleistet worden, welche die Landeshoheit nicht oder nicht vollständig besaßen, und namentlich hatten sie, dem allgemeinen Zuge der Verfassung folgend, Consistorien aufgerichtet, durch welche sie selbständig

---

30) Vergl. die Notizen bei Eisenlohr a. a. O. S. 137.

31) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 369., Deutsches Staatsarchiv 1755. Bd. I. S. 164 ff., 1756. Bd. II. S. 151., Neue Staats-Canzlei Th. IV. S. 252., Th. VII. S. 149.

32) Stahl a. a. O. S. 233., Ueber die Verhältnisse in Oesterreich s. Helfert, die Rechte der Akatholiken, 3. Aufl. Wien 1843.

33) Paulus, Gutachten über die Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine ev.-prot. Kirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Zerbst 1827., Ueberh. s.: (Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der ev. Kirche, Nürnb. 1823, und in den Kleinen Schriften, das. 1833.

die geistlichen Angelegenheiten, und besonders die Ehegerichtsbarkeit verwalten ließen[34]. Mit der Ausbildung des Begriffes der landesherrlichen Kirchengewalt, als eines wesentlichen Annexums der Landeshoheit, auf der einen, und der näheren Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite, trat aber auch in dieser Beziehung eine Aenderung ein[35], indem theils die erwähnten Consistorialrechte nunmehr als eine auf speciellen Titel gegründete Ausnahme von dem allgemeinen Rechtssatze erschienen, theils das landesherrliche Episkopalrecht auch sie sich unterzuordnen suchte. Dies geschah aber mit ungleichem Erfolge, und überall bestanden in Folge ertheilter Privilegien, abgeschlossener Vergleiche oder auch einseitig erlassener landesherrlicher Befehle verschiedene Uebungen, auf welche hier mit der allgemeinen Bemerkung verwiesen werden kann, daß den sogenannten Mediat-Consistorien meist zwar eine verschieden bemessene Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Unterordnung unter die landesherrlichen Kirchenbehörden, nicht aber der Theil des Episkopalrechts verblieb[36], welcher die specifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die jura reservata nach der späteren Terminologie, also besonders das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht umfaßte, daß sie mithin in der Regel auch der landesherrlichen Kirchengesetzgebung unterworfen wurden.

---

34) J. H. Böhmer, J. E. P. L. I. tit. 28. §. 27 sqq., Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 738 ff.

35) Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die Streitigkeiten über das Verhältniß der Stadt Stralsund zu dem Episkopalrecht der Pommerschen Herzoge, worüber die oben angeführten Schriften von Balthasar und Cramer zu vergleichen sind. — Ueber Magdeburg s. die angef. Mittheilungen von Funk.

36) Eichhorn a. a. O. S. 741. — Ueber die neuere Rechtsentwicklung, auf welche später noch besonders zurückzukommen nicht nöthig ist, s. mein Lehrbuch des K.-R. S. 310. der 3. Aufl.

§. 16.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

Fortsetzung.

(Allgemeiner Charakter des Regiments. Beschränkung der kirchlichen Regierung in Württemberg. Verfall der Zucht und des Einspruchsrechts der Gemeinden. Die absolute Regierungsgewalt in der preussischen Kirche: Unionsbestrebungen. Versuch der Einführung der bischöflichen Verfassung. Gutachten von Jablonski über die Wiederherstellung des Episkopats. Die reformirte Kirchenverfassung. Das lutherische Ober-Consistorium. Aufhören der geistlichen Jurisdiction. Die Pfarrexemtionen. — Der Rationalismus. Einwirkung der collegialistischen Lehre. Aufhebung der Consistorien in Preussen. Versuche der Wiederherstellung der Verfassung. Die Vereinigung der beiden Verfassungsformen in Baden, Bayern und den westlichen Provinzen Preussens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preussen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preussischen Synoden. Das Ober-Consistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. Schluss.)

Wie wir gesehen haben, war die Kirchengewalt seit dem siebzehnten Jahrhunderte von der Idee abgewichen, aus welcher sie einst hervorgegangen war. Das Bewußtsein, daß sie auf einem besondren Verhältnisse der Landesherren zu der Kirche ihres Bekenntnisses ruhe, war überall abgeschwächt oder auch ganz erstorben, und die Territorialgewalt wurde als die Quelle betrachtet, aus der auch die geistliche Regierung sich ableite. Diese Entwicklung äußerte mit Nothwendigkeit auch auf das Regiment selbst ihre maßgebenden Einflüsse.

Zunächst war es nur ihre Folge, daß am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts in Württemberg der Kirchenrath von dem Consistorium getrennt, das letztere auf ein eng begränztes Maaß von internis beschränkt, und die höchste Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten auf den geheimen Rath übertragen wurde. Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen, und die Regierung bethätigte sich nun besonders in einem Systeme strenger Beaufsichtigung, welches in dem Modus visitandi vom J. 1744 und der darin angeordneten Controle von oben und der geistlichen und weltlichen Staatsdiener unter einander seine Spitze erreichte [1]).

1) Eisenlohr, Sammlung der württemb. Kirchengesetze, Bd. II. S. 215 ff. und Einl. S. 142.

Anderwärts blieb zwar das Regiment in Form und Umfang unberührt, und wenn das Recht der Kirche nur darin bestanden hätte, von besonderen, aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzten Collegien verwaltet zu werden, so könnte man sagen, daß sie auch jetzt noch vollständig befriedigt gewesen sei. Allein nicht blos auf die Consistorien, sondern vor Allem darauf hatte die Kirche ein Recht, ihr Regiment im Bewußtsein seiner besonderen Natur geführt zu sehen, und gerade an diesem Puncte offenbarte sich der Widerspruch zwischen der Idee und den Erscheinungen des Lebens, denn in den meisten Ländern trat ein Zustand ein, in welchem wenig mehr als die consistoriale Form daran erinnerte, daß die Kirche einst eine besondere Lebensordnung zu sein versucht hatte, während die Verwaltung selbst kraftlos dahinsiechte, und mehr und mehr dem Mechanismus der weltlichen Regierung sich näherte. Nunmehr verlor sich die Zucht, die von Anfang an nur ein kümmerliches Leben gehabt hatte, auch in ihrem letzten Reste, der Kirchenbuße. Diese war zuletzt so weit verzerrt worden, daß sie sogar mit einem geringen Gelde abgekauft werden konnte[2]), und um so verdienter war ihr Ende, während andererseits darin, daß nun die weltliche Polizei allein die Zucht übte, ein beklagenswürdiges Zeugniß der Ohnmacht der Kirche lag. Gleichzeitig fiel auch der letzte Rest der Gemeinderechte, die negative Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter, in vielen Ländern der Vergessenheit anheim[3]). Endlich die Geistlichkeit sank, nachdem sie sich in den theologischen Kämpfen ermüdet hatte, in Lethargie, und schlief ihren Schlaf, bis sie wieder zum Rationalismus erwachte.

---

2) So in Sachsen schon seit 1624. (Richter) Codex des sächsischen Kirchenrechts S. 64. Die Abschaffung erfolgte 1756., das. S. 144. — In Württemberg war die Buße im J. 1621 abgeschafft, 1642 aber auf Val. Andreäs Anrathen wiederhergestellt worden. Die Abkaufung mit Geld wurde im 18. Jahrh. üblich. Eisenlohr, Kirchengesetze Bd. I. S. 588. 741. — In Braunschweig war nach Stübners Beschreibung S. 321 ff. die Buße in eine Rüge von der Kanzel verwandelt worden, der die gebildeteren Stände durch eine Geldbuße entgehen konnten.

3) Es ist begreiflich nicht möglich, dies nach Jahren nachzuweisen. Nach amtlichen Zeugnissen aus dem J. 1846 war das votum negativum u. A. in Württemberg, Hessen-Darmstadt, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Waldeck verloren gegangen. Auch nach dem ostpreuß. Provinzialrechte war es im Allgemeinen nicht üblich.

Wiederum in anderen Ländern war es allerdings lebendig in der Kirche. Aber das Leben pulsirte nicht in ihrem Herzen, das Bewegende war nicht das durch alle Glieder hindurchgehende Bewußtsein des gemeinsamen Anfangs und Zieles, sondern das Moment der fürstlichen Gewalt bildete den Schwerpunct und bethätigte sich nicht mehr als Dienst in der Kirche zur Ehre Gottes, wie dies einst die Reformatoren gewollt hatten, sondern als absolute Regierungsgewalt über der Kirche, für welche weder die verfassungsmäßigen Schranken, noch die zarten Rücksichten vorhanden waren, welche das Kirchenregiment von jeher so schwierig gemacht haben. In diesem Sinne konnte z. B. der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg [4]) die preußischen Stände auf das ihm allein und unbeschränkt zustehende supremum jus episcopale und souveraines und höchstes Recht circa ecclesiastica und dessen freies Exercitium verweisen, und die Berufung auf die alten Constitutionen mit der Entgegnung ablehnen, daß in denselben viele Dinge enthalten seien, „welche sich auf die jetzige Zeit gar nicht schickten."

Wie nun von solchem Standpuncte aus die Kirchengewalt, „der schöne Carbunckel [5]), der dem fürstlichen Castor herrlichen „Glanz giebt", sich bewährt habe, dies durch alle einzelne Erweisungen zu verfolgen, würde weit über den Kreis unserer Aufgabe hinausgehen. Wir begnügen uns daher, indem wir die Parallelen den Anmerkungen vorbehalten, einige der hervorstechenderen Belege aus der preußischen Verfassungsgeschichte zu entlehnen, und zwar gedenken wir zunächst einer merkwürdigen Bestrebung, durch welche der Verfassungsstand der Kirche überhaupt geändert werden sollte.

Durch die Geschichte der Kirche in Preußen geht schon seit dem siebzehnten Jahrhunderte der Gedanke der Union. Dieser hatte, wie wir bereits nachgewiesen haben, nicht nur in der Spitze, sondern auch in den Organen des Regiments seine Vollziehung gefunden. Aber später suchte er auch in der Lehre und dem Cultus seine Verwirklichung, ein Bestreben, in welchem

---

4) S. das Decisum vom 1. Jan. 1697 bei Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Preußen und Posen, S. 78.

5) cf. Burgoldensis (i. e. Oldenburger) Disc. ad Instr. P. O. M. Freyst. (Genev.) 1668. P. II. disc. 17.

sich die damals nach Geltung ringende Tendenz, das Gewicht von der Lehre auf die Gottseligkeit des Lebens hinüberzulegen und die Thomasische Richtung begegneten, welche der Kirche das Recht auf ein abgesondertes Dasein versagte, und, während sie das Bekenntniß in das Gebiet des individuellen Gewissens verwies, die äußerliche Gewalt in Sachen der Religion ohne eine andre Schranke, als die der Klugheit, dem Regenten übereignete. Je öfter aber bisher der Streit um die Differenzen in der Lehre nicht als ein Streit der Kirchen, sondern als ein Gezänk der Geistlichen erschienen war, desto mehr konnte man glauben, ihm kraft des in der Kirchengewalt nach der territorialistischen Auffassungsweise hauptsächlich liegenden Berufes zur Erhaltung des Friedens Stillstand gebieten zu können.

Sowohl diese als jene Richtung fanden ihren principiellen Ausdruck in einem Gutachten [6], welches der lutherische Inspector Winkler, als Mitglied eines besonders für die Zwecke der Union gestifteten Collegium irenicum, verfaßt hatte. Dasselbe ging von der Anschauung aus, daß der Landesherr als oberster Papst oder Bischof seines Landes auch eine unbeschränkte Macht in der Kirche und mithin auch das Recht zur Verwirklichung der Union besitze, für welche es die Aufhebung der differenten Ceremonien, die Ausschließung der an Wittenbergischer Tücke leidenden Geistlichen von den Aemtern der Kirche, und die Einführung einer strengeren Zucht über die störrigen Pfarrer als Mittel empfahl. Als dogmatischen Einigungspunct aber bezeichnete es den Grundsatz, daß der Mensch durch das Verdienst Christi selig werde, zugleich jedoch ein heiliges Leben führen und seine Mitchristen lieben müsse, auch wenn sie in einzelnen Dingen anderer Meinung seien.

In der That fand der Geist, welcher sich in diesen Vorschlägen kund gab, auch in mancherlei Aeußerungen des Regiments seinen Ausdruck [7]. Nichtsdestoweniger zeigte es sich

6) Vergl. darüber, und über die Theilnahme von Leibnitz an der Unionsbestrebung: Guhrauer, Biogr. v. Leibnitz Bd. II. S. 133 ff., Hering, Gesch. der Unionsversuche, Bd. II. S. 312 ff. — Das Rescript, durch welches Kurfürst Georg Ludwig von Hannover seine Theilnahme abbrach (15. Nov. 1706) s. bei Guhrauer Bd. II. S. 22. der Anmerk.

7) Dahin gehörte die Abschaffung der Privatbeichte im J. 1698, die erneuerte Einschärfung des Verbotes des Exorcismus im J. 1703, die General-Visitation der Kurmark im J. 1710, welche besonders die Befol-

jedoch, daß, wie sehr auch die Kirche des Haders müde sein mochte, dennoch die Gegensätze nicht soweit abgeschwächt waren, um einen solchen Zwang zur Liebe sich gefallen zu lassen. Als nämlich jenes Gutachten im J. 1707 von einer unbekannten Hand zu Frankfurt a. O. der Oeffentlichkeit übergeben wurde, erregte es eine so große Bestürzung, daß z. B. die Magdeburgischen Stände sich in Helmstädt vorsorglich ein Gutachten über die Frage ertheilen ließen, wie sie sich für den Fall der Verwirklichung der Winkler'schen Vorschläge als christliche Unterthanen wohl zu verhalten hätten. Wie es scheint, lag in der solchergestalt wider Erwarten entstandenen Bewegung die Ursache, aus welcher das Unionswerk nach dieser Richtung hin in das Stocken gerieth. Dafür aber wurde es von einer anderen Seite her in Angriff genommen. In der englischen Kirche hatten sich die Verfassung und die Liturgie in einer Weise entwickelt, welche den Gegensätzen nicht nur in der protestantischen Kirche, sondern in der Kirche überhaupt als Einigungspunct dienen zu können schien. Die Einführung des englischen Episkopats und der englischen Liturgie war es daher, welche jetzt im Interesse der Union erstrebt wurde, wobei denn, besonders auf Seiten des eine Zeit lang mitbetheiligten Hannover, auch allerlei politische Rücksichten mitwirkten.

Bereits im J. 1701 hatte der Kurfürst Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Krönung als König von Preußen den Hofpredigern beider Confessionen, Ursinus und von Sanden, die bischöfliche Würde verliehen[8]), und beide waren damals von dem Hofprediger Jablonski, den erst kurz vorher die böhmischen Brüder[9]) in Großpolen zu ihrem Superintendenten oder

gung der beiden letzteren Anordnungen und den Ausschluß der Concordienformel sichern sollte u. A. m. S. v. Mühler a. a. O. S. 194 ff.

8) Nicolovius, Die bischöfliche Würde, S. 327 ff., Ders. in der Allg. Kirchenzeit. 1837. Nr. 20. 21., Jacobson a. a. O. S. 79.

9) Ueber die Böhmischen Brüder s. u. A.: Köppen, die Kirchenordnung und Disciplin der alten Hussitischen Bruderkirche in Böhmen, Mähren und Polen, Leipz. 1845., eine Uebersetzung der Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in unitate fratrum Bohemorum, deren Grundlage auf die Synoden von Lotha 1457 und 1467 zurückgeführt wird. Die Verfassung war in den Hauptpuncten folgende: An der Spitze standen die von den Pfarrern gewählten Bischöfe, umgeben von einem Rathe geistlicher Aeltesten; unter ihnen die Geistlichen der Ge-

Bischof gewählt hatten, geweiht worden. Jene Ernennung war ursprünglich nur für die Zeit der Krönung erfolgt, wurde aber später (nachdem sich auch Leibnitz für die Wiederherstellung des Bischofthumes ausgesprochen hatte) in eine Ernennung auf Lebenszeit verwandelt, ohne daß indessen die bestehende Verfassung dadurch vorerst alterirt wurde. Daran knüpfte sich der Gedanke, die englische Verfassung und Liturgie einzuführen [10]), und schon im J. 1704 wurde der Erzbischof von Canterbury davon durch den Bischof Ursinus in Kenntniß gesetzt, und um seinen Rath gebeten. Diese Verhandlungen hatten indessen keinen Fortgang, vielmehr brach der Erzbischof aus Veranlassung eines von den Helmstädter Theologen über die Conversion der Princessin Elisabeth von Braunschweig ausgestellten Responsums jede Verbindung mit der deutschen Kirche ab, und erst im J. 1710 kam es zur Fortsetzung derselben, an welcher sich besonders thätig Jablonski, minder lebhaft auch Leibnitz betheiligte. Von dem ersteren ist (in einer später erschienenen, sehr selten gewordenen Schrift) [11]) noch ein Gutachten über die Einführung des Episkopats vorhanden, das wir hier als Seitenstück zu dem Wittenberger Bedenken über die Consistorien und dem Gutachten Capito's über die Presbyterien folgen lassen.

---

meinden mit ihren Diakonen und Akoluthen an der Seite. In den Gemeinden bestanden die Aemter der Laienältesten für die Zucht, der Armenpfleger, der Aedilen und der weiblichen Vorsteherinnen. Dieselben gingen aus der Wahl der Gemeinden hervor, während die Geistlichen von der Unität der Senioren bestellt wurden, wobei die Laien das votum negativum hatten. Die Bischöfe übten das Visitationsrecht, und hielten die allgemeinen und particulären Synoden. Für die Zucht war Matth. XVIII, 17. maaßgebend. Das bischöfliche Amt wurde aber nicht als eine Nothwendigkeit, sondern als ein Werk menschlicher Ordnung gefaßt, vergl. Regenvolscius, Syst. hist. eccl. Slavon. L. I. p. 32., Amos Comenius, Hist. fratr. Bohem. p. 15. Dieselbe Auffassung haben die Herrnhuther, welche das bischöfliche Amt, jedoch nicht für das Regiment, sondern für die Ordination, und auch dies nur für einen Theil, aus der Mährischen Verfassung beibehalten haben. S. Wiggers, Kirchl. Statistik Bd. II. S. 238 ff.

10) Guhrauer a. a. O. S. 240 ff.

11) Relation des mesures qui furent prises dans les années 1711. 1712. et 1713. pour introduire la liturgie Anglicane dans le roiaume de Prusse et dans l'électorat d'Hannovre. Traduit de l'Anglais par Muysson, Londr. 1767. 4. — S. Guhrauer S. 23. der Anmerkungen.

Projet du Dr. *Jablonski* pour introduire l'Episcopat dans les Etats du Roi de Prusse, présenté au Baron Printz, Directeur des affaires Ecclésiastiques.

1.

L'Introduction de l'Episcopat peut être regardée comme dangereuse, ou par raport au Souverain dont l'autorité en matière d'affaires Ecclésiastiques pouroit en quelque sorte être blessée, ou par raport au Peuple qui pouroit l'envisager comme un acheminement vers le Papisme. Au premier égard il faut faire voir qu'un Episcopat Protestant ne diminue ni n'enfraint en quoi que ce soit les Droits de la Souveraineté sur les choses sacrées, qu'au contraire il les fortifie et les assure. Au second égard il faut prendre toutes les précautions possibles pour guérir le Peuple des préjugés dont il peut être imbu contre cette Dignité, et en même tems établir l'autorité Episcopale de telle manière qu'avec elle on n'introduise rien qui puisse donner un juste sujet de scandale.

2.

La Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est admise dans l'Eglise Romaine est incompatible avec les droits et l'autorité des Princes Chrétiens; et cela par deux raisons. Premièrement parceque ces Evêques s'attribuent dans le gouvernement de l'Eglise certains droits qui n'appartiennent qu'au Souverain. Secondement parceque ce n'est pas le Prince du païs, mais le Pape qu'ils reconnoissent pour leur Chef et leur Supérieur dans les affaires Ecclésiastiques. Le premier de ces principes les fait empiéter sur la prérogative du Souverain. Le second la renverse absolument; il établit *Imperium in Imperio*, une souveraineté étrangère dans la souveraineté.

3.

Les Protestans mieux instruits à *rendre à Dieu les choses qui sont à Dieu et à César celles qui sont à César*, reconnoissent leur Souverain comme aiant sous sa protection les deux Tables de la Loi et comme en qualité de défenseur de la seconde Table il a tout pouvoir dans les affaires civiles qui ne sont point opposées à la Justice et à l'Equité, de même, en qualité de défenseur de la première Table toute autorité lui est dévolue dans les affaires Ecclésiastiques qui n'ont rien de contraire à la Parole de Dieu et au bonheur réel de l'Eglise. Tout cela est exprimé avec énergie dans la Liturgie Anglicane, où le Roi est expressément apelé *Gouverneur suprême de tous*

les Etats du Roiaume soit Ecclésiastiques soit Séculiers, et en *toutes sortes de causes.*

4.

Avant que d'entreprendre d'examiner et de prouver ces Droits de la Souveraineté par raport aux choses sacrées, il est à propos de lever un scrupule qui pouroit arréter. Quelques Protestans ont douté si l'autorité qu'ont les Princes dans les affaires Ecclésiastiques peut être dite proprement une Jurisdiction Episcopale, puisqu'aucun Séculier ne peut avoir une autorité Ecclésiastique, et que, comme parmi les Papistes les Evêques sont injustes quand ils prétendent à la Principauté, les Princes d'un autre côté ne doivent pas prétendre à l'Episcopat.

La difficulté se résoudra sans peine, si l'on distingue, comme on le doit, deux sens du mot *Evêque*; l'un plus restreint, l'autre plus étendu. Dans le premier sens ce mot désigne un homme qui remplit l'office de Prédicateur, qui administre les Sacremens, qui confère l'ordination aux Ministres. Il est évident qu'en ce sens un Prince en tant que Prince n'est point Evêque. Mais dans le sens plus étendu, et lorsque ce mot n'emporte en général qu'une administration et une inspection dans les affaires Ecclésiastiques, le Souverain peut certainement être apelé *Evêque*; il a des Droits Episcopaux, une Jurisdiction Episcopale; et cela, non seulement dans le sens purement civil que les Athéniens et les Romains attachaient à ce terme, lorsqu'ils donnoient, les uns à leurs Préteurs, les autres à leurs Ediles, le titre *d'Evêques*, comme Cicéron ad Attic. VII. 11. se dit *Evêque de la Campanie et de la contrée maritime*, mais aussi autant que le Souverain Chrétien est en même tems Gouverneur suprême de toute personne et dans toute affaire Ecclésiastique. C'est en ce dernier sens que Constantin prononça ces paroles mémorables en présence d'un grand nombre d'Evêques: *Vous êtes Evêques dans les choses qui regardent l'intérieur de l'Eglise. Pour moi, je suis Evêque établi de Dieu dans les choses qui regardent l'extérieur.* Ce sage Empereur distinguoit avec justice l'intérieur du Ministère de l'Eglise de son gouvernement extérieur qu'on apelle en terms de l'Art: *Potestas architectonica in Ecclesia.* Le premier de ces objets il l'abandonnoit aux Ecclésiastiques; quand au second, il s'en réservoit à lui même l'administration. Aussi Eusèbe qui a écrit sa vie ajoute t'il, après avoir raporté le trait que je viens de citer*: *C'est pourquoi suivant un plan*

* Vit. Const. IV. 24.

conforme à ses discours il gouvernoit tous les Sujets de son Empire avec un soin véritablement Episcopal. Le gouvernement de l'Eglise, et les fonctions Ecclésiastiques étant donc deux choses entièrement différentes, la première demeure entre les mains du Souverain, et la seconde apartient aux Ministres de l'autel.

5.

Afin de connoitre en détail les diverses *branches de cette autorité du Souverain* dans les affaires Ecclésiastiques, il ne suffit pas de considérer ce qu'emporte par sa nature la Souveraineté, il faut encore faire une attention particulière aux exemples des Rois Juifs sous l'Ancien Testament, et à ceux des premiers Empereurs Chrétiens sous le Nouveau. Les uns gouvernoient l'Eglise par les directions de Dieu même: les autres la gouvernoient avec l'aprobation de tout le Monde Chrétien. Par conséquent ce qui étoit leur Droit doit aussi être censé le Droit de nos Souverains.

Or par la règle qui vient d'être établie il paroit clairement que cette Jurisdiction Ecclésiastique de la Puissance Souveraine s'étend

1. à toutes *Personnes Ecclésiastiques* sans exception, quelque élevé ou quelque bas que soit le rang qu'elles occupent, pour les nommer aux différentes Charges de l'Eglise, ou pour les en priver, selon qu'elles ont pu le mériter;

2. à tous les *Intérêts Ecclésiastiques*, Temples et Ecoles, pour les bâtir, les renter, les entretenir; aussi bien que pour indiquer des jours des Prières, d'Humiliation, et d'Actions de Graces; pour corriger les désordres et reformer ce qui est défectueux;

3. à faire des *Constitutions Ecclésiastiques*, à les maintenir en vigueur, à les changer, ou à les annuler, selon qu'il paroit convenable, et à punir ceux qui pouroient les violer;

4. à assembler *des Synodes* quand il est nécessaire, à demander le sentiment des Théologiens sur les cas qui leur sont proposés, à confirmer leurs résolutions, et à leur donner force de Loi, si on le juge expédient;

5. à travailler par les voies de la douceur *à ramener* les Hérétiques, les Infidèles et tous ceux qui sont dans l'erreur; à faire régner parmi eux le bon Ordre et la Paix, ou à les bannir du païs, si les circonstances l'exigent pour entretenir la tranquillité publique et éviter de plus grands inconvéniens.

6.

Ce sont là les Chefs principaux qui constituent l'autorité des Souverains en matières Ecclésiastiques. Ils en comprennent d'autres encore qui ne sont pas évidemment exprimés. Il seroit aisé de fortifier le tout par l'exemple des Rois Juifs et des Empereurs Chrétiens; mais c'est une chose déja éclaircie et reconnue par tous les Episcopaux Protestans, et qui d'ailleurs seroit et trop longue et trop ennuiante. Il suffira de citer le mòt de Socrate, ancien historien Ecclésiastique:*) *Depuis que les Empereurs sont devenus Chrétiens, les affaires de l'Eglise ont dépendu d'eux;* et ce que l'Empereur Justinien disoit de lui même: *Nous ne réglons pas seulement les affaires de la Guerre; nous réglons aussi celles de l'Eglise.* Optat de Mileve, ancien Père de l'Eglise en allègue la raison;**) *Car*, dit-il, *la République n'est pas dans l'Eglise, mais l'Eglise est dans la République.*

7.

Tout ce qui vient d'être exposé prouve évidemment, que les Droits du Souverain dans les choses, qui regardent l'Eglise, ne souffrent aucune atteinte par la Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est établie chez les Protestans; puisque les Souverains, qui n'ont point d'Evêques ne peuvent s'arroger d'autres Droits que ceux que nous avons indiqués; Droits que tous les Evêques Protestans leur accordent très volontiers, et maintiennent de toutes leurs forces. Au contraire, d'un côté le Clergé Romain détruit entièrement ces Droits; et de l'autre les principes des Presbytériens d'Angleterre aprochent trop en cela des principes des Papistes, par exemple dans le droit qu'ils prêtendent avoir d'assembler des Synodes, de former des Constitutions Ecclésiastiques, &c. indépendamment du Prince ou du Souverain. De là vient que le Roi Jacques I. regardoit les Evêques comme l'apui le plus sur de son autorité et qu'il avoit coutume de dire souvent: *Point d'Evêque, point de Roi.*

8.

Dans cette matière il faut, selon la remarque de Grotius, distinguer *entre le Droit et la manière de l'exercer.* Quand nous parlons d'introduire le Gouvernement Episcopal dans un paїs Protestant, il n'est pas question du *Droit du Souverain dans les affaires Ecclésiastiques.* Ce Droit subsiste toujours également, dans toute son étendue, dans toute sa perfection, et sans

---

*) Préf. Liv. V. **) Liv. iii.

avoir plus de limites, soit qu'il y ait des Evêques, soit qu'il n'y en ait point. Il n'est question que de *la manière d'exercer ce Droit*. Il ne s'agit que de savoir si par les raisons pressantes qui ont été déduites ci dessus, il n'est pas plus expédient et plus avantageux à l'Eglise que le Prince exerce sa Jurisdiction Episcopale par des Evêques que par d'autres personnes.

9.

Le Prince a sans contredit dans les affaires Ecclésiastiques la Jurisdiction la plus étendue qui se puisse imaginer. Il ne lui est cependant pas possible de l'exercer en personne. Il faut qu'il en confie l'administration à d'autres qui seront ou Séculiers ou Ecclésiastiques. Mais puisque le Prince exerce son autorité civile par des personnes séculières, son autorité sur la milice par des militaires, et ainsi du reste: il semble que l'ordre et l'harmonie demandent que les affaires Ecclésiastiques soient administrées par des Ecclésiastiques, les raisons tirées de la nécessité, de l'utilité, et de la convenance, aiant lieu dans ce cas comme dans tous les autres.

10.

Comment donc agissoient les Rois du Peuple Juif et les Empereurs Chrétiens dans l'administration des affaires Ecclésiastiques? Quant aux premiers, je n'ai point d'idée qu'il y eût aucune personne séculière qu'ils établissent au dessus du Clergé en qualité de leur Député, pour être comme le canal entre eux et le Clergé: surtout n'y aiant dans tout le Roiaume qu'un seul Souverain Sacrificateur, qui, aussi bien que le Roi, faisoit sa résidence dans la Capitale, et par conséquent recevoit les ordres immédiatement du Roi. De même aussi lorsqu'il y avoit un Prophète, le Roi avoit coutume de lui parler en personne.*)

Les Empereurs Chrétiens n'avoient pas non plus de Directeur constant pour les affaires Ecclésiastiques; mais souvent, lorsque les circonstances l'exigeoient, ils nommoient un de leurs Ministres séculiers pour présider à des Conseils Ecclésiastiques, pour déterminer des causes importantes, pour assister de leur part à des Synodes, pour juger des différens qui pouvoient s'elever entre les Evêques, etc.

A cette occasion remarquons un trait de Constantin qui est bien frapant. Aiant assemblé en Concile à Tyr un grand nombre d'Evêques, il leur écrivit en ces termes: **) *J'ai aussi*

---

*) 2. Sam. VII. 2. 1. Rois I. 23. 32. **) Euseb. Vit. Const. IV. 42.

envoié Denys, personnage Consulaire, tant afin d'admonéter ces Evêques qui doivent être avec vous, qu'afin d'avoir l'oeil sur tout ce qui se passera, et particulièrement d'y faire observer les règles de la modestie. Mais si, ce que nous sommes très éloignés de penser, il arrive que quelqu'un portant la hardiesse jusqu'à mépriser nos ordres, refuse d'assister au Concile, Nous députerons incessamment une personne qui revêtue de l'autorité Impériale l'envoiera en exil, et lui aprendra qu'on ne doit pas s'oposer aux Edits que l'Empereur publie pour les intérêts de la vérité.

Ce même Empereur, lorsque le Schisme dangereux des Donatistes eût éclaté en Afrique, ordonna que l'affaire fût examinée d'abord à Rome par une Commission Ecclésiastique composée de plusieurs Evêques; ensuite en Afrique par son Proconsul; et enfin à Arles par une Commission Ecclésiastique. Dans la même dispute, Honorius et Théodose qui étoient conjointement Empereurs, nommerent le Tribun Marcellinus, premier Commissaire:*) *Nous voulons*, lui disent-ils dans l'Acte de sa Commission, *que vous présidiez à cette dispute comme Juge dans le premier rang.* Marcellinus s'aquita de sa Charge, mais avec beaucoup de douceur et de modestie. Voici comment il s'exprima dans la première assemblée, où se trouvoit un grand nombre d'Evêques tant Donatistes que Catholiques:**) *Quoique je sache très bien, que l'emploi, dont je suis honoré, est fort au dessus de mon mérite, me voiant apelé à juger entre des personnes par lesquelles il me conviendroit d'être jugé moi même; cependant, comme il est certain, que cette Cause doit être agitée sous les yeux de Dieu et en présense des saints Anges, et qu'après avoir été examinée conformément à la Foi céleste, si elle est aprouvée, elle doit recevoir sa récompense, et, si elle ne l'est pas, elle doit recevoir sa condamnation, afin que dans les disputes, qui divisent aujourd'hui les Evêques, on connoisse de quel côté est la Vérité: il faut avant toute chose faire la lecture de l'Edit Impérial etc.*

Les Règnes des premiers Empereurs Chrétiens sont pleins de pareils exemples, qu'il seroit inutile d'alléguer. Je me contente d'en ajouter un seul que fournit l'histoire moderne, qui est fort remarquable, et qui a beaucoup de raport avec notre affaire. Henri VIII. Roi d'Angleterre, quoique Papiste quant à la foi, avoit rejetté la Suprémacie, que le Pape avoit usurpée sur le Clergé Anglois, et s'étoit fait donner par son Parlement le titre de Chef de l'Eglise Anglicane. Pour établir d'une manière éclatante sa Suprémacie il nomma Thomas Crom-

---

*) In Opp. Optat. Mil. p. 442. **) Ib. p. 441.

wel, l'un de ses Ministres d'Etat, son *Vicaire Général* dans les affaires Ecclésiastiques et *Visiteur Général* des Monastères. En vertu de ces Charges non seulement Cromwel avoit inspection sur toutes les Abbayes et sur tous les Couvens, mais tout le Clergé d'Angleterre lui étoit soumis dans les affaires Ecclésiastiques. De sorte que l'Archevêque de Cantorbery, qui avoit le pas sur lui en toute autre occasion, ne prenoit rang qu' après lui quand il agissoit comme *Vicegérent* du Roi. Cela se voit en détail dans *l'Histoire de la Reformation de Burnet*, T. I. p. 172. 181. 213.

11.

Puis donc que par ce qui vient d'être allégué il paroit que les Souverains Chrétiens se sont servi dans l'occasion et pour un temps de leurs Ministres d'Etat en qualite de Directeurs des affaires Ecclésiastiques; il n'y a pas lieu de douter, qu'ils ne puissent les établir Directeurs perpétuels dans les mêmes affaires, comme le Vice-Gérent, qui a été nommé ci dessus, conserva cette dignité jusques à sa mort.

Revenons présentement à nous mêmes. Si le Roi juge à propos d'introduire l'Episcopat dans ses Etats, la charge de Directeur des affaires Ecclésiastiques non seulement poura subsister telle qu'elle étoit auparavant, mais par les raisons suivantes il sera nécessaire qu'elle subsiste; 1. parceque nos Evêques n'auront pas plus de droit de s'adresser immédiatement à S. M., que de remettre directement quelque affaire que ce soit à la Chancellerie: 2. parce que les plaintes, les appels, et autres causes Ecclésiastiques, devront nécessairement être portées des différentes provinces, à Sa Majesté: 3. parce qu'il sera nécessaire, que dans ce nouvel établissement il y ait un Supérieur, une espèce d'Ephore, qui au nom de S. M. ait soin que chaque Evêque s'aquite du devoir de sa Charge.

Ainsi donc l'emploi de Directeur des affaires Ecclésiastiques subsistera après l'introduction de l'Episcopat, avec cette seule différence, qu'il aura plus d'éclat et de dignité. Il faut pourtant excepter certains points particuliers dont il seroit convenable de laisser la direction à chaque Evêque dans sa province. Nous en parlerons tout à l'heure.

12.

Venons présentement à ce qui regarde la personne des Evêques même, leur caractère, et leurs fonctions. Avant que de rien décider sur ces articles il faut déterminer, si l'inspection de ces Evêques doit être bornée aux seules Eglises Reformées de leurs Diocèses, ou si elle doit aussi s'étendre sur

les Eglises Luthériennes. En mon particulier je crois que les Luthériens dans la pluspart des païs seroient fort disposés à recevoir le gouvernement Episcopal. Il seroit cependant plus sur dans les commencemens de le restreindre aux seuls Reformés; et c'est sur ce pied que je considère ici la chose. *Le reste sera une suite naturelle de l'Union projettée entre les Eglises Protestantes.*

13.

La fonction et la jurisdiction de l'Evéque dans les différentes Provinces consiste en général à avoir l'inspection des Eglises et du Clergé de son Diocèse, et à exercer cette Jurisdiction selon certaines instructions et certaines règles qui lui seront prescrites. Il n'aura point charge d'ame dans aucune Eglise particulière, mais il aura la liberté de prêcher dans quelque Eglise qu'il juge à propos de choisir.

En particulier, il est obligé,

1. D'avoir soin d'examiner les Candidats pour le Saint Ministère et de conférer les Ordres à des personnes capables de l'exercer.

2. De faire souvent la visite des Eglises de son Diocèse en personne, ou si la nécessité l'en empêche, par un Député, et d'avoir l'oeil à tout ce qui les concerne.

3. Lorsqu'il paroit y avoir des choses oposées au bon ordre, soit dans la Doctrine de quelque Ministre, soit dans sa conduite, mais qu'elles ne ressortissent pas proprement de ce qu'en termes de Droit on apelle la *Jurisdiction contentieuse*, l'Evéque doit être autorisé à citer devant lui le Ministre, à lui adresser une Admonition fraternelle, et si les circonstances l'exigent, à le suspendre de l'exercice de sa Charge, jusqu' à ce que S. M. en ait été informée et qu' Elle ait fait connoitre sa résolution.

4. Le maintien de l'ordre et la disposition des Charges inférieures de l'Eglise, comme sont celles de Chantres, d'Organistes, de Marguilliers, et la décision des différens qui peuvent s'élever entre ceux qui les remplissent, doivent pour l'édification publique et selon les règles de la raison et de la justice, apartenir à l'Evêque, mais toujours sauf le droit d'Appel à S. M., si quelqu'un croit avoir été lésé.

5. Lorsqu'un Ministre jugera, que quelqu'un des Membres de son Eglise a mérité par l'irrégularité de ses moeurs d'être séparé du Corps des fidèles et d'être privé de la Communion, il sera obligé d'en donner d'abord connaissance à l'Evêque, sans l'aprobation duquel il ne lui sera point permis de procéder à l'exécution de la sentence: et l'Evêque doit en ce cas prendre

garde d'agir avec une prudence toute Chrétienne, ou s'attendre à voir des plaintes portées contre lui à S. M.

6. Lorsqu' entre les Membres d'une Eglise il se sera élevé des disputes ou des injures, surtout du genre de celles dont les Consistoires ont accoutumé de connoitre, l'Evêque aura le pouvoir de citer les parties devant lui et tâchera de les accomoder ensemble.

7. Il aura l'inspection des Ecoles, afin d'y maintenir le bon ordre.

8. Les ordres du Roi seront signifiés à l'Evêque, qui les communiquera aux autres Ministres de son Diocèse.

9. Comme toutes ces fonctions sont celles qu' exercent aujourd' hui les Surintendans généraux; Afin de concilier du respect et de l'autorité à la dignité Episcopale, il ne seroit donc que juste de donner à chaque Evêque la Présidence du Consistoire de son Diocèse. On n'excepteroit que celui de la Capitale, où le Directeur général des affaires Ecclésiastiques conserveroit la Présidence, suposé qu'il fût déja Membre du Consistoire, (ce qui n'est pas d'un usage si constant que l'on n'ait plus d'un exemple du contraire) et l'Evêque seroit Vice-Président.

Cette Présidence peut être accordée aux Evêques sans aucun danger; 1. parceque les Ecclésiastiques sachant qu'il peut leur arriver d'être un jour emploiés dans ces sortes d'affaires, s'attacheront à l'étude du Droit Canon et de la manière de procéder en Consistoire; 2. parcequ' à peine arrivera-t-il qu'on choisisse d'autres Evêques que des personnes d'âge et d'expérience et qui aient été Membres du Consistoire; 3. parceque quoique le Président récueille les voix, la résolution ne dépend pas de lui, mais de la pluralité, et 4. parceque la Sentence est toujours rédigée par un Membre Laïque du Consistoire.

14.

Sur toutes ces diverses parties des fonctions Episcopales il faudra former avec beaucoup d'aplication et de jugement un Corps de Constitutions Ecclésiastiques et de Loix pour le Gouvernement de l'Eglise, et prescrire des Règles fixes auxquelles chacun sera obligé de se conformer avec la dernière exactitude.

15.

L'Episcopat réglé sur ce plan ne porteroit aucun préjudice à l'autorité du Souverain. Bien loin d'empiéter sur ses Droits, il contribueroit à les établir et à les fortifier; les Evêques dépendant de lui entièrement et à tous égards.

Il ne pouvoit non plus choquer les Peuples à qui l'on se seroit attaché à faire voir, 1. que tous les Chrétiens depuis les Apôtres ont eu constamment des Evêques; 2. que même de nos jours non seulement tous les autres Chrétiens, mais aussi tous les Etats Protestans qui ont préféré le gouvernement Monarchique, l'Angleterre, la Suède, le Dannemarc, conservent encore les Evêques; 3. que ceux qui ont suprimé cet Ordre ont eu dessein de le rétablir quand on en auroit reformé tous les abus; 4. qu'en Allemagne il n'y a point de Communion qui refuse de reconnoitre les Surintendans Généraux. Dans la réalité, nos Evêques ne seront pas autre chose: et si l'article de la Présidence dans les Consistoires, qu'on propose de leur accorder, paroit une affaire de si grande importance, on n'a qu' à se souvenir que les Surintendans Généraux de cet Electorat ont ci devant eu le rang au dessus du Président du Consistoire, comme on le peut voir par les Actes de ces tems là; 5. enfin que la dignité est uniquement attachée à la personne de l'Evêque; que sa femme ne peut prétendre à aucune distinction, si la politesse n'engage les autres à lui en accorder; et que ses enfans n'en peuvent aussi exiger qu' autant qu'ils s'en attireront par leur mérite personnel.

Schon die oberflächliche Durchsicht dieser Sätze wird die Hoffnungslosigkeit der hier in Frage stehenden Bestrebung bekunden. In der That ist die sehnsuchtsvolle Erinnerung an die Zeit, in welcher vom heiligen Geiste erfüllte Bischöfe das Leben der Gemeine Christi lenkten, zu allen Zeiten der evangelischen Kirche das Eigenthum mancher frommen Gemüther gewesen, und ihr ein Recht absprechen zu wollen, wäre ein großer Frevel. Aber befriedigt konnte sie nicht werden auf dem damals betretenen Wege, denn ihre Erfüllung wird nur dann kommen, wenn die Sehnsucht nach den apostolischen Zuständen wie ein heiliges Wehen des Geistes die Gläubigen durchdringen, und der Wunsch der Einzelnen zu einem gemeinsamen Wunsche der Kirche werden wird. Nicht das Bischofthum an sich, wohl aber die Nothwendigkeit desselben ist mit dem Principe der evangelischen Kirche unvereinbar.

Wirklich war wohl auch, noch ehe die ohne Begeisterung geführten Verhandlungen ihr Ende erreichten, der Gedanke selbst schon aufgegeben, denn noch während derselben, im J. 1713, empfingen die Reformirten in den alten Provinzen eine

Verfassung, welche nach oben in consistorialen, nach unten in presbyterialen und synodalen Formen sich entfalten sollte[12]). An der Spitze stand als oberste Verwaltungsbehörde das reformirte Kirchendirectorium[13]), das mit dem Landesherrn durch das geheime Rathscollegium, mit der Kirche durch die Inspectoren zusammenhing. In den Gemeinden wurde die Errichtung von Presbyterien[14]) für die Zucht und Pflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten verordnet, welche durch die Wahl der Hausväter gebildet und dann durch Cooptation ergänzt werden sollten. In den Kreisen oder Classen aber sollten jährliche Versammlungen von Predigern und Aeltesten zur Berathung über die Angelegenheiten der Kirche stattfinden, und selbst die Berufung von Provinzialsynoden wurde vorbehalten. Diesen Bestimmungen hatten offenbar die Einrichtungen von Cleve und Mark zum Vorbilde gedient. Der Boden, auf den man die letzteren verpflanzt hatte, war jedoch nicht empfänglich; die Synodalordnung wurde gar nicht zur That, und die Presbyterialordnung kam nur hier und da, und auch dann nur zu kümmerlichem Leben[15]).

Aehnlich wie die reformirte empfing später auch die lutherische Kirche in einem Ober-Consistorium einen Mittelpunct. Man würde jedoch sehr irren, wollte man in der Errichtung der beiden obersten Kirchenbehörden mehr als eine auf die Centralisation der Verwaltung berechnete Maaßregel finden; namentlich zeigte die Instruction des Ober-Consistoriums[16]) in der Bestimmung, daß die Examinatoren sich nicht bei den zwi-

12) v. Mühler a. a. O. S. 219 ff.

13) Die Fundation dieser Behörde (vom 10. Juli 1713) ist erst neuerdings gedruckt in den Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preußen, Bd. I. S. 390.

14) S. die Inspections-, Presbyterial rc.-Ordnung v. 24. Oct. 1713. im Corp. Const. March. I. Abth. 1. S. 447.

15) Ueber die am Ende des 17. Jahrh. auf dem Grunde der Discipline eccl. recipirten französ. Gemeinden, welche zwar nicht die synodale, wohl aber die presbyteriale Verfassung ungeachtet ihrer Unterordnung unter das Episkopalrecht behielten, s. v. Mühler a. a. O. S. 205 ff. Dagegen unterwirft sich die reformirte niedersächsische Conföderation (welche die Gemeinden in Celle, Göttingen, Hannover, Münden, Braunschweig und Bückeburg umfaßt) nicht dem Episkopalrecht, sondern nur der weltlichen Aufsicht der betreffenden Regierungen, S. die K.-O. vom 14. Sept. 1839 in meinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 100. des Anhanges.

16) vom 4. Oct. 1750. Corp. Const. March., Cont. IV. p. 291.

schen beiden Religionen streitigen Puncten aufhalten sollten, „welche ohnedem nichts bedeuten", daß es nicht darauf abgesehen gewesen sei, die confessionelle Scheidung im Regiment wieder aufzurichten. Dies zeigte sich auch darin, daß einerseits die Ehesachen der Reformirten auch nach dem J. 1713 bei den lutherischen Kirchenbehörden verblieben, und andererseits die letzteren mit Einschluß des Ober-Consistoriums auch reformirte Beisitzer hatten [17]).

Fast gleichzeitig trat aber eine Veränderung ein, welche deutlich erkennen läßt, wie sehr die Rücksicht auf die Kirche von den administrativen Rücksichten überwogen wurde. Einst war es die Absicht gewesen, in den Consistorien ein Organ zu schaffen, durch welches dem göttlichen Worte seine Geltung bei der Entscheidung der Ehesachen gesichert werden könnte, und in der überwiegenden Mehrzahl der Landeskirchen war es demgemäß eine stehende Einrichtung geworden, daß die Ehesachen in den Kreis der Kirche gehörten. Hiernächst war es ein durch die Gesetzgebung aller Landeskirchen hindurchgehender Grundsatz, daß die Handhabung der Zucht über die Geistlichen nur von der Kirche geübt werde. Beides aber wurde im J. 1748 in Preußen geändert, indem die Consistorien der Gerichtsbarkeit überhaupt entkleidet und auf das Maaß bloßer Verwaltungsbehörden reducirt wurden [18]). Dieser Act enthielt zunächst, insofern er die Zucht über die Geistlichen betraf, eine wahrhafte Auslieferung kirchlicher Rechte an den Staat. Dagegen war er in Beziehung auf die Ehesachen zwar nur eine Zurücknahme dessen, was die Kirche vom Standpuncte ihres Principes aus von dem Staate ableiten mußte. Allein das Surrogat, welches dafür geboten wurde, war nur zu sehr geeignet, den Staat zu beschädigen, denn auch ihm ist die Verweltlichung des Eherechts zu danken, welche in Preußen so lange und so schädlich gewirkt hat.

Endlich gedenken wir an dieser Stelle noch einer anderen Erscheinung, welche im Zusammenhange mit der ganzen Rich-

17) v. Mühler a. a. O. S. 221. 232.

18) Vergl. die Nachweisungen bei v. Mühler S. 248. — In Mecklenburg-Strelitz wurde die Jurisdiction von der geistl. Regierung 1774, in Hessen-Darmstadt 1803, in Sachsen-Weimar und Eisenach 1804 u. 1806, in Coburg 1807 getrennt.

tung des Regiments besonders in Preußen hervortrat. Es war dies die Exemtion der landesherrlichen Diener von dem Parochialverbande [19]). Diese war schon in den älteren Ordnungen der lutherischen Kirche vorbereitet, denn wenn diese sich selbst so oft nur als Mittel der Zucht für das ungebildete Volk bezeichneten, so ergriffen die von ihnen auferlegten Pflichten die höheren Stände an sich schon nicht mit gleicher Strenge. Die eigentliche Quelle war aber im 17. Jahrhundert eine weltliche Anschauung, welche die Diener mit dem Herrn identificirte, und, wie der letztere außerhalb der Parochie stand, so auch sie von der persönlichen Verbindung mit einer bestimmten Kirche loslöste. Hierdurch wurde der Kirche ein schweres Leid zugefügt, denn einerseits wurde das Gemeindebewußtsein zerstört, und andererseits in den weltlichen Beamteten die Verweltlichung, der Hochmuth gegenüber den Pastoren und der Trieb zur Beherrschung der Kirche geweckt und gefördert [20]).

Während das Regiment so, wie wir es bisher in kurzen Umrissen geschildert haben, im Gebiete der Kirche schaltete, ging im Innern der meisten Landeskirchen eine Umwandlung vor, deren Folgen noch jetzt nicht verschmerzt sind. In der scholastischen Theologie war, wenn auch in rauher Umhüllung, doch noch ein gutes Stück Glaubenstreue zu finden gewesen. Nun aber wurden die Geistlichen und dann die Kirche insgemein einer Richtung dienstbar, welche den Glauben der Väter und die Idee einer auf dem Grunde der Offenbarung errichteten Kirche und eines mit göttlicher Vollmacht betrauten Amtes als verlebte Irrthümer hinter sich warf. Die Geistlichen fühlten sich nicht mehr als Diener der Kirche, denen ein köstliches Werk befohlen sei, sondern sie fanden ihren Ruhm darin, Staatsdiener der sechsten oder siebenten Rangclasse zu sein; sie übten nicht den Dienst am Worte, sondern durch Worte, und anstatt die Mühseligen und Beladenen mit dem Evangelium zu trösten, hatten sie nichts eifriger zu thun, als sie aufzuklären.

---

19) Die erste Spur in einem Rescript vom 21. Aug. 1696 bei J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. IV. c. 1. §. 13.

20) Das angeführte Rescript erinnert daran, daß in dergleichen Dingen unter den Evangelischen billig Freiheit gelassen werden müsse. Dies ist ein Nachklang der Thomasischen Lehre.

Dies nun war die Zeit, in welcher der Collegialismus eine bereitete Stätte fand. Die göttliche Grundlage der Kirche war abhanden gekommen, und eine menschliche trat an ihre Stelle: der Vertragsbegriff, auf welchem ein System des natürlichen Kirchenrechts errichtet wurde, das für alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied, die christliche wie die „jüdische Kirche", gleich anwendbar sein sollte. Diese Doctrin äußerte eine dreifache Wirkung. Zunächst fand sie hin und wieder in der Gesetzgebung, wie z. B. im preußischen Landrechte, Eingang, das in den allgemeinen Principien seines elften Titels im zweiten Buche entschieden die naturrechtliche Theorie seiner Zeit wiedergiebt. Ferner wurde durch sie, wenn nicht die Gesetzgebung, doch oft die Praxis bestimmt. Ganz besonders aber richtete sie die Stimmung der Glieder der Kirche, denn indem sie die Souveränetät der Gesellschaft predigte, und den Willen der einzelnen Glieder zum bestimmenden Principe erhob, nährte sie den Widerwillen gegen das bestehende Recht, welches mit ihren Voraussetzungen in so schneidendem Widerspruche stand, und bereitete mithin jene Bewegung vor, in der in späterer Zeit die Vernichtung der Institutionen der Kirche und die Aufrichtung einer Verfassung erstrebt wurde, welche für die Wörtlein „Dienst" und „Pflicht" und „Zucht" keine Stätte haben sollte.

Wenn nun solchergestalt der Begriff der Kirche als einer besonderen Lebensgemeinschaft völlig verdunkelt war, so wird es nicht befremden können, daß die Form, die ihren Inhalt verloren hatte, in einzelnen Ländern abstarb. So geschah es in Preußen, wo im J. 1804 die Consistorialverfassung für Ostpreußen und Lithauen aufhörte[21]), im J. 1808 aber (16. Dec.) die kirchlichen Centralbehörden und die Consistorien überhaupt beseitigt und die Kirchensachen auf besondere Abtheilungen des Ministeriums des Innern und der Regierungen übertragen wurden. Die Kirche ging mithin in den Organismus des Staates über und aus einem Gebiete eigenthümlichen Lebens wurde sie zu einem Zweige der Staatsverwaltung. Dieser Act, die Frucht theils der territorialistischen Anschauung, theils des die neue Staatsorganisation beherrschenden centralisiren-

21) Jacobson a. a. O. S. 203.

den Principes[22]), wurde damals in der Kirche nicht sehr beklagt, weil das Gefühl der allgemeinen Noth überwog. Das Ober-Consistorium remonstrirte indessen doch dagegen (13. April 1809), indem es vorstellte, „daß die oberbischöfliche Regierung der Kirche und die oberherrliche Regierung des Staates sehr verschiedene Functionen seien, und daß die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem weltlichen Landescollegio, so wie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde, dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachtheilig als förderlich sein, und daß die Religionssache nicht gewinnen werde, wenn dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen Staatsorganisation der Fall zu sein scheine, zwischen die Polizei und das Cassenwesen gleichsam hineingeschoben und die Kirche nebst der Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werde"[23]).

Dieser Widerspruch fand jedoch kein Gehör, sondern es wurde ihm eben mit dem Principe der Einheit, welches die ganze neue Organisation des Staates beherrsche, und besonders durch den für den Augenblick nur suspendirten Staatsrath fest begründet sei, begegnet. Dennoch äußerte der Begriff der Kirche bald genug wieder seine Macht, denn noch in demselben Jahre begannen die Berathungen über eine neue Organisation der Kirche, für welche Vorschläge sehr verschiedenen Gehalts und Gewichts, u. A. auch das Project einer bischöflichen Verfassung, die Grundlage bildeten[24]). Wir müssen ein tieferes Eingehen auf diese Bestrebungen, wie förderlich es auch für die Geschichte des kirchlichen Geistes und Wissens sein möchte, uns hier versagen, und begnügen uns deshalb anzuführen, daß aus ihnen schrittweise die Errichtung von Synoden der Geistlichen, dann die Wiederherstellung der Consistorien[25])

22) Darüber sind die Mittheilungen von Pertz im Leben des Freiherrn vom Stein zu vergleichen.

23) Aus archivalischer Quelle.

24) S. die Mittheilungen bei v. Mühler a. a. O. S. 298 ff. und in der Einleitung zu den Verhandlungen der preuß. Generalsynode, Leipz. 1847.

25) Verord. v. 30. April 1815, 23. Oct. 1817, 31. Dec. 1825; v. Mühler a. a. O. S. 321 ff. In Verbindung mit dieser Reorganisation stand im J. 1828 die Wiederherstellung des Amtes der Generalsuperintendenten, v. Kamptz Annalen, Bd. XIII. S. 67. 279.

für die Verwaltung der Interna der Kirche (im Gegensatze zu der bei den Regierungen verbleibenden Besetzung der geistlichen Aemter, der höheren Verwaltung des Kirchenvermögens ꝛc.), endlich die Ernennung eines besondern Ministers der geistlichen Angelegenheiten hervorgingen[26]). Daneben wurde, ohne Frucht, die Errichtung von Presbyterien angeordnet, und eine Berathung der Verfassungsfrage in Synoden der Geistlichen eingeleitet. Allein auch diese Berathung, in welcher sich meist das Verlangen nach Presbyterien und Synoden kund gab, hatte für die östlichen Provinzen keinen praktischen Erfolg, und nur in den westlichen fand sie den geschichtlichen Boden, auf welchem später eine Vereinigung der Elemente der beiden Verfassungsformen erwachsen konnte.

Auf dasselbe Ziel richteten sich damals die Verfassungsbestrebungen auch in anderen Ländern, z. B. in Baden nnd Bayern.

Von den Landestheilen, deren Complex jetzt das Großherzogthum Baden bildet, war der obere, die Markgrafschaft, mit Ausnahme von sieben Gemeinden, lutherisch, und der Landesherr übte sein Episkopalrecht durch einen Kirchenrath, welchem die Superintendenten untergeben waren. Daneben bestanden aber theils Synoden der Geistlichen, besonders zu wissenschaftlicher Fortbildung, theils Sittengerichte (die sog. Kirchencensuren) in den Gemeinden, welche gebildet aus dem Ortsvorstande, dem Almosenerheber und einigen, jedoch von der Gemeinde nicht gewählten Mitgliedern, auf Geldbußen, ja selbst auf Leibesstrafe und „Einhäuslung", erkennen konnten. Dagegen in dem pfälzischen Antheile herrschte der reformirte Typus vor, der indessen, aus früher (§. 12.) erörterten Gründen, vorherrschend nur die Lehre bestimmte. Es bestanden jedoch Presbyterien ohne Strafgewalt, Classenconvente, bei denen unter Mitwirkung von Aeltesten die Visitation vollzogen wurde, Provinzialsynoden und eine allgemeine Synode, sämmtlich ohne Lebenskraft. Aus diesen Elementen bildete sich im J. 1821 die gegenwärtige Form der Verfassung aus, nach welcher die landesherrliche Kirchengewalt durch den Oberkirchen-

26) Ordre v. 2. Nov. 1817.

rath, das Recht der Gemeinden und der Kirche aber durch die Presbyterien (jedoch ohne eigentliche Kirchenzucht) und durch die Synoden der Diöcesen, bez. die mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Rechte der Aufsicht bekleidete Generalsynode vertreten werden[27]).

In der Vereinigung der consistorialen, presbyterialen und synodalen Institution schloß sich schon im J. 1818 die Verfassung auch in Rheinbayern ab, während sie diesseits des Rheins zwar durch Synoden, nicht aber durch Presbyterien ergänzt wurde[28]).

Endlich in den westlichen Provinzen Preußens, zu denen wir jetzt zurückkehren, also nicht nur in den früher synodalisch verfaßten Gebieten, sondern auch in Landestheilen, welche von jeher nur unter dem Consistorialregiment gestanden hatten, wurde die Verfassungsfrage durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 entschieden[29]), nach welcher die Organisation von gewählten Presbyterien, beziehentlich einer aus der politischen Verfassung herübergenommenen größeren Repräsentation, zu den Kreissynoden unter dem gewählten Superintendenten, von diesen zu den Provinzialsynoden aufsteigt. Die Synoden der erstern Art berathen über kirchliche Fragen, führen die Aufsicht über die Diener und das Vermögen der Kirche und die Gemeinden, haben die Leitung der Wahlangelegenheiten, die Ordination und Introduction der Pfarrer u. s. w. Dagegen die Provinzial-Synoden haben das Recht der Beschlußnahme in inneren Angelegenheiten, sie führen die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und die Erhaltung der Kirchenordnung, und bringen ihre diesfallsigen Anträge an die Behörden, nehmen durch Abgeordnete an der Prüfung der Candidaten Theil u. A. m. Die ständige Verwaltung der Interna führen die Consistorien, über denen der Minister der geistlichen Angelegenheiten steht. Die Kirchenordnung faßte aber beide letztere als geistliche Staatsbehörden auf, und nahm dadurch eine Unklarheit

27) Vergl. die Riegger'sche Sammlung von Gesetzen und Verordn. über das ev. Kirchenwesen in Baden, Offenb. 1833 ff.

28) v. Dobeneck, Systemat. Zusammenstellung der allg. Bestimm. für d. prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1844.

29) S. Jacobson, Gesch. der Quellen des w. K.-R. der Provinzen Rheinland u. Westphalen, S. 892 ff., Urk. S. 651 ff.

und einen Schein des Territorialismus in sich auf, die seit dem Jahre 1835 oft genug das Gefühl des Unbefriedigtseins und die Klage über territorialistische Bevormundung und Fesselung der Kirche auf der Seite hervorrief, welche jede consistoriale Gestaltung als eine Frucht weltlichen und darum ungebührlichen Zwanges anzusehen sich gewöhnt oder richtiger verwöhnt hat.

Während in solcher Weise sich die Elemente der beiden geschichtlichen Verfassungen um so leichter versöhnten, als die Union beider Confessionen gerade auch in Bayern jenseits des Rheines, in Baden und in Preußen vollzogen, beziehentlich ausgesprochen worden war, begnügte man sich anderwärts, den Organismus der Regierung umzugestalten. Diese Bestrebung führte, abgesehen von der Errichtung von Kirchenvorständen in Nassau (1818), Sachsen-Weimar (1821) und in Hessen-Darmstadt (1832), und der Errichtung von Synoden der Geistlichen in Mecklenburg-Strelitz (1839) und Mecklenburg-Schwerin (1841): in Nassau[30]) zur Bestellung eines Landesbischofs (1818), der ein Generalsuperintendent mit erweiterter Vollmacht ist, in anderen Ländern zur Aufhebung der Consistorialjurisdiction[31]), im Vaterlande der Consistorien aber, in Sachsen, zur Aufhebung dieser Behörden[32]), und zur Errichtung eines Landes-Consistoriums als einer specifisch geistlichen Behörde für das Prüfungs- und Anstellungswesen, die Aufsicht über die Geistlichen, und die Berathung des Cultusministers in Sachen der Lehre, Liturgie und Verfassung. Gerade entgegengesetzt war zehn Jahre später das Bestreben in Preußen dahin gerichtet, die Consistorien zu stärken und die Attribute der inneren Verwaltung ihnen vollständiger zu gewähren[33]), als es früher für rathsam erachtet worden war. Nirgends aber erhob sich der Gedanke zur Schaffung einer höchsten, collegialisch organisirten Kirchenbehörde, sondern es blieb die oberste Leitung einer weltlichen Spitze[34]), einem selb-

---

30) Otto, Nassauisches Kirchenrecht S. 38 ff.

31) z. B. in Kurhessen 1821, in Meiningen 1829, in Gotha 1830.

32) Verord. v. 10. Apr. 1835, Codex des sächs. K.-R. S. 395.

33) Verordn. v. 27. Juni 1845, v. Mühler a. a. O. S. 359.

34) Doch mit Ausnahme v. Würtemberg, wo der Minister des Cultus an der Regierung der Kirche keinen unmittelbaren Antheil nimmt.

ständig entscheidenden Staatsminister überlassen, eine Einrichtung, welche da, wo eine constitutionelle Staatsverfassung eingeführt worden war, ihre ganze Incongruenz um so mehr offenbarte, als die hier und da hergebrachte Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung auf die Kammern übertragen und eine ministerielle Verantwortlichkeit auch in Betreff der Kirchensachen nicht in Abrede gestellt wurde[35]). Der hierin liegende Widerspruch sollte freilich durch den, auch in den Verfassungsurkunden[36]) zuweilen vorkommenden Grundsatz versöhnt werden, daß keine Aenderung in Lehre, Liturgie oder Verfassung ohne Zustimmung einer Synode erfolgen solle. Dieses Correctiv war indessen offenbar nur ein theoretisches, weil es an jeder Norm fehlte, in welcher die Kirche das ihr zugestandene Recht zu üben vermocht hätte.

Je weniger aber auf dem Gebiete der Verfassung zur Heilung der Schäden geschah, welche der Territorialismus der Kirche angethan hatte, desto rühriger war die Literatur, und eine Fluth von Schriften ergoß sich über die Verfassungsfrage, in denen sich der Drang nach einer anderen Gestaltung und zwar vorherrschend in collegialistischem Sinne und mit der Richtung auf Presbyterien und Synoden kund gab. Darin trat nur zu oft ein höchst beklagenswürdiger Mangel an Einsehen in die Lebensbedingungen der Kirche und an geschichtlichem Wissen zu Tage. Eine Wahrheit war indessen doch auch in diesem Chaos zu finden, nämlich diese, daß die Kirche krank sei und der Heilung bedürfe, und solcher Erkenntniß konnten auch diejenigen sich nicht entziehen, welche sonst der Ansicht waren, daß, wie die Staatsverfassung nicht tugendhafte Bürger schafft, so auch die Kirchenverfassung die Kirchenglieder nicht zu geistlichen Priestern umstempelt. Wir werden nicht irren, wenn wir als eine Frucht jener Wahrnehmung die Berathungen betrachten, welche, vom deutschen Süden aus angeregt, von Abgeordneten deutscher Fürsten im Anfange des Jahres 1846 in Berlin gepflogen wurden. Eine größere Einheit

35) Eine solche Theilnahme übten z. B. die Kammern im K.-R. Sachsen, indem sie die so eben erwähnte neue Organisation der Kirche beriehen. Verfassungsmäßig anerkannt war im J. 1846 die Theilnahme der Stände ferner z. B. in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Coburg-Gotha, Altenburg.

36) So z. B. in der kurhessi-

der kirchlichen Entwicklung ungeachtet der Mannichfaltigkeit des besonderen Lebens anzubahnen, war damals die von treuem Herzen angeregte und von treuem Herzen ergriffene und gepflegte Absicht. Aber, wir wissen nicht zu sagen, aus welchem Grunde, der erste, von den wahrhaften Freunden der Kirche mit Hoffnung begrüßte Versuch blieb auch der letzte, ohne eine sichtbare Wirkung zu äußern.

Eben so wenig allgemeinen Erfolg hatten die Synoden, welche in den Jahren 1844 bis 1846 in Preußen gehalten wurden [37]), und selbst ihre einzige Frucht im Gebiete der Verfassung, das im Januar des Jahres 1848 errichtete Oberconsistorium [38]), kam nicht zu dauerndem Leben. Der Zeitgeist hatte die Freiheit gewollt. Darum war er erzürnt, daß ihm anstatt des Brodes ein Stein, anstatt freier Presbyterien und Synoden ein Ober-Consistorium gereicht wurde, und die kaum erst begründete Institution fiel ihm daher als erstes Opfer [39]).

Welche Prüfungen überhaupt nunmehr in Preußen und anderwärts über die Kirche hereinbrachen, wie auf der einen Seite anstatt der Kirche die souverainen Pfarrgemeinden in den Vordergrund traten, und die Artikel der Bauernschaft, die Frucht des März im J. 1525, in verstärkter Auflage erneuert wurden, auf der anderen in den Verhandlungen der Parlamente die Kirche unter dem gleisnerischen Scheine der Sorge um ihre Freiheit in das Gebiet der Privatgesellschaften oder Clubbs gedrängt werden sollte; wie die Trennung des Staates von der Kirche, der Kirche von der Schule, zu einer eben so oft verkündigten als mißverstandenen Losung wurde; wie das Staatsregiment die Bekenntnißfreiheit als Freiheit vom Bekenntnisse auffaßte und darnach seine kirchliche Verwaltung bemaß: dies und Anderes hier nachzuweisen, ist nicht nöthig. Wohl aber müssen wir schließlich noch anführen, daß die Vorgänge auf dem politischen Gebiete auch auf die Verfassung der Kirche insofern theils negativen theils positiven Einfluß äußerten, als sie einerseits die Aufhebung der Consistorialgerichtsbar-

schen V.-U. und der hannoverschen Landesverf.

37) Vergl. die Protokolle der Provinzialsynoden, Berl. 1845, und der Generalsynode 1846.

38) S. die Erlasse am Schlusse des ersten Bandes der angeführten Mittheilungen.

39) Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Apr. 1848.

keit, wie in Hannover[40]) und Anhalt-Dessau, andererseits die Bestellung oberster Kirchenbehörden wie in Preußen[41]), Mecklenburg-Schwerin[42]), Mecklenburg-Strelitz[43]), Sachsen-Weimar[44]) und Anhalt-Bernburg[45]), den Erlaß von Gemeinde-Ordnungen, wie in Preußen[46]), Württemberg[47]), Bayern[48]) diesseits des Rheines, Hessen-Darmstadt[49]), oder eine Erweiterung der bestehenden Presbyterial-Verfassung, wie in Lippe-Detmold[50]), einmal aber, in Oldenburg (1849), die Aufrichtung einer völlig neuen Verfassung in ihrem Gefolge hatten.

Das wiedererwachte Bewußtsein, daß die Kirche eine individuelle Lebensordnung sein solle, hat diese, freilich von sehr verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangenen Bestrebungen bestimmt, und in diesem Motive liegt ohne Zweifel der Gewinn, den sowohl die Kirche als der Staat aus der über sie ergangenen beispiellosen Prüfung gezogen haben[51].) Gewiß ist die Richtung, welche die Kirche außer Beziehung zu dem Staate setzen will, nicht evangelisch, und wenn in den letzten Jahren so oft behauptet worden ist, daß vor Allem das Band zwischen dem Landesherrn und der Kirche als ein Erzeugniß des Territorialismus gelöst werden müsse, so beruht auch dies gewiß auf einer mangelhaften Einsicht, denn nicht die landesherrliche Kirchengewalt an sich, sondern nur ihre Ausartung ist territorialistisch. Aber daß die Kirche nicht jeder Schwankung des politischen Lebens, nicht jeder zufälligen Strömung der Zeit Preis gegeben, oder gar zu einem Vehikel politischer Tendenzen gemacht werde, sondern daß sie auf dem

---

40) Ges. v. 12. Juli 1848.
41) Ordre vom 26. Jan. 1849 u. 29. Juni 1850.
42) Verord. v. 16. Dec. 1848.
43) Verord. v. 1. Jan. 1849, 19. Dec. 1850.
44) Verord. v. 25. Sept. 1849.
45) Verord. v. 16. Dec. 1850.
46) Ordre v. 29. Juni 1850.
47) Verord. v. 25. Jan., Consf.-Erl. vom 7. Febr., Erl. der Synode, Sonntag Serag. 1851.
48) Verord. v. 7. Oct. 1850. Ueb. d. Entwurf einer Verf. für Bayern jenseits des Rheines s. d. Gutachten deutscher theol. Facultäten, welche 1851 in Speyer im Druck erschienen sind.
49) Verord. v. 14. Dec. 1849.
50) Verord. v. 3. Febr. 1851.
51) Außerdem sind in einzelnen Landeskirchen Verfassungsentwürfe veröffentlicht worden, z. B. in Württemberg (1848), in Hannover (1849), in Braunschweig (1850) und neuerdings in d. preuß. Rheinprovinz und Westphalen. Vergl. den Aufsatz von v. Bethmann-Hollweg in der Monatsschrift für die evangel. Kirche 1851., Juli, S. 1 ff.

Grunde, der da gelegt ist, ihr individuelles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit führe: das ist für sie ein Recht und für den Staat ein Segen.

Freilich wie dieses Leben geordnet werden solle, darüber waren die Ansichten so zwiespältig, daß die äußersten Gegensätze oft ohne Liebe, noch öfter ohne Einsehen, an das Licht traten, und bald waren es die göttliche, bald die menschliche Seite des Amtes, bald das allgemeine, bald ein besonderes Priesterthum, bald das Recht der Gemeinden, bald das Recht der über den Gemeinden stehenden Kirche, bald das Princip der Majorität, bald das der Auctorität, welche den Grundton der zahllosen Wünsche in Betreff der Verfassung bildeten. Zugleich kam es aber auch bald genug dahin, daß sich politische Rücksichten gegen jede Aenderung der hergebrachten Einrichtungen geltend zu machen suchten, und daß namentlich selbst das besonnenste Streben, die Gemeinden zu christlicher Thätigkeit heranzuziehen, und dadurch ein von der Kirche so schmerzlich empfundenes, und von ihren Freunden so oft beklagtes Unrecht wieder gut zu machen, sogar als ein staatsgefährliches Beginnen bezeichnet wurde. So sind denn mit der größeren Erregung der Geister auch die Schwierigkeiten gewachsen. Dennoch wird es mit Gottes Hülfe gelingen, sie zu überwinden, wenn wir nur allzumal uns selbst erst überwinden, wenn wir also von uns abthun die Unfehlbarkeit der vorgefaßten Meinungen sammt der unleidlichen Angewöhnung, politische Sympathieen und Antipathieen auf das Gebiet der Kirche zu übertragen, und wenn wir den Rath, dessen wir bedürfen, nicht bei den Dogmatikern des siebzehnten Jahrhunderts oder in den constitutionellen Charten, sondern in den Büchern unserer Geschichte suchen, in denen die Ursachen der Schäden des kirchlichen Leibes, aber auch die Mittel der Heilung verzeichnet sind.

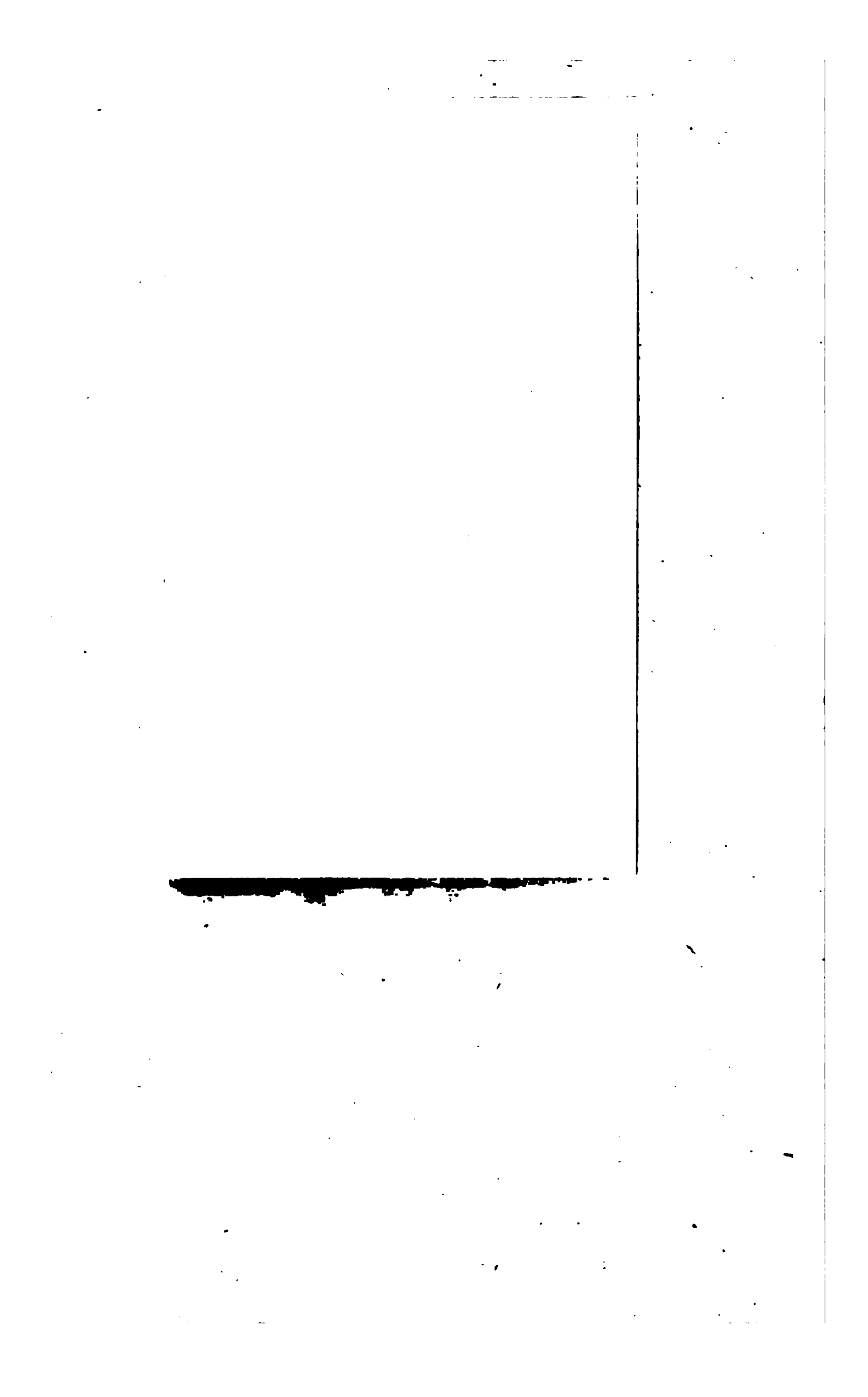
Somit kehrt unsere Erörterung zu der Mahnung zurück, von welcher sie ausging. Zwischen ihrem Anfange und ihrem Ende liegt eine Wanderung auf einem nicht immer freudenvollen Wege. Möge dem Wanderer, da er scheidet, das Zeugniß nicht versagt werden, daß die Wahrheit sein Leitstern, die Liebe sein Stab gewesen sei!

Register.

Berichtigungen.

S. 39. Z. 21. l. Ensegna st. Esegna.
„ 100. im Inhaltsverzeichnisse u. in den Rubriken zu S. 109 u. 111 l. Lehrstand st. Lehramt.
„ 104. Z. 1. v. o. l. 1563. st. 1663.

Officin von Bernh. Tauchnitz jun.




3 2044 073 541 708

